
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00298426 8

Darstellung.



Die

Emanzipation der Juden in Preußen

unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812.

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen

von

Dr. Ismar Freund.

Erster Band:
Darstellung.



Berlin 1912
Verlag von M. Poppelauer



Herausgegeben auf Anregung und unter Leitung des

Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens

von diesem und den nachfolgenden Körperschaften:

1. Dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebund,
2. Dem Verband der deutschen Juden,
3. Der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums,
4. Dem Verband jüdischer Lehrer im Deutschen Reich,
5. Dem Vereine jüdischer Lehrer in der Provinz Brandenburg,
6. Dem Vereine jüdischer Lehrer in den Ostprovinzen,
7. Den jüdischen Gemeinden zu Berlin, Frankfurt a. M., Breslau, Königsberg, Magdeburg, Posen und 21 anderen preußischen jüdischen Gemeinden.

Vorwort.

Dieses Buch erscheint zur hundertsten Wiederkehr des Jahrestages der preußischen Judenemanzipation. Es erscheint im Auftrage eines Komitees, daß sich aus Vertretern der größten jüdischen Gemeinden Preußens und der führenden jüdischen Verbände gebildet hat, um den für die preußische Judenheit bedeutsamen Gedenktag in würdiger Weise zu begehen.

Insofern ist es ein Jubiläumswerk.

Aber nur insofern! Es ist keine Gelegenheitsschrift, denn seine Anfänge reichen Jahre zurück. Es war als ein Ausschnitt aus dem historischen Teile eines Staatskirchenrechts der preußischen Juden, das seiner Vollendung noch entgegensieht, im Material wesentlich abgeschlossen, als mir der ehrenvolle Auftrag wurde, das wissenschaftliche Säkularwerk für den 11. März 1912 zu schreiben. Es ist aber auch insofern keine Jubelschrift, als ihm jede Tendenz abgeht, außer der einen, die wissenschaftliche Wahrheit zu erforschen und die Dinge darzustellen, wie sie sich mir aus den Quellen ergaben.

Die Arbeit fußt, soweit das eigentliche Thema in Betracht kommt, lediglich auf urkundlichen Quellen. Es versteht sich von selbst, daß ich von der vorhandenen Literatur Kenntnis genommen habe. Angesichts der nachweislichen Irrtümer aber, denen ich wiederholt begegnet bin, habe ich meine Darstellung allein auf das gegründet, was sich mir urkundlich darbot.

Im wesentlichen habe ich aus den Akten des Generaldirektoriums, des Justizdepartements, des Ministeriums des Innern, des königlichen Zivilkabinetts, aus den Hardenbergschen Akten, aus den Akten des Finanzministeriums und denjenigen des Justizministeriums geschöpft. Einen genaueren Nachweis enthält der II. Band. Der Verwaltung des Königlichen Geheimen Staatsarchivs, die mir in liberalster Weise und mit freundlichstem Entgegenkommen ihr Material zur Verfügung gestellt, ebenso dem Herrn Justizminister, der mir in gleicher Weise die Akten seines Archivs, so weit sie mir für den vorliegenden Zweck erforderlich schienen, zu freier Verwendung überlassen hat, bin ich für diese Förderung, ohne die das Werk, wie es vorliegt, nicht möglich gewesen wäre, zu tiefem Danke verbunden.

Noch ein Wort über Anordnung, Inhalt und Umfang des Buches. Es zerfällt in zwei Bände, von denen der erste die Darstellung, der zweite die Urkundensammlung enthält. Jeder Band ist für sich abgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Darstellung. Diese sollte keine bloße Einführung in den Urkundenband, sondern in sich geschlossen und für sich verständlich sein. Auch auf die Gefahr hin, daß das eine oder andere charakteristische Zitat, auf das bei einer selbständigen Darstellung nicht wohl verzichtet werden konnte, im Urkundenband noch einmal wiederkehrt. Kürzere Urkunden, die in dem Text oder in den Anmerkungen Unterkunft gefunden haben, sind in den Urkundenband nicht noch einmal aufgenommen worden. Maßgebend für das gewählte Verfahren war die Erwägung, daß man bei dem Leser des Urkundenbandes die Lektüre der Darstellung regelmäßig voraussetzen kann, umgekehrt aber nicht jedem Leser der ersteren auch das Studium der Urkunden zumuten dürfe. Der Urkundenband ist gleichfalls systematisch gegliedert und schließt sich, soweit dies möglich war, der Einteilung der Darstellung an.

Das Buch will eine Darstellung der preußischen Judenemanzipation geben „*unter besonderer Berücksichtigung des Ediktes vom 11. März 1812*". Nur bis zu diesem Gesetz reicht im wesentlichen die eingehende urkundliche Darstellung. Von einer gleichen Behandlung auch der folgenden Epochen mußte mit Rücksicht auf den Raum und die Zeit abgesehen und eine solche einer späteren Publikation vorbehalten werden.

Das Buch will endlich einen Beitrag zur *Rechts*geschichte bieten, keine umfassende Darstellung der Emanzipation *schlechthin*. Zwar ist überall der Versuch gemacht worden, die Vorgänge und Verhältnisse mit der Umwelt und der allgemeinen Zeitgeschichte in inneren Zusammenhang zu bringen, die Quellen organischer Entwicklung aufzudecken, den Dingen den Charakter des Willkürlichen und Zufälligen zu nehmen. Eine erschöpfende Darstellung der politischen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen und statistischen Verhältnisse aber, die notwendig wäre, um eine *umfassende* Geschichte der Emanzipation zu bieten, ist mit der vorliegenden Arbeit nicht bezweckt. Möge sie auch so dazu beitragen, ein Ereignis in seinem Werden und seiner Bedeutung klarzulegen, das nicht nur einen Wendepunkt in der Geschichte der preußischen Juden bildet, sondern eine nicht unwichtige Rolle spielt auch in der Geschichte des preußischen Staates.

Berlin-Grunewald, im März 1912.

J. F.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Faktoren, Tendenzen und Grundlinien der Judengesetzgebung Preußens von der Wiederaufnahme der Juden in der Mark Brandenburg (1671) bis zum Tode Friedrichs des Großen (1786).

Will man die Emanzipation der preußischen Juden, ihre Bedeutung und ihre Geschichte verstehen, so muß man sich den Hintergrund vergegenwärtigen, von dem sie sich loslöst; muß die Verhältnisse sich klar machen, die ihr vorangingen; muß den Zustand der Unfreiheit sich vor Augen führen, aus dem die Emanzipation den Juden die Befreiung brachte.

Die Emanzipation der Juden in Preußen ist nicht auf einmal geworden. Der Bewegung, welche erfolgreich mit dem Edikt vom 11. März 1812 abschloß, ist eine Reihe von Reformversuchen mehr oder minder umfassender Art vorangegangen: der erste in den Jahren 1787—1793, der zweite 1795—1798, der dritte 1800—1801. Man muß daher auf die Zeit unmittelbar nach dem Tode Friedrichs des Großen zurückgehen, um den Ausgangspunkt für die Emanzipationsbewegung zu gewinnen.

Aber auch hierbei kann man nicht stehen bleiben. Denn die Verhältnisse, auf die wir stoßen, stellen nichts Absolutes, von der Vergangenheit Loszulösendes, dar. Sie stehen vielmehr mit ihr in einem inneren organischen Zusammenhang, bilden den Abschluß einer längeren Entwicklung, deren Wurzeln bis in das Jahr 1671 zurückreichen. Dieses Jahr ist das Jahr der förmlichen Wiederaufnahme der Juden in der Mark Brandenburg nach ihrer im Jahre 1573 erfolgten Vertreibung, das Edikt vom 21. April 1671[1]), durch welches der Große Kurfürst die Wiederaufnahme aussprach, der Ausgangspunkt der Rechtsentwicklung, die wir hier zu verfolgen haben.

Will man dieses Edikt verstehen, so muß man sich, in kurzen Zügen wenigstens, die Persönlichkeit des Großen Kurfürsten und seine Gesamtpolitik vor Augen führen[2]).

---

[1]) Urkundenband Einleitung Nr. 1.

[2]) Vgl. hierzu: G. A. H. Stenzel, Geschichte des preußischen Staats, Hamburg, Gotha 1830—54; L. v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates im XVII. Jahrhundert mit besonderer Beziehung auf das Leben Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten, Th. 1—3, Berlin 1838; Fr. Förster, Preußens Helden im Krieg und Frieden, Bd. I. Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst und seine Zeit, Berlin 1855;

Der Große Kurfürst hatte bei seinem Regierungsantritt ein Land übernommen, das, durch die Stürme eines langen verheerenden Krieges ausgesaugt, wirtschaftlich darniederlag und politisch ohne Bedeutung war. Sein Streben ging dahin, aus dem armen, rückständigen Gebietskomplex ein wirtschaftlich kräftiges Land, aus dem schwachen und im Völkerrat bedeutungslosen Staat einen kraftvollen und achtunggebietenden Faktor zu schaffen.

Zu den Mitteln, die diesem Zwecke dienen sollten, gehörte auch die Aufnahme der Juden.

Der Große Kurfürst war sich klar darüber, daß zur wirtschaftlichen Kräftigung des Landes diesem neues Blut zugeführt[3]), seiner Entwicklung neue Bahnen gewiesen, insbesondere aber Handel und Verkehr auf neue Grundlagen gestellt werden müßten.

Der brandenburgische Staat lag abseits vom Goldstrom des Weltverkehrs. Sein Handel war kleinlich, krämerhaft, an die Scholle gebunden, nur den nächsten Bedürfnissen dienend. Seine Träger waren die Zünfte und Kaufmannsgilden und zwar in einer Periode ihrer Entwicklung, in der sie, insbesondere die Zünfte, ihren Höhepunkt allenthalben in Deutschland längst überschritten hatten[4]). Was von der einstigen Blüte der Zünfte übrig geblieben, war eine kleinliche, von egoistischen Interessen diktierte, engherzige, tausendfältig reglementierte Monopolwirtschaft. Eine peinliche und kleinliche Abgrenzung der Interessensphären, ein ängstliches Auf-der-Hut-sein gegen die Uebergriffe von anderen Seiten, ein Kampf der Zünfte mit der Kaufmannschaft und der einen Zunft mit der andern, ein stetes gegenseitiges Auf-der-Lauer-liegen, ein argwöhnisches, mißtrauisches Wachen über den verbrieften Gerechtsamen, ein Auflösen des gesamten Wirtschaftslebens in Atome. Da fanden sich nebeneinander, streng gesondert, in eigener Zunft: der Weißbäcker, der Schwarzbäcker, der Kuchenbäcker und der Zwiebackbäcker; der Großmetzger, der Kleinmetzger, der Schweinemetzger, der Wildpretmetzger, der Knochenhauer (Fleischverkäufer), Küter (Schlächter), Garbrater (Speisenverkäufer) und

L. v. Ranke, 12 Bücher Preußische Geschichte, Bd. 1—5, Leipzig 1874; Hans Prutz, Preußische Geschichte, Stuttgart 1900, 1901; Martin Philippson, der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Berlin 1897—1903.

[3]) Man denke auch an die Aufnahme der französischen Refugiés (1685), die Ansiedelung von Holländern und Friedländern zur Hebung von Ackerbau und Viehzucht u. a. m.

[4]) Vgl. hierzu W. Stieda, Art. „Zunftwesen" in Conrad-Elster, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl., 5. Bd., S. 1012 ff. und die daselbst aufgeführte umfängliche Literatur.

Hauschlächter; der Harnischpolierer, Schwertfeger, Knaufschmied, Klingenschmied, Messerschmied, Hufschmied und Grobschmied; der Schlosser, der Zeugschmied, der Spohrer usw. Und jede Zunft bildete eine Welt für sich, und jede wachte mit Argusaugen darüber, daß der Nachbar nicht ihre Wege kreuzte, kein Unzünftiger ihr Monopol durchbrach. Und nicht nur nach außen waren die Grenzen scharf gezogen. Auch innerhalb der Zunft waren die Interessen der einzelnen Genossen nach Satzung und Norm streng gegeneinander abgegrenzt: Die freie Konkurrenz unter den Zunftgenossen war ausgeschlossen, Absatz und Produktion, Einkaufs- und Verkaufspreis, die tägliche Arbeitszeit des Einzelnen und die Höchstzahl seiner Hilfskräfte — alles war normiert und reglementiert. Alles in allem: Verhältnisse, im Einzelnen nicht ohne Wert und Vorzug, in ihrer Ganzheit aber, wie sie sich allmählich entwickelt hatten, ängstliche und kleinliche Maßnahmen zum Schutze der Einzelinteressen, doch keine Grundlage, um einem armen Lande zu Blüte und Wohlstand zu verhelfen.

Hierin eine Aenderung herbeizuführen, Handel und Wandel aus seiner Kleinlichkeit und örtlichen Gebundenheit zu befreien, war das Streben des Großen Kurfürsten. Aus diesem Bestreben erklärt sich sein — der Zeit weit vorauseilendes — Mühen um kolonialen Besitz und die Schaffung einer Flotte. Aus diesem Streben auch seine Stellung zu den Zünften, deren Aufhebung er — auch hierin seiner Zeit weit vorauseilend — durch seinen Vertreter auf dem Reichstage von 1669 beantragen ließ[5]); aus diesem Streben endlich auch seine Stellung zu den Juden. Ueberall waren sie sichtbare Träger eines schwunghaften, vorwärtsstrebenden, von Unternehmungsgeist getragenen Handels. Holland, das wirtschaftliche Vorbild des Großen Kurfürsten, dankte nicht zuletzt ihnen seinen Wohlstand und seinen blühenden Kommerz. So sollten sie auch dem „Handel und Wandel" der Mark Brandenburg zur Förderung dienen[6]): das Edikt vom 21. April 1671

---

[5]) Stieda a. a. O.

[6]) Introitus zu dem Aufnahmeedikt vom 21. Mai 1671: „Wir . . . Bekennen hiermit öffentlich . . ., . . . daß Wir aus sonderbaren Ursachen . . . bevorab zu Beforderung Handels und Wandels bewogen worden, einige . . . Jüdische Familien . . . gnädigst auf- und anzunehmen . . .", s. Urkundenband S. 3; vgl. auch die Antwort des Großen Kurfürsten an die Stände vom 22. März 1670: „daß sie an gewissen Örtern auf gewisses Maaß geduldet werden sollen, weil dies bei jetzt entblößtem Zustand des Landes nicht für undienlich erachtet, und von einigen Einwohnern selbst erbeten worden . . ." (Orlich a. a. O., II. Thl., S. 479); vgl. ferner die Regierungsgrundsätze in dem Politischen Testament des großen Kurfürsten vom 16. Mai 1667: „Ewere von Gott vntergebene Unterthanen musset Ihr ohne ansehung

gestattete 50 Familien der Wiener Emigranten, welche glaubenswütige Verfolgung von der väterlichen Scholle getrieben, gastlich die Niederlassung in der Chur- und Mark Brandenburg.

Aus dem innern Verhältnis des Großen Kurfürsten zu den Juden, aus dem Zweck insbesondere, den er mit ihrer Aufnahme verband, erklärt sich ohne weiteres der Charakter des Aufnahmeedikts. Es atmet Duldung und Wohlwollen. Es räumt den Aufgenommenen weitestgehende Freiheiten und Rechte ein, insbesondere in bezug auf ihren Handel. Es ist milde und bescheiden in bezug auf die Gegenleistungen, die es von ihnen fordert. Im wesentlichen bestehen sie in einem jährlichen Schutzgeld, welches als außerordentlich mäßig zu bezeichnen ist. Es ist eben nicht Hauptzweck der Aufnahme, sondern kommt erst in zweiter Reihe. Der wesentlichste Nutzen, der von den Juden erwartet wird, ist die Förderung von Handel und Wandel[7]).

Die Aufnahme der Juden trug den Keim zu schweren Konflikten in sich. Ihre Tätigkeit mußte die Interessen des christlichen Handels, der Zünfte und Gilden, empfindlich berühren. Sträubten diese sich schon im allgemeinen gegen jede Beeinträchtigung ihrer Privilegien und ihrer Interessen[8]), so kam bei den Juden noch ein Zweifaches hinzu, um den Konflikt zu verschärfen: einmal der Religionsunterschied, dann die Wesensverschiedenheit des jüdischen und christlichen Handels. Der christliche Handel war in der Regel stabil: beschränkte sich auf das Gewölbe, erwartete den Kunden und hatte die Tendenz, sich in bezug auf die Zahl der Handelsobjekte zu beschränken. Der Handel der Juden war beweglich, suchte den Kunden auf und hatte die Neigung, in seinen Kreis zu ziehen, was irgend Erfolg und Gewinn versprach. Der Handel der Christen hatte etwas behaglich-Ruhiges, Verharrendes, Abwartendes. Der Handel der Juden war unternehmend, vorwärtsdrängend und immer darauf bedacht, sich den Verhältnissen und Bedürfnissen anzuschmiegen[9]).

---

der Religion als ein rechter Vatter lieben, Ihren nutzen vndt bestes, in billigen Dingen alzeitt gerne zu beforderen suchen, die commercia vberall in aufnehmen bringen, vndt auff mehrer peuplirung insonderheit der Chur Brandenburg gedenken . . . (Ranke a. a. O., 1. u. 2. Bd., S. 499 ff. bes. S. 503).

7) Das Nähere s. im folgenden Kapitel.

8) Vgl. die Gegnerschaft gegen die französischen Refugiés und den sonstigen ausländischen Zuzug. Stenzel a. a. O., S. 49.

9) Besonders bezeichnend für diese Gegensätze ist die Beschwerde der Kauf- und Handelsleute zu Frankfurth a./O. im Jahre 1688, abgedruckt bei König, Annalen der Juden in den preußischen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg, Berlin 1790, S. 106—117.

Die Folge dieser Gegensätze waren heftige Beschwerden der Zünfte und Kaufmannsgilden über die Juden. Schon bevor die Aufnahme der Juden erfolgt war, hatte die christliche Kaufmannschaft gegen die drohende Konkurrenz beim Kurfürsten Vorstellungen erhoben. Kaum daß die Niederlassung stattgefunden hatte, wurden die Klagen von neuem laut und sie verstummten nicht die ganze Epoche über, mit der wir uns hier zu befassen haben[10]).

Der Große Kurfürst, der mit dieser Gegnerschaft gerechnet hatte, gab den Klagen und Vorstellungen nicht nach, sondern hielt den Juden treulich den Schutz, den er ihnen zugesagt[11]). Dies änderte sich jedoch in der Folge: Die Wirtschaftspolitik, die der Große Kurfürst verfolgt, die Stellung insbesondere, die er zu den Zünften und dem Judenhandel eingenommen hatte, wurde von seinen Nachfolgern verlassen. Das Zunftwesen kam wieder in Gunst, die Auffassung von der Nützlichkeit des Handels der Juden für die allgemeine Landeswohlfahrt schwand.

Dies hatte ein Doppeltes zur Folge. Einmal fanden die ewig wiederkehrenden Klagen der christlichen Zünfte und Gilden mehr und mehr ein geneigtes Ohr[12]). Sodann aber rückte ein neues Moment in den Vorder-

---

[10]) Vgl. für die Zeit vor der Aufnahme: die Beschwerde des Magistrats zu Landsberg a./W. vom 15. Dezember 1649 (König, Annalen S. 83); den Landesrezeß des Großen Kurfürsten vom 22. April 1664 (ibid. S. 92); die Eingabe der Stände an den Großen Kurfürsten vom 25. Februar 1670 (v. Orlich a. a. O., S. 479). Für die Zeit nach der Aufnahme: die Beschwerde der Stände vom Jahre 1672 über den Handel der Juden insbesondere die Beeinträchtigung der Gewandschneider und Tuchmacher (Königs Annalen, S. 97 f., vgl. dort auch den Bescheid des Großen Kurfürsten); die Klagen der Kaufleute, Bäcker, Schuster und Tuchmacher von Berlin, Cölln, Brandenburg, Frankfurt und Rathenow aus dem Jahre 1674 (ibid. S. 99 f.); Bericht der Geheimen Räte an den Großen Kurfürsten vom 1. Sept. 1674 über vier Bittschriften (Geiger II, S. 15); Beschwerde der Stände vom 1. November 1679; Gravamina des Berliner Rats vom Jahre 1688, § 8 (Geiger a. a. O., S. 20); Beschwerde der „Kauff- undt Handelsleuthe in Frankfurth an der Oder vom Jahre 1688 (König a. a. O., S. 106—117) u. a. m.

[11]) Bescheid auf die Beschwerde der Stände i. J. 1672 (König a. a. O., S. 97); Bescheid an die Stände vom 12. April 1683: es sei bei der Aufnahme der Juden verordnet worden, daß sie niemand im Handel bevorteilen, noch mit Wucher übersetzen sollten, auch sei nicht vorgekommen, daß sie jemals den Namen Jesu Christi entheiligt, sondern sich vielmehr den ihnen vorgeschriebenen Gesetzen gemäß gezeigt hätten; Edikt an das Kammergericht, den Hausvogt und Magistrat vom 3. Januar 1676: „die Judenschafft in Berlin in ihren Freiheiten und Privilegien nicht zu turbiren, noch zu kränken, sondern sie vielmehr dabei gebührend zu schützen" (Geiger, Geschichte der Juden in Berlin II, S. 15).

[12]) Vgl. Vo. an den Magistrat zu Saltzwedel wegen Wegschaffung derer Juden v. 6. Okt. 1693 (Mylius V. Th., V. Abt., III. Kap., S. 126); Patent wegen derer

grund der Judenpolitik. Brach sich die Ansicht Bahn, daß die Juden an sich dem Land nicht nützlich seien, war ihre Handelstätigkeit, um derentwillen der Große Kurfürst sie aufgenommen, als ein Segen für die allgemeine Wohlfahrt nicht anzusehen, so galt es, ihrem Dasein eine andere nützliche Seite abzugewinnen. Man fand diese in der Möglichkeit, sie — wie dies im ganzen Mittelalter bereits erfolgreich geschehen — zu einer bequemen und ergiebigen Steuerquelle zu machen[13].

Hieraus ergeben sich die Haupttendenzen, welche die Judengesetzgebung der Folgezeit beherrschten: Die Tendenz, die vermeintliche Schädlichkeit der Juden nach Möglichkeit zu vermindern, und das Streben, den Nutzen, den man von ihnen ziehen konnte, nach Kräften zu steigern.

Dem zweiten Ziele diente die stetige Vermehrung der Judenlasten und eine Häufung ihrer Steuern und Abgaben.

Dem ersten glaubte man im wesentlichen dadurch näher zu kommen, daß man den Zuzug weiterer Juden von außen her fernhielt; daß man die Vermehrung der einmal Aufgenommenen nach Möglichkeit zu begrenzen suchte; daß man ihrer Erwerbstätigkeit Schranken setzte, indem man der expansiven Tendenz ihres Betriebes entgegentrat, ihren Handel an die Scholle band und sie mehr und mehr aus denjenigen Handelszweigen hinausdrängte, in denen man vor allem ihre Konkurrenz für die christliche Bevölkerung fürchtete; daß man endlich durch Schaffung einer immer engeren Verbindung unter den Juden die Möglichkeit zu gewinnen suchte, sie besser zu überwachen, die Einhaltung der gegen sie getroffenen Maßnahmen zu sichern, Ausschreitungen und Vergehungen des Einzelnen hintanzuhalten und gegebenenfalls den Staat oder die christliche Bevölkerung wenigstens vor den Folgen zu sichern, indem man die Gesamtheit der Juden für den Einzelnen solidarisch haftbar machte[14].

Die angedeuteten Tendenzen der Judengesetzgebung nun wirkten nicht nur jede für sich, sondern traten naturgemäß in innere Wechselbeziehung. In demselben Maße, wie auf der einen Seite die Lasten der Juden vermehrt, auf der andern ihre Erwerbsmöglichkeiten vermindert

Juden Laden und Buden in denen Residentzien d. 16. Okt. 1696 (ibid. S. 127 f.); Reglement vor die in hiesigen Residentzien sich aufhaltende Juden d. d. Cölln an der Spree den 7. Decembris 1700 (ibid. S. 135); Allgemeine Verordnung, daß die Juden, so sich verheyrathen wollen, sich erst mit der Recruten-Casse abfinden sollen, s. d. den 18. Aug. 1722 (ibid. S. 186); Eingang zum General-Reglement v. 29. Sept. 1730 (s. Urkundenband S. 15); Eingang zum General-Reglement vom 17. April 1750 (s. Urkundenband S. 23).

[13]) Das Nähere s. u. Kap. 2.

[14]) Das Nähere hierüber siehe im folgenden Kapitel.

wurden, ergab sich für sie die Notwendigkeit, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Steuerpflichten die Erwerbsmöglichkeiten, die man ihnen gelassen, immer intensiver auszunutzen. Damit wuchs die Schärfe ihrer Konkurrenz, wuchs für sie die Gefahr, die Grenzen von Recht und Billigkeit zu überschreiten, wuchs bei der christlichen Bevölkerung die Empfindung von der Schädlichkeit der Juden. Dies führte zu neuen Klagen, diese Klagen zu neuen Beschränkungen der Juden, bei gleichzeitig weiterer Vermehrung ihrer Lasten, dies naturgemäß zu einer weiteren Verschlimmerung des Uebels und so fort, im steten Kreislauf der Dinge, bis zur Unerträglichkeit.

Die geschilderte Entwicklung nahm bereits unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten, dem Kurfürsten Friedrich III., nachmaligen König Friedrich I., ihren Anfang.

Friedrich III. war an sich kein Gegner der Juden. Manche seiner Verordnungen atmen vielmehr Wohlwollen und Milde gegen sie[15]). Ihm fehlte jedoch bereits die Ueberzeugung von der Nützlichkeit des jüdischen Handels, die ihn zu einem positiven Eintreten für denselben gegenüber den Klagen und Beschwerden der christlichen Bevölkerung hätte veranlassen können.

Die Folge war, daß unter seiner Regierung bereits mannigfache Beschränkungen der Juden, insbesondere auch ihrer Handelsfreiheiten, eintraten[16]). Andererseits wuchsen unter ihm ihre Lasten ganz erheblich. Seine ungeheuere Prunkliebe, der unerhörte Aufwand, den sie erforderte[17]), führte zu steten Geldnöten, welche es notwendig machten, stets auf neue Einnahmequellen bedacht zu sein[18]). Bei diesem ewigen Suchen nach Geld und neuen

---

15) Vgl. Patent die Juden nicht zu kränken noch sich an ihnen zu vergreiffen vom 4. Januarii 1703 (Mylius C. C. M. V. Th., V. Abth., III. Kap., S. 141 f.); Edict wegen des Juden-Gebeths Alenu ꝛc. und daß sie einige Worte auslassen, nicht ausspeyen, noch darbey hinwegspringen sollen vom 28. Augusti 1703 (ibid. S. 141 f.); Verordnung vom 5. März 1707 wegen der Aufhebung der Beschlagnahme des Buches Rabboth (Königs Annalen S. 178 f.)

16) Vgl. Verordn., daß hinkünfftig in Residentzien die Juden keine Immobilia acquiriren, und solche nach ihrem Todt ohne Leibes-Erben den meistbiethenden Christen überlassen werden sollen, den 24. Septembris 1697 (Mylius a. a. O. S. 130); cf. auch S. 11 Note 12, insbesondere Patent v. 16. Okt. 1696.

17) Vgl. Förster a. a. O.; Stenzel a. a. O.

18) Über das Steuerwesen unter Friedrich I. cf. Stenzel a. a. O., insbesondere S. 169 ff. u. 200 ff.; Förster a. a. O., insbesondere I. S. 312 u. 329 f.

Steuern erschienen die Juden als geeignetes Finanzobjekt, an dessen Ergiebigkeit man besonders hohe Anforderungen stellen zu können meinte[19]).

Trotz alledem blieb die Lage der Juden unter der Regierung Friedrichs I. noch eine verhältnismäßig günstige.

Eine wesentliche Verschlimmerung trat erst unter seinem Nachfolger ein. Nicht sofort. Denn das Bestätigungs-Edikt, das Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1714 kurz nach seinem Regierungsantritt erließ[20]), knüpfte unmittelbar und ausdrücklich an das Aufnahme-Edikt des Großen Kurfürsten an und trug darüber hinaus nur den Verhältnissen Rechnung, wie sie sich in der Zwischenzeit weiter entwickelt hatten. In der Folge jedoch zog ein Geist der Feindseligkeit und tiefer Abneigung in die Gesetzgebung ein. Der König war an sich Gegner der Juden, die ihm persönlich unsympathisch waren. Für ihre religiöse Sonderheit fehlte ihm jedes Verständnis[21]). Verschiedene Vorkommnisse[22]) kamen hinzu, seine Abneigung noch zu vergrößern und in ihm die Ueberzeugung zu wecken, daß die Juden ein Uebel für den Staat, ein Schädling am Volksganzen seien. Auf dem Grunde dieser Ueberzeugung wurzelte seine Judenpolitik. Sie gipfelte in dem Satze, daß die Juden aussterben müßten[23]), und verfolgte das Ziel, auf der einen Seite sie zu fesseln und einzuschnüren, bis sie unschädlich würden, auf der anderen Seite ihre Lasten zu erhöhen, um sie wenigstens als Steuerquelle für den Staat möglichst nutzbar zu machen. Das ist der Geist, der die ganze spätere Judengesetzgebung Friedrich Wilhelm I. durchweht, das insbesondere auch der Geist des unter seiner Regierung ergangenen Hauptgesetzes, des Generalprivilegiums und Reglements vom 29. September 1730[24]).

Friedrich II. folgte in seiner Judenpolitik durchaus den Spuren seines Vorgängers. Auch er war im Grunde seines Wesens den Juden abhold. Auch er war von ihrer Schädlichkeit durchdrungen. Auch er betrachtete es als die Aufgabe seiner Politik, ihre Zahl möglichst herunterzudrücken, zum mindesten aber jeder Vermehrung der selbständigen Existenzen unter ihnen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Auch

---

19) Für die Erneuerung des Schutzes: 1688 20000, 1689 16000, 1690 20000 Thlr.; erhöhte Heranziehung zu den Generalkopfsteuern. Über die Erhöhung der regelmäßigen Schutzgelder s. u. Kap. 2.

20) Urkundenbaud S. 6 ff.

21) Faßmann, Leben Friedrich Wilhelms I., II S. 913.

22) Cf. König, Annalen S. 259 ff.

23) Mylius a. a. O. Nr. 51.

24) Urkundenband S. 15 ff.

er war bestrebt, ihren Nutzen zu erhöhen, indem er ihre Lasten weiter vermehrte, und ihre vermeintliche Schädlichkeit einzudämmen, indem er ihre Fesseln noch enger schnürte[25]). Aus diesem Geiste heraus ist das Hauptjudengesetz Friedrichs des Großen geboren, das Generaljudenreglement vom 17. April 1750[26]).

Es lehnte sich an das Generalreglement von 1730 an und baute sich auf ihm auf; es verfolgte nur noch energischer und strenger das beiden gemeinsame Ziel und verschlimmerte damit die Lage der Juden noch weiter. Das Generalreglement von 1750 ist im weiteren Verlauf der Regierung Friedrichs II. in einigen Punkten modifiziert worden. Im großen und ganzen aber blieb es bis zur Emanzipation in Geltung und bestimmte die Verhältnisse dieser Epoche.

Das Generalreglement von 1750 mit den Abänderungen und Ergänzungen, die es bis zum Tode Friedrichs II. erfahren, bildet demnach den rechtlichen Hintergrund, von dem die Emanzipationsbewegung sich abrollt.

---

25) Das Nähere siehe im folgenden Kapitel.

26) Urkundenband S. 22 ff.

Zweites Kapitel.

Die Rechtslage der preußischen Juden beim Tode Friedrichs des Großen.[1]

Wenn wir nun dazu übergehen, die Rechtslage der Juden, wie sie sich bis zu dem Tode Friedrichs des Großen herausgebildet hatte, im Einzelnen zu betrachten, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, alle Details dieser Verhältnisse hier ausführlich darzulegen. Vielmehr wird es nur darauf ankommen, dasjenige herauszuheben, was für das Verständnis der weiteren Entwicklung notwendig ist.

Zunächst die Maßnahmen zur Beschränkung der Bevölkerungszahl der Juden.

Das Aufnahme-Edikt von 1671 hatte die Zahl der Aufzunehmenden auf 50 Familien festgesetzt. Das war die einzige Beschränkung gewesen, die es in bezug auf den Bevölkerungsstand der Juden vorgesehen hatte. Der natürlichen Vermehrung der Aufgenommenen hatte es keinerlei Grenzen gesetzt, ein Verbot oder eine Einschränkung der Heiraten nicht ausgesprochen.

Das Bestätigungs-Edikt vom Jahre 1714 war schon weiter gegangen. Mit Rücksicht auf die Vermehrung, welche die Zahl der Juden in der Zwischenzeit erfahren, hatte es eine Liste aller „in den hiesigen Königlichen Residentzien sich befindenden vergleiteten Juden" aufgestellt und bestimmt, daß nur diese geschützt, alle anderen im Lande nicht geduldet werden sollten; es hatte weiter angeordnet, daß jeder Schutzjude im Höchstfalle drei Kinder auf seinen Schutz „ansetzen" durfte. Nur sie durften heiraten; sie erbten nach des Vaters Tode das väterliche Schutzprivileg. Das Recht der Kinderansetzung galt aber nur für ein Kind unbedingt. Für das zweite mußte ein Vermögen von 1000 Talern, für das dritte ein solches von 2000 Talern nachgewiesen, für das zweite überdies eine Gebühr von 50, für das dritte eine solche von 100 Talern entrichtet werden.

---

[1]) Vgl., soweit im einzelnen nichts anderes angegeben ist, Urkundenband Kap. I und Friedländer, Aktenstücke, die Reform der jüdischen Kolonien in den preußischen Staaten betreffend, Berlin 1793.

Das Generalprivileg von 1730 war in den Beschränkungen noch weiter gegangen. Es hatte bestimmt, daß die Zahl der Schutzjuden-Familien in Berlin auf 100 beschränkt, die überschießenden aussterben, in den übrigen Teilen der Monarchie an dem derzeitigen Bevölkerungsstande dauernd festgehalten werden sollte. Es hatte ferner die Zahl der anzusetzenden Kinder auf höchstens zwei beschränkt und zwar derart, daß auch das erste Kind nicht mehr ohne weiteres, sondern nur unter den bisherigen Bedingungen des zweiten, also bei 1000 Talern Vermögen und gegen eine Gebühr von 50 Talern, das zweite unter den bisherigen Bedingungen des dritten, also 2000 Taler Vermögen und 100 Taler Gebühren, angesetzt, ferner die Ansetzung von Kindern überhaupt nur gestattet werden sollte, wenn innerhalb der festgesetzten Maximalzahl der zulässigen Schutzjuden-Familien eine Schutzstelle frei würde.

Da die angegebenen Maßnahmen zu dem erwünschten Ziel nicht geführt, hatte Friedrich der Große im Jahre 1747[2]) aus Anlaß eines Spezialfalls und durch Resolution vom 17. Januar 1749[3]) ganz allgemein bestimmt, daß für die Folge nicht mehr als ein Kind auf den Schutzbrief eines Vaters angesetzt werden dürfte. Denn bei der Ansetzung von zwei Kindern — so meinte er — würde der Zweck, die Zahl der Judenfamilien zu vermindern, völlig verfehlt. Die Juden würden sich vielmehr dabei so vermehren, daß ihre Zahl sich in 20 bis 30 Jahren verdoppeln und verdreifachen müßte[4]).

Das Generalprivilegium von 1750 hatte die Beschränkung der Ansetzung auf ein Kind übernommen und diese Maßnahme durch eine Fülle komplizierter Bestimmungen weiter ausgestaltet. Es hatte zwei Klassen von

---

[2]) C. O. an das Generaldirektorium vom 27. Oktober 1747. Geh. Staats-Arch. Akten des Generaldirektoriums LVII Nr. 6.

[3]) Akten des General-Direktoriums, ibidem.

[4]) So in der C. O. vom 27. Oktober 1747. In der Resolution vom 17. Januar 1749 heißt es: „. . . so ertheilen Höchstdieselbe . . . zur Allergnädigsten Resolution, daß soviel den 1ten Punkt, nämlich die Ansetzung des zweiten Kindes von denen Schutz-Juden anbetrifft, Höchst-Dieselbe ein vor allemahl auf das ausdrücklichste hierdurch declarieren, wie sie durchaus nicht haben noch gestatten wollen, daß die Anzahl der in den ehemaligen Juden Reglement festgestellten Juden-Familien in dem Lande vermehrt, noch unter was vor Praetext es seyn möge, vergrößert werden soll. Wann nun Höchst-Dieselbe nicht anders urteilen können, als daß durch die Ansetzung des zweiten Kindes, diese Dero strikte Willens-Meinung per indirektum eludiret werde, und es dahin komme, daß anstatt ex. gr. nur 500 Juden-Familien priviligiret u. gedultet werden sollen, deren endlich und in einigen Jahren, durch Ansetzung des zweiten Kindes 1000 werden, so hat eben dieses S. K. M. bewogen, daß dieselbe dergleichen Ansetzung des zweiten Kindes untersagen lassen."

Schutzjuden unterschieden, die Klasse der ordentlichen und die der außerordentlichen. Nur die ordentlichen Schutzjuden sollten das Recht haben, ihr Schutzprivileg unter bestimmten Bedingungen weiter zu übertragen. Die außerordentlichen sollten lediglich für ihre Person Zeit ihres Lebens geschützt sein, ihr Privileg mit ihnen dahinsterben. Die Zahl der ordentlichen Schutzjuden sollte begrenzt sein und nur auf Grund einer besonderen Königlichen Kabinettsordre überschritten werden dürfen, die Zahl der außerordentlichen unbegrenzt bleiben. Die Weiterübertragung der ordentlichen Schutzstellen sollte in der Weise erfolgen, daß jeder ordentliche Schutzjude in der Regel das Recht haben sollte, ein Kind anzusetzen, und als dereinstigen Erben seines Schutzprivilegs heiraten zu lassen. Ein außerordentlicher Schutzjude durfte weder selbst heiraten, noch, falls er schon vor Erlaß des Reglements verheiratet war, ein Kind heiraten lassen. Auch den weiteren Kindern eines ordentlichen Schutzjuden war die Verheiratung im Inlande versagt.

Nur ein ordentlicher Schutzjude durfte einen selbständigen Handel betreiben. Den außerordentlichen blieb lediglich der Dienst im Betrieb eines Ordinarius.

Eine Fülle von Einzelbestimmungen über Kautelen bei den Heiraten, über den Verlust des Schutzes bei gewissen Vergehen u. a. m. ergänzten und umhegten diese Grundbestimmungen[5].

---

[5]) Die gleiche Tendenz, eine Vermehrung der Juden unter allen Umständen zu verhindern, möglichst sogar ihre Zahl zu vermindern, verfolgte eine Reihe weiterer Verordnungen sowohl vor, wie nach dem Generalreglement von 1750. Vgl. Reskript vom 17. November 1748 an das Generaldirektorium: „Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr haben Dero General Directorio bei allen vorgekommenen Gelegenheiten zu vernehmen gegeben, wie Dero Intention nicht sey, daß die festgesetzte Anzahl Juden-Familien in Dero gesammten Landen und Provinzien überschritten, noch vermehret, sondern daß vielmehr selbige verringert werden soll . . .“ Akten des Generaldirektoriums (Geh. St. Arch. LVII Nr. 6); C. O. v. 25. May 1750 an das Generaldirektorium: „. . . Es finden hiernächst S. K. M. vor nöthig, Dero General Directorio hierbey bekandt zu machen, daß da die Situation Dero Landen und Provintzien dergestalt beschaffen, daß man sich Derer Juden in solchen nicht füglich passiren kann, Deroselben allergnädigste Intention jedennoch dahin gehet, daß die Vermehrung der darin bereits etablirten Juden Familien, so viel nur immer seyn kann, zurückgehalten, vielmehr nach vorkommenden Umständen und Gelegenheiten die Anzahl gedachter Juden Familien verringert werden müsse, da es sonsten ohnausbleiblich ist, daß jemehr solche Juden Familien sich vermehren und ausbreiten, jemehr derer Christl. Kaufleute und Negotianten Handel und Gewerbe geschwächet und ruiniret wird . . .“ (ibidem); Rescript an die Kriegs- und Domänenkammern vom 25. März 1753: „Ihr habt . . . alle ersinnliche Mittel anzuwenden, daß die Anzahl der Juden-Köpfe nicht vermehret werden möge, und besonders über den Abgang der

In der Folge trat eine Milderung ein. Die Geldknappheit nach dem siebenjährigen Kriege bestimmte Friedrich den Großen, durch Verordnung vom 11. November 1763[6]), der Judenschaft gegen Zahlung einer Summe von 70 000 Talern das Recht einzuräumen, auch das zweite Kind wieder anzusetzen.

Im übrigen aber blieben die Bestimmungen des Generalreglements über die Ansetzung und Verheiratung der Kinder weiter in Geltung.

Es liegt auf der Hand, wie tief diese Normen, die allen Gesetzen der Natur widersprachen, in die gesamten Lebensverhältnisse der Juden einschneiden mußten. Wie viele Schicksale mußten sie grausam zerstören! Wie viele Existenzen vor die Wahl stellen, entweder das Land zu verlassen, in dem sie geboren, alle Beziehungen zur Heimat, zu Eltern, Verwandten und Freunden zu zerschneiden oder aber auf Familienglück, eigenen Hausstand, wirtschaftliche Selbständigkeit zu verzichten!

Nicht weniger drückend waren die Bestimmungen, welche das Berufsleben der Juden betrafen. Von jedem Staatsamt, von den öffentlichen Lehrämtern, von der Ausübung der Chirurgie und des Physikats waren sie ausgeschlossen. Ebenso von allen Handwerken. Gestattet waren nur: das „Pettschierstechen, Mahlen, Optischen Gläser- Diamant und Steinschleifen, Gold- und Silber-Sticken, weiße Waaren ausnehen, Krätz-Waschen" u. dgl., kurz diejenigen Handwerke, „wovon sich keine Professionsverwandte und priviligirte Zünfte finden"[7]). Sie durften weiter keine Barbierstuben halten, nicht Bier brauen, nicht Branntwein brennen, nicht Bier und Branntwein verschänken. Das Fischer-, Bäcker- und

---

Schutz-Juden-Familien . . . auf das sorgfältigste Acht zu haben, damit ihr bey eurer jährlich einzusendenden Tabelle daraus zuverlässig melden könnt, wieviel sich die Anzahl der Juden-Familien und Köpfe diminuiret habe (Mylius N. C. C. I 443); Rescript an die Königsbergische, Pommersche und Neumärckische Kammer v. 9. Aug. 1753: „. . . Nachdem wir allerhöchst selbst angemercket, wie die kleine und schlechte Judenschafft, in denen kleinen Städten Unserer Provintzien, ohnerachtet aller dagegen ergangenen Verordnungen, sich mehr und mehr ausbreiten, Wir aber dieses der Kaufmanschafft und andern christlichen Kaufleuten so sehr nachtheilige Werk, anderer daher erfolgenden üblen Suiten jetzo nicht zu gedenken, mehr und mehr eingeschräncket wissen wollen; als declariren Wir euch Unsere Intention dieserwegen dahin, daß ihr darauf bedacht seyn und arbeiten sollet, daß die Anzahl der schlechten und geringen Juden, in denen kleinen Städten, sonderlich in denen, so mitten im Lande woselbst solche Juden ganz unnöthig, und vielmehr schädlich sind, bei aller Gelegenheit und nach aller Möglichkeit daraus weggeschaffet . . ." (Mylius N. C. C. I 563); endlich Verordn. v. 28. Aug. 1752 (König S. 283); vgl. auch u. S. 22 Nr. 10.

6) Mylius N. C. C. III, S. 1219 und Akten des Generaldirektoriums a. a. O.

7) Generalreglement von 1750, XI. Urkundenband S. 35.

Fleischer-Gewerk war ihnen verschlossen, die Landwirtschaft ihnen verboten. Jede Anregung, ihnen diese Tätigkeit zu erschließen, hatte Friedrich II. schroff zurückgewiesen. Als das Generaldirektorium ihm vorgeschlagen hatte, einem Juden, der eine Kuhpacht hatte, ein Schutzprivileg zu verleihen, hatte er durch Kabinettsordre vom 12. November 1764 sein Mißfallen darüber ausgesprochen, daß Juden sich beikommen ließen, derartige Gewerbe zu treiben und Abhilfe gefordert[8]). „Allermaßen denen Juden der Schutz hauptsächlich erstattet wird, um Handel, Commercia, Manufakturen, Fabriquen und dergleichen zu betreiben, anderen als christlichen Leuten aber die Landeswirtschaftlichen Sachen zu ihrer Bearbeitung überlassen werden, und mithin jedes in seinem Fach bleiben muß[9])."

Aber auch auf dem Gebiet des Handels, der zu ihrem ureigensten Beruf erklärt worden war, waren die Juden den mannigfachsten Beschränkungen unterworfen.

Das Aufnahme-Edikt von 1671 hatte ihnen darin die weitesten Freiheiten eingeräumt; es hatte ihnen gestattet, ungehindert im ganzen Lande, an dem Orte ihres Wohnsitzes sowohl als auch außerhalb desselben, en gros und en detail Handel zu treiben. Es hatte ihnen erlaubt, nach Belieben offene Läden zu unterhalten. Es hatte sie endlich in der Auswahl der Branchen nicht beschränkt, soweit nicht allgemeine gesetzliche Bestimmungen im Wege standen. Es hatte wohl gewisse Handelszweige besonders hervorgehoben, so den en gros und en detail Handel in Tuch und dergleichen Waren, den Handel mit alten und neuen Kleidern, mit Wolle und Spezereien, mit Fleisch, soweit sie solches über den eigenen Bedarf hinaus geschlachtet hatten, ohne damit jedoch andere Handelsobjekte auszuschließen. Es hatte die Ortsmagistrate angewiesen, ihnen „allen Vorschub und allen guten Willen zu ihrer Accommodirung zu erweisen, und ihnen namens Unser allen gebührenden Schutz zu halten" und den „Untertanen und Bedienen, wes Standes und Würden sie auch seien", Befehl gegeben, die Juden allenthalben frei und sicher passieren zu lassen, ihnen ganz frei und ungehindert zu verstatten, offene Jahrmärkte, Niederlagen und Handlungsörter zu besuchen, alle ihre Waren öffentlich feil zu haben, und ihrer „Gelegenheit nach ehrbarem Handel

---

[8]) „. . Da Höchstdieselbe bis dato nicht gewußt noch erfahren haben, daß Juden, wie in gegenwärtigen Fall geschehen, sich mit Kuh-Pächtereyen abgeben, Höchstdieselben solches nicht gerne sehen, und dannenhero wollen, daß dergleichen Pächtereyen von denen Juden in wirtschaftlichen Sachen abgestellet, und hinführo nicht weiter gestattet werden solle."

[9]) Mylius N. C. C. III, S. 505, Nr. 76.

und unverbotener Kaufmannschaft" ganz frei und ungehindert nachzugehen.

Das Edikt von 1714 hatte diese Freiheiten bestätigt, doch schon mit der Einschränkung, daß den Juden anbefohlen wurde, sich des Hausierens auf dem Lande und in den Städten außerhalb der Jahrmärkte und Messen zu enthalten.

Das Generalreglement vom 29. September 1730 hatte demgegenüber einen weiteren erheblichen Schritt nach rückwärts getan. Es hatte einen Unterschied gemacht zwischen Schutzjuden mit einer besonderen Konzession und solchen ohne diese. Nur den besonders konzessionierten sollte fernerhin gestattet sein, offene Läden und Buden zu halten, während die anderen sich „mit dem alten Kleiderkram oder den ihnen sonst erlaubten Handel von Kleinigkeiten und Trödelwaaren", dem Wechselverkehr und Pferdehandel begnügen sollten. Aber auch den besonders Konzessionierten hatte es sowohl in der Art des Handelsbetriebes, wie in bezug auf die Gegenstände desselben Schranken gesetzt. Es hatte ihnen neben dem wiederholten Verbot des Hausierens untersagt, mehr als einen Laden zu halten und über eine bestimmte Zahl von Hilfskräften in ihrem Betriebe hinauszugehen. Es hatte eine Reihe von Handelsgegenständen namhaft gemacht, die ihnen offenstehen sollten: den Handel mit Juwelen und Silber, mit seidenen, goldenen und silbernen Tressen, Drap d'or und Drap d'argent, reichen Etoffen und Bändern, gestickten Kleidern und Schabracken, Brabantischen und Sächsischen Kanten, mit Nesseltuch und weißem Kattun, mit Federn, gar gemachtem Leder, rohen Kalb- und Schaffellen, Perrücken, Kameel- und Pferdehaaren, Baumwolle, ausländischem Zwirn, Talg, Wachs, Pelzwerk, polnischen Waren, deren Einfuhr nicht besonders verboten war, Tee, Kaffee, Leinwand und inländischen Wollwaren, und hatte sie im übrigen auf das Geldgeschäft verwiesen.

Das Generalreglement vom Jahre 1750 hatte im wesentlichen an das Reglement von 1730 angeknüpft und es im einzelnen nur noch weiter ausgestaltet. Wie dieses hatte es die Juden in erster Reihe auf das Geldgeschäft verwiesen, für das es sie mit gewissen Privilegien ausstattete, wie dieses ihnen das Halten offener Läden nur gegen besondere Konzession gestattet, wie dieses das Halten von Filialen sowohl wie den Geschäftsbetrieb außerhalb des Gewölbes ihnen verboten, wie dieses endlich eine Reihe von Branchen des Warenhandels ihrem Betriebe entzogen. Es hatte ihnen verboten: den Handel mit einheimischem Vieh, mit Wolle, mit rohen Rind- und Pferdehäuten, mit rohem oder gefärbtem Leder, mit

ausländischen Wollwaren, soweit er nicht ausdrücklich gestattet wurde; mit Weinen, Spezerei- und Gewürzwaren, mit rohem Tabak, ferner ohne besondere Konzessionen den Handel mit Hökerwaren aller Art, mit Heringen, Butter, Käse, mit eingewässertem Stock-, Berger- und Klippfisch, Schollen, Salz, Seife, Lichten, Eier, Schmer, mit Hirse, Linsen, Grütze, Gerstengraupen, Rüben, Erbsen, Gartenwerk, Obst und dergleichen, und den Detail-Handel mit Getreide: im wesentlichen also den Handel mit Naturalien. In der Hauptsache hatte es sie auf den Vertrieb von Fabrikaten, Manufakturwaren und Luxusgegenständen sowie unter gewissen Bedingungen auf die Fabrikation verwiesen[10]).

Dazu traten in einzelnen Gebietsteilen oder Städten noch besondere Beschränkungen. So hatten in Königsberg i. Pr. die Juden eine „übergewöhnliche Accise", den sogenannten „Judennachschuß", zu entrichten, durften mit nichts handeln, „was Scheffel und Waage passirt", durften weder Geld- noch Wechsel- oder Granmäkler sein u. a. m.

In demselben Maße, wie die Erwerbstätigkeit der Juden mehr und mehr eingedämmt worden war, waren ihre L a s t e n gewachsen. Bezeichnend für diese Entwicklung ist die Steigerung, welche die ursprünglichste Steuer, das Schutzgeld, im Laufe der Jahre erfahren hatte. In dem Aufnahme-Edikt von 1671 war es auf 8 Taler für jede Familie festgesetzt worden, das entspricht unter Zugrundelegung der in Aussicht genommenen 50 Familien einem Jahresbetrage von 400 Talern. In dem Provinzialreglement vom 24. Januar 1700[11]) war es für die gesamte Judenschaft auf 3000 Taler, in dem Reglement vom 7. Dezember desselben Jahres[12]) auf 1000 Dukaten, im Jahre 1728 auf 15 000 Taler, im Jahre 1768 endlich auf 25 000 Taler jährlich erhöht worden. Betrachten wir das Gesamtbild der Lasten, wie es beim Tode Friedrichs des Großen sich darbietet, so ergibt sich das Folgende: Zu dem Schutzgeld trat zunächst

---

10) Der Förderung des Fabrikationsgewerbes unter den Juden dienten in der Folge verschiedene Verordnungen. Vgl. insbesondere: Rescript v. 13. Januar 1751: „. . . wollen, daß es bey der jetzigen Zahl der Juden-Familien in Unsern Landen immer bleiben und keine Juden ein Privilegium bekommen sollen, es sey dann, daß sie neue Fabriquen anlegen" (Mylius N. C. C. I, S. 8); ferner Marginale vom 29. Okt. 1757 (König S. 282); Verordn. v. 11. Nov. 1763 (o. S. 19, N. 6). Tatsächlich wandten sich die Juden auch in erheblichem Umfange diesem Gewerbe zu. Näheres bei König a. a. O., S. 293 ff.; Nicolai, Beschreibung von Berlin und Potsdam, Bd. II, unter der Rubrik Fabriken; Friedländer, Aktenstücke, S. 111 f.; Geiger II, S. 93 f.

11) Mylius, C. C. V, V, S. 132.

12) ibid. S. 135 ff.

das Rekrutengeld. Das war eine Steuer, die im Jahre 1728 als Beitrag zur Besoldung der „langen Kerls“ eingeführt worden war. Sie belief sich auf jährlich 4800 Taler. Dazu kam die „Silberlieferung“. Sie datiert aus dem Jahre 1766. Damals war die Gesamt-Judenschaft mit der Auflage belegt worden, alljährlich 12 000 Mark Silber an die Münzdirektion zu Berlin zum Preise von 12 Talern die Mark zu liefern. Da der Silberpreis sich in der Regel auf 13 Taler 22 Groschen bis 14 Taler stellte, so ergab sich ein jährlicher Schaden von ungefähr 24 000 Talern. Dazu kamen weiter 300 Taler jährlich „Mons Pietatis“- und 400 Taler jährlich „Kalendergelder“ an die Akademie der Wissenschaften.

Alle diese Abgaben hatten das eine gemein, daß sie von sämtlichen Provinzen, mit Ausschluß von Schlesien, Westpreußen und Ostfriesland solidarisch zu tragen waren. Rechnet man den Anteil Schlesiens an der Silberlieferung ab, der 3900 Mark betrug, so verbleibt für die übrige Judenschaft eine jährliche Last von 46 700 Talern, die sie durch Umlage von 5 zu 5 Jahren nach Provinzen unter sich verteilten.

Zu diesen gemeinsamen Lasten traten solche für einzelne Städte oder Provinzen. So hatten die Juden von Berlin eine Silberakzise von jährlich 200, die von Frankfurt a. O. eine solche von 40 Talern, die der Neumark und der Kurmark von 1 Taler für jeden Hausvater zu entrichten. Die Berliner Juden hatten an Probsteigeldern 75, Indemnisationsgeldern 165 Taler jährlich; die Juden der Neumark an Korrespondenzgeldern 50, an das Lagerhaus für das große Potsdamer Waisenhaus 500 Taler jährlich zu zahlen. Die Korrespondenzgelder gingen ursprünglich als Entschädigung an einen Kriegsrat, der bei der Neumärkischen Kammer die Judensachen bearbeitete, wurden aber auch weiter gefordert, als der betreffende Beamte aus der Kammer versetzt und mit den Angelegenheiten der neumärkischen Juden überhaupt nicht mehr befaßt war. Die Abgabe an das Lagerhaus geht auf das Jahr 1722 zurück. Damals war der Judenschaft der Neumark die Verpflichtung auferlegt worden, dem Lagerhause in Berlin jährlich für 10 000 Taler wollene Waren abzunehmen. Diese Zwangsabnahme war für die Judenschaft mit großen Verlusten und Unzuträglichkeiten verknüpft gewesen, hatte aber auch das Lagerhaus infolge der Warenverschleuderung geschädigt. Sie war deshalb in der Folge auf Antrag der Juden in eine Jahressteuer von 500 Talern umgewandelt worden.

Alle diese Lasten stellten ständige, regelmäßig wiederkehrende Jahresabgaben dar. Zu ihnen kamen die Gebühren aus allen möglichen

besonderen Anlässen: Für die Bestätigung der Aeltesten, deren Wahl von drei zu drei Jahren erfolgte, war eine Steuer zu entrichten, die z. B. für Berlin 130, für Landsberg a. d. W. 70 Taler betrug. Entstand Feueralarm, so hatten die Juden, weil sie von den Löscharbeiten ausgeschlossen waren, zu zahlen. In Berlin jedesmal 15 Taler. Und zwar in jedem Falle. Auch dann, wenn das Feuer gelöscht war, bevor die Feuerwehr in Tätigkeit trat. Die Paraphen Stempelgebühren, welche im allgemeinen nach verschiedenen Klassen abgestuft waren, waren für die Juden besonders hoch. Alle, die auf Generalprivilegia oder auf das Recht des zweiten Kindes angesetzt wurden, rangierten in der ersten Klasse, alle, welche zur Messe reisten, in der zweiten Klasse. Mochte es sich im Einzelfall auch um solche handeln, die arm und unbemittelt waren und ihrem Vermögen nach keineswegs in diese Klassen gehörten. Zu den Ehestipulationen waren Stempelbogen zu verwenden. Für die christlichen Untertanen kosteten sie im allgemeinen 4 Groschen, für Adelige und Beamte 2 Taler. Für die Juden war die Gebühr nach acht Klassen abgestuft, für die erste betrug sie 20, für die niedrigste 4 bis 5 Taler. Für die Ansetzung des ersten Kindes war in den Hauptstädten eine Gebühr von 94 Talern zu entrichten, in den Provinzen eine solche von ungefähr 104 Talern. Für die Ansetzung des zweiten eine Gebühr von 155 bis 160 Talern. Außer der Gebühr für den Trauschein! Außer dem Verlust bei der Porzellanexportation! (Siehe unten.) Das Heiratsalter für den jüdischen Bräutigam war auf 25 Jahre festgesetzt. Trat hiervon eine Dispensation ein, so waren 40 Taler zu zahlen. War der Bräutigam oder die Braut Ausländer, so waren gleichfalls 40 Taler zu zahlen. Zu jeder Eheschließung eines Juden war ein Trauschein erforderlich: Gebühr 14 Taler. Handelte es sich um eine zweite Heirat, so traten dazu etwa weitere 20 Taler. War dabei noch eine Dispensation erforderlich, so kostete dies fernere 40 bis 80 Taler. Für die Matrikel und die Promotion an den Universitäten waren von den Juden höhere, in Berlin bei dem Obercollegium medicum doppelte Gebühren zu entrichten u. a. m.

Zu diesen Steuern in barem Gelde kamen drückende Lasten anderer Art: Wer sich auf das Recht des zweiten Kindes ansetzen wollte, war gezwungen, jährlich für 1500 Taler inländischer Manufakturwaren zu exportieren, ein Zwangsexport, der naturgemäß nicht selten mit empfindlichem Schaden verbunden war.

Die Templinschen Fabriken (Mützen-, Strumpf-, Beuteltuch- und Blondenfabrik) waren in Verfall geraten. Kurzerhand war im Jahre 1768 der gesamten Judenschaft ihre Unterhaltung auferlegt worden.

Als Entgelt sollten diejenigen Hausväter, die sich künftig ansetzen würden, von dem Export der 1500 Taler Waren befreit sein. Die Fabriken kamen auch in der Folge auf keinen grünen Zweig und bildeten für die Juden eine beschwerliche und kostspielige Last.

Um den Absatz der königlichen Porzellanmanufaktur zu heben, war im Jahre 1769 den Juden anbefohlen worden, bei bestimmten Anlässen Waren von dort zu entnehmen und im Auslande abzusetzen: Bei der Ansetzung des ersten Kindes für 300 Taler, bei einer Ansetzung auf das Recht des zweiten Kindes für 300 Taler, bei der Ansetzung auf ein Generalprivilegium für 500, bei dem Erwerb eines Hauses, gleichgültig von welchem Werte, für 300, bei dem Uebergang eines solchen von einem Juden auf einen anderen für 300 Taler, endlich bei der Verleihung eines Benefiziums irgend welcher Art gleichfalls für 300 Taler. Auf die Vorstellung der Juden war im Jahre 1771 von dem Generaldirektorium der Betrag bei der Ansetzung auf das Recht des zweiten Kindes in Berlin und Königsberg auf 100, in den mittleren Städten auf 75, und in den kleinen auf 50 Taler ermäßigt worden. Im Jahre 1779 war diese Entscheidung jedoch verworfen und den Juden anbefohlen worden, den Gesamtbetrag für die Ansetzung der ersten Kinder und die Differenz für die Ansetzung der zweiten Kinder auf einmal nachzuzahlen. Die Summe, die sich darnach ergab, belief sich auf 223 000 Taler, der Verlust bei dem Zwangsverkauf auf etwa 100 000 Taler. Mehrere Juden, die ihren Anteil nicht hatten bezahlen können, waren ausgepfändet, ihre Häuser verkauft worden, anderen waren die Schutzbriefe abgenommen worden, ein großer Teil der in den Provinzialstädten wohnenden war in Not und Elend geraten. Trotz der Strenge, mit welcher die Schuld eingetrieben wurde, war beim Tode Friedrichs des Großen noch ein Betrag von 52 000 Talern rückständig. Die Lästigkeit dieser Auflage wurde dadurch noch erhöht, daß den Zwangsabnehmern nicht etwa freigelassen wurde, das Porzellan im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Belieben sich auszuwählen. Sie wurden vielmehr gezwungen, ein Drittel feine, ein Drittel mittel und ein Drittel ordinäre Ware wahllos zu nehmen, so daß der Schaden, der ihnen aus dem Verkauf erwuchs, nicht selten auf 50 Prozent und darüber stieg.

Noch einer Last ist Erwähnung zu tun, die freilich keine besondere Eigentümlichkeit des preußischen Judenrechts darstellt, vielmehr auch in anderen Staaten gang und gäbe war, d. i. der Leibzoll. Das Aufnahme-Edikt von 1671 hatte die Schutzjuden ausdrücklich von ihm befreit, während er für alle durchreisenden, fremden Juden aufrecht erhalten

worden war. Im Jahre 1684[13]) war er gegen eine einmalige Ablösung von 400 Talern sämtlichen Juden erlassen worden. Durch das Reglement vom 24. Januar 1700[14]) war er wieder eingeführt worden und zwar nicht nur für die fremden Juden, sondern auch für die inländischen, mit Schutzprivilegien versehenen. Durch das unter dem 7. Dezember desselben Jahres erlassene Provinzialreglement[15]) war diese Verordnung wenigstens für die Schutzjuden wieder rückgängig gemacht, und damit der durch das Aufnahme-Edikt von 1671 geschaffene Zustand wieder hergestellt worden. Das Edikt vom 20. Mai 1714 hatte diese Ordnung bestätigt. Seitdem waren also die Schutzjuden von dem Leibzoll wieder befreit. Aber auch für sie war die Befreiung keine unbedingte. Sie galt nur für die Reisen innerhalb der Heimatsprovinz. Reiste ein Schutzjude von einer Provinz in eine andere, so mußte auch er den Leibzoll entrichten. Als im Jahre 1746 die Juden sich mit der Bitte an Friedrich II. gewandt hatten, den Leibzoll aufzuheben, waren sie schroff abgewiesen worden[16]). Und dabei war es geblieben.

Was den Leibzoll so besonders drückend machte, war nicht so sehr die materielle Belastung, welche er für den Einzelnen darstellte, obgleich auch diese unter Umständen nicht gering war. Vielmehr waren es die begleitenden Nebenumstände. Zunächst der Aufenthalt, der damit verbunden war. Denn an jedem Ort, wo der Jude eintraf, hatte er Paß und Schutzpatent vorzuweisen, und, falls er sich durch diese nicht als Schutzjude ausweisen konnte, den Schutzzoll zu entrichten. Doch diese Unbequemlichkeit stellte noch das geringere Uebel dar. Denn schon im Interesse der übrigen Reisenden wurde auf eine Beschleunigung der Abfertigung gesehen[17]). Schlimmer war die moralische Seite der Sache, das Entwürdigende und Demütigende, das in der Abgabe lag. Sie zwang den Juden, sich selbst zu verzollen, wie eine Sache oder ein Stück Vieh, und gab dem Zollbeamten oft erwünschten Anlaß, den Juden zu kränken und ihm seine Verachtung zu bezeigen. Und dieses: das Peinliche, Beschämende, Niederdrückende der Situation blieb auch denjenigen nicht erspart, die gegebenenfalls von der Abgabe selbst befreit waren. Denn auch sie mußten sich gleich den übrigen der Zolluntersuchung stellen und sich erst durch Vorzeigung ihrer Papiere über ihre Zollfreiheit ausweisen[18]).

[13]) cf. König, Annalen S. 104.

[14]) cf. o. S. 22, N. 11.

[15]) cf. o. S. 22, N. 12.

[16]) cf. Preuß, Friedrich der Große, S. 205.

[17]) cf. Patent wegen des Leibzolles derer Juden vom 16. Mai 1705 (Mylius, C. C. V, V, S. 147).

[18]) cf. Patent vom 16. Mai 1705; ferner Friedländer, Aktenstücke, S. 64.

Soviel über die Lasten der Juden.

Nicht minder drückend war ihre politische Verfassung. Die Juden waren zu einem Sonderverband zusammengeschlossen, der sie wie mit Fesseln aneinander kettete.

Auch dieser Zustand hatte sich erst allmählich entwickelt. Das Aufnahme-Edikt vom Jahre 1671 hatte von einem Zusammenschluß der Juden gänzlich abgesehen. Es hatte wohl einige Bestimmungen enthalten, die sich auf die Gesamtheit bezogen: so die Erlaubnis, in einem ihrer Häuser zusammenzukommen und „allda ihre Gebete und Ceremonien zu verrichten", die Ermächtigung, einen Schächter zur Vornahme der rituellen Schlachtungen und einen Schulmeister zum Unterricht ihrer Kinder anzunehmen, endlich die Anweisung an die Magistrate jedes Ortes, ihnen gegen billiges Entgelt eine Begräbnisstätte zu überlassen. Von irgend welchem gesetzlichen Zusammenschluß, von irgend welcher organischen Verbindung der Juden war jedoch in dem Edikt keine Rede. Es kannte vielmehr lediglich ein unmittelbares Verhältnis der Einzelnen zum Staate: der Einzelne hatte bestimmte Rechte, der Einzelne bestimmte Pflichten.

In diesem Verhältnis war in der Folge eine Aenderung eingetreten. In demselben Maße, wie schon unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten das finanzielle Interesse an den Juden in den Vordergrund gerückt war, hatte sich auch ein staatliches Interesse an ihrer organischen Verbindung herausgebildet. Es hatte nicht ausbleiben können, daß der eine oder der andere außerstande geraten war, seinen Steuerpflichten nachzukommen. Hier war der Staat an seiner empfindlichsten Stelle getroffen worden. Gegen derartige Möglichkeiten hatte er geglaubt, sich sicherstellen zu sollen, und er hatte das geeignete Mittel zu dieser Sicherung darin erblickt, daß er an die Stelle des bisherigen Verhältnisses, des Verhältnisses des Einzelnen zum Staate, eine solidarische Verpflichtung der Gesamtheit gesetzt hatte. Nicht mehr der Einzelne sollte zur Zahlung eines bestimmten Schutzgeldes an den Staat verpflichtet sein. Sondern die Gesamtheit sollte einen bestimmten Pauschalbetrag zahlen, den sie unter sich aufzubringen hatte. Diese Neuordnung hatte die Notwendigkeit gezeitigt, die Juden zu organisieren, ihnen von staatswegen eine Verfassung zu geben[19]).

Hierbei hatte der Staat an gegebene Verhältnisse angeknüpft. Wie überall, so hatten sich auch die in der Mark aufgenommenen Juden religiös

---

[19]) Diese Entwickelung nimmt ihren Ausgang von dem Provinzialreglement d. d. 7. Dez. 1700 (cf. o. S. 22, N. 38), welches das erste staatliche Organisationsgesetz der Preußischen Juden darstellt.

zusammengetan und Gemeinden gebildet. Diesen Verband, den er vorgefunden, hatte der Staat für seine Zwecke benutzt. Er hatte ihm zu seinen bisherigen Aufgaben eine neue, politische zugesellt, die solidarische Aufbringung der Schutzgelder, und so aus dem ursprünglich rein religiösen Verband einen solchen gemischten Charakters, einen religiös-politischen gemacht.

Dabei war es nicht geblieben. Hatte der Staat erst überhaupt einmal Interesse an dem politischen Zusammenschluß der Juden gewonnen, so fand er im Laufe der Zeit weitere Aufgaben, die er glaubte, der Gemeinde zuweisen zu sollen: Aufgaben polizeilichen Charakters und Aufgaben, die der Tendenz entsprangen, Verfehlungen von Juden zu verhüten oder wenigstens den Staat und die christliche Bevölkerung vor daraus entstehendem Schaden sicherzustellen, indem man die gesamte Judenschaft für das Tun des Einzelnen haftbar machte.

So war das politische Moment immer mehr in den Vordergrund getreten, das religiöse zurückgedrängt worden; so hatte sich Glied an Glied gefügt, um eine Verbindung von unerhörter, einzigartiger Enge unter den Juden herzustellen. Sie waren verpflichtet, auf einander aufzupassen, verdächtige oder gesetzwidrige Handlungen zur Anzeige zu bringen und „Diebeshehler und anderes liederliches Gesindel aus dem Lande zu schaffen". Die Aeltesten hatten die Vermögensverhältnisse der Gemeindemitglieder zu überwachen, bei drohendem Vermögensverfall rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß Steuerausfälle verhütet wurden, bei dem mindesten Verdacht eines vorsätzlichen Bankerotts zur Vermeidung eigener Haftbarkeit Anzeige zu erstatten, bei der Verleihung von Privilegien oder Konzessionen verantwortlich über Führung und Vermögen der Betreffenden Auskunft zu erteilen. Sie hatten zusammen mit dem Rabbi die Personenstandsverhältnisse zu kontrollieren und über alle Geburten, Eheschließungen und Todesfälle Verzeichnisse zu führen. Sie hatten die Aufsicht über die fremden Juden. Niemand durfte in die Stadt, der sich nicht durch ein Attest von ihnen legitimieren konnte, daß er „als ein negotiant hoher Potentaten" oder zur Führung eines Prozesses oder zum Wareneinkauf oder auf der Durchreise oder endlich besuchsweise, zu den Festtagen, Hochzeiten, Beschneidungen u. dgl. zugereist sei. Ein jüdischer Torwächter war an jedem Tore, durch welches Juden in die Stadt kommen durften, postiert, der die Legitimation der ankommenden fremden Juden zu prüfen, ihnen die erforderlichen Eröffnungen wegen der Dauer und der sonstigen Bedingungen ihres Aufenthaltes zu machen und alltäglich dem Polizeidirektorium seinen Rapport zu erstatten hatte u. a. m.

Dazu kam die solidarische Haftung für die verschiedenartigsten Dinge. Von der Solidarhaft für die Abgaben ist bereits die Rede gewesen. Zu ihr gesellte sich die Haftung für Diebstähle und Hehlerei. Jede Gemeinde war verantwortlich für jedes derartige Delikt, das eines ihrer Mitglieder am selben Orte begangen hatte. War der Verbrecher zur Rückerstattung des gestohlenen Gutes außerstande, so sollte „die sämtliche Judenschaft des Ortes ex officio zur Bezahlung angehalten werden". Hatte ein Jude sich eines derartigen Vergehens schuldig gemacht, so wurde nicht nur er und alle, die unter seinem Schutzbriefe standen, aus dem Lande verwiesen, sondern die Stelle mit der Wirkung gänzlich kassiert, daß auch keine andere Judenfamilie, einheimische oder fremde darauf angesetzt werden durfte. Die gleiche Strafe war auf einen „im Mindesten verdächtigen Bankerott" gesetzt.

Vergegenwärtigt man sich, daß die Juden überdies teilweise eigenes Recht und eigenes Gericht hatten, daß sie in Fragen des Erbrechts, des Eherechts und des Vormundschaftsrechts nach den Grundsätzen des mosaischen Rechtes beurteilt wurden, daß in Rechtsstreitigkeiten dieser Art, sowie in solchen, bei denen beide Parteien Juden waren, der Rabbi und seine Assessores eine Art richterlicher Gewalt besaßen, daß für die Juden ein besonderer Gerichtsstand galt, so begreift man, daß sie, wie mit Ketten aneinander geschmiedet, rechtlich von der Umwelt streng geschieden, gleichsam einen Staat im Staate bilden mußten.

Fügt man noch hinzu, daß sie drückenden Beschränkungen bezüglich des Wohnsitzes unterworfen waren, daß ihnen in vielen Städten, insbesondere in manchen Handelsstädten, die Niederlassung verboten, und auch innerhalb derjenigen Orte, die ihnen grundsätzlich offenstanden, keine Freizügigkeit verstattet war, vielmehr Konzessionen für die eine Stadt ohne besondere Genehmigung nicht für eine andere galten. Erwähnt man, daß der Ankauf und Besitz von ländlichem Grundeigentum ihnen schlechthin untersagt, von Freihäusern, öffentlichen Wirtshäusern und Brauhäusern sie gänzlich ausgeschlossen waren, der Erwerb von Häusern im übrigen ihnen nur mit besonderer Spezialkonzession gestattet, für Berlin die Zahl der Judenhäuser auf 40, für die Provinz derart beschränkt war, daß höchstens jeder fünfte Jude Hausbesitzer sein durfte, fügt man endlich noch hinzu, daß die Juden an öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen: an den Armen-, den Kranken- und Lazarett-Anstalten, der Königlichen Hofapotheke und an den allgemeinen Bauunterstützungsgeldern keinen Teil hatten, daß sie für Zivil- und Kriminal-Verbrechen,

wie Bankerott, Diebstahl, Hehlerei, Ankauf gestohlener Sachen u. dgl. besonders schweren Strafen unterworfen waren, daß ihr Eid in der Form demütigend und entwürdigend war, in der Beweiskraft als minderwertig angesehen wurde, so ist im wesentlichen das Bild der bürgerlichen Verhältnisse gezeichnet, welche den Ausgangspunkt für die Emanzipationsbewegung bildeten[20].

---

[20]) Die geschilderte Rechtslage bezieht sich auf die Stammonarchie. Schlesien hatte eine besondere Verfassung, die hier nicht weiter zu verfolgen ist (vgl. jedoch Urkundenband XIV, Nr. 18 u. 22). Ebenso erging in der Folge für diejenigen Gebietsteile, die Preußen in den Jahren 1793 und 1795 erwarb, Süd- und Neu-Ost-Preußen, unter dem 17. April 1797 ein besonderes General-Juden-Reglement, das gegenüber dem für die alten Provinzen geltenden gewisse Milderungen aufwies. Auch hierauf ist in diesem Zusammenhange nicht näher einzugehen.

Erster Teil:

Die Reformbewegung

vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Katastrophe von 1806/7.

Drittes Kapitel.

Der erste Reformversuch.

I.

Ueberblickt man die Rechtsgeschichte der preußischen Juden während der bisher behandelten Periode in ihren Hauptetappen, so ergibt sich in bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse[1]) eine Entwicklung, die in gerader Linie nach abwärts führt. Das Aufnahmeedikt von 1671 stellt das freiheitlichste und den Juden günstigste Gesetz dar. Das Konfirmationsedikt von 1714 weist dagegen schon einen Rückschritt auf. Das Generalreglement von 1730 stellt eine erhebliche weitere Verschlechterung der Lage, das Generalreglement von 1750 endlich den Tiefstand der Entwicklung dar.

Hätten die Dinge diese Entwicklung nicht genommen, wäre vielmehr der Rechtszustand die ganze Zeit über im wesentlichen der gleiche geblieben, so hätte sich doch im Empfindungsleben der Juden eine Wandlung vollziehen müssen, die ihnen die Dinge anders erscheinen ließ und ihnen den Wunsch einer Aenderung nahelegte. Denn Vieles sonst war in der Zwischenzeit anders geworden. Nicht nur, daß Generationen dahingegangen, seitdem die Juden in der Mark wieder aufgenommen worden waren. Nicht nur, daß infolgedessen die Tatsache der Aufnahme aus ihrem Bewußtsein geschwunden und damit die Empfindung der Fremdheit von ihnen gewichen, an ihre Stelle das Gefühl des Im-Lande-Geborenseins und seit Generationen In-Ihm-Wohnens, des Zu-Ihm-Gehörens getreten war. Nicht nur, daß infolgedessen eine Gesetzgebung, die auf der Voraussetzung der Fremdheit, des Nur-Geduldet-Seins beruhte, zu dem Bewußtsein der Juden in einen schroffen Gegensatz treten, von ihnen als ungerecht empfunden werden mußte. — Sondern auch sonst war, in ihren Verhältnissen sowohl, wie in den allgemeinen Zeitumständen, manches eingetreten, was für das innere

---

[1]) Anders in bezug auf die kirchlichen Verhältnisse, die hier nicht weiter zu verfolgen sind. Auch in den Zeiten des größten Tiefstandes ihrer bürgerlichen Rechtslage ist die religiöse Freiheit der preußischen Juden nicht angetastet, vielmehr der Grundsatz der Toleranz, den die Fürsten aus dem Hause Hohenzollern stets hochgehalten, auch ihnen gegenüber weitgehend betätigt worden. Vgl. hierüber Freund, Staat, Kirche und Judentum in Preußen, Sonderabdruck aus dem Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur 1911, insbesondere S. 113 ff.

Verhältnis der Juden zu ihrer rechtlichen Lage von wesentlicher Bedeutung sein mußte.

Trotz des Druckes, der auf ihnen lastete — vielleicht infolge desselben, infolge der Notwendigkeit, durch Anspannung aller Kräfte auf den ihnen gebliebenen Erwerbsgebieten den Anforderungen gerecht zu werden, die der Staat an sie stellte, hatten es nicht wenige von ihnen durch Fabrikanlagen, durch Spekulationen, durch großartige Unternehmungen, verbunden mit Sparsamkeit, zu Wohlstand, ja Reichtum gebracht. Sie stellten, wie Mirabeau in seinem Werk über den preußischen Staat [1786][2]) berichtet, die einzigen Kaufleute und Fabrikanten großen Stils. Es gab unter ihnen Millionäre in einflußreicher, bevorzugter Stellung. Ihr Selbstbewußtsein war erstarkt, ihr Ehrgefühl empfindlicher geworden. Unter dem Einfluß Mendelssohns hatte allgemeine Bildung unter den Juden Eingang gefunden. Jüdische Salons bildeten in der Hauptstadt den Mittelpunkt des geistigen Lebens und einen Anziehungspunkt auch für die vornehme christliche Welt. Jüdische Gelehrte von Ruf waren erstanden: Männer wie Dr. Markus Herz, Salomon Maimon und Lazarus Bendavid, die Schildträger der Kantischen Philosophie; allen voran Moses Mendelssohn, der eine führende Persönlichkeit des geistigen Preußen geworden und einem Geschlecht, das unter der Aufklärung der Zeit den Boden unter den Füßen verloren, durch seinen „Phädon" wieder einen religiösen Halt gegeben hatte. Hochgestellte Christen, Theologen und Philosophen, Künstler und Dichter, Staatsmänner und Fürsten, waren zu Juden in persönliche Beziehungen getreten und hatten jüdischer Gelehrsamkeit, jüdischer Weisheit und jüdischer Geistesbildung ihren Tribut gezollt[3]).

So hatte sich die gesellschaftliche und kulturelle Stellung der Juden in einer Weise verschoben, daß zwischen ihr und der politischen Lage der Juden eine tiefe Kluft sich auftat.

Dazu kam, daß auch die allgemeinen Zeitverhältnisse andere geworden waren; daß eine neue Zeit mit neuen Anschauungen und neuen Forderungen im Anzuge war. Wir stehen am Vorabend der Revolution mit ihrer Umwertung aller Begriffe, mit ihrer Umwälzung der gesellschaftlichen Schichtungen. Wie fernes Donnergrollen klangen schon vereinzelte Stimmen einer neuen Zeit in die alte Welt hinein. Und schon war auch die Judenfrage in den Kreis der allgemeinen Zeitprobleme ge-

---

[2]) Mirabeau, la monarchie prussienne V, S. 43.

[3]) Vgl. insbesondere Graetz, Geschichte der Juden, Bd. XI, 2. Aufl., Lpz. 1900.

rückt. Schon längst (1748) hatte Montesquieu[4]) seine Stimme erhoben, um auf den Nachteil hinzuweisen, welche die Mißhandlung der Juden den Staaten gebracht und dem Judenhaß flammende Anklagen ins Gesicht zu schreien. Schon waren andere seinem Beispiele gefolgt. Schon waren außerhalb Preußens auch in der Gesetzgebung mildere Zeiten für die Juden angebrochen: Joseph II. hatte ihnen in Oesterreich durch sein Toleranzedikt (1781) wesentliche Erleichterungen gewährt, Ludwig XVI. durch das Gesetz vom 12. Januar 1784 in seinen Landen den Leibzoll aufgehoben, weil er die Juden dem Vieh gleich stelle, und den Stand des Menschen schände. Schon hatten auch in Preußen sich unter den Christen Männer gefunden, welche sich mit flammenden Worten für die Juden einsetzten und auch für sie Menschenrechte forderten. Dohm hatte im Jahre 1781 seine Schrift „über die bürgerliche Verbesserung der Juden" erscheinen lassen, in der er vom Standpunkt des Staates nicht minder, wie im Interesse der Juden für diese gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Untertanen forderte. Männer wie Dietz, der spätere preußische Gesandte am türkischen Hofe, und der Geschichtsschreiber Johannes v. Müller hatten in den Ruf Dohms eingestimmt. Lessing hatte seine weithin hallende Stimme für die Juden erhoben und mit der starken Resonanz der Bühne in gleicher Weise zu den Herzen wie zum Verstande gesprochen. 1749 bereits waren seine „Juden", 1779 sein Hohelied der Toleranz, der „Nathan", erschienen. — Dies Alles hatte zusammengewirkt, um die objektive Lage für die Juden subjektiv noch zu verschärfen, um ihnen durch den Kontrast mit dem Geist der Zeit und ihrer eignen kulturellen Verfassung ihre rechtliche Pariastellung zum lebendigen Bewußtsein zu bringen und eine vollständige Reform ihrer Verhältnisse für sie zu einer gebieterischen, unabweisbaren Forderung zu machen.

II.

Von Friedrich dem Großen hatten sie, seiner ganzen Politik nach, eine solche Reform nicht zu erwarten. Nach seinem Tode aber (17. August 1786) schien ihnen der Zeitpunkt gekommen, eine Aenderung ihrer Verhältnisse mit Erfolg anzustreben. Die liebenswürdige, humane Persönlichkeit Friedrich Wilhelms II., dem alle Herzen zuflogen, die Einleitung von Reformen zur Milderung der herben Strenge, welche Friedrich der Große den Staatseinrichtungen aufgeprägt, die Aeußerungen des Wohl-

[4]) L'esprit des lois, livre 25, chap. 13; cf. Graetz a. a. O., S. 46.

wollens, die der neue Herrscher auch den Juden bezeigt[5]), erweckten in diesen frohe Hoffnungen für eine Besserung ihrer Lage.

Schon wenige Monate nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms II. unternahmen sie den ersten Schritt dazu. Am 6. Februar 1787[6]) nahten sich die Ober-Landesältesten und Aeltesten der Berliner Judenschaft im Namen sämtlicher Judenschaften der Monarchie dem königlichen Throne mit der Bitte: eine Kommission zu ernennen, welche mit Zuziehung einiger redlicher Männer aus ihrer Mitte ihre bisherige Verfassung untersuchen und mit ihnen gemeinschaftlich Mittel und Wege ausfindig machen sollte, ihren Zustand zu verbessern und sie für den Staat nützlicher zu machen.

Schon lange — so führten sie aus — seufzten sie unter der Last unaufbringlicher Abgaben und unter dem nicht weniger harten Druck der Verachtung. Beide hätten die jüdische Nation herabgewürdigt und sie gehindert, „auf dem Wege der Geistesbildung, der größeren Industrie, und jeder Art Glückseligkeit", die Fortschritte zu machen, wodurch die übrigen Untertanen alle benachbarten Staaten weit überträfen. Es handele sich hierbei nicht bloß um das Elend der Juden, sondern um die Wohlfahrt des Staates selbst. Dieser müsse gewinnen, wenn eine „ansehnliche Kolonie", die bis jetzt in Mutlosigkeit versunken sei, durch eine mildere Behandlung zu nützlicheren Untertanen umgebildet, wenn es ihr vergönnt würde, statt ihrer bisherigen einseitigen Wirksamkeit an allen Gewerben und Geschäften teilzunehmen, welche die Blüte des Staates begründeten, wenn sie, ohne von dem Staat eine Beihilfe zu empfangen, für ihn leistete, was fremde, mit den größten Kosten angesetzte Kolonisten ihm nur selten geleistet hätten.

Die Eingabe fand eine günstige Aufnahme. Durch Kabinettsordre vom 11. Februar[7]) wurde sie dem kombinierten General-Departement des Generaldirektoriums, welches unter Leitung des Ministers von Werder stand, zum Bericht überwiesen. Bereits unter dem 21. Februar machte das Departement den Ober-Landesältesten hiervon Mitteilung und forderte sie auf, etwaige Vorschläge baldigst einzureichen.

Die Aeltesten wollten sich zunächst mit ihren Glaubensgenossen im Lande in Verbindung setzen und erbaten sich die Erlaubnis, sämtliche beteiligten Provinzial-Judenschaften aufzufordern, ihnen durch Deputierte oder

---

5) cf. König, Annalen, S. 319 f.; M. Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes I, Lpz. 1907, S. 47.

6) Zum folgenden vergleiche, soweit im einzelnen nichts anderes angegeben ist: Urkundenband, Kap. II.

7) Geh. Staats-Arch., Akten des Generaldirektoriums LVII, Nr. 13.

instruierte Bevollmächtigte von ihren besonderen Verhältnissen und Wünschen Kenntnis zu geben[8]). Das Departement willfahrte dieser Bitte (Bescheid vom 5. März 1787). Infolgedessen versammelten sich Deputierte der verschiedenen Gemeinden in Berlin und informierten eine Kommission der dortigen Judenschaft über ihre örtlichen Verhältnisse, ihre Sonderbeschwerden und Sonderwünsche. In Anwesenheit sämtlicher Deputierten wurden sodann aus der Mitte der Berliner Kommission einige Generaldeputierte erwählt, um die Angelegenheit weiter zu betreiben. Zu ihnen gehörte David Friedländer, der in der folgenden Bewegung die treibende Kraft darstellt.

Unverzüglich gingen die Generaldeputierten ans Werk. Unter dem 17. Mai 1787 entwarfen sie ein „Promemoria", dem ein „Abriß von dem politischen Zustande der sämtlichen jüdischen Kolonien in den preußischen Staaten, mit Ausschluß von Schlesien, Westpreußen, und Ostfriesland" beigefügt wurde. Dieser „Abriß" enthielt in vier Abteilungen eine eingehende Darstellung der bisherigen Verhältnisse der preußischen Juden. Die erste Abteilung schilderte die Abgaben in barem Gelde, denen die Juden unterworfen waren; die zweite ihre sonstigen Lasten: die Verpflichtung zum Export der Manufakturwaren, die Unterhaltung der Templinschen Fabriken und den Zwangsexport von Porzellan; die dritte und vierte endlich die Benefizien und Berufe, von denen die Judenschaft ausgeschlossen war. Es ist im wesentlichen das gleiche Bild, das wir im vorigen Kapitel entrollt haben. Einzelne Punkte wurden mit eingehenderen Erläuterungen und Bemerkungen begleitet. So wurde auf den Nutzen hingewiesen, der dem Staat erwachsen würde, wenn er den Juden gleich den übrigen Untertanen die Freiheit gewährte, Grundstücke zu erwerben und Ackerbau zu treiben. Nicht allein würden, wenn sie die Unterstützung der königlichen Baugelder genössen, viele wüste Plätze in den Städten angebaut, und baufällige Häuser von ihnen in gutem Zustande erhalten werden. Sondern der Wert der Häuser überhaupt müßte steigen und sicher gestellt werden, wenn der Erwerb durch Juden gestattet würde. Denn bisher seien bei Konkursen zum Schaden der Gläubiger und der ganzen Stadt Grundstücke zu geringen Preisen weggegangen, da die Juden sich an der Konkurrenz nicht hätten beteiligen können. Ebenso würde durch Zulassung der Juden zum Ackerbau die Kultur des Landes gewinnen. Eine große Menge von Feldern, die in tragbare Aecker verwandelt werden könnte, läge bisher acht und zehn Jahre brach und bliebe aus Mangel an Viehzucht, an Menschen oder anderen Dingen unbebaut.

[8]) 26. Februar 1787.

Wenn die Juden die Erlaubnis erhielten, Grundstücke zu kaufen, zu pachten und zu bearbeiten, würde der Staat wichtige und bleibende Untertanen gewinnen, die ihm gewiß von größerem Nutzen sein würden als die unzuverlässigen Kolonisten, die mit schweren Kosten aus der Fremde ins Land gezogen würden.

Gegen die Bestimmung, daß dem jüdischen Eide nicht gleiche Glaubwürdigkeit wie dem christlichen zuzumessen sei, wandte sich die Vorstellung mit der Erklärung, daß die Beschuldigung, der Eid eines Juden vor christlichen Richtern wäre für den Juden nach seinen Religionsgesetzen nicht verbindlich, eine hämische und schwarze Verleumdung sei, die mit der Beschuldigung des Brunnenvergiftens und des Schlachtens von Christenkindern in eine Klasse gehöre u. a. m.

Zwei Fragen wurden mit Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit in besonderen „Betrachtungen" erörtert: Die solidarische Verbindung der Juden und ihr Handel.

Die Betrachtung über die solidarische Verbindung beleuchtete zunächst die verschiedenen Arten dieser Verbindung.

In erster Reihe die Gemeinsame Haftung für die Abgaben. Die Gesamtzahl der Judenfamilien belaufe sich auf 1600. Viele hundert davon lebten in äußerst ärmlichen und dürftigen Verhältnissen. Für diese müßten die übrigen mit aufkommen. Rechne man hinzu, was sie sonst noch zu leisten hätten, so steige das Gewicht ihrer Lasten zu einer Größe, der sie früher oder später unterliegen müßten. In manchen Städten, so in Halberstadt, Halle und Cleve, ebenso in der Grafschaft Mark, habe sich bereits die Anzahl der jüdischen Hausväter auf den dritten und vierten Teil vermindert. In den sämtlichen preußischen Staaten sei die Zahl der Juden gegen alles Vermuten und gegen alle wahrscheinliche Berechnung seit dem Jahre 1768 um ein ansehnliches kleiner geworden. In demselben Maße wachse aber die Last der übrigen. Angesichts dieser Verhältnisse müsse der Gedanke an die Zukunft jeden Hausvater mit Schrecken und Angst erfüllen.

Noch schlimmer als die Gesamthaft der Provinzen für die Abgaben sei die solidarische Verbindung, in der die Judenschaft jedes Ortes stehe: die Verpflichtung zu gegenseitiger Ueberwachung und zur Haftung für Diebstähle.

Die Verpflichtung zur gegenseitigen Ueberwachung eröffne zwei Möglichkeiten. Entweder die Juden vernachlässigen diese ihre Pflicht: dann käme der Staat wirklich in Gefahr, mit Taugenichtsen und Dieben überschwemmt zu werden, auf welche die Polizei kein sorgfältiges Augen=

merk richte. Oder aber sie kommen ihr nach: dann müßte ihr Geist durch dieses beständige Ausspüren untreuer und verdächtiger Handlungen argwöhnisch und menschenfeindlich gesinnt werden und „eine Falte annehmen, die den Adel des Menschenherzens entehrt".

Das ständige Bewußtsein, für den Diebstahl eines andern jeden Augenblick zur Verantwortung gezogen werden zu können, müsse den Juden um seine Ruhe bringen und sein Leben durch eine immerwährende Angst verbittern. „Wie kann der nur etwas nachdenkende Jude ruhig einschlafen, da er nicht weiß, welches Unglück das Verbrechen seines Nebenmenschen in der Nacht über sein Haupt auftürmt! wenn er befürchten muß, den folgenden Tag sein sauer erworbenes Vermögen für einen Diebeshehler hingeben zu müssen, und dadurch sich und seine Familie unwiederbringlich unglücklich zu machen! Diese Unsicherheit des Eigentums kann weder seinen Kopf heiter, noch sein Herz froh erhalten, kann ihm die Stille und Ruhe des Geistes nicht gewähren, die zur Führung der Geschäfte unumgänglich nötig ist."

Nach diesen Erörterungen über die verschiedenen Arten der solidarischen Haftung wandte sich die Betrachtung der solidarischen Verbindung der Juden im allgemeinen zu: den möglichen Gründen, die man zur Rechtfertigung einer solchen außerordentlichen Maßnahme etwa anführen könnte und den Wirkungen, die sie haben müßte.

Zunächst die Gründe! Welche Eigentümlichkeiten der Juden sollen die Maßnahme rechtfertigen? Ihre Religion? Ihr Charakter?

Daß die jüdische Religion „keine den Staat zerrüttende oder ungesellige Grundsätze enthält, sondern daß ihre Gebote vielmehr mit den Gesetzen der Gerechtigkeit und Menschenliebe vollkommen übereinstimmen," sei eine überall und allgemein anerkannte Wahrheit geworden. Jeder uneingenommene und gelehrte Forscher habe sich längst überzeugt, daß das mosaische Gesetz, der Talmud und die späteren großen Lehrer der Nation nicht den geringsten Unterschied zwischen Verbrechen gegen einen Christen und solchen gegen einen Israeliten kennen. Und der jüdische Charakter? Die Erfahrung habe bestätigt, daß der Jude zur Uebung jeder geselligen Tugend fähig sei. „Wird sein Herz nur nicht durch Elend und Verfolgung abgehärtet und fühllos gemacht, so ist es des Wohlwollens, des Edelmuts, der Uneigennützigkeit, der Aufopferung seines persönlichen Vorteils zum Besten seiner Mitbrüder, ohne Ansehen der Religion fähig. Ja, in gewissen Tugenden hat er sogar eine solche Fertigkeit erlangt, daß sie ihn nicht selten über die Grenze hinaustreibt, die eine vernünftige Moral vorschreibt." Man werfe ihm nicht ohne Grund vor, daß sein Mitleid

oft in Schwachheit und seine Wohltätigkeit oft in Verschwendung ausarte. Die Ursache für eine derartige fehlerhafte Anwendung an sich moralischer Grundsätze liege jedoch nicht in dem Charakter der Juden, sondern in den Verhältnissen. „Wenn jede Vergehung des Einzelnen immer dem Ganzen angerechnet wird; wenn der Fehltritt eines Glaubensgenossen den Ruf der ganzen Nation schändet und brandmarkt: wer kann es dem Israeliten verdenken, daß er kleine Vergehungen zu verheimlichen sucht, um den Leumund seines Volkes zu schonen? Wenn der Dieb oder der Dieheshehler unserer Nation mit Landesverweisung bestraft wird; wenn die Gerechtigkeit ihr Strafamt nicht allein an dem Verbrecher vollzieht, sondern ihre strenge Hand auch an seine nicht schuldige und an seine unmündigen Kinder legt: ist der unparteiischste, biederste Jude bei diesen Umständen wohl zu tadeln, wenn er Tat und Verbrechen verheimlicht? ist er nicht vielmehr moralisch hierzu gezwungen?" Daher seine Nachsicht gegen seine Glaubensgenossen! Und seine übermäßige Freigebigkeit? Ein Akt der Selbsterhaltung! Eine Vorbeugungsmaßregel, um sich vor schwerem Schaden zu hüten! Denn das Geld sei für den Juden, was für einen anderen die Gliedmaßen. Verliere er sein Vermögen, so sei ihm jede Möglichkeit genommen, sich selbst zu ernähren, und er falle mit seiner Familie dauernd der Gemeinde zur Last. — Dem suche man durch rechtzeitige und ausreichende Hilfe vorzubeugen. Dies der Grund für die Freigebigkeit der Juden!

Und nun zu den Wirkungen der solidarischen Verbindung: Sie hindere jede Verbesserung des politischen Zustandes der Juden, weil man um derjenigen willen, denen man größere Rechte nicht einräumen zu können glaube, auch die besseren Elemente davon ausschließe, die mit jenen zu einem unteilbaren Ganzen verbunden seien. Sie schände den Namen „Jude" und damit den Ruf der Gesamtheit, weil man sich den einzelnen Juden von den übrigen nicht mehr getrennt denken könne, und jedes Vergehen des Einzelnen nicht dem Individuum, sondern dem „Juden" und damit der Gesamtheit zur Last lege. Sie verderbe auch den Charakter, weil die Trennung von den andern leicht in Abneigung, die Liebe zu sich leicht in Haß gegen andere ausarte. Sie gefährde endlich die wirtschaftliche Position der Juden, denn — so schloß die Betrachtung über diesen Gegenstand — „was für Wirkungen muß die solidarische Verhaftung auf den Kredit der Nation bei Einländern und Ausländern tun? Wie können sie Zutrauen zu einer Nation haben, der die Landesregierung so wenig zutraut? Wie können sie ihr Vermögen einer Nation anvertrauen, die keine Sicherheit des Eigentums hat? Wenn bis jetzt kein allgemeines Mißtrauen erfolgt ist, und wir unseren Kredit noch immer erhalten haben,

so geschah es aus Unkunde unserer Gesetze, aus Leichtsinn oder Sorglosigkeit von Seiten unserer handelnden Mitbrüder; und wehe uns, wenn unsere ganze politische Existenz nicht auf eigene Kraft, sondern auf fremde Schwachheit und Unwissenheit gegründet sein soll!"

An die Betrachtung über die solidarische Haftung schloß sich die über den Handel der Juden. Sie legte zunächst die Beschränkungen dar, denen die Juden auch in diesem Berufe unterworfen waren, und beleuchtete dann insbesondere ihre Ausschließung von einer Reihe von Handelsstädten. Hierin liege der unerklärlichste Widerspruch von der Welt. Wie kann man einer Klasse von Menschen, der man alle anderen Wege des Erwerbes versperrt, und die man bloß auf den Handel beschränkt hat, zu gleicher Zeit auch die Handelsstädte verschließen? Die Erscheinung erkläre sich zunächst aus der Umwälzung, welche der Handel überhaupt erfahren habe. Es habe Zeiten gegeben, wo dieser ganz in den Händen der Juden gelegen, wo man ihn, und besonders den sogenannten Kleinhandel: den Handel mit Manufakturwaren, mit Gold und Silber, die Geld- und Wechselgeschäfte, als ein unedles, eines freien Mannes nicht würdiges Gewerbe betrachtet habe. Dies habe sich in der Folge geändert. Man habe eingesehen, daß der Handel eine der wesentlichsten Bedingungen für die Wohlfahrt eines Staates sei, und immer mehr Menschen hätten sich infolgedessen zu einem Gewerbe gedrängt, welches sie sonst mit Verachtung angesehen. Bei der Menge der Konkurrenten, bei dem weniger feinen Gefühl von Billigkeit, das dem Kaufmannsstande an sich eigen sei, und bei der beständigen Verachtung, in welcher die Juden gestanden, habe es nicht ausbleiben können, daß Eifersucht und Neid, Mißgunst und Verfolgung sich gegen diese erhoben habe. Der Grund liege nicht in der Verschiedenheit der Religion, sondern in der Gleichheit des Gewerbes. Der christliche Kaufmann verfolge den jüdischen nicht aus Religionseifer, sondern aus Brotneid. Er würde den christlichen Glaubensgenossen mit eben dem Eifer verfolgen, wenn es ihm nicht an Vorwänden dazu fehlte; habe er die aber gefunden, so geschehe es auch wirklich, und keine Religionsverwandtschaft halte ihn davon zurück. Der Unterschied aber sei dieser: „seine Glaubensgenossen kann er selten anders als durch Aeußerung größerer Kraft, durch Anwendung größerer Geschicklichkeit überwinden; wählt er unedle Wege, so setzt er seinen Ruf und guten Kredit auf das Spiel; bei dem Juden hingegen erreicht er seinen Zweck näher, wenn er ihm den Kampfplatz versperrt und den Eintritt verweigert; und da diese Verfolgung gesetzliche Form hat, so ist auch sein Gewissen darüber in guter Ruhe."

Als Mittel zur Verfolgung und Ausschließung der Juden bediene man sich vorzüglich der Zünfte und Gilden. Nun hätten Holland und England, wie auch einzelne große Handelsstädte in Deutschland, längst diese Gesellschaften aufgehoben. Es sei ein allgemeiner, von allen Handelsstaaten anerkannter und geübter Grundsatz geworden, daß, wenn ein Land durch den Handel blühend werden solle, allen Käufern und Verkäufern, wes Standes, Glaubens oder Ansehens sie auch sein mögen, Gleichheit der Rechte und uneingeschränkte Freiheit bewilligt werden müsse.

Trotz alledem: trotz der völlig veränderten Verhältnisse und Anschauungen habe man an den ausschließenden Grundsätzen in bezug auf die Juden unverändert festgehalten. Und so werde es bleiben, solange nicht mit dem System gebrochen würde. Die Juden würden weiter von der freien Konkurrenz ausgeschlossen werden, und man werde ihnen weiter verschiedene Städte versperren: die einen, weil es Festungen seien und man in der finstersten Zeit, wo Juden und Landesverräter für das gleiche galten, den Juden aus diesem gehässigen Verdachte den Aufenthalt dort verweigert habe; die anderen, weil sie Privilegien gegen die Zulassung von Juden besäßen aus einer Zeit, in der man die Juden des Brunnenvergiftens und des Kindermords beschuldigt hätte. Und selbst in den Städten, in denen man ihnen die Niederlassung gestattet, würden sie allen Einschränkungen und Unterdrückungen ausgesetzt bleiben, so lange man sie als geschützte Juden, geduldete Fremdlinge und nicht als wirkliche Untertanen betrachte und behandele.

Ueberhaupt die Fremdheit der Juden! Gegen dieses Argument, eines der wichtigsten politischen Argumente gegen die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Kaufleuten, wandte sich die Eingabe mit besonderer Eindringlichkeit. Wer ist denn ein Fremder? Doch nur derjenige, der nicht eingebürgert ist, d. h. dem Staate keine Abgaben als Bürger entrichtet, sich einige Jahre seines Vorteils wegen im Lande aufhält, und es verläßt, wenn er seinen Privateigennutz befriedigt hat. Solcher Fremder gebe es viele im preußischen Staate. Noch nie aber habe ein reicher Jude, wenn er Vermögen gesammelt, undankbarer Weise sein Vaterland verlassen. Wenn er seine Kinder auswandern läßt, und ihnen ein Teil seines Vermögens zu ihrer Erhaltung in fremde Länder mitgibt, so sei er eben durch die Verhältnisse dazu gezwungen. Nach wieviel Generationen höre man auf, ein Fremder zu sein? Wem würde es einfallen, den Mitgliedern der französischen Kolonie vorzuwerfen, sie seien Fremde? Die französische Kolonie sei für den Staat von sehr großem Nutzen gewesen? Gewiß! Doch wessen sei die Schuld, wenn die Juden dem Staat nicht mehr geleistet hätten?

„Gott weiß, nicht die unsrige! Wir sind ein verrenktes, kein unbrauchbares Glied in der Staatsmaschine. Wir erwarten mit kindlicher Sehnsucht, den Augenblick der Einsetzung; freuen uns, daß wir zum Besten des Ganzen mitwirken, und tätiger werden sollen." Im übrigen: auch bisher schon hätten die Juden, soweit man ihnen die Freiheit dazu gewährt, Wertvolles geleistet. Nicht nur durch Abgaben, nicht nur durch ihren Handel. Die erste Seidenfabrik im Lande sei von einem Juden errichtet worden. Viele tausend christliche Familien würden durch die Industrie und die Betriebsamkeit der Juden ernährt und erhalten. Ein Weltweiser sei unter ihnen aufgestanden, dessen Leben seinem Volke und seiner Stadt Muster und Vorbild gewesen, dessen Schriften Kenntnisse, Aufklärung und Moralität unter seinen Nebenmenschen verbreitet hätten. Ein Naturforscher lebe in ihrer Mitte, der einen neuen Zweig der Naturgeschichte, mit solchem Beifall bearbeite, daß seine Talente in ganz Europa anerkannt würden. Jüdische Ärzte hätten ihren Nebenmenschen Gesundheit und Leben erhalten, seien durch ihre Gelehrsamkeit ihnen und der Nachwelt nützlich geworden, hätten durch ihren Ruf, die Ehre des Vaterlandes mitbegründen helfen. Sollen ihre Nachkommen als Fremde angesehen und behandelt werden? Wenn man ihren Kindern alle übrigen Nahrungszweige versperrt, und sie zwingt, sich dem Handel zuzuwenden, soll ihnen auch dieser Stand verkümmert, und sie darin eingeschränkt werden, weil sie Fremde sind?

Noch merkwürdiger als der Vorwurf der Fremdheit, sei der zweite politische Grund, welcher gegen die Gleichstellung der jüdischen und christlichen Kaufleute angeführt werde. Man sage: die Juden besitzen zwei der wesentlichsten Eigenschaften eines Kaufmanns, Klugheit und Mut, in einem besonders hohen Grade. Dazu kommt ihr Fleiß, ihre Sparsamkeit, ihre Verbindungen. Nimmt man nun noch die Schranken von ihnen, die ihnen bisher gesetzt sind, so werden sie sich in kurzer Zeit des ganzen Handels bemächtigen und niemand neben ihnen bestehen können. Dagegen wandte die Vorstellung ein: Gesetzt den Fall, dieses Lob wäre berechtigt: verdienten dann die Juden Abschreckung oder Aufmunterung? Habe der Staat nicht die Verpflichtung, seine tugendhaftesten, tätigsten, klügsten und fleißigsten Untertanen unter seinen besonderen Schutz zu nehmen?

Tatsächlich aber sei das Lob übertrieben und nur ein Vorwand, um die Juden von den Handelsfreiheiten auszuschließen. Die Erfahrung widerlege die Behauptung, daß kein christlicher Kaufmann bestehen könne, wenn der jüdische volle Handelsfreiheit genießt. In Königsberg i. Pr. z. B. seien alle Zweige, bei denen die jüdische Konkurrenz zugelassen, in Blüte und Flor, die christlichen Handelshäuser wohlhabend und vermögend. Alle

Zweige hingegen, welche die christlichen Kaufleute ausschließlich besäßen, seien im Abnehmen begriffen oder gänzlich eingegangen. Gerade die Konkurrenz der Juden habe den Wetteifer angeregt und die Quellen der Industrie und der Spekulation geöffnet.

Von anderer Seite endlich werde vorgebracht, die Juden verständen den Handel nicht, es fehle ihnen an Ordnung und Methode, sie besäßen zu wenig Klugheit und zu viel Mut und ähnliches mehr. Derartige Argumente verdienten keine ernsthafte Beantwortung. Schon ihr Widerspruch mit den entgegengesetzten Vorwürfen beweise zur Genüge ihre Unhaltbarkeit und zeige, daß es sich nur um Klagen des gekränkten Eigennutzes bei einigen Wenigen handele.

„Wir haben — so schloß der „Abriß" — nichts übertrieben, wohl aber, bei der Unkunde des Oertlichen von jeder Provinz, viele Umstände unangeführt lassen müssen. Jeder Menschenfreund — davon sind wir überzeugt — wird über dieses Gemälde im Herzen gerührt werden, und mit allem Eifer, den tugendhafte Gesinnungen einflößen, die Hand dazu bieten, eine Kolonie von dem Abgrunde zu retten, dem sie täglich näher kommt.

Auch in dem Herzen ihrer Mitbrüder ist das Gefühl ihrer Erniedrigung so lebhaft erwacht, daß es ihr Leben verbittert, und die ganze Kolonie sehnt sich nach dem Augenblick, wo ihr die Fesseln abgenommen, und die Freiheit wiedergegeben werde. Sie wird gewiß alle ihre Kräfte anstrengen, nach ihrem Vermögen den Flor und die Glückseligkeit eines Staates zu vergrößern und zu sichern, der ihr in der bürgerlichen Gesellschaft ihren Platz und die Rechte der Menschheit wiedergibt.

Dankbarkeit und Pflicht werden das Gefühl dieser großen Wohlthaten in ihr stets lebhaft erhalten, und ihren Mut auf dem Wege stärken, den sie nun gehen soll, um die Wohlfahrt ihres Vaterlandes mit zu befördern.

Durch väterliche Nachsicht, weise Behandlung und menschenfreundliche Duldung wird sie in den Stand gesetzt werden, einer glücklicheren Nachkommenschaft den Weg zu bahnen, daß diese durch höhere Kultur geübtere Kräfte und ausgebildetere Talente einem Staate, der ihre Voreltern zu ewigen Schuldnern hinterließ, immer nützlicher und ersprießlicher werden kann.

Und nie wird die Kolonie das ewige Wesen in ihren Tempeln anrufen, ohne den Tag zu segnen, an dem der Vater aller Menschen dem preußischen Staat einen huldreichen und gütigen Monarchen, und so erhabene und weise Staatsmänner gab."

Das diese Darstellung begleitende Promemoria klang in der Bitte aus, man möge bei der Beratung über eine eventuelle Reform alle bisherigen

Edikte und Reglements und namentlich das Generaljudenreglement von 1750 „als nicht gegeben ansehen" und mit Zuziehung einiger redlichen Männer aus der Mitte der Juden ein neues Reglement entwerfen, „welches auf Grundsätze der Menschen-Achtung und Duldung gegründet, dem Flor des Staats und den Talenten und Kräften der Kolonie angemessen ist".

Kaum war das Promemoria eingereicht, als ein neues Pfand- und Leih-Reglement, das unter dem 13. März 1787[9]) erlassen war, im Druck erschien und den Deputierten bekannt wurde. Es war gleichfalls auf dem Grundsatz einer solidarischen Verbindung der Juden aufgebaut. Die Judenältesten sollten verpflichtet sein, die Pfandbücher ihrer Mitglieder fleißig zu revidieren und nachzusehen, ob die Vorschriften des Reglements gehörig beobachtet würden; ein jüdischer Pfandleiher, der wissentlich gestohlene Sachen zum Pfand genommen, sollte mit den Seinigen des Landes verwiesen, und falls er nicht im Stande wäre, das gestohlene Pfand oder dessen Wert zu ersetzen, die Judenschaft des Ortes verpflichtet sein, den Eigentümer schadlos zu halten u. a. m.

Gegen dieses Reglement wandten sich die Generaldeputierten in einem neuen Premomoria vom 21. Mai 1787. Die Verordnung sei überstreng und äußerst kränkend für die Judenschaft. Alle Ältesten seien selbst Kaufleute, und hätten für die Erhaltung ihrer Familien zu sorgen. Wie könne man von ihnen fordern, daß sie ihre Zeit auf die Revision der Pfandbücher ihrer Mitbrüder verwenden, wie von den Pfandleihern erwarten, daß sie sich von den Ältesten die Durchsicht ihrer Bücher und das Aufdecken ihrer Geschäftsgeheimnisse gefallen lassen würden? Gegen die vorgesehene solidarische Haftung spreche all das, was in der ersten Eingabe dagegen gesagt worden sei.

Beide Eingaben gingen an das Combinirte Generaldepartement. Dieses unterzog das gesamte Material einer eingehenden Prüfung und kam hierbei zu einem für die Juden günstigen Ergebnis: Die bisherige „Einschränkung der Nahrungs- und Erwerbsmittel" sei die erste Ursache der Dürftigkeit der Juden und der „daraus entstehenden Nationalgebrechen und Ausschweifungen". Demzufolge sei es billig und gerecht, den Juden „eine ausgedehntere Erwerbsfreiheit" zu bewilligen, und alsdann ihre Gesetze zu untersuchen und zu reformieren. Das Departement hielt es weiter für wünschenswert, „den willkürlichen, allein auf der Autorität der Rabbinen beruhenden Zwang ihres lästigen Kirchengesetzes", nach Möglichkeit zu mäßigen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, „sich im Notfall auch der, dem Bürger des Staates obliegenden Pflicht, das Vaterland zu verteidigen, zu unterziehen".

---

9) Mylius, N. C. C. VIII, 786 ff.

In diesem Sinne erstattete von Werder unter dem 28. Oktober den von dem König erforderten Immediatbericht. Er empfahl gleichzeitig, zur Prüfung der Vorschläge eine besondere „Juden Reforme Kommission" einzusetzen, diese Kommission mit Instruktionen zu versehen, zuvor jedoch das Generaldirektorium über die Angelegenheit zu hören. Der Vorschlag wurde angenommen. Unter dem 31. Oktober erging unter Beifügung des Werderschen Berichts eine entsprechende Kabinettsordre an das Generaldirektorium, durch welche dieses angewiesen wurde, eine Kommission niederzusetzen „und solche gehörig zu instrüiren, demnächst aber von der gantzen Sache gutachtlich zu berichten"[10]).

III.

Das Generaldirektorium setzte sich zu seiner Information zunächst mit Werder in Verbindung und erbat von ihm sämtliche Vorgänge [8. November][11]). Werder entsprach diesem Wunsche und empfahl gleichzeitig, in die Kommission einige Finanziers und Cameralisten ferner ein paar Juristen zu entsenden, auch einige der vornehmsten und vernünftigsten Juden hinzuzuziehen (19. November). Unter dem 10. Dezember wurde die Kommission ernannt. Zu Mitgliedern wurden der Referent im Generaldirektorium, Geheimer Finanzrat Wlömer, ferner die Geheimen Finanzräte Klevenow und Dietrich, sowie der Generalfiscal D'Anière bestimmt. Gleichzeitig wurde für die Kommissare eine Instruktion ausgearbeitet, welche nach Maßgabe des von dem Combinirten Generaldepartement erstatteten Gutachtens die Punkte festsetzte, welche die Kommission in Erwägung zu ziehen und zu prüfen hätte. Es waren dies: Erweiterung der bisherigen Erwerbsmöglichkeiten der Juden durch Zulassung zu den Künsten, den Handwerken, dem Ackerbau; Zuführung der Juden zum Soldatenstande; Aufhebung ihrer besonderen Abgaben; Erweiterung ihrer bürgerlichen Rechte; Zulassung zu denjenigen Handwerken, für die Innungsprivilegien beständen; Niederlassung in denjenigen Städten und Provinzen, die das Recht behaupten, Juden in ihrer Mitte überhaupt nicht, oder wenigstens in gewissen Tätigkeiten nicht dulden zu brauchen; Maßnahmen für die Uebergangszeit; endlich: Deckung des Ausfalls der königlichen Kassen für den Fall, daß die Aufhebung der solidarischen Verbindung für notwendig erachtet werden sollte. Wegen etwaiger Auskünfte, die man von der Judenschaft brauchte, sollte man sich an die Berliner Schutzjuden Liepmann Meyer Wulff, Isaac Daniel Itzig und David Friedländer wenden.

10) Geh. Staatsarchiv, Akten d. Generaldirektoriums a. a. O.

11) Ebenda.

Die Kommission machte sich ans Werk. Der Arbeitsplan, den sie sich stellte, war nicht allzu umfangreich. Sie wollte sich im wesentlichen nur durch die Kammern und die Juden ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen verschaffen, dann die Deputierten der Juden hören, mit der wegen des Kantons- und Enrollierungswesens angeordneten Kommission konferieren und dann zum Schlusse schreiten[12]. Die Auskünfte der Behörden und der Judenschaft gingen im Laufe der nächsten Monate ein. Aber die weiteren Arbeiten wollten nicht recht vom Flecke kommen. Das eine Kommissionsmitglied, der Generalfiskal D'Anière, war durch lange Krankheit, die Räte Klevenow und Dietrich durch monatelange dienstliche Abwesenheit an der Arbeit gehindert, so daß zeitweilig ein völliger Stillstand eintrat. Der König, der sich für die Sache lebhaft interessierte, drängte auf Beschleunigung und wies, da er vermutete, daß die Angelegenheit von der Kommission sehr schläfrig betrieben würde, das Generaldirektorium an, ihm allmonatlich über den Fortgang der Sache Bericht zu erstatten (17. März 1788). Das Generaldirektorium gab diesen Befehl an die Kommission weiter[13]. In den ersten beiden Monaten kam diese der Weisung auch nach (29. März, 28. April). In der Folge gingen jedoch aus den angegebenen Ursachen die Berichte immer unregelmäßiger ein (14. Juni, 13. August), dann setzten sie bis Ende Oktober und von Ende November ab bis Juni 1789 gänzlich aus: bis die Kommission endlich unter dem 13. Juni melden konnte, daß sie so weit sei, um in längstens vier bis sechs Wochen den Endbericht erstatten zu können.

Was sie in den verschiedenen Berichten mitzuteilen hatte, war nicht allzu viel. Sie hatte nach Eingang der eingeforderten Auskünfte die Vertreter der Judenschaft vernommen und von ihnen ergänzende Aufschlüsse über die Verhältnisse der Berliner Gemeinde, ihre Schulden, ihr Lazarett- und Armenwesen, die Zahl ihrer publiken Bedienten und deren Besoldung erfordert und weiter mit der Kantonkommission einen Schriftwechsel wegen der Verwendbarkeit der Juden als Soldaten geführt, der aber im wesentlichen ergebnislos verlaufen war.

Der König drängte anläßlich einer Audienz des Staatsministeriums im Juni von neuem auf den Abschluß der Vorarbeiten. Das Generaldirektorium gab die Mahnung weiter (25. Juni).

Unter dem 10. Juli endlich erstattete die Kommission ihren Endbericht in einem ausführlichen, 28 Folioseiten umfassenden Exposé.

---

[12]) Berichte der Kommission, insbesondere der 3. Bericht vom 14. Juni 1788 Akten des Generaldirektoriums a. a. O.

[13]) 25. März 1788, ebenda.

Sie warf zunächst zwei Vorfragen auf: 1. ob eine Verbesserung der Juden möglich, 2. ob sie den Christen und dem Staate nützlich sei. Beide beantwortete sie mit einem bedingungslosen Ja. Jedes europäische Christenvolk sei viel schlechter gewesen, und es sei kein vernünftiger Grund gegen die Möglichkeit der Judenbesserung denkbar. Noch weniger bedürfe es eines Beweises, daß Menschen jeder Art so viel als immer möglich zu bessern nützlich und selbst Pflicht sei. Dann folgte eine Reihe von Vorschlägen für die Verbesserung des Zustandes der Juden. Sie betrafen, von detaillierten Uebergangsbestimmungen abgesehen, in der Hauptsache die folgenden vier Punkte: Aufhebung der solidarischen Verbindung der Juden; Verbesserung ihres Schul- und Erziehungswesens; Erweiterung ihrer bisherigen Erwerbs- und Nahrungszweige und Uebernahme gleicher Pflichten mit den Christen, insbesondere der Heerespflicht. Der Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens sollte dienen: der Unterricht in der Landessprache, die Anstellung geschickter, inländischer Schulmeister statt der bisherigen fremden Juden, die Errichtung eines Schullehrerseminars, die Aufhebung der unnützen Gemeindehäuser und Verwendung der Mieten, sowie der Zinsen von den bei der Berliner Judenschaft vorhandenen Fonds und milden Stiftungen zur Verbesserung der Schulanstalten.

Die Erwerbsmöglichkeiten der Juden sollten erweitert werden durch ihre Zulassung zum Ackerbau, zu Hand- und Taglöhner-Arbeiten, Handwerken, Künsten und Wissenschaften.

Diese Vorschläge erfuhren jedoch eine Reihe von Einschränkungen: Die solidarische Haftung für die Abgaben sollte für die bereits angesetzten und zur Ansetzung qualifizierten Juden in bestimmtem Umfange weiter dauern, ein Teil der besonderen Judenauflagen aufrecht erhalten bleiben, bis für den Ausfall anderweitig Ersatz geschafft, mit den neuerschlossenen Berufen bei Strafe der Landesverweisung nicht Handel oder Schacherei verbunden, der Ackerbau nur auf neuen, nicht aber auf alten (christlichen) Stellen betrieben werden dürfen, es sei denn, daß Christen sich dazu durchaus nicht fänden, und auch dann nur in besonderen, wenigen Ausnahmefällen. Hinsichtlich der zünftigen Handwerke sollte es dem guten Willen der Gewerke überlassen bleiben, ob sie die Juden als Lehrlinge und demnächst als Gesellen und Meister annehmen wollten oder nicht, von allen Handwerken, die auf Bestellung für den Ortsgebrauch arbeiten, wie die Zimmerleute, Maurer, Schneider, Schuster, Schmiede, Schlosser, Sattler, Tischler, Stellmacher und dergleichen, sollten die Juden vollständig ausgeschlossen sein u. a. m.

Zu diesen Einschränkungen hinsichtlich der den Juden neu zu erschließenden Berufe schlug die Kommission solche im weiten Umfange auch für den Handel vor. Bis zur dritten Generation sollte sich ihm nur zuwenden dürfen, wer ihn ordentlich erlernt und ein bestimmtes Vermögen nachweisen könnte, in großen Städten 15 000, in mittleren 5000, in kleinen 1500 Taler; wo genügend christliche Kaufleute vorhanden, sollten sich jüdische überhaupt nicht niederlassen dürfen, bei Vergehen gegen allgemeine Handelsbestimmungen sollten Juden doppelter Strafe unterworfen sein, für einen Zeitraum von 30 bis 50 Jahren sollten sie mit einer besonderen Abgabe belegt werden u. a. m.

Endlich brachte die Kommission noch eine Reihe von „Maßregeln" in Vorschlag: Die anzusetzenden Juden sollten so viel als möglich vereinzelt werden. Sie sollten keine Bärte tragen, beständige Geschlechtsnamen annehmen, die deutsche Sprache und Schrift gehörig erlernen und alle Geschäftsstücke darin abfassen, an christlichen Sonn- und Festtagen öffentlich kein Gewerbe treiben. Den als Handwerkern und Ackerleuten angesetzten Juden sollte alles Geldgewerbe gänzlich untersagt werden, es sei denn gegen gewöhnliche Zinsen. Die Obrigkeiten sollten auf die Beobachtung der Reformvorschriften besonders achten. Die nach den Reformgrundsätzen angesetzten Juden sollten andrerseits gegen alle Verspottung geschützt, auch nicht mehr Juden, sondern Mosaiten, Deisten usw. benannt werden. Endlich sollte kein fremder Jude aufgenommen werden, der nicht nachweislich 50 000 Taler ins Land brächte.

Der Bericht der Kommission schloß mit dem Ausdruck der Erwartung, daß die Juden in 60 bis 70 Jahren bis auf unschädliche und für den Staat gleichgültige Religionsunterschiede den Christen durchaus gleich werden würden.

IV.

Monate verstrichen, ohne daß das Generaldirektorium zu diesen Vorschlägen Stellung nahm. Währenddessen harrten die Juden erwartungsvoll auf irgend eine Nachricht über den Fortgang der Angelegenheit. Zwei vereinzelte Maßnahmen, die in der Zwischenzeit erfolgt waren, ließen für das Reformwerk Gutes erhoffen. Durch Kabinettsordre vom 12. Dezember 1787[14]) war für die inländischen, durch Verordnung vom 4. Juli 1788[15]) auch für die zur Frankfurter Messe reisenden ausländischen Juden der Leibzoll, durch königliche Deklaration vom 12. Februar

[14]) Publiziert durch das Zirkularreskript vom 31. Dezember 1787, Mylius N. C. C. VIII, S. 1649.

[15]) Mylius a. a. O., S. 2139.

1788 gegen Zahlung einer einmaligen Summe von 40 000 Taler der Zwang zur Porzellanabnahme beseitigt worden[16]). Als nun Monate ins Land gingen, ohne daß die Generaldeputierten irgend einen Bescheid erhielten, wandten sie sich unter dem 2. Dezember 1789[17]) an den König mit der Bitte, zu verfügen, daß ihnen der entworfene Plan zur Einsichtnahme mitgeteilt und ihnen erlaubt werde, eventuelle Gegenvorschläge einzureichen. Infolgedessen übersandte ihnen das Generaldirektorium unter dem 18. Dezember, um sie vorläufig mit den Vorrechten und Erleichterungen bekannt zu machen, einen Auszug aus dem Bericht der Kommission mit der Weisung, die Vorschläge, „genau und reiflich in Ueberlegung zu nehmen, darüber erforderlichenfalls mit den Vorstehern der Judenschaft Rücksprache zu halten, und demnächst ihre bestimmte Erklärung abzugeben, ob sie und die gesamte einländische Judenschaft gegen Erlangung der eröffneten Befreiungen, Rechte und Vergünstigungen, die als notwendige Bedingungen gleichfalls eröffneten und bestimmten Pflichten und Obliegenheiten zu übernehmen und zu erfüllen, sich verbindlich machen können und wollen, damit sodann der ganze Plan der intendierten jüdischen Reform entworfen, und Seiner Königlichen Majestät Gutfinden und Entscheidung" vorgelegt werden könne.

Gleichzeitig übersandte das Generaldirektorium eine Abschrift des Gesamtberichtes dem Oberkriegskollegium mit dem Ersuchen, wegen der Punkte, welche die künftigen Militärverbindlichkeiten der Juden beträfen, nach Rücksprache mit der Mobilmachungs- und Kantonskommission sich gutachtlich zu äußern[18]).

Die Vorschläge der Kommission bedeuteten für die Juden eine große Enttäuschung. Sie hatten eine Reform erwartet, die sie zu „Eingeborenen" mit allen Rechten und Pflichten der übrigen Untertanen machte — die Vorschläge beließen sie weiter als „geduldete Fremdlinge, als geschützte Juden ... immer ausgezeichnet und immer verachtet"[19]). Sie hatten eine Besserung ihrer Lage, Bewegungsfreiheit und eine Erweiterung ihrer Erwerbsmöglichkeiten erhofft — die Vorschläge nahmen ihnen auf der einen Seite, was sie ihnen auf der andern gaben.

Die Generaldeputierten machten in ihrer Antwort vom 28. Februar 1790 aus ihrer Enttäuschung kein Hehl. „Ueberdies — so erklärten sie — sind die Vergünstigungen, die uns bestimmt werden, so sehr unter aller

16) Friedländer, Aktenstücke S. 71 Anm.

17) Akten des Generaldirektoriums a. a. O.

18) Ebenda.

19) Friedländer, Aktenstücke, S. 169.

unserer Erwartung und entsprechen den frohen Hoffnungen, die wir bei Allerhöchstdero Thronbesteigung geschöpft haben, so wenig, daß nur die weltbekannten landesväterlich-erhabenen Gesinnungen unseres vielgeliebten Monarchen imstande sind, uns aufrecht zu erhalten und uns nicht in die größte Wehmut über unser trauriges Schicksal sinken zu lassen." „Wir bitten nicht, daß die Fesseln, die uns drücken, weiter gehängt, sondern daß sie uns ganz abgenommen werden mögen." Die geforderte Erklärung abzugeben, stehe weder in ihrer, noch der hiesigen Landesältesten und Vorsteher Macht. Die Judenschaften hätten sie nur bevollmächtigt, „ein allgemeines der Wahrheit gemäßes Gemälde ihres unglücklichen politischen Zustandes zu entwerfen und um Abhelfung ihrer Beschwerden, sowie um Eröffnung neuer bürgerlicher Nahrungsquellen zu flehen". Sie hätten sie ferner bevollmächtigt, „in den stärksten Ausdrücken die allgemeine Begierde zu schildern, die jedes Mitglied der Judenschaft hat, nach seinen verhältnismäßigen Kräften zum Wohl des preußischen Staates beizutragen, um durch freiere Ausübung ihrer Tätigkeit sich aus der Erniedrigung emporzureißen, in welche sie teils durch Vernachlässigung, teils durch Vorurteil versunken sind". Des ihnen gewordenen Auftrages hätten sie sich entledigt. Weiter ginge ihre Vollmacht nicht. Sie hielten sich nicht für berechtigt, eine Erklärung abzugeben, welche ihre Glaubensgenossen mit neuen Pflichten belege, ohne daß auf der anderen Seite dafür etwas eingetauscht würde, was nur annähernd den Erwartungen entspreche, mit denen sie der Reform entgegengesehen.

Insbesondere lehnten sie es ab, eine Erklärung wegen der Uebernahme der Enrollementspflicht für ihre Kommitenten abzugeben. Diese würden ihnen mit Recht den Vorwurf machen, sie hätten sich für ihre Nachkommen Rechte und Freiheiten auf ihre Kosten erworben, und wären dadurch an ihnen zu Verrätern geworden.

Um den Widerstand der Juden gegen die Uebernahme der Heerespflicht richtig zu würdigen, muß man sich vergegenwärtigen, daß eine allgemeine Wehrpflicht damals nicht bestand, daß das Heer sich zum großen Teil aus Söldnern zusammensetzte und der Kriegsdienst von den Landeskindern für eine schwere Last, nicht aber für eine Ehrenpflicht angesehen wurde. Ganze Städte, darunter gerade die größten: Brandenburg, Berlin, Potsdam, Magdeburg, Breslau, die schlesischen Gebirgsstädte, ferner bestimmte Personenkreise, wie die französische Kolonie, waren vom Enrollement gänzlich befreit. Und man betrachtete diese Freiheit als ein wertvolles Vorrecht. Kein Wunder, daß die Generaldeputierten um magerer Vorteile willen auf dieses Recht nicht verzichten wollten.

Erklärten also die Deputierten, im Namen der gesamten Judenschaft sich zu dem ihnen mitgeteilten Plan verbindlich nicht äußern zu können, so wollten sie doch mit ihrer Privatmeinung über seine Ausführbarkeit nicht zurückhalten. In eingehenden, „alleruntertänigsten Betrachtungen über die neuen Rechte und Vergünstigungen, sowie über die neuen Pflichten und Obliegenheiten, welche bei der Reform der Juden zum Grunde gelegt werden soll", gingen sie die einzelnen Vorschläge des Reformprojektes Punkt für Punkt durch, beleuchteten sie von ihrem Standpunkt aus und gelangten dabei zu einer Reihe von Gegenvorschlägen, die im wesentlichen auf folgende Forderungen hinausliefen: Aufhebung der solidarischen Verbindung in bezug auf die Abgaben; gänzliche Aufhebung der allgemeinen Abgaben; Aufhebung der besonderen Abgaben und Verbindlichkeiten, insofern sie diejenigen anderer Untertanen überstiegen; Aufhebung der solidarischen Verhaftung in bezug auf den inneren Haushalt; Abbezahlung der Gemeinschulden in einer Reihe von Jahren; Verbesserung des Schulwesens und der Erziehung überhaupt, „wozu die Einführung der deutschen Sprache und die Annehmung von Familiennamen sehr wichtige Momente sind"; Zulassung zum Handel aller Art und mit allen Rechten christlicher Kaufleute, „wozu die Erlernung des Handels nach Prinzipien und die Erlaubnis, eine eigene Gilde, nach dem Muster der christlichen zu errichten, wenn diese sie in die ihrige nicht aufnehmen wollten, gehören"; die Freiheit, Ackerbau zu treiben und Landeigentum zu aquirieren, mit der Bedingung, „dem Enrollement nach Kantongesetzen unterworfen zu sein, doch mit der Vergünstigung, bis zur 4. Generation inklusive für die Befreiung von demselben ein Aequivalent nach dem Beispiele der Mennonisten erlegen zu dürfen."; die Zulassung zu allen Professionen und Handwerken ohne Ausnahme, „wozu die Königliche Erklärung: daß die Aufnahme der Juden in die Zünfte dem Staate angenehm sein würde und die Erlaubnis, Judenkinder unterrichten zu dürfen, erforderlich wären"; die Zulassung zu allen übrigen Gewerken, als Fischer, Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner usw., sowie auch zu öffentlichen Bier- und Branntweinschenken, Viktualienhandel, Höckereien usw.; die Zulassung zur Ausübung der Chirurgie, zu allen öffentlichen Lehrämtern, zu Physikaten usw.; die Eröffnung aller Städte, in denen den Juden der Aufenthalt oder die Ansetzung versagt gewesen, die Aufhebung aller Unterschiede in bezug auf die Zivil- und Kriminal-Gesetze, Rechtswohltaten usw.; ausnahmslose Unterwerfung unter die Jurisdiktion derjenigen Landesobrigkeit, welcher andere Untertanen unterworfen seien; die Erlaubnis, dem Landesherrn den Eid

der Treue und zwar öffentlich, mit der angemessenen Feierlichkeit, schwören zu dürfen, „weil dieses von großer Wirkung und großem Einfluß auf die Gesinnungen der Mituntertanen sein würde"; Bestrafung des Betruges und des Wuchers mit körperlicher harter Ahndung und bei wiederholter Kontravention mit Landesverweisung; endlich Verbot alles Handels und besonders „alles Gelderwerbes, wenn letzteres nicht durch die Hand der Obrigkeit geschlossen worden", für die jüdischen Landbauern und Handwerker „unter Androhung körperlicher Züchtigung und Strafe der Nullität" für den Fall des Zuwiderhandelns.

Sie schlossen ihre ausführlichen Darlegungen mit dem folgenden Appell: „. . . Wir glauben, diese Darstellung der Sache, die sich auf die unleugbarsten Tatsachen gründet, wird Ew. Königl. Majestät bewegen, Allerhuldreichst alle Vorstellungen, die zu unserem Nachteil erscheinen dürften, nicht zu achten, und die Hoffnung ganz zu erfüllen, welche wir bei Allerhöchstdero Regierungsantritt geschöpft haben. Es ist Zeit, daß uns die Fesseln abgenommen werden, die uns so lange beschweren. Wenigstens getrösten wir uns, daß Eine hohe Landes-Regierung Ihrerseits alles anwenden wird, den Unterschied, den die Verschiedenheit der Religion festgestellt hat, soviel wie möglich in Vergessenheit zu bringen. Dies kann aber nicht anders geschehen, als wenn wir in vollkommene Gleichheit mit anderen Unterthanen gesetzt werden; wenn das Gesetz den nehmlichen Grad des Vergehens an Juden nicht härter bestraft, als an anderen Unterthanen; wenn die Landesgesetze bei Erwähnung des Namens Jude, seiner mit keiner Wegwerfung, oder auch nur mit Mißtrauen in seine Moralität, gedenken; mit Einem Worte: wenn eine hohe Landesregierung es nicht unter ihrer Würde hält, den Juden nicht allein mehr Nahrungsquellen zu eröffnen, sondern auch ihre bürgerliche Ehre wieder herzustellen und Selbstvertreter der in ihnen unterdrückten Menschheit zu werden. Indeß, die Entscheidung über unser und unserer Nachkommen Schicksal steht in der Hand des ruhmvollen, gütigen und großen Monarchen. —

Wir, die Bevollmächtigten und Vertreter der Kolonie, erwarten diese Entscheidung mit aller Hoffnung und Unterwerfung, die der Größe des Gegenstandes angemessen ist.

Sollte aber die allgerechte Vorsehung beschlossen haben, unsere Hoffnung zu täuschen, sollte dieser auf Wahrheit sich gründende, im Gefühl der heiligsten Pflicht von uns entworfene Vortrag bei unserem verehrten und erhabenen Landesfürsten und bei Einer Hohen Landes-Regierung keinen Eingang finden; sollten uns keine anderen, als die mit tiefer Ver-

ehrung beleuchteten Rechte und Vergünstigungen zugetheilt werden können: so müssen wir mit tief gekränktem Herzen einen Wunsch äußern — einen schrecklichen Wunsch — in den doch alle Mitglieder der Kolonie einstimmen werden; nehmlich den:

daß Ew. Königl. Majestät geruhen möchten, uns in der alten Verfassung zu lassen; ob wir gleich voraussehen, daß die Bürde dann von Tage zu Tage unerträglicher werden wird, daß wir in das unabsehlichste Elend stürzen und dem Staate eine beschwerliche Last werden müssen. . . .

Alle erwarten mit der größten Sehnsucht die Aufnahme in den Schooß des Vaterlandes; alle wollen gern ihre Kräfte einem Staate weihen, der zuerst ihnen die Fesseln abnahm; alle wollen gern einem Landesherrn dienen, der das Glück aller seiner Unterthanen ist, und dem sie durch die größte Dankbarkeit so unendlich verpflichtet sind; und alle brennen vor Begierde, Mitglieder eines Staates zu werden, der erhabne Männer und wahre Wohlthäter der Menschheit an seiner Spitze hat, deren Andenken bei der Nachwelt in stetem Segen bleiben wird."

Eine Abschrift der dem Generaldirektorium erteilten Antwort sandten die Deputierten unter dem 9. März 1790 an den König, mit der Bitte, er möge ihnen in diesem Zeitpunkt, der ihr und ihrer Nachkommen Schicksal auf ewig entscheiden solle, seine Vaterhand nicht enziehen, damit sie in den Stand gesetzt würden, in treuester Pflichterfüllung mit den anderen Untertanen zu wetteifern.

Nicht lange nach der Aeußerung der Generaldeputierten gingen die Gutachten der Militärbehörden ein: unter dem 4. März das der Kantonkommission, unter dem 16. die Aeußerung des Oberkriegskollegiums mit dem beigefügten Gutachten der Mobilmachungskommission, welches diese unter dem 18. Januar dem Oberkriegskollegium erstattet hatte. Die drei Behörden gelangten im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis, welches das Oberkriegskollegium dahin formulierte, „daß die Juden wohl nicht für den Militärdienst brauchbar gemacht und dabey werden employirt werden können".

Nunmehr nahm das Generaldirektorium zu der Angelegenheit Stellung. Nachdem die beiden Referenten von Beyer und Geisler schriftlich votiert hatten (10. und 12. April), beschloß das Generaldirektorium, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache auch für Schlesien, zunächst noch das Gutachten des zuständigen, in Breslau residierenden Ministers Grafen Hoym einzuholen (14. Mai 1790). Infolge der notwendigen „Kriegszurüstungen" kam dieser erst unter dem 27. Januar 1791 dazu, die gewünschte Aeußerung abzugeben. Das Generaldirektorium glaubte bei

der Bedeutung des Gegenstandes eine nochmalige persönliche Aussprache mit Hoym nicht entbehren zu können und seine Anwesenheit in Berlin abwarten zu sollen. So blieb die Angelegenheit ein weiteres Jahr liegen.

Da erließ der König unter dem 17. Januar 1792 eine gemessene Kabinettsordre, in der er seinen Unwillen darüber aussprach, daß nach Verlauf von mehreren Jahren bis zur Stunde noch nichts zustande gebracht worden sei. Er überlasse es den Ministern, „selbst ein treffendes Urteil über ihr Benehmen zu fällen, und wodurch sie den alten Ruhm der preußischen Promptitüde im Gang der Geschäfte, nach ihrem eigenen Gefühl, bei dieser Sache zu behaupten sich getrauen" und befahl ihnen, binnen acht Tagen den Finalbericht zu erstatten.

Das Generaldirektorium kam dieser Weisung nach. Unter dem 24. Januar reichte es mit einer Entschuldigung wegen des bisherigen Verzuges die Grundzüge eines Gesetzes ein, welches in einer Reihe von Punkten den Wünschen der Judenschaft Rechnung trug, in der Hauptsache aber auf den gleichen Prinzipien beruhte, wie die Vorschläge der Kommission.

Unter dem 28. desselben Monats fand die Vorlage die Billigung des Königs.

Nunmehr beschloß das Generaldidrektorium (31. Januar), nach Maßgabe des vom König genehmigten Planes eine Deklaration des Generalreglements von 1750 abzufassen und dann noch einmal die Deputierten der Juden zu hören. Mit dem Entwurf der Deklaration wurde Wloemer betraut. Er kam dem Auftrage nach und lud dann auf den 13. Februar die Deputierten der Judenschaft vor. Es erschienen die „Oberlandräte" Isaac Daniel Itzig, Liepmann Meyer Wulff und David Friedländer, der Oberlandesälteste Daniel Itzig, an Stelle des gleichfalls geladenen, aber abwesenden Oberlandesältesten Jacob Moses, ferner Hirsch Nathan Bendix, endlich Isaac Benjamin Wulff. Man las ihnen den vom König genehmigten Plan und die Deklaration vor und forderte sie auf, etwaige Erinnerungen vorzubringen. Sie wiederholten im wesentlichen ihre früheren Einwendungen und Forderungen, bestanden auf der grundsätzlichen Gleichstellung mit den Christen und erklärten wiederholt, keine Vollmacht zu haben, zur Verbindlichkeit militärischer Dienste zu submittieren.

Man nahm ihre Aeußerung zu Protokoll, gab derselben jedoch keine weitere Folge. Nachdem unter dem 20. Februar noch ein Gutachten des Ministers von Arnim eingegangen — von wem und aus welchem Grunde es eingefordert wurde, ist nicht recht ersichtlich — übersandte das Generaldirektorium unter dem 23. Februar 1792 den Deklarationsentwurf nebst

den gesamten Akten dem Großkanzler von Carmer zur Einforderung eines Gutachtens der Gesetzeskommission. Dieses sollte sich nicht auf die bereits genehmigten Vorschläge, sondern lediglich auf Form, Fassung und zweckmäßige Vollständigkeit des Entwurfes richten. Das Generaldirektorium fügte den Entwurf eines entsprechenden Reskriptes an die Kommission zur Mitzeichnung durch das Justizdepartement bei. Das Justizdepartement erweiterte dasselbe, indem es noch einige spezielle Fragen hinzufügte. Unter dem 2. April erstattete die Kommission ihr Gutachten, unter dem 20. April gab das Justizdepartement dasselbe an das Generaldirektorium mit einem ausführlichen Begleitschreiben weiter.

Nun hätte die Angelegenheit zum Abschluß gebracht und der Entwurf dem Könige zur Vollziehung vorgelegt werden können. Doch Wloemer hatte dagegen Bedenken. Kriegsgefahr war im Anzuge, und er befürchtete bei dem noch starken allgemeinen Vorurteil der Bevölkerung, besonders der Bürger und Professionisten in den Städten, daß wenn schon sogleich zur Verbesserung der Lage der Juden geschritten würde, dieses „unter den christlichen Untertanen eine bei jetziger Zeit und bevorstehendem Kriege zu vermeidende Gärung und Unzufriedenheit verursachen, auch bei der Armee, bei welcher sich eine Menge Meister Söhne und Handwerker befinden, die Desertion derselben stark befördern würde". Er empfahl daher, bei dem Könige unter entsprechender Begründung einen Aufschub der Angelegenheit zu beantragen[20]). Das Justizdepartement befürwortete im Staatsrat diesen Vorschlag, „aber ohne Anführung besonderer, gewisse Besorgnisse marquirender Gründe". Der Staatsrat beschloß in diesem Sinne (14. Mai), und das Generaldirektorium unterbreitete unter dem 16. Mai dem König einen entsprechenden Antrag.

Der König war verwundert und befremdet und sprach diese Empfindung in einer Kabinettsordre vom 21. Mai 1792 auch aus. Nichtsdestoweniger genehmigte er den gewünschten Aufschub, riet aber dem Generaldirektorium „wohlmeinend, diese Zwischenzeit gut anzuwenden und alsdann endlich eine Sache zustande zu bringen, die zur Aufnahme des Staates diene, in anderen Ländern längst eingeführet ist, und davon S. K. M. gar nicht abzugehen willens sind."

---

[20]) Entwurf Wloemers vom 7. Mai 1792 (Akten des Generaldirektoriums a. a. O.): „Dergleichen Wirkungen aber würde alsdann, wenn erst alles in Ansehung der jetzigen Schwärmereien und Conjunctur auf den alten guten Fuß wieder befestigt sein werde, nicht ebenso bedenkliche Folgen wie in den gegenwärtig außerhalb S. M. Staat noch subsistirenden Umständen zu befürchten stehen."

V.

Nach wenigen Wochen nahm das Generaldirektorium die Angelegenheit wieder auf. Als geeignete Maßnahmen, um der Weisung des Königs entsprechend die Realisierung des Reformplans vorzubereiten, erschienen ihm die folgenden Schritte:

1. Aufhebung der solidarischen Verbindung für die öffentlichen Abgaben und den Gemeindehaushalt,
2. Ablösung der Gemeindeschulden in einer Weise, daß die Kinder der gegenwärtigen Schutzjuden, die sich auf der Grundlage der Reform ansetzen würden, von aller Verpflichtung frei wären,
3. Aufhebung allen Zwanges in Kirchen-, Synagogen- und Ritualangelegenheiten.

Die Aufhebung der solidarischen Haftung für die Abgaben dachte sich das Generaldirektorium in der Weise, daß nach einem zu vereinbarenden Verteilungsplan jeder einzelne der im Augenblick vorhandenen Schutzjuden einen bestimmten Betrag übernehmen und Zeit seines Lebens beibehalten sollte; dieser Beitrag sollte von ihm persönlich erhoben werden, ohne daß die übrige Judenschaft für einen etwaigen Ausfall haftbar gemacht wurde. Mit Rücksicht auf den bei Ausführung des Reformplanes für verschiedene königliche Kassen zu erwartenden Ausfall, der in dem Plane des Generaldirektoriums auf jährlich 13 505 Taler veranschlagt worden war, sollte bei der Verteilung der Abgaben auf die einzelnen Schutzjuden dieser Betrag zu dem bisher von der Judenschaft solidarisch aufzubringenden zugeschlagen werden.

Die Aufhebung allen Zwanges in kirchlichen Angelegenheiten schien dem Generaldirektorium unbedenklich, da es jedem Hausvater überlassen bleiben müsse, „wie er seinen Gottesdienst und seine Handlungen, soweit sie die Ritualgesetze betreffen, einrichten will, zumalen die Juden bei ihren zu vermehrenden Nahrungs- und Erwerbsarten sich so vereinzeln möchten, daß viele außer der Lage eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes kommen werden“. Zu überlegen war, wie es mit den Gemeindefunktionären, den „publiquen Bedienten“, zu halten wäre. Man entschied sich dafür, daß nach Abgang der augenblicklich im Amt befindlichen neue nach Möglichkeit nicht angestellt werden sollten. Soweit sie etwa unentbehrlich wären, sollten sie ihr Amt als ein Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, derart, daß sie für jede einzelne Amtshandlung von denjenigen, die sie in Anspruch nähmen, eine Entschädigung nach Uebereinkunft oder feststehender Taxe beziehen sollten.

Um den Plan für eine dauernde Verteilung der Abgaben zu entwerfen, sollten sich am 2. September Vertreter sämtlicher jüdischer Ge-

meinden unter Leitung königlicher Kommissarien in Berlin versammeln. Nicht vertretene Gemeinden sollten durch die gefaßten Beschlüsse mit verpflichtet werden.

Das Generaldirektorium nahm die geplanten Maßnahmen unverzüglich in Angriff. Unter dem 5. Juni 1792 erließ es eine entsprechende Rundverfügung an sämtliche Kammern, mit der Anweisung, den Judenschaften ihres Bezirks das Erforderliche zu eröffnen.

Die Judenschaften zeigten wenig Geneigtheit, zu dem Vorhaben des Generaldirektoriums die Hand zu bieten. Einmal standen sie dem ganzen Reformplan mit einem gewissen Mißtrauen gegenüber. Sie hatten, nachdem ihnen im Februar der von dem König genehmigte Plan des Generaldirektoriums und die danach entworfene Deklaration mündlich bekannt gegeben worden war, wiederholte Anstrengungen gemacht, eine Abschrift des Planes zu erhalten. Die in Frankfurt a. O. zur Messe Versammelten hatten unter dem 6. März eine entsprechende Eingabe an das Generaldirektorium abgefaßt, die unter dem 15. desselben Monats von den Oberlandesältesten weitergegeben worden war. Der Bitte war nicht entsprochen worden[21]). Friedländer hatte unmittelbar darauf (16. März) den gleichen Versuch gemacht, mit der Begründung, daß er die Abschrift zur Vervollständigung der von ihm geplanten Aktienpublikation brauche. Auch er war abgewiesen worden[22]). Eine Bitte der Oberlandesältesten vom 14. April, den Plan nicht eher zu bestätigen, als bis, soweit er die religiösen Verhältnisse betraf, das Urteil des Oberlandesrabbiners darüber vernommen, war gleichfalls ohne Erfolg geblieben. So hatte sich eine gewisse Aengstlichkeit der Judenschaften bemächtigt, da sie nicht mit Sicherheit wußten, welchem Ende eigentlich die ganze Bewegung zustrebte. Dies ließ sie auch an die geplanten vorbereitenden Maßnahmen mit Mißtrauen und Widerstreben herangehen.

Dazu kam, daß diese Maßnahmen an sich ihnen alles andere als verlockend und erstrebenswert erschienen. Die Aufhebung der solidarischen Haftung für die Abgaben dünkte ihnen in der Art, wie sie gedacht war, nicht eine Verbesserung, sondern vielmehr eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes[23]). Bisher erfolgte die Umlage von fünf zu fünf Jahren

---

[21]) Bescheid des Generaldirektoriums vom 28. März 1792: Da die besonderen Verfassungen sämtlicher Judenschaften schon früher festgestellt und Deputierte derselben über den Entwurf gehört.

[22]) 28. März 1792.

[23]) Vgl. insbesondere die Vorstellung der Königsberger Judenschaft vom 24. August 1792, Akten des Generaldirektoriums a. a. O.

unter Berücksichtigung der wechselnden Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse. Nunmehr sollte eine, auf die augenblicklichen Verhältnisse gegründete Verteilung der Abgaben vorgenommen werden und für alle Zukunft maßgebend bleiben. Wie aber, wenn der Reiche in der Folge einen Teil seines Vermögens verlor oder der Arme zu Wohlstand gelangte? Sollte der, der ehemals reich war, auch weiterhin noch die hohen Abgaben zahlen und damit die Lasten Anderer tragen, der ehemals Arme von Abgaben frei bleiben, trotzdem er solche zu tragen nunmehr fähig war?

Machte schon eine derartige Erwägung den Judenschaften den Plan bedenklich, so war die ihnen zugedachte Mehrbelastung von jährlich 13 505 Talern nicht dazu angetan, ihnen das Projekt schmackhafter zu machen. Endlich widerstrebte ihnen die geforderte Ablösung der Schulden. In einzelnen Gemeinden waren diese gering: so in Züllichau, wo sie 430, in Soldin und Meurs-Krefeld, wo sie je 300 Taler betrugen. In anderen aber waren sie höchst beträchtlich: so in Landsberg a. W. (1390), der kleinen Gemeinde Hoppenbruch (4684), Halle (4300), im Cleveschen (9000 Taler). Die Schulden der Halberstädter beliefen sich gar auf 27 207,13, die der Berliner Gemeinde auf über 140 000 Taler[24]). Die geplante Ablösung bedeutete für den Einzelnen eine ganz erhebliche, in manchen Fällen vielleicht unerschwingliche Belastung. Zudem: wie kam die gegenwärtige Generation dazu, die ganze Last zu tragen? Sie hatte die Schuldenlast zum Teil von den früheren Geschlechtern übernommen. Weshalb sollte sie allein für die Vergangenheit aufkommen, warum künftige Generationen, im Hinblick auf die man die Verpflichtungen doch eingegangen war, aller Lasten ledig sein?

Zu derartigen Erwägungen, die zum Teil sicherlich nicht unberechtigt waren, kamen bei manchen noch Besorgnisse anderer Art. Man fürchtete wohl von der Aufhebung der bisherigen Gemeindeverfassung eine Beeinträchtigung des religiösen Lebens, wenn nicht gar einen Eingriff in die Freiheit der Religionsübung.

Alles dies kam zusammen, um den Juden die von dem Generaldirektorium eingeleitete neue Aktion bedenklich und unsympathisch zu machen.

Aus verschiedenen der bei dem Generaldirektorium nach und nach einlaufenden Berichte der Kammern klang das Mißtrauen und die Abneigung der Juden gegen den Plan unverhohlen wieder. Die Kammer zu Minden zeigte an, daß die Judenschaft, bevor sie sich wegen der

24) Berichte der verschiedenen Kammern in den Akten des Generaldirektoriums a. a. O., fol. 59—111.

Deputierten schlüssig mache, nähere Informationen über den Gegenstand der Beratung wünsche (28. Juli). Die Königsberger Kammer berichtete (31. Juli): die Reform wolle nicht durchwegs gefallen, insbesondere fürchte die dortige Gemeinde die Auflösung der zwischen ihr und den altgläubigen polnischen und russischen Juden vorhandenen engen Verbindung. Ob sich Personen finden würden, die bereit seien, als Deputierte der Gemeinde nach Berlin zu gehen, sei fraglich.

Auch an sonstigen Zeichen des Widerstandes der Juden fehlte es nicht. Zunächst suchte man eine Verschiebung des für die Versammlung anberaumten Termins zu erwirken: Unter dem 14. Juli wandten sich die in Frankfurt zur Messe versammelten Judenschaftsältesten mit einer derartigen Bitte an das Generaldirektorium. Die Tagung möge erst Mitte Januar 1793 abgehalten werden. Der gewählte Termin sei für sie höchst unbequem, weil kurz darauf die Feiertage, das Neujahrs- und Laubhüttenfest statt hätten, dann die Leipziger Michaelis- und die Frankfurter Martinimesse fällig seien und im Dezember verschiedene Märkte in den Provinzialstädten bevorständen. Auch müßten die Judenschaften der verschiedenen Provinzen sich noch vorher untereinander über den Plan verständigen. Das Generaldirektorium lehnte den Aufschub ab (26. Juli). Die Feiertage seien kein Hindernis, sie könnten auch in Berlin begangen werden. Zur Leipziger Messe führe der Weg für die meisten entfernter wohnenden Juden ohnedies über Berlin, auch dies sei also kein Hinderungsgrund.

Nachdem so der Versuch, eine Vertagung herbeizuführen, nicht geglückt war, versuchte man es von verschiedenen Seiten mit direkten Gegenvorstellungen. Die Oberlandes- und Aeltesten der Berliner Judenschaft remonstrierten (10. August) in aller Form bei der Kurmärkischen Kammer gegen die ihr von dieser in Verfolg der Zirkularverfügung vom 5. Juni gemachten Eröffnungen und beantragten, die Verfügung auszusetzen. Die Judenschaft von Königsberg wählte zwar schließlich Deputierte und zeigte dem Generaldirektorium die Wahl an (24. August). Gleichzeitig bat sie jedoch, vor Abgabe einer Enderklärung um Mitteilung der wesentlichsten Punkte des Reformprojekts, da die geplanten vorbereitenden Maßnahmen zur Voraussetzung hätten, daß die allgemeine Reform zustande käme, und in ihrer Bedeutung deshalb nur beurteilt werden könnten, wenn man in den Reformplan selbst genaue Einsicht nähme. Unabhängig davon erhoben sie unter ausführlicher Begründung schwere Bedenken sowohl gegen die beabsichtigte dauernde Verteilung der öffentlichen Abgaben, wie gegen die Ablösung der Gemeindeschulden und die Aenderung der kirchlichen Verfassung.

Das Generaldirektorium suchte die Bedenken der Judenschaften nach Möglichkeit zu zerstreuen[25]. In der Sache selbst aber blieb es fest. Es bestand auf der Abhaltung der Versammlung und traf die erforderlichen Vorbereitungen. Es ließ sich von der Kurmärkischen Kammer zwei Kommissare zur Leitung der Versammlung in Vorschlag bringen (14. und 17. August) und versah dieselben — den Geheimen Kriegs- und Domänenrat Kahle und den Kriegs- und Domänenrat Adler — mit entsprechenden Instruktionen (28. August). Es überwies ihnen (4. September) auch die an die Kurmärkische Kammer gerichtete Remonstration der Berliner Judenschaft, mit der Anweisung, die Repartition ihren Fortgang nehmen zu lassen und zur Beseitigung aller Mißverständnisse die Deputierten nach Maßgabe der entworfenen Deklaration über den Reformplan aufzuklären. Es wies endlich die Berliner Judenschaft an, den Kommissarien die eintreffenden Deputierten unverzüglich zu benennen und wegen des Versammlungsortes das Erforderliche zu verabreden.

Zu dem vorgeschriebenen Termine fanden sich die Deputierten in Berlin ein. Am 5. September trat die Versammlung zusammen. Die königlichen Kommissare machten den Deputierten die erforderlichen Eröffnungen, lasen ihnen den Reformplan vor und forderten sie sodann, dem eigentlichen Zweck der Versammlung gemäß, auf, Vorschläge für die geplante dauernde Repartition der öffentlichen Abgaben zu machen. Die Deputierten weigerten sich jedoch einstimmig, sich hierauf überhaupt einzulassen: sie hätten von ihren Mandanten dafür keine Information erhalten. Trotzdem die königlichen Kommissare, der Weisung des Generaldirektoriums gemäß, wiederholt und nachdrücklich darauf hinwiesen, daß etwaige Erinnerungen gegen den Reformplan mit dem vorliegenden Gegenstande nichts zu tun hätten, ließen sich die Deputierten von ihrem Standpunkt nicht abbringen. Sie verharrten einmütig bei ihrer Weigerung und erklärten sich lediglich bereit, falls ihnen der Reformplan abschriftlich mitgeteilt würde, binnen einer bestimmten Frist — die Mehrzahl forderte drei Monate — mit ihren Auftraggebern Rücksprache zu nehmen und sich dann über die Repartition zu äußern.

Den Kommissaren blieb nichts anderes übrig, als dem Generaldirektorium von diesem Ergebnis Mitteilung zu machen und sich weitere Instruktionen zu erbitten (9. September). Der Referent im Generaldirektorium empfahl eine scharfe Antwort an die Deputierten. Das Plenum entschied sich jedoch dafür, den gewünschten Aufschub zu ge-

[25]) Bescheid an die Kammer zu Minden vom 14. August, Instruktion für die Kommissare vom 28. August, Reskript an dieselben vom 4. September.

währen. Es genehmigte weiter, daß den Deputierten jeder Provinz eine Abschrift des Reformplans erteilt würde (18. September). Am 3. Dezember aber sollten sich die Deputierten wieder in Berlin einfinden und das Repartitonsgeschäft von neuem aufnehmen. Diejenigen Gemeinden, die dann nicht vertreten sein würden, sollten unweigerlich den von der Versammlung gefaßten Beschlüssen mitunterworfen sein.

Während in der Versammlung unter den offiziellen Deputierten völlige Einmütigkeit in dem Widerstande gegen die Vorlage geherrscht hatte, fehlte es außerhalb der Versammlung unter der Judenschaft nicht an Widerspruch gegen dieses Verhalten.

In Königsberg gab es zwei Parteien. Die eine, welche deshalb auch die offizielle Vertretung stellte, überwog an Zahl. Die andere, von nur einigen 30 Hausvätern, umfaßte die vermögendsten Gemeindemitglieder und repräsentierte mehr als die Hälfte der gesamten Steuerkraft. Die Minderheit wandte sich nun unter dem 3. Oktober mit einer Sondervorstellung an den König. Sie verständen nicht, weshalb die Berliner Versammlung sich geweigert habe, zu den geplanten Maßnahmen ihre Hand zu bieten. Sie seien überzeugt, daß des Königs Gnade ihnen nur Wohltaten bieten wolle, und seien ihrerseits gern bereit, an der Reform mitzuwirken.

Im Dezember versammelten sich die Deputierten zum zweiten Male vorschriftsgemäß in Berlin. Für Königsberg war wiederum von der Majorität der offizielle Vertreter gestellt worden. Aber auch die Minorität schickte in der Person des Wullf Friedländer einen Abgesandten nach Berlin. Da die königlichen Kommissare es ablehnten, ihn zu der Versammlung zuzulassen, wandte er sich mit einer Beschwerde an das Generaldirektorium (14. Dezember). Dem Vernehmen nach hätten die Deputierten die Absicht, nicht über die angeordnete Repartition, sondern über den Reformplan zu debattieren. Die Kommission möge angewiesen werden, unverzüglich zur Repartition zu schreiten. Ihm möge gestattet werden, seinerzeit dem Generaldirektorium seine auf den Reformentwurf bezüglichen Anträge unterbreiten zu dürfen. Ein ähnliches Gesuch ging gleichzeitig von einer Anzahl Berliner Hausväter ein[26]. Auch sie protestierten gegen die Verschleppung und baten, es möge den Deputierten anbefohlen werden, sich lediglich mit der Repartition zu befassen und alle anderen Anträge den Behörden zu unterbreiten.

---

[26]) Isaac Nathan Liepmann zugleich im Namen einiger 20 anderer Hausväter. Akten des Generaldirektoriums a. a. O.

Das Generaldirektorium erteilte den Kommissaren entsprechende Weisung. In jedem Falle habe die gegenwärtige Versammlung die Repartition vorzunehmen. Dem Reformwerk werde dadurch in keiner Weise präjudiziert. Komme dieses schließlich nicht zustande oder bleibe wenigstens hinsichtlich der Aufbringung der öffentlichen Abgaben alles beim alten, so bilde die Repartition eben lediglich einen Entwurf, der im übrigen auch für die übliche fünfjährige Umlage von Wert sein werde, weil er die Arbeit erleichtere (18. Dezember).

Die Judenschaft gab ihren Widerstand jedoch nicht auf. Unter dem 23. Dezember wandten sich sämtliche Deputierten unter Führung der Oberlandesältesten an das Generaldirektorium. Sie seien zurzeit dabei, vor der Kommission ihre Erklärung über den ihnen mitgeteilten Reformplan abzugeben. Sie hofften dabei dartun zu können, daß die Reform, so wie sie gedacht, nicht ausgeführt werden könne. Insbesondere glaubten sie nachweisen zu können, daß es zu ihrer Erhaltung unbedingt erforderlich sei, die Schätzung wie bisher alle fünf Jahre zu wiederholen. Sie baten deshalb um die Erlaubnis, die Anwesenheit der Deputierten benutzen und vorläufig, unbeschadet der königlichen Entschließung über die Reform selbst, die fünfjährige Schätzung vornehmen zu dürfen.

Das Generaldirektorium beharrte in seinem Bescheide (3. Januar 1793) auf der Fortsetzung der Arbeiten für eine dauernde Repartition, stellte jedoch gleichzeitig frei, für den Eventualfall, daß es schließlich bei der solidarischen Haftung für die Abgaben bleiben sollte, Vorsorge zu treffen.

Die Deputierten hielten sich lediglich an diese letzte Ermächtigung und überreichten schon am folgenden Tage (4. Januar) den Kommissarien einen Repartitionsplan, über den sie sich geeinigt hatten. Sie erklärten ausdrücklich, daß dieser Plan nicht etwa zu Grunde gelegt werden könnte, wenn doch an Stelle der fünfjährigen eine perpetuierliche Verteilung vorgenommen werden sollte. Denn der Plan sei ihrer jetzigen Lage angepaßt, könne demzufolge nicht für alle Zukunft maßgebend sein. Die Kommission nahm den Plan entgegen. Von der eigentlichen Aufgabe der Versammlung, dem Entwurf eines dauernden Verteilungsplanes, war weiter gar nicht mehr die Rede, auch auf den Reformplan ließ man sich nicht weiter ein. Als die Kommissare die Deputierten aufforderten, etwaige Vorschläge wegen Verbesserung ihrer Erwerbsverhältnisse und ihrer Verfassung vorzubringen, erklärten die Deputierten, sie hätten bisher lediglich mit dem Repartitionsgeschäft zu tun gehabt, daher könnten sie im Augenblick Vorschläge nicht machen und müßten sich dieselben für den nächsten

Termin vorbehalten. Man nahm ein Verhandlungsprotokoll auf, und die Versammlung wurde geschlossen.

Wulff Friedländer erhob gegen den vereinbarten Plan bei dem Generaldirektorium Einspruch und bat, im Interesse seiner Auftraggeber die ohne seine Mitwirkung zustande gekommene Repartition für null und nichtig zu erklären (13. Januar). Als bis zum 26. April ein Bescheid nicht eingegangen war, wiederholte David Friedländer im Namen Wulff Friedländers, der inzwischen nach Königsberg zurückgereist war, den Antrag. Das Generaldirektorium erforderte von der Kommission mehrmals Bericht über die Sache[27]), gab aber dem Einspruch schließlich keine Folge.

Unter dem 6. Mai endlich ging nach mehrfacher Mahnung der Bericht über die stattgehabten Verhandlungen ein. Die Kommission gab darin anheim, da vor Eintritt des künftigen Etatsjahres auf das Zustandekommen der geplanten Reform nicht zu rechnen sei, den von der Versammlung vereinbarten Eventualplan zu genehmigen. Unter dem 22. Mai stellten die Oberlandesältesten und Aeltesten der Berliner Judenschaft unter Hinweis auf die der Kommission vorgetragenen Gründe den gleichen Antrag. Das Generaldirektorium gab nunmehr nach. Zwar verbarg es seinen völligen Rückzug, indem es (28. Mai) die Genehmigung zunächst nur interimistisch für die Dauer eines Jahres erteilte. Tatsächlich war aber damit die Angelegenheit endgültig erledigt. Sie wurde in der Folge nicht wieder aufgenommen, und alles blieb beim alten.

Die Königsberger 34, mit Wulff Friedländer an der Spitze, hatten sich mit ihrem Protest an das Generaldirektorium nicht begnügt, sondern sich mit einer weitern eingehenden Vorstellung unmittelbar an den König gewandt (17. Januar). Wenn die übrigen Judenschaften dem Reformwerk widerstrebten — sie seien dazu bereit. Wolle man den Plan allgemein nicht zur Ausführung bringen, so möge man sie wenigstens seines Segens teilhaftig werden lassen. In ihrer bisherigen Lage, insbesondere ihren beschränkten Erwerbsverhältnissen, könnten sie nicht weiter bleiben; denn diese hätten sich in der letzten Zeit noch erheblich verschlimmert. Der Manufakturhandel in Ostpreußen habe seit dem Jahre 1787 außerordentlich gelitten. Der Zwischenhandel nach Polen und Rußland sei teils ganz eingegangen, teils so gefährlich geworden, daß man sich mit ihm auf redliche Weise nicht mehr ernähren könne. Dazu käme die Feindseligkeit der christlichen Konkurrenz, insbesondere der Zünfte, die immer und ewig und nicht ohne Erfolg den Behörden mit der Klage in den Ohren lägen: „Die Juden nehmen den Kaufleuten das Brot weg, die Juden verderben den Handel,

[27]) 15. Januar, 8. Mai, 25. Aug. 1793.

die Judenfamilien vermehren sich, die Juden kaufen immer mehr Grundstücke an, und verteuern dieselben usw.". Diese Sachlage eröffne ihnen die traurigsten Aussichten für die Zukunft, namentlich im Hinblick auf ihre Kinder. Diesen hätten sie die sorgfältigste Erziehung angedeihen lassen. Sie hätten in ihnen das Gefühl der Selbstachtung, die Empfindung für Schicklichkeit und Rechtlichkeit geweckt, und sie dadurch innerlich ihren bisherigen Verhältnissen entfremdet. Was solle aus jenen werden, wenn der Reformplan nicht zustande käme? Entweder müßten sie, ihrer Erziehung und ihrem Empfinden zuwider, sich dem niedrigen Wucherhandel ergeben und damit den Haß ihrer Nebenmenschen auf sich laden. Oder aber das Land verlassen und sich eine neue Heimat suchen, die ihnen größere Freiheiten gewähre. Oder endlich, und dies sei für sie die wahrscheinlichste, gleichzeitig aber auch die schrecklichste Eventualität: sie würden, unfähig die Verhältnisse länger zu tragen, aus Leichtsinn, vielleicht aus Verzweiflung, die Religion ihrer Väter verlassen und „mit heuchlerischen, schädlichen Grundsätzen und mit verdorbenem Herzen sich in die größere Religionsgesellschaft einschleichen. Die herrschende Partei wird durch den Uebertritt solcher Bekenner freilich nichts gewinnen, aber die Ueberläufer werden ihren Zweck, wenn auch mit Aufopferung ihres moralischen Charakters erreicht haben."

Eine Abschrift der Eingabe richteten die Königsberger an das Generaldirektorium (31. Januar), dem der König auch die Urschrift zur Erledigung überwies. Das Generaldirektorium war nicht gewillt, dem Gesuche Folge zu geben und das Reformwerk im Augenblick wieder aufzunehmen. Es beschied die Petenten unter dem 30. September dahin, daß bei der Abwesenheit des Königs und den „noch obwaltenden Conjuncturen" mit dem Reformwerk nicht weiter fortgeschritten werden könne, als dies bisher schon geschehen. Die Petenten müßten sich deshalb gedulden, bis die der Reform im Wege stehenden Hindernisse beseitigt sein würden. Und dabei blieb es.

So verlief der so verheißungsvoll begonnene, von den Juden mit so frohen Hoffnungen begrüßte erste Reformversuch ergebnislos im Sande.

Viertes Kapitel.

Der zweite Reformversuch.[1]

Der Verlauf und der schließliche Ausgang des ersten Reformversuches rückte eine Wiederaufnahme des Planes in weite Ferne. Das Generaldirektorium hate bei der ganzen Aktion mehr dem Drängen des Königs nachgegeben. Nachdem nun der Plan am Widerstand der Juden gescheitert war, hatte es an der Wiederaufnahme desselben keinerlei Interesse. Und auch die Juden mußten Bedenken tragen, im Augenblick von neuem eine Totalreform anzuregen. Denn die Verbesserungen, die ihnen nach dem bisherigen Plane winkten, waren unzulänglich, die zunächst in Betracht kommenden Maßnahmen eher als ein Nachteil, denn als ein Vorteil anzusehen, und auf eine Nachgiebigkeit des Generaldirektoriums in den einmal aufgestellten Forderungen war zur Zeit kaum zu rechnen. So schien es auch ihnen am geratensten und aussichtsreichsten, von einer umfassenden Reform zunächst abzusehen, und im Augenblick ihre Bemühungen nur auf einige bestimmte Punkte zu richten: sich damit zu bescheiden, eine Abstellung derjenigen Uebelstände anzustreben, die sie einerseits als besonders drückend empfanden, deren Beseitigung auf der anderen Seite möglich schien, ohne daß gleichzeitig von neuem auch solche Fragen angeschnitten würden, deren Erledigung ohne Schwierigkeit nicht zu erwarten war.

Einen derartigen neuen Vorstoß unternahmen die Oberlandes- und Aeltesten der Berliner Judenschaft unter dem 22. Mai 1795[2]), indem sie dem König die Bitte unterbreiteten, „sie von denjenigen Verbindlichkeiten zu befreien, die dem Gesetze der Natur, der Grundlage aller bürgerlichen Gesetze widersprechen".

Vier Punkte waren es, gegen die sie ihre Vorstellungen richteten. Zunächst das Gesetz über Diebstahl und Diebeshehlerei[3]). Dieses, so führten die Aeltesten aus, enthalte eine doppelte Härte: eine Härte gegen die Kinder und die Familie, welche man die Schuld ihrer Eltern oder Verwandten mit dem Verlust der Freiheit und des Schutzes

---

[1]) Vgl. Urkundenband, Kap. III.

[2]) Urkundenband, S. 99 ff.

[3]) Generalprivilegium von 1750, Art. 24.

büßen lasse, eine Härte gegen die unschuldigen Mitglieder der Gemeinde, die gegebenenfalls für den von dem Verbrecher angerichteten Schaden haften müßten. Von dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung und des Hochverrats abgesehen, sei es allgemeiner Grundsatz, daß peinliche Strafen sich nur gegen die Person des Verbrechers richten könnten. Die Bestrafung für das Verbrechen eines andern, wie sie die beregte Bestimmung festsetze, widerspreche aller Moralität. Daß sie auf den Verbrecher nicht genügend acht gehabt, könne unmöglich der Judenschaft als strafbares Verschulden angerechnet werden. Denn eine genaue Kontrolle jedes einzelnen sei namentlich in großen Städten ein Ding der Unmöglichkeit. Sie sei nicht einmal im Militärstande, mit seiner strengen Manneszucht, durchzuführen, geschweige denn in den jüdischen Gemeinden, denen gleiche Disziplinargewalt gegen ihre Mitglieder nicht zustehe. Die Verbrecher selbst, die Diebe oder Diebeshehler, bestrafe man mit aller Strenge. Man nehme ihnen Schutz und Eigentum und jage sie aus dem Lande. Die unschuldigen Familienmitglieder aber befreie man von der Strafe der Landesverweisung. Ebenso die Judenschaft von der des Schadenersatzes, es sei denn, daß sie von dem Vergehen ihres Mitgliedes gewußt, und es anzuzeigen unterlassen hätte.

Der zweite Punkt betraf die Bestimmungen im § 10 des Generalreglements über verdächtige Bankerotte. Gegen die Bestrafung eines Menschen, der einen betrügerischen Bankerott macht, Jude oder Nichtjude, sei nichts einzuwenden. Im Gegenteil, man bestrafe ihn mit möglichster Schärfe. Die Bestimmung jedoch, daß auch alle diejenigen, die auf das Schutzprivilegium des Bankerottiers angesetzt seien, den Schutz verlieren, und das Land verlassen müßten, sei äußerst drückend. „Sie haben nicht gesündigt, sie haben das Recht, sich zu etablieren, titulo oneroso acquerirt, und wie könnten sie das Verbrechen eines Dritten büßen, dessen Handlungen sie vielleicht nicht wissen, und z. E. in der Lage der Kinder gegen Eltern, nicht beurteilen dürfen.“ Das Gesetz möge deshalb dahin abgeändert werden, daß nur der Fallite, nicht aber seine Kinder und seine Familie öffentlich bestraft würden.

Zu Dritt wandten sie sich gegen die Verpflichtung der Eltern, für Schulden ihrer verstorbenen Kinder bedingungslos einzustehen. Diese Haftung war im § 10 des Generalreglements sowohl für die Eltern als auch für die sonstigen Erben eines Falliten ausgesprochen worden. Durch Verordnung vom 30. April 1775 war sie jedoch für die anderen Erben beseitigt und nur für die Eltern aufrecht erhalten worden. Diese Bestimmung, so meinten die Aeltesten,

sei um so härter, als sie in der Regel solche Fälle treffen müßte, in denen sich die Kinder nicht mehr unter der väterlichen Gewalt befänden. Dann sei es aber für die Eltern einfach unmöglich, die Handlungen ihrer Kinder zu überwachen und etwaigem Schaden vorzubeugen. Das Gesetz widerspreche dem Rechte der Natur und stelle eine traurige Vergeltung der Mühen dar, welche die Eltern auf die Erziehung der Kinder verwandt hätten. Ebenso schädige es das Interesse des Staates durch eine allgemeine Gefährdung des Kredits, die unausbleiblich sei, wenn der rechtschaffenste Mann, sobald er ein Kind etabliert, jeden Augenblick Gefahr laufe, ohne sein Verschulden um sein Vermögen zu kommen. Es möge deshalb auch den Eltern die in der natürlichen Billigkeit begründete Rechtswohltat eingeräumt werden, die Erbschaft ihrer Kinder auszuschlagen, und ihre Haftpflicht auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen sie die Erbschaft tatsächlich angetreten.

Der vierte Punkt endlich betraf die Verpflichtung der Aeltesten zur dauernden Ueberwachung der Gemeindemitglieder. Nach § 10 des Generalprivilegiums hatten die Aeltesten genaue Aufsicht zu führen und rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wenn irgendein Gemeindemitglied sich im mindesten eines vorsätzlichen Bankerotts verdächtig machte. Eine Kabinettsorder vom 6. Mai 1784 hatte diese Bestimmung noch dahin verschärft, daß die Aeltesten selbst haftbar gemacht werden sollten, wenn sie einen derartigen Bankerott nicht rechtzeitig vorher gemeldet hätten.

Eine derartige Aufgabe zu erfüllen — so meinten die Oberlandes-Aeltesten —, seien sie gänzlich außerstande. Sie setze eine genaue und zuverlässige Kenntnis, nicht nur der Vermögensverhältnisse, sondern auch jedes einzelnen Geschäftes sämtlicher Handel treibenden Schutzjuden voraus, desgleichen eine genaue Kenntnis aller Arten von Waren- und Spekulationsgeschäften. Eine derartige Allwissenheit, eine derartige Beschlagenheit auf allen möglichen Gebieten des Handels übersteige aber die Kräfte und Kentnisse eines Menschen. Dazu komme, daß es im Wesen des kaufmännischen Berufes liege, das Geschäftsgeheimnis auf das peinlichste zu wahren und dies in um so höherem Maße, je gefährlicher die Lage sei, in der sich der Betreffende befinde, je gewagter seine Spekulationen. So erkläre es sich auch, daß häufig Personen, die mit einem Bankrotteur in der nämlichen Stadt, in derselben Straße, ja in demselben Hause wohnen, zu Schaden kommen, weil sie eben von der mißlichen Lage des Nachbars vorher keine Ahnung haben. Auch könnten die Aeltesten selbst, wenn sie hörten, daß die Lage eines Kaufmanns gefährdet sei, daraufhin nicht ohne

weiteres Anzeige erstatten. Denn häufig würden derartige Gerüchte böswillig in Umlauf gesetzt, um einen Konkurrenten zu schädigen. Zuweilen schienen auch Geschäfte im ersten Augenblick riskanter als sie tatsächlich seien. In allen diesen Fällen würde eine voreilige Anzeige den Betreffenden grundlos um seinen Kredit bringen.

Endlich könne es überhaupt nicht die Aufgabe des Staates sein, den Einzelnen, so wie das Gesetz es wolle, vor aller und jeder Möglichkeit eines Schadens zu bewahren. Jeder Kaufmann habe die Pflicht, sich über die Verhältnisse derjenigen, mit denen er sich in Geschäfte einlasse, ausreichend zu informieren. Tue er das nicht und gewähre er im Hinblick auf den zu erwartenden Gewinn übergebührlichen Kredit, so sei das seine eigne Schuld und er habe für die Folgen seiner Unachtsamkeit selbst einzustehen.

Die Vorstellung wurde von den Aeltesten gleichzeitig bei dem Generaldirektorium und bei dem Justizdepartement eingereicht und hatte einen eingehenden Meinungsaustausch[4]) dieser beiden Behörden zur Folge. Das Generaldirektorium erachtete die Beschwerde für gerechtfertigt und war geneigt, ihr stattzugeben. Das Justizdepartement war der Ansicht, daß die Wünsche der Aeltesten im engsten Zusammenhange mit dem abgebrochenen Reformwerk ständen und es deshalb für die Stellungnahme zu der Eingabe darauf ankomme, ob, beziehungsweise in welchem Umfange, man das Reformwerk wieder aufnehmen wolle. Hiervon wiederum wollte das Generaldirektorium nichts wissen. Zwar — so erklärte es — würde es kein Bedenken tragen, die Reform auch gegen den Widerspruch des einen Teils der Judenschaft durchzuführen, wenn es sich dabei um die Juden allein handelte. Das sei aber nicht der Fall. Die Angelegenheit berühre

---

[4]) Schreiben des Generaldirektoriums an das Justizdepartement vom 2. Juni, des Justizdepartements an das Generaldirektorium vom 8. und 22. Juni, des Generaldirektoriums an das Justizdepartement vom 21. Juli, des Justizdepartements an das Generaldirektorium vom 5. Oktober, des Generaldirektoriums an das Justizdepartement vom 20. Oktober, Schreiben des Justizdepartements an das Generaldirektorium vom 2. November, des Generaldirektoriums an das Justizdepartement vom 24. November 1795. Zwischendurch erinnerten die Oberlandesältesten unter dem 21. Juli 1795 in einer erneuten Eingabe an die Erledigung der Angelegenheit. Sämtliche Urkunden, soweit sie nicht im Urkundenband abgedruckt sind, in den Akten des Generaldirektoriums, Geheimes Staatsarchiv LVII, Nr. 13, Acta betr. die Verbesserung des Zustandes der Juden in den preußischen Staaten, vol. 4 und Akten des Justizdepartements betr. die Vorschläge zur Verbesserung des Judenwesens und Deklaration des General-Juden-Reglements, Geheimes Staatsarchiv R. 21, Nr. 207, B. 2a, vol. 4. Beide Aktenstücke sind auch die Quelle für die weitere Darstellung dieses Kapitels.

vielmehr in erheblichem Maße auch die Interessen der christlichen Untertanen. Denn jede auch nur partielle Reform des Judenwesens müsse unbedingt mit einer Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten der Juden verbunden sein. Jede derartige Veränderung aber schaffe der christlichen Bevölkerung neue Konkurrenz und müsse deshalb unter ihr eine Unzufriedenheit erzeugen, die höchst bedenklich sei und vermieden werden müsse. Es empfehle sich deshalb, sich auf eine Abänderung derjenigen Gesetze zu beschränken, gegen die sich die Beschwerde der Juden richte[5]).

Dem widersprach nun wieder das Justizdepartement [5. Oktober][6]).

Die Gesetze, über deren Härte sich die Judenältesten beschwerten, hätten ihren Grund in dem verdorbenen Charakter des großen Haufens der jüdischen Nation. Diesen Charakter zu verbessern, sei der Zweck der geplanten, aber nicht zustande gekommenen Reform gewesen. Könne nun diese Reform — wie das Generaldirektorium meine — auch jetzt nicht ausgeführt werden, so müsse es äußerst bedenklich erscheinen, diejenigen Gesetze abzuschaffen, welche zum Schutze der christlichen Untertanen gegen die nachteiligen Folgen der Verderbtheit des jüdischen Charakters erlassen worden seien. Allenfalls könne man an eine Milderung derjenigen Vorschriften denken, welche die Ausdehnung der Strafen auf die Familie der Verbrecher und die Haftung der Eltern für die Schulden ihrer Kinder anordnen.

Das Generaldirektorium hielt an seinem bisherigen Standpunkt fest [20. Oktober][7]). Es wies noch einmal nachdrücklich darauf hin, daß es für die Aeltesten schlechterdings unmöglich sei, eine Zahlungsunfähigkeit ihrer Glaubensgenossen vorher wahrzunehmen, und daß man demzufolge sie wegen eines Bankrotts nicht zur Verantwortung ziehen könne. Es betonte noch einmal nachdrücklich die Notwendigkeit, auch die Solidarhaft der Gemeinden für Diebstähle aufzuheben, nicht nur, weil sie ungerecht, sondern auch, weil sie unnütz, ihr Nutzen zum mindesten problematisch sei. Denn es sei zu vermuten, daß die Juden sich nicht ernstlich mühen würden, einen Dieb oder Diebeshehler unter sich aufzuspüren, da ein positiver Erfolg ihnen selbst zum Schaden gereiche. Noch mehr müsse sie die völlige Kassierung der Schutzprivilegien von der Anzeige derartiger Verbrechen abschrecken, da die Erhaltung der Schutzstellen für die gesamte Judenschaft von der größten Wichtigkeit sei.

Man einigte sich schließlich darauf, vor weiteren Schritten die Gesetzeskommission über die strittigen Punkte zu hören. Die Frage der

---

5) Schreiben des Generaldirektoriums vom 21. Juli 1795, Urkundenband S. 106 f.

6) Ebenda S. 107 f.

7) Ebenda S. 109 f.

Haftung der Eltern für die Schulden der Kinder wurde hiervon ausgenommen, da in diesem Punkte das Justizdepartement zu einer Konzession bereit war und demzufolge Uebereinstimmung herrschte.

Das Justizdepartement entwarf ein entsprechendes Reskript (2. November), das Generaldirektorium versah es mit seiner Gegenzeichnung, so kam die Sache an die Gesetzeskommission.

Hier waren die Ansichten über den ersten Punkt, die Solidarhaft bei Diebstählen, geteilt[8]). Ein Teil der Mitglieder wollte das Gesetz unverändert aufrecht erhalten, der andere Teil stimmte für seine Aufhebung. Diejenigen, welche für die Beibehaltung waren, gaben zu, daß das Gesetz hart sei. Insbesondere für die aufgeklärten, gutgesinnten Juden, deren es namentlich in Berlin eine beträchtliche Anzahl gäbe. Allein es betreffe in erster Reihe nicht diese, sondern den gemeinen Juden, der sich nicht bemühen wolle, dem guten Beispiel seiner besseren Glaubensgenossen zu folgen. Um seinetwillen sei das Gesetz auch weiterhin nötig. Die gegenseitige Ueberwachung der Juden sei zwar in einer großen Gemeinde wie der Berliner schwer; keineswegs aber in kleinen Städten. Für diese sei das Gesetz auch gegeben. Es habe sich überdies als segensreich bewährt, denn seitdem es erlassen (15. Januar 1747), sei es nur ein einziges Mal, anläßlich des bekannten Depositendiebstahls im Jahre 1765[9]), zur Anwendung gekommen.

Die Gegner des Gesetzes führten an: Eine gegenseitige ständige Ueberwachung sei für die Juden ein Ding der Unmöglichkeit. Folglich treffe die Gesamtheit keinerlei Schuld an dem Verbrechen eines ihrer Mitglieder. Für besondere Schutzmaßnahmen gegen Diebstähle und Hehlereien von Juden liege kein Anlaß vor. Die Juden neigten keineswegs besonders zu derartigen Verbrechen. Die Christen seien um nichts besser. Unter 1374 Arrestanten, welche in den letzten neun Jahren bei der Hausvoigtei eingeliefert worden seien, hätten sich nur 11 Juden befunden, die man wegen Diebstahls oder Diebeshehlerei in Untersuchungshaft genommen. Ueberdies verhindere das Gesetz nie die Tat, sondern treffe nur die Unschuldigen. Und darin könne doch der Schutz eines Christen unmöglich bestehen, daß man ihn mit dem Vermögen eines Unschuldigen entschädige.

In der Frage der Haftung der Aeltesten für etwaige Bankerotte herrschte unter den Kommissionsmitgliedern Einhelligkeit. Die Verantwortlichkeit sei aufrecht zu erhalten. Die Aeltesten hätten über die Gemeinden eine polizeimäßige Aufsicht zu führen, hätten einen jeden zu der

---

[8]) Bericht der Gesetzeskommission praes. 2. Juli 1797, Urkundenband S. 111 ff.

[9]) Vgl. hierüber Geiger a. a. O. II, S. 108 ff.

öffentlichen Lasten einzuschätzen, hätten dadurch Gelegenheit, sich über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Mitglieder zu informieren. Sie seien demzufolge auch in der Lage, bei Aufwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit rechtzeitig in Erfahrung zu bringen, wenn jemand in Vermögensverfall gerate.

Zu der Frage der Ausdehnung der Strafen auf die Familien der Verbrecher nahm die Kommission keine Stellung.

Die Gesetzeskommission erstattete ihr Gutachten in diesem Sinne an das Justizdepartement. Das Justizdepartement gab es unter dem 10. Juni 1797 an das Generaldirektorium weiter und nahm gleichzeitig selbst dazu Stellung. Es schloß sich in der Frage der Solidarhaftung bei Diebstählen der Ansicht derjenigen an, welche für die Beibehaltung des Gesetzes gestimmt hatten. Würde es sich um den Erlaß eines neuen Gesetzes handeln, so würden die Gründe für die gegenteilige Meinung alle Rücksicht verdienen. Hier aber handele es sich um ein bereits bestehendes Gesetz und dies könne nur aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe für die Aufhebung angeführt würden. An solchen fehle es aber. Wenn in einem Zeitraum von 50 Jahren sich nur ein einziger Fall ereignet habe, in dem die solidarische Haftung eingetreten sei, könne man daraus den begründeten Schluß ziehen, daß das Gesetz seinen Zweck erreicht habe und die Besorgnis der Aeltesten wegen des Schadens, der ihnen und der übrigen Gemeinde daraus drohe, übertrieben sei. Wenn ferner die Zahl der wegen Diebstahls oder Hehlerei verfolgten Juden verhältnismäßig so gering sei und diese Erscheinung sich aus der Vortrefflichkeit des jüdischen Charakters nicht erklären lasse, so beweise auch dies, daß das Gesetz seinen Zweck erreicht habe und daß es den Vorstehern und Mitgliedern der Gemeinde möglich gewesen sei, die ihnen im Gesetz zur Pflicht gemachte Wachsamkeit erfolgreich zu üben. Würde das Gesetz aufgehoben und schwände damit der Grund, welcher besonders die Vorsteher der Gemeinde veranlasse, keine verdächtigen und unsicheren Leute unter sich zu dulden, so sei allerdings zu befürchten, daß der Schutz und die Sicherheit der übrigen Einwohner darunter leiden könnte.

In der Frage der Ausdehnung der Strafen auf die Familien der Verbrecher, welche von der Gesetzeskommission übergangen war, erklärte sich das Justizdepartement nach wie vor zu einer Milderung bereit. Denn hier handle es sich nicht wie im ersten Falle um bloßen Schadenersatz, sondern um wirkliche schwere Strafen. Und die Bestrafung Unschuldiger für die Verbrechen Anderer lasse sich in der Tat mit den elementarsten Rechtsgrundsätzen nicht in Einklang bringen. Eine Aufhebung dieser Strafbestimmung erscheine deshalb nicht unberechtigt, umsomehr als sie in

das neue Allgemeine Landrecht nicht aufgenommen und damit ohne weiteres abgeschafft worden sei.

Im Generaldirektorium trat, als es von neuem zu der Angelegenheit Stellung nahm, ein völliger Umschwung der Meinungen ein. Der Referent, Justiziarius Heller, wollte kurzer Hand dem Standpunkt des Justizdepartements beitreten (8. August). Der Minister von Werder nahm jedoch an dieser Erledigung Anstoß, weil es ihm bedenklich schien, „in Abwesenheit verschiedener Minister, in einer Sache finaliter zu beschließen, die immer von wichtigen Folgen sein muß, man mag der Meinung des Justizdepartemens pure beitreten, oder selbige modificiren". Er veranlaßte deshalb (23. Oktober), daß die Sache noch einmal im Plenum zur Verhandlung kam. Zu Referenten wurden die Räte Jäschke und Sack bestellt. Der erstere votierte (6. und 10. November) gegen jede Aenderung des bisherigen Zustandes; der letztere befürwortete (7. November) einige Milderungen im Sinne der Aeußerung des Justizdepartements.

Das Plenum schloß sich (21. November) dem strengeren Standpunkt an und erklärte sich demzufolge in seinem Bescheid an das Justizdepartement vom 21. November[10]) gegen jede Milderung des bisherigen Zustandes. Das Diebstahls- und Hehlerei-Gesetz habe bisher gute Wirkung gehabt. Es enthalte auch keine Härte. Denn entweder verstehe man die Verpflichtung zum Schadenersatz dahin, daß sie eine Bestrafung der Gemeinde für ihre Nachlässigkeit vorstellen solle; dann sei sie gerechtfertigt, weil die Juden bei ihrem engen Zusammenhang sich weit besser als die Christen gegenseitig überwachen könnten. Oder aber man nehme ein Verschulden der Gemeinde nicht an, so sei zu bedenken, daß die Juden bloß geduldet seien, dem Staat bisher mit der Waffe nicht gedient, dies auch weiter zu tun nicht willens seien, und demzufolge keine Ursache hätten, sich über Härte zu beklagen, wenn der Staat im Interesse seiner christlichen Untertanen sie für Verbrechen ihrer Glaubensgenossen haftbar mache. Da überdies nur die Judenschaft des betreffenden Ortes und auch diese nur für am Ort selbst begangene Delikte haftbar sei, so würden sie tatsächlich nicht viel härter behandelt als Leute, welche zusammen in einem Zimmer wohnen, aus welchem ein Gegenstand hinuntergeworfen wird und einen Vorübergehenden beschädigt, und nicht einmal so hart wie ein Mieter, dessen Feind die gemietete Sache beschädigt. In beiden Fällen träte die Ersatzpflicht für einen Schaden ein, den man nicht selbst verursacht habe.

Das Gleiche wie für die Gemeinde gelte auch für die Kinder der Verbrecher. Hier käme noch ein Zweites in Betracht. Die Quelle aller

10) Urkundenband S. 119 ff.

Rechte der Juden sowohl als ihrer Kinder sei das General-Judenprivilegium von 1750. Dieses Reglement bestimme nun, daß die Kinder, auch wenn sie schon auf den Schutz der Eltern angesetzt, dennoch ihres Schutzes verlustig gehen sollen, wenn die Eltern sich eines der in Rede stehenden Verbrechen schuldig machen. Dieses bedeute offenbar eine conditio resolutiva des Schutzes selbst. Jeder Jude unterwerfe sich durch die Nachsuchung der Konzession ohne weiteres dieser Bedingung. Trete der vorgesehene Fall nun ein und gehe das Kind des Schutzes verlustig, so könne das ebensowenig als eine Strafe für fremdes Verbrechen angesehen werden, wie etwa sonst die Aufhebung eines Vertrages wegen einer demselben beigefügten auflösenden Bedingung.

Noch in einem zweiten Punkte ging das Generaldirektorium in seiner grundsätzlich veränderten Stellungnahme nunmehr über das Justizdepartement hinaus. Entgegen seiner ausdrücklichen früheren Erklärung wollte es jetzt auch die Haftung der Eltern für die Schulden ihrer verstorbenen Kinder, über deren Beseitigung man schon früher einig gewesen war[11]), unverändert aufrecht erhalten wissen. Und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal, weil alle Momente, welche inzwischen für die Beibehaltung der anderen Vorschriften beigebracht, auch hier Platz griffen. Sodann, weil es sich in diesem Falle nicht bloß um eine Frage der Judenpolizei, sondern zugleich um eine solche „des Mein und Dein christlicher Gläubiger der Juden" handele und eine Abänderung daher nach dem Allgemeinen Landrecht ohne vorherige Prüfung der Gesetzeskommission nicht angängig sei.

Das Justizdepartement bestand nicht auf den von ihm angeregten Milderungen[12]), und die völlige Ablehnung der Eingabe war damit beschlossene Sache. Nur wegen der Begründung bestanden noch Differenzen, da das Justizdepartement die Argumente des Generaldirektoriums zum Teil nicht billigen konnte. Man einigte sich schließlich auf einen Bescheid[13]), der unter dem 2. April 1798[14]) den Aeltesten zuging. Er lautete dahin: Ihr Gesuch sei reiflich erwogen und das Gutachten der Gesetzkommission darüber eingeholt worden. Es könne nicht verkannt werden, daß in den fraglichen Gesetzen eine gewisse Härte liege. Zur Ehre der Menschheit sowie zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft sei zu wünschen, daß diese Gesetze abgeschafft werden könnten.

[11]) S. o. S. 71.

[12]) Schreiben vom 13. Dezember 1797; Urkundenband S. 123 f.

[13]) Schreiben des Generaldirektoriums vom 27. Dezember 1797; ebenda S. 124 ff.

[14]) Ebenda S. 126 f.

Allein sie bildeten nur einen Teil der allgemeinen, das Judenwesen betreffenden Gesetzgebung, deren Zweck es sei, die übrigen Untertanen gegen die Unzuträglichkeiten zu sichern, welche die Aufnahme der jüdischen Nation, vermöge des eigentümlichen Charakters derselben, mit sich gebracht. „Solange daher dieselbe fortfährt sich nicht blos durch speculative Religions-Meynung, sondern durch praktische Grundsätze, Sitten, Gebräuche und Verfassungen von den übrigen Staats-Einwohnern abzusondern, und einen gewissen National-Haß gegen letztere zu nähren; so lange sie vermöge ihrer inneren Constitution und Hierarchie gleichsam einen besonderen Staat im Staate bildet; so lange die Erziehung bei dem großen Haufen auf eine so verkehrte, den Zwecken des Staats entgegen laufende Art eingerichtet ist; so lange in allen diesen Stücken keine gründliche und allgemeine Verbesserung erfolgt, als wozu nur allein die Nation selbst thätig wirken kann; so lange also die Gründe bestehen, welche die Gesetze, die den Gegenstand der jetzigen Beschwerde ausmachen, als Sicherungs-Mittel für die übrigen Staatsbürger motivirt haben; so lange kann eine Aufhebung dieser Gesetze um so weniger stattfinden, als eines Theils die Erfahrung eben nicht gelehrt hat, daß solche nachtheilige Folgen für die unschuldige Mitglieder der Nation, als Supplicanten in ihrer Vorstellung darzulegen sich bemüht haben, daraus wirklich entstanden sind; anderntheils aber das fernere Bestehen dieser Gesetze noch ein Bewegungsgrund mehr ist, auf eine solche obbeschriebene solide Reform hinzuarbeiten, und sich dadurch zur vollständigen Gleichsetzung mit den übrigen Staatsbürgern zu qualificieren."

Fünftes Kapitel.

Der dritte Reformversuch.[1]

So sahen sich die Juden vom Ziele ihrer Sehnsucht weiter denn je entfernt, da selbst der Versuch, wenigstens diejenigen Fesseln abzustreifen, von denen sie am leichtesten loszukommen gehofft, ergebnislos verlaufen war. Ja, nicht nur, daß sie keine Besserung ihres Zustandes erzielt hatten, trat in der Folge eine weitere Verschlimmerung ein. Bisher hatte man die Haftung der Gemeinden für Diebstähle nur auf solche Fälle bezogen, in denen es sich um Vergehen wirklicher „Schutzjuden" gehandelt hatte. Nunmehr faßte man eine Ausdehnung des Gesetzes auch auf solche Fälle ins Auge, in denen jüdisches Gesinde einen Diebstahl begangen. Die Judenschaft protestierte gegen eine derartige Interpretation, da das Gesetz ausdrücklich nur von „Schutzjuden" spreche. Nichtsdestoweniger entschied die Kurmärkische Kammer (25. März 1800) und das Kammergericht (31. März) im entgegengesetzten Sinne, unter der Begründung, daß das jüdische Gesinde zu den tolerierten Juden zu rechnen sei[2]).

Die Judenschaft beruhigte sich hierbei nicht. Vielmehr wandten sich die Oberlandesältesten und Aeltesten der Berliner Gemeinde unter dem 1. Juni 1800[3]) an den König und baten unter Verwahrung gegen eine derartige Ausdehnung des Gesetzes erneut um dessen gänzliche Aufhebung.

Die Seltenheit seiner Anwendung sei für sie ohne Belang. Denn es handle sich in erster Reihe nicht um ihr pekuniäres Interesse, sondern um die moralische Seite der Sache. Das Gesetz kompromittiere auf das allerschwerste die bürgerliche Ehre der Juden. Es hefte tausend getreuen, unschuldigen Untertanen einen Schandfleck an, der sie um so empfindlicher drücken müsse, als man eine derartige demütigende Verbrecher-Solidarität im ganzen Staate keiner andern Gemeinschaft zumute. Die Aufhebung dieser Solidarität sei die notwendige Vorbedingung jeder Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden, ihrer Sittlichkeit, ihrer bürgerlichen Kultur. Wie solle der Geist der Rechtlichkeit und Sittlichkeit in dem Juden sich befestigen, wenn er sieht, daß die Gesetze eine Präsumtion der Unsittlichkeit gegen ihn auf-

[1]) Urkundenband Kap. IV.

[2]) Eingabe der Oberlandesältesten vom 1. Juni 1800; cf. die folgende Note.

[3]) Urkundenband S. 131 ff.

stellen; wenn er sieht, daß er, allen Rechtsgrundsätzen zuwider, zum Mitschuldigen von Verbrechen gemacht wird, die er wie jeder andere verabscheut.

Die Aenderung, welche seit dem Erlaß des Gesetzes in den kulturellen Verhältnissen der Judenschaft eingetreten, sei ein Grund mehr für seine Aufhebung. „Durch die Bemühungen, die wir angewandt haben, der öffentlichen und Privaterziehung unserer Nation eine größere Vollkommenheit zu geben, durch unser anhaltendes Bestreben, den Grund so mancher über diese Nation herrschender ungünstiger Meinungen immer mehr und mehr aus dem Wege zu räumen, durch die unverkennbaren Fortschritte in unserer sittlichen und intellektuellen Bildung hat in den letzten 40 Jahren die jüdische Gemeinde sozusagen eine neue Gestalt gewonnen. Der Geist des Zeitalters und die wohltätige Denkungsart der Regierungen hat uns auf diesem Wege begünstigt. In vielen Provinzen von Deutschland sind die drückenden und zum Teil schmählichen Verordnungen, welche die Juden in früheren Jahrhunderten getroffen haben, nach und nach abgeschafft worden. Es wäre ein sonderbarer Uebelstand, und — wenn es erlaubt ist es zu sagen — eine Art von Widerspruch, wenn gerade in dem Staate, wo unsere allmähliche Ausbildung und Verbesserung mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt gewesen ist, ein Gesetz bestehen sollte, das man selbst in weniger begünstigten, in weniger weise und gerecht regierten Ländern verworfen hat, und dessen Ungerechtigkeit selbst ein finsteres Zeitalter nicht abzuleugnen im Stande gewesen sein würde."

Habe demnach die Judenschaft das allerdringlichste Interesse an der Aufhebung des Gesetzes, so der Staat nicht das allermindeste an seiner Aufrechterhaltung. Denn welchen Nutzen könne man sich davon versprechen? Entweder erwartet man, daß der Schutzjude, welcher einen Diebstahl begehen will, sich durch den Gedanken an den Schaden, den er seinen Glaubensgenossen zufügt, davon abhalten lassen wird. Oder aber man glaubt, daß die gesamte Judenschaft, um sich vor Schaden zu hüten, auf alle ihre Mitglieder genau aufpassen und dadurch einem Verbrechen vorbeugen werde. Von beiden Gesichtspunkten aus verfehle das Gesetz völlig seinen Zweck. Wer verworfen genug sei, um sich zu einem Diebstahl zu entschließen, werde sich durch die Rücksicht auf den Schaden, welchen er seinen Glaubensgenossen zufügt, keinen Augenblick davon zurückhalten lassen. Andererseits sei es vollständig ausgeschlossen, daß 500 Hausväter, die durch die Sorge um das tägliche Brot und auch sonst tausendfältig in Anspruch genommen seien, das Leben und Treiben von 3—4000 Menschen überwachen, insbesondere auf Handlungen Obacht geben können, die der Natur der Sache

nach sich im Verborgenen abspielen. Tatsächlich sei es, wie sie aufs heiligste versichern könnten, noch nie einem jüdischen Hausvater eingefallen, aus Furcht vor der drohenden Verantwortung dem Tun und Lassen seiner Glaubensgenossen auch nur die geringste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Als Vorbeugungsmaßregel sei deshalb des Gesetz wertlos. Als Mittel zur Beseitigung tatsächlich erfolgter Schädigungen von nur geringer Erheblichkeit, da es in den nahezu 60 Jahren seiner Geltung kaum ein- bis zweimal zur Anwendung gekommen. Dagegen sei es unmoralisch, weil es den Unschuldigen für den Schuldigen büßen lasse, und deshalb — wie jedes auf derartiger Grundlage beruhende Gesetz — dem wahren Staatsinteresse zuwider.

Endlich spreche für seine Aufhebung noch der Umstand, daß man davon Abstand genommen habe, in das Allgemeine Landrecht eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Die Eingabe kam an den Staatsrat. In seiner Sitzung vom 7. Juli befaßte sich dieser mit der Angelegenheit. Diesmal mit einem für die Judenschaft günstigeren Erfolge. Die beiden Referenten befürworteten in eingehenden Gutachten das Gesuch und das Plenum schloß sich einstimmig diesem Votum an[4].

Demzufolge erstattete das Staatsministerium unter dem 10. Juli[5] dem König einen Bericht, in dem es grundsätzlich die Aufhebung des beanstandeten Gesetzes empfahl. Es fügte eine eingehende Begründung hinzu, die sich die Argumente der Judenschaft im wesentlichen zu eigen machte und darüber hinaus eine Reihe weiterer Gesichtspunkte ins Treffen führte:

In den neu erworbenen Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen habe man, trotzdem die dortigen Juden auf der niedrigsten Stufe der Kultur ständen, die fragliche Verpflichtung einzuführen nicht für ratsam gehalten.

Die Seltenheit der Fälle sei kein Gegenargument und nehme dem Gesetze nichts von seiner Härte. Denn das Bewußtsein, daß man zu einer Entschädigung für fremde Verbrechen verpflichtet sei, und die Besorgnis, daß Fälle dieser Art sich häufiger ereignen könnten, sei eine so drückende Last, daß man es der Judenschaft nicht verdenken könne, wenn sie dringend bitte, davon befreit zu werden. Die seltene Anwendung des Gesetzes sei auch nicht etwa als Beweis dafür anzusehen, daß das Gesetz die Juden von Diebstählen und Diebeshehlereien wirklich abgehalten habe. Denn einmal gelte es nur für solche Fälle, die am Orte selbst verübt würden. Dann aber

[4]) Akten des Justizministeriums J. 4 betr. die Aufhebung der solidarischen Verpflichtung der Judengemeinden bei Diebstählen usw.

[5]) Urkundenband S. 137 ff.

gebe die Besorgnis des Schadenersatzes den Juden Veranlassung, alle Mittel anzuwenden, um die Entdeckung oder Ueberführung eines Verbrechers zu verhindern. Es sei nicht zu besorgen, daß nach Aufhebung der Verbindlichkeit die Judenschaft weniger geneigt sein würde, ihre verdächtigen Glaubensgenossen zur Fortschaffung anzuzeigen. Denn jeder Stand und jede Gesellschaft werde durch das Ehrgefühl bewogen, unwürdige Mitglieder baldmöglichst zu entfernen. In neueren Zeiten hätten sehr viele von den Juden, besonders in Berlin und den anderen größeren Städten, ihren Kindern eine sehr gute Erziehung gegeben. Dieses Bestreben nach Veredelung verdiene von seiten des Staates alle mögliche Begünstigung und Unterstützung und rechtfertige die Aufhebung der solidarischen Haftung. Denn die besseren Elemente sonderten sich mehr und mehr von den schlechteren ab und hätten dadurch um so weniger Gelegenheit, von dem Tun und Lassen der letzteren Kunde zu erlangen. In den Nachbarstaaten, besonders in republikanischen, habe man den Anfang gemacht, die Verhältnisse der Juden zu verbessern. Lasse man in Preußen die drückenden Gesetze weiter bestehen, so würde man die wohlhabenden jüdischen Familien zur Auswanderung oder wenigstens dazu veranlassen, ihre Kinder in solchen Ländern zu etablieren, wo mildere Grundsätze gelten. Für die Sicherheit des Publikums würde auch ohne die solidarische Verbindlichkeit der Judenschaft gesorgt werden können. Sobald der König grundsätzlich der Aufhebung des Gesetzes beipflichte, wolle das Staatsministerium eine Kommission ernennen, welche unter Zuziehung der Aeltesten der Judenschaft ein Reglement entwerfen würde, in welcher Weise dem Eindringen fremder Juden am sichersten vorgebeugt und die Fortschaffung der verdächtigen inländischen am schnellsten bewirkt werden könnte.

Der König war von vornherein von der Notwendigkeit der beantragten Maßnahme keineswegs durchdrungen. Ihm schien es im Gegenteil der Erwägung wert, ob nicht die gleiche Solidarität auch für andere Gemeinschaften einzuführen sich empfehle.

Angesichts der einstimmigen Stellungnahme des Staatsrats aber, angesichts ferner der gewichtigen Gründe, die dieser für seinen Antrag vorgebracht, erklärte der König unter dem 15. Juli seine Zustimmung zur Ausarbeitung des beantragten Reglements[6]).

Damit war das Prinzip entschieden. Für die weitere Behandlung der Angelegenheit empfahl das Justizdepartement dem Generaldirektorium[7]),

---

[6]) Urkundenband S. 141 ff.

[7]) 17. Juli 1800. Akten des Generaldirektoriums, Geh. Staatsarchiv LVII Nr. 13 vol. IV.

zunächst auch den in Breslau residierenden Minister für Schlesien, Grafen von Hoym, gutachtlich zu hören und in der Zwischenzeit die Kommission zu ernennen und in Tätigkeit zu setzen.

Das Generaldirektorium stimmte diesem Vorschlage zu. Es ersuchte demzufolge den Grafen von Hoym [28. Juli][8]) um eine gutachtliche Aeußerung und bestellte gleichzeitig die angeordnete Kommission. Zu Mitgliedern derselben wurden ernannt: der Geheime und Kammergerichtsrat von Warsing, der Geheime Kriegsrat und Stadtpräsident Eisenberg und der Stadtsyndikus Kriegsrat Koels. Die Kommission erhielt den Auftrag[9]), ein allgemeines Reglement für sämtliche Provinzen, und auf Grund desselben ein Spezialreglement für Berlin zu entwerfen. Sie sollte bei ihren Arbeiten die Oberlandes- und Aeltesten der Berliner Judenschaft hören und deren Bemerkungen nötigenfalls bei der Abfassung der Regulative benützen. In Zweifelsfällen sollten die Aeußerungen jener mit einem Gutachten der Kommission dem Generaldirektorium zur Entscheidung vorgelegt, demnächst diesem die Entwürfe zu dem Reglement eingereicht werden. Die Kommission erhielt für ihre Arbeiten eine genaue Direktive, die als Hauptzweck des neuen Reglements bezeichnete: einerseits Aufhebung der Solidarhaft in vollem Umfange, sowohl bei Delikten von Schutzjuden, als auch solchen ihres Gesindes, andererseits Schaffung ausreichender Schutzmaßregeln zum Ersatz der bisherigen Maßnahme.

Als Ersatzmaßnahme wünschte die Instruktion in erster Reihe eine Verschärfung der bisherigen Strafe erwogen zu sehen. Weiter sei zu überlegen, in welcher Weise die allgemeine Pflicht jedes Bürgers, Verbrechen möglichst zu verhüten und gegebenenfalls rechtzeitig zur Kenntnis der Obrigkeit zu bringen, im Hinblick auf die Juden eine besondere Ausgestaltung erfahren könnte. Besondere Vorsicht erfordere das jüdische Gesinde. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit würde den ordentlichen Schutzjuden in der Regel nur die Annahme solcher Personen zu gestatten sein, die aus der Provinz, in der sie selbst wohnen, gebürtig seien. Aus anderen Provinzen nur dann, wenn die Dienstherrschaft der Ortsobrigkeit gegenüber sich verpflichte, für etwaige Verfehlungen des Gesindes einzustehen. Die Annahme ausländischen Dienstpersonals sei schlechterdings bei Strafe zu verbieten. Es würde weiterhin zu erwägen sein, in welcher Weise man die fremden, unvergleiteten Juden aufspüren und wegschaffen, die verdächtigen Ortsjuden unter genaue Aufsicht und Kontrolle nehmen und aus dem Lande bringen

---

[8]) Ebenda.

[9]) Commissorium vom 28. Juli 1800, Urkundenband S. 142 ff.

könnte. Eine derartige Aufgabe könnte weder von den Judenschaften allein, noch von den Polizeibehörden allein gelöst werden. Beide müßten zusammen arbeiten. Die Aeltesten, Vorsteher und angesehensten Juden jedes Ortes müßten mit der Autorität öffentlicher Zensoren ihrer Glaubensgenossen umkleidet werden und gemeinsam mit erfahrenen Justiz- und Polizeibeamten ein Komitee bilden, welches alle verdächtigen oder gesetzwidrigen Handlungen von Juden zu ermitteln und zu verfolgen hätte. Zur Herstellung einer möglichst zuverlässigen Ueberwachung aller verdächtigen Elemente müßten die verschiedenen Judenschaften in dauernde Verbindung treten. Jede Gemeinde müßte von allen größeren Vergehen in ihrer Mitte der Provinzialhauptstadt, die Provinzialhauptstädte sich gegenseitig von allen derartigen Vorkommnissen Mitteilung machen. Diese Mitteilungen müßten an die Polizeibehörden weiter gegeben werden und die Grundlage bilden zur Aufstellung alphabetischer Register aller verdächtigen Juden, damit man in der Lage sei, jederzeit über zureisende Fremde eine genaue Kontrolle ausüben zu können.

Als Grundlage des Spezialreglements für die Residenz empfahl die Instruktion, zunächst das bisherige Verfahren bei der Ermittlung und Fortschaffung fremder verdächtiger Juden klar zu stellen und dann in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise dieses Verfahren verbessert und vervollständigt werden könnte.

Gleichzeitig mit der Instruktion für die Kommissionsmitglieder erging eine entsprechende Mitteilung an die Aeltesten: man erwarte, daß sie der Kommission bei ihren Arbeiten gern an die Hand gehen würden[10]).

Inzwischen erstattete Graf von Hoym das verlangte Gutachten [5. Oktober][11]). Das Justizdepartement gab dasselbe an das Generaldirektorium weiter [20. Oktober][12]). Beide Behörden gemeinsam überwiesen es [4. November][13]) der Kommission mit dem Befehl, die verlangten Reglements nunmehr so schleunig als möglich einzureichen. Unter dem 26. Februar 1801 kam die Kommission dem Auftrage nach[14]). Es war eine umfangreiche Arbeit, die sie vorlegte[15]). Am 17. März nahm der Staatsrat dazu Stellung[16]): Der Kommissionsbericht verrate Fleiß und Aufmerksam-

10) Schreiben des Generaldirektoriums an die Oberlandes- und Ältesten der Berliner Judenschaft vom 28. Juli 1800, Akten des Generaldirektoriums a. a. O.

11) Akten des Generaldirektoriums a. a. O.

12) Ebenda.

13) Ebenda.

14) Akten des Justizministeriums a. a. O.

15) Der Bericht umfaßt 34 Folioseiten.

16) Akten des Generaldirektoriums a. a. O.

keit, das Reglement müßte jedoch völlig umgearbeitet werden. In diesem Sinne berichtete das Generaldirektorium unter Beifügung der Vorlage an das Justizdepartement. Es schlug gleichzeitig vor, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die Angelegenheit nicht an die Kommission zurückgehen, sondern kurzer Hand durch je einen Rat beider Behörden gemeinsam bearbeiten und demnächst im Staatsrat erneut zum Vortrag bringen zu lassen. Das Justizdepartement stimmte diesem Vorschlage zu. Vom Generaldirektorium wurde der Geheime Finanzrat Geisler, vom Justizdepartement der Geheime Ober-Justiz- und Tribunalrat Baumgarten abgeordnet. Beide entwarfen gemeinsam ein neues Reglement. Bevor sie dasselbe jedoch im Staatsrat zum Vortrag brachten, hielten sie es für angezeigt, die Oberlandesältesten und Aeltesten von neuem zu hören. Diese wurden zu einer Konferenz nach dem Generaldirektorium geladen. Es erschienen [15. Juni][17]) der Bankier Liepmann Meyer Wulff, Salomon Veit und Heimann Ephraim Veit. Der Entwurf wurde ihnen „langsam und deutlich" vorgelesen. Von einigen minder wichtigen Erinnerungen abgesehen, denen kurzer Hand durch entsprechende Berichtigung des Entwurfes Rechnung getragen wurde, hatten die Aeltesten zwei Wünsche. Einmal: Es möge verhütet werden, daß „der öffentlichen Sicherheit gefährliche Subjekte" unter den Juden sich durch Uebergang zum Christentum den Vorschriften des Reglements entzögen. Sodann: Es möge die Bestimmung fallen gelassen werden, daß die bisherige Solidarhaftung erst aufgehoben werden solle, wenn die geplanten Zensurkommissionen ins Leben getreten wären. Beide Wünsche wurden als berechtigt anerkannt und in dem Entwurf berücksichtigt. Demnächst wurde dieser dem Staatsrat unterbreitet. Er fand dessen Billigung und wurde dem Grafen von Hoym zur Aeußerung übersandt [6. Juli][18]). Dieser erklärte sich auch für Schlesien [14. Juli][19]) mit dem Entwurfe vollständig einverstanden. Derselbe passe umsomehr für diese Provinz, als es nicht nur in Breslau eine besondere Judenkommission gäbe, sondern auch in den übrigen Städten, wo Judengemeinden existierten, besondere Judentoleranzämter vorhanden seien, welche nur nach Maßgabe des Reglements umgestaltet zu werden brauchten. Er trage demnach kein Bedenken, die Vorlage an den König mitzuzeichnen.

Unter dem 18. Juli unterbreitete nunmehr der Staatsrat den Entwurf nebst einem erläuternden Bericht dem König zur Genehmigung und Vollziehung[20]).

17) Akten des Justizministeriums a. a. O.

18) Akten des Generaldirektoriums a. a. O.

19) Ebenda.

20) Urkundenband S. 147 ff.

Die Vorlage umfaßte 40 Paragraphen und entsprach durchaus den von Anfang an aufgestellten Grundsätzen: Aufhebung der Solidarhaft der Gemeinden für Diebstahl und Hehlerei; Schutzmaßnahmen sowohl gegen fremde als auch gegen irgendwie verdächtige inländische Juden, insbesondere gegen jüdisches Gesinde. Fremde zureisende Juden sollten einer scharfen Kontrolle unterstehen, ausländische Handlungsdiener oder Dienstboten ohne behördliche Genehmigung nicht angenommen, bereits im Dienst befindliche binnen sechs Monaten entlassen, stellungslose jüdische Dienstboten unter ganz besondere Aufsicht gestellt werden. Inländische Juden sollten zum Besuch von Messen und Märkten sowie zu weiteren Reisen nur befugt sein, wenn sie im Besitze eines generellen Zertifikates oder eines für jede einzelne Reise auszustellenden Spezialpasses wären, verdächtige Elemente unter den inländischen Juden ständiger Aufsicht unterworfen werden. Jeder Jude sollte gehalten sein, feste und unabänderliche Namen anzunehmen, die zuständigen Behörden, vollständige Namensverzeichnisse sämtlicher Juden ihres Bezirks zu führen. Zur Durchführung und Ueberwachung der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sollten an jedem Orte, wo größere Judengemeinden sich befänden, „Zensurkommissionen" eingerichtet werden. Diese sollten sich zusammensetzen: aus einem Polizeibeamten, einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats oder des Stadtgerichts und einer Anzahl jüdischer Assessoren, welche die Behörde aus der Mitte der rechtschaffensten und im besten Rufe stehenden Juden zu ernennen hätte. Sämtliche Ortszensurkommissionen einer Provinz sollten unter der Aufsicht einer Hauptzensurkommission stehen, die nach gleichem Grundsatze organisiert werden sollte, wie die Spezialkommissionen. Die jüdischen Assessoren sollten als öffentliche Staatsbeamte gelten.

Zu den Obliegenheiten der Zensurkommissionen sollte gehören: Die Ermittlung derjenigen Juden, gegen die ein begründeter Verdacht bestände, daß sie sich ihren Unterhalt auf unerlaubte Art erwerben, ferner die Ausfertigung der nach dem Reglement für in- und ausländische Juden erforderlichen Zertifikate und Pässe, die Erteilung der Erlaubnisscheine zur Annahme ausländischer Juden als Handlungsdiener oder Gesinde, die Bestimmung der Strafen, mit denen die in- und ausländischen Juden für Zuwiderhandlungen gegen das Reglement zu belegen seien, der regelmäßige Nachrichtenaustausch mit den übrigen Zensurkommissionen der Provinz und der ihnen vorgesetzten Hauptzensurkommission, die Ueberwachung der Vorschriften des Reglements und anderes mehr.

Den Hauptzensurkommissionen sollte die Aufsicht über die Geschäftsführung der Spezialkommissionen, sowie die Prüfung von Be-

schwerden gegen deren Verfügungen, endlich die Kommunikation mit den Hauptzensurkommissionen der benachbarten Departements obliegen. Diese Kommunikation sollte in der Weise hergestellt werden, daß jede Zensurkommission über die in ihrem Bezirk wohnhaften Juden, welche verdächtig wären, ihren Unterhalt auf unerlaubte Art zu erwerben, ein genaues Verzeichnis zu führen hätte. Von diesem Verzeichnis sollte vierteljährlich eine Abschrift an die vorgesetzte Hauptzensurkommission ergehen und von dieser den Hauptzensurkommissionen der angrenzenden Provinzen zur Weitergabe an ihre untergeordneten Zensurkommissionen übermittelt werden. Die in den Listen Eingetragenen sollten genau überwacht werden.

Alle Einzelheiten sowohl der Zusammensetzung, wie der Tätigkeit der Kommissionen sollten besonderen Instruktionen vorbehalten bleiben.

Der König erteilte dem Reglement seine Zustimmung. Unter dem 18. Juli 1801 wurde es vollzogen, unter dem 1. August seine Drucklegung angeordnet[21]. Unter dem gleichen Datum erging eine Aufforderung an die Kurmärkische Kammer, die vorbehaltenen Instruktionen entwerfen zu lassen und dem Staatsrat binnen sechs Wochen zur Revision einzureichen. Gleichzeitig erhielten die Aeltesten Mitteilung von dem Erlaß des Reglements, mit der Aufforderung, an der Organisierung der Haupt- und Spezialkommissionen auf Erfordern der Kammern mitzuwirken.

Als das Reglement im Druck erschien und bekannt wurde, hatte es eine unerwartete Wirkung. In weiten Kreisen sowohl des Publikums wie der Behörden erweckte es den Anschein, als ob es nicht eine Milderung, sondern eine weitere Verschärfung der Judengesetzgebung bezwecke.

Infolgedessen wandten sich die Aeltesten der Berliner Judenschaft mit einer neuen beweglichen Eingabe an den König. Die Staatsregierung — so führten sie aus — habe mit dem Erlaß des Reglements den Juden eine Wohltat erweisen, den Fortschritten Rechnung tragen wollen, welche sie in Moralität, Sittlichkeit und Kultur gemacht. Um so niederdrückender müsse für sie die Meinung sein, welche sich in weiten Kreisen über das Reglement gebildet. „Diese Meinung bedeckt uns mit Scham und würdigt uns zu der niedrigsten und verworfensten Klasse der Menschen herab, die der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohet. Alle Achtung, alles Vertrauen, welche wir trotz den Vorurteilen, die gegen uns kämpften, durch einen redlichen und unbescholtenen Lebenswandel uns so rechtlich bei unsern Mitmenschen erworben haben, wird dadurch zu Grunde gerichtet." Es

---

21) Akten des Justizministeriums a. a. O. Das umfängliche Reglement ist abgedruckt in Mylius N. C. C. XI Nr. XLIII S. 393 ff.

müsse durch eine schleunige öffentliche Erklärung zweifelsfrei dargetan werden, daß das Reglement sich nur gegen Vagabunden und Verbrecher richte, nicht aber gegen die Juden im allgemeinen, daß im Gegenteil die Aufhebung der solidarischen Verbindlichkeit eine Folge der allerhöchsten Ueberzeugung von der Besserung der jüdischen Untertanen in den alten Provinzen und von deren Bestreben sei, sich auf redliche Weise zu ernähren[22].

Gleichzeitig mit dieser Bitte überreichten die Aeltesten „Bemerkungen"[23] zu dem Reglement, in denen sie ausführlich die einzelnen Bestimmungen desselben durchgingen und eine Reihe von Abänderungsvorschlägen machten, mit der Bitte, diese bei den noch zu entwerfenden Instruktionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Staatsrat fand die Vorstellung der Aeltesten berechtigt (5. Okt.). Er erließ deshalb ihrem Wunsche gemäß eine öffentliche Bekanntmachung[24] des Inhalts: durch das Reglement sei die bisherige Verpflichtung der jüdischen Gemeinden zur Haftung für Vergehungen ihrer Mitglieder aufgehoben worden, weil der König nicht ferner gestatten wolle, daß ein Teil seiner getreuen Untertanen der Gefahr ausgesetzt bleibe, für fremde Schuld zu büßen. Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit in bezug auf die jüdischen Gemeinden seien besondere Zensurkommissionen angeordnet worden, deren Zweck es sei, das Eindringen aus dem Auslande sich einschleichender Bettler und Landstreicher zu verhüten und des Diebstahls verdächtige Inländer fortzuschaffen. „Keineswegs ist aber beabsichtigt, den unbescholtenen Teil der jüdischen Nation strengeren als den bisherigen polizeilichen Maßregeln zu unterwerfen, sie im Betriebe ihres Gewerbes einzuschränken oder herabzuwürdigen, sondern vielmehr deren bereits rühmlichst bewiesenes Bestreben nach mehrerer Ausbildung möglichst zu erleichtern und zu befördern."

Von diesem Publikandum, welches in den Berliner Zeitungen und Intelligenzblättern veröffentlicht wurde, übersandte das Staatsministerium den Aeltesten mit beruhigenden Erklärungen eine Abschrift[25]. Die Aeltesten würden sich überzeugen, daß seine königliche Majestät darauf bedacht gewesen sei, „die Gebildeten und durch einen untadelhaften Lebenswandel sich auszeichnenden jüdischen Glaubensgenossen in den Stand zu setzen, diejenigen Vorurteile zu entkräften, welche schlecht denkende und handelnde

---

[22]) Urkundenband S. 148 ff.
[23]) Ebenda S. 150 ff.
[24]) Ebenda S. 160.
[25]) Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Oktober 1801, ebenda S. 126.

Juden bisher über die ganze Nation verbreitet haben. Bloß dergleichen, besonders aus dem Auslande sich einschleichende unredliche Juden, welche des Diebstahls, der Diebeshehlerei, Raubereien oder Brandstiftungen sich schuldig oder mit Grunde verdächtig machen, haben die durch das erwähnte Reglement angeordneten polizeilichen Maßregeln, die unbescholtenen jüdischen Glaubensgenossen hingegen seiner königlichen Majestät gerechten, landesväterlichen Schutz zu gewärtigen." Die eingereichten Bemerkungen zu dem Reglement würden bei der Abfassung der Instruktionen für die Zensurkommissionen möglichst berücksichtigt werden.

In Uebereinstimmung mit diesen Zusicherungen übersandte das Generaldirektorium gleichzeitig [5. Oktober][26]) der Kurmärkischen Kammer entsprechende Anweisungen für die Ausarbeitung der Instruktionen unter Beifügung der von den Aeltesten geäußerten Wünsche.

Mehr als ein halbes Jahr verstrich, bis die Kammer ihre Arbeiten beendigte. Unter dem 15. April 1802 überreichte sie ausführliche Entwürfe zu Instruktionen für beide Kommissionen. Unter dem 28. desselben Monats gab der Minister von Voß die Vorlage an den Staatsrat weiter. Schon war eine Sitzung des Staatsrats zur Beratung derselben auf den 14. Juni anberaumt worden, da erklärten die Referenten Geißler und Baumgarten (1. Juni), daß der Entwurf völlig umgearbeitet werden müsse, daß es auch notwendig sei, zuerst die Oberlandesältesten zu hören und daß eine Beendigung der Arbeiten bis zu dem für die Sitzung des Staatsrats in Aussicht genommenen Termin ausgeschlossen sei. Infolgedessen wurde die Angelegenheit bis nach Fertigstellung des umgearbeiteten Entwurfs vertagt.

Inzwischen machte die Kurmärkische Kammer dem Generaldirektorium Vorschläge für die Wahl der jüdischen Kommissionsmitglieder für Berlin, Potsdam und Frankfurt a. O. Das Generaldirektorium gab diese Vorschläge an den Staatsrat weiter. Dort wollte die Angelegenheit jedoch nicht vorwärts kommen. Sie wurde zunächst mit Rücksicht auf die Abwesenheit des Ministers von Schulenburg vertagt[27]). Als sie dann nach mehr denn Jahresfrist wieder vorgelegt wurde, schien dem Minister der Zeitpunkt für eine Weiterbetreibung der Angelegenheit nicht günstig. Es war in der Zwischenzeit der Schriftenkampf über die Judenfrage ausgebrochen (s. u. S. 89 ff.), welcher die Gemüter lebhaft beschäftigte. Schulenburg fürchtete nun, daß, wenn die Zensurkommissionen jetzt organisiert würden,

---

[26]) Akten des Justizministeriums a. a. O. Diese sind auch die Quelle für die weitere Darstellung dieses Kapitels.

[27]) Schreiben des Großkanzlers von Goldbeck an Geißler vom 24. Sept. 1802.

es den Anschein gewinnen könnte, als ob der Streit des Tages die unmittelbare Veranlassung dazu sei. Er äußerte dem Großkanzler von Goldbeck gegenüber dieses Bedenken (29. November 1803) und schlug vor, „zur Verhütung einer unter den jetzigen Umständen sehr besorglichen Mißdeutung“ die ganze Angelegenheit auf etwa ein Jahr zu vertagen.

Von Goldbeck erachtete das Bedenken für vollständig begründet und erklärte sich mit der Vertagung einverstanden[28]).

Nachdem das Jahr verstrichen war, nahm von Goldbeck in einem Schreiben an den Minister von Schulenburg die Sache wieder auf (4. Dezember 1804), ohne jedoch selbst große Geneigtheit zu verraten, in eine sachliche Behandlung der Angelegenheit einzutreten. Zwar lägen, so meinte er, die Gründe der bisherigen Suspension scheinbar nicht mehr vor. Allein der Geist der Zeit scheine ihm so sehr verändert, daß er um Aeußerung bitte, ob die Sache wieder aufzunehmen oder irgend eine besondere Veranlassung abzuwarten sei.

Von Schulenburg erklärte sich „bei dem jetzigen Geist der Zeit“ mit einer Vertagung auf unbestimmte Zeit vollkommen einverstanden. Das Kurmärkische sowie das Süd- und Neu-Ostpreußische Departement seien am meisten an der Sache interessiert. Sollten diese Stellen es über kurz oder lang für nötig finden, den Gegenstand wieder aufzunehmen, so würden sie es schon von selbst tun. Die übrigen Departements könnten bis dahin die Dinge ruhig abwarten[29]).

Infolgedessen legte von Goldbeck die Sache bis auf weiteres ad acta (12. Dezember).

Nahezu ein Jahr war darüber hingegangen, da erinnerte die Kurmärkische Kammer (10. Oktober 1805) an die Erledigung der Angelegenheit und bat um Bescheid auf die von ihr im Jahre 1802 eingereichten Vorschläge, da die Accise- und Zolldirektion zu Brandenburg Instruktionen verlange. Infolgedessen sah sich von Goldbeck veranlaßt, einen Beschluß des Staatsrats in der Sache herbeizuführen. Er selbst beantragte (15. November 1805), die Angelegenheit wenigstens für jetzt und bis nach hergestellter Ruhe auf sich beruhen zu lassen, da sie bisher ausgesetzt worden sei und der jetzige Zeitpunkt zu ihrer Wiederaufnahme nicht günstig zu sein scheine, zumal sie „bei den veränderten Umständen in der ferneren Ausführung bedenklich sein möchte.“

Der Staatsrat pflichtete dem Großkanzler bei und beschied die Kurmärkische Kammer in diesem Sinne (6. Dezember).

---

[28]) Schreiben an Schulenburg vom selben Tage.

[29]) Schreiben vom 8. Dezember 1802.

Und dabei hatte es sein Bewenden. Die Ereignisse der folgenden Jahre und die Umwälzung aller Verhältnisse, die sie mit sich brachten, ließen an eine Wiederaufnahme der Angelegenheit nicht denken.

So ist das Reglement vom 18. Juli 1801, abgesehen von der Aufhebung der Solidarhaft der Gemeinden, tatsächlich ohne Folgen geblieben. Die von ihm angeordneten Zensurkommissionen sind niemals ins Leben getreten.

Sechstes Kapitel.

Der Schriftenkampf von 1803/5 und seine Rückwirkung auf die Politik.[1]

Während in Preußen die Reform des Judenwesens nicht recht von der Stelle wollte, hatten sich draußen Ereignisse vollzogen, welche die Welt in ihren Grundvesten erschütterten und auch auf das Judenproblem nicht ohne tiefgehende Wirkungen blieben. Die französische Revolution war wie ein Wetter dahergebraust und hatte Alles, Menschen, Dinge und Anschauungen wie ein Wirbelwind durcheinandergerüttelt. Wie ein Erdbeben war es durch die Lande gegangen, und alte Gebäude überkommener Anschauungen und Verhältnisse, die den Jahrhunderten getrotzt, waren wie Kartenhäuser zusammengestürzt. Neue Ideen hatten sich den Trümmern entwunden und ihren Siegeszug durch die Welt angetreten. „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" waren ihr Losungswort, Menschenrechte ihre Forderung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die neue Bewegung auch an dem Judenproblem nicht achtlos vorübergehen konnte. Auch die Juden — und sie nicht zuletzt — harrten in Sehnsucht des Freiheitsrufes, auch ihnen sollte ja die Proklamation der Menschenrechte die bürgerliche Gesellschaft öffnen, die bisher sich ihnen verschlossen hatte. Tatsächlich blieb auch diese Nutzanwendung der neuen Ideen nicht aus. Zwar klang es zuerst ganz allgemein: „Niemand soll wegen seiner religiösen Meinungen behelligt werden, insofern ihre Aeußerungen nicht die öffentliche, vom Gesetz eingesetzte Ordnung stören" [23. August 1789][2]) und: „Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz" (September 1791). Aber schon durch das Dekret vom 27. September 1791 hatte die Constituante die ausdrückliche Konsequenz für die Juden gezogen, und alle Ausnahmemaßregeln gegen sie aufgehoben. Unter dem 13. November desselben Jahres hatte Ludwig XVI. diesen Grundsatz bestätigt.

---

[1]) Quellen der folgenden Darstellung, soweit im Einzelnen nichts anderes angegeben ist: Akten des Generaldepartements des Generaldirektoriums wegen der bei Gelegenheit eines speziellen Falles streitig gewordenen Frage, ob die als zweite Kinder angesetzten Juden das Recht haben, wiederum ihre Kinder als Schutzjuden ansetzen zu lassen, Geh. Staats-Archiv LVII Nr. 27; Akten des Ministeriums des Innern, Geh. St.-Arch. Rep. 77 XXX Nr. 1½ und Urkundenband Kap. V.

[2]) Moniteur 1789, p. 186—89.

Der Siegeszug der französischen Fahnen, der sich an den Namen Napoleons knüpft, war zugleich ein Siegeszug der französischen Ideen gewesen. Mit ihnen hatte sich auch der Gedanke der Befreiung der Juden mehr und mehr Bahn gebrochen.

Preußen war davon nicht berührt worden. Als ein Hort und Vorkämpfer des Legitimitätsprinzips hatte es sich gegen die Ideen der Revolution hermetisch abgeschlossen. Und wie diese im allgemeinen, so war auch der Fortschritt, den die Emanzipation der Juden unter französischem Einfluß genommen, ohne gleiche Nachwirkung auf Preußen geblieben. Im Gegenteil. Der bewußte Gegensatz, in den man sich zu den französischen Vorgängen setzte, hatte direkt hemmend auf die Entwicklung gewirkt. Als im Jahre 1792 der Reformplan seinem Abschluß nahe war, hatten neben der drohenden Kriegsgefahr die „jetzigen auswärtigen Schwärmereien" und die „gegenwärtig außerhalb Seiner Majestät Staat noch subsistirenden Umstände" zu einer Einstellung des Reformwerks geführt[3]).

Wie die Dinge sich weiter entwickelt, wie als einziger kärglicher Erfolg der verschiedenen Reformversuche sich die Aufhebung der Solidarhaft für Diebstähle ergeben, haben wir gesehen. In der nächsten Folge ging die Entwicklung nicht weiter. Im Gegenteil. Es trat ein Rückschlag ein. Es machte sich in der Politik eine Strömung bemerkbar, die, weit davon entfernt, eine Besserung der Lage der Juden anzustreben, sich vielmehr eine weitere Zurückdrängung der letzteren zum Ziele setzte.

Diese Strömung steht im Zusammenhang mit der heftigen literarischen Polemik, die im Jahre 1803 über die Judenfrage entbrannte. Sie begann in Preußen mit der Schrift des Kriminalrats beim Kammergericht Christian Ludwig Paalzow: De civitate Judaeorum[4]), die durch die Grattenauerschen haßerfüllten, leidenschaftlichen Schmähschriften Verbreitung und Resonanz erhielt. Es folgte bis zum Jahre 1805 eine Flut von Schriften und Aufsätzen gleichen Inhalts, denen Verteidigungsschriften für die Juden entgegentraten. Die leidenschaftliche, ununterbrochene Polemik rührte die Geister auf, rückte die Judenfrage in den Brennpunkt des Tagesinteresses und nahm schließlich derartige Dimensionen an, daß das Generaldirektorium sich zum Einschreiten veranlaßt sah. Auf seinen Befehl erließ unter dem 20. September des Jahre 1803 das Berliner Polizei-Direktorium eine „obrigkeitliche Bekanntmachung", in der es gegen den „Unfug, der seit einiger Zeit, durch

[3]) S. o. S. 56.

[4]) Berlin 1803 bei Schoen.

Druckschriften wider und für die Juden, und deren Verkündigungen durch die öffentlichen Blätter veranlaßt und getrieben", Front machte und bekannt gab, daß Schriften dieser Art nicht weiter durch die Zensur gelassen werden würden, auch „Anzeigen von Schriften dieses Gegenstandes in die hiesigen Zeitungen und Intelligenzblätter" nicht aufgenommen werden dürften[5]).

Der Streit der Meinungen, der alles in seinen Kreis zog, blieb auch auf die Politik nicht ohne mannigfache Wirkung. Wir haben schon oben[6]) gesehen, wie er die obersten Staatsbehörden bei der Ausführung des Reglements vom 18. Juli 1801 beeinflußte: wie man im Jahre 1803 von der Einsetzung der im Gesetz vorgesehenen Zensurkommissionen „zur Verhütung einer unter den jetzigen Umständen sehr besorglichen Mißdeutung" Abstand nahm. Auch direkte positive Nachwirkungen blieben nicht aus. Sie zeigten sich zunächst in der Frage des Rechtes des zweiten Kindes.

Durch die Kabinettsordre vom 1. November 1763 war (s. S. 19) den Juden das Recht, auch die zweiten Kinder anzusetzen, das ihnen im Jahre 1747 genommen worden war, wieder eingeräumt worden. Sie hatten es seitdem unangefochten ausgeübt, hatten die zweiten, wie die ersten Kinder „angesetzt", hatten sie heiraten lassen und selbständig etabliert. Die zweiten Kinder wiederum hatten es mit ihren Kindern in gleicher Weise gehalten, und von keiner Seite waren ihnen dabei Schwierigkeiten gemacht worden.

Dies änderte sich — offensichtlich unter den Einflüssen der gekennzeichneten Strömung — im Jahre 1804.

Die kurmärkische Kammer beantragte damals bei dem vorgesetzten Departement für die Tochter des Saul Joachim Wolf namens Ziemke zu Wrietzen die Erlaubnis zur Ansetzung als erstes Kind auf das Schutzprivilegium ihres Vaters und zur Verheiratung mit dem Schutzjuden Lewin Joel zu Zehden. Ihr Vater, der bereits verstorben, war selbst als zweites Kind auf das Schutzprivileg seines Vaters angesetzt gewesen. Ueber den Antrag entstanden nun in dem kurmärkischen Departement Meinungsverschiedenheiten. Während der Generalfiskal die Ansetzung für unbedenklich hielt, war der Dezernent im kurmärkischen Departement

---

5) Ueber den Schriftenkampf vergl. Graetz, Geschichte der Juden Bd. XI S. 232ff. und Note 4; Geiger, a. a. O. II S. 301—319; M. Freudenthal, Die judenfeindliche Bewegung in Preußen am Anfang dieses Jahrhunderts in Brauns Jahrbuch zur Belehrung und Unterhaltung, Jahrg. 1894 S. 15—54 und die dort aufgeführten Schriften.

6) Vgl. o. S. 86 f.

Geheimer Finanzrat Jaeschke entgegengesetzter Ansicht. Er meinte, die als zweite Kinder angesetzten Schutzjuden hätten, besonders solange das erste Kind beerbt fortlebe, nach den bestehenden Gesetzen nicht das Recht, wiederum Kinder anzusetzen. Der erste Justitiar des Departements, Geheimer Finanzrat Heller, stimmte dem nicht bei. Ebensowenig der Direktor des Departements. Die Konzession wurde deshalb erteilt. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage aber ließ man es dabei nicht bewenden, sondern unterbreitete die Angelegenheit dem Plenum des Generaldirektoriums zur prinzipiellen Entscheidung.

Jaeschke nahm nun Anlaß, seinen ablehnenden Standpunkt in einem Votum näher zu begründen, welches durchaus die judenfeindliche Strömung jener Zeit widerspiegelt[7]. Die Juden — so meinte er — seien im Besitz der größten Reichtümer, gewännen bei jedem Unternehmen den Christen den Rang ab, seien zur „Erfüllung der Hauptpflicht des Staatsbürgers, zur Verteidigung des Vaterlandes mit Blut und Leben, bekanntermaßen weder geneigt noch fähig"; und selbst bei körperlicher Fähigkeit scheine es „in anderer Hinsicht kaum gewagt werden zu können, sie zu Soldaten zu bilden und sie in die Armee zu mischen". Sie spähten die Schwächen der Menschen aus und benützten sie, „den einen zu ihrem Schuldner zu machen, den andern sonst zu gewinnen, den dritten durch Einfluß der beiden ersteren oder durch Schmeichelei, Erweckung mißverstandener Humanität u. s. f. in ihr Interesse zu ziehen . . . und fast alles durchzusetzen . . ." Dringende Rücksichten der Polizei, der Politik und der Nationalökonomie geböten deshalb eine standhafte Zurückhaltung jeder weiteren Vermehrung der Juden und ihrer Erwerbszweige. Die Geschichte der einheimischen Juden-Gesetzgebung ergebe zur Evidenz, daß der Gesetzgeber von den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts an sich von solchen Absichten habe leiten lassen. Dieser Tendenz aber widerspreche es durchaus, wenn man den als zweite Kinder angesetzten Juden wieder zwei Kinder anzusetzen erlauben wollte. Denn dabei müßte die Vermehrung der Juden, die gerade vermieden werden solle, in arithmetischer Progression ins Unendliche wachsen. Die fragliche Vergünstigung sei auch in den Gesetzen nicht ausgesprochen. Das General-Judenprivilegium von 1730 bestimme vielmehr im Gegenteil, daß durch die unter dem Schutzpatent ihrer Eltern stehenden verheirateten Schutzjuden die jedes Ortes festgesetzte Zahl der wirklichen Schutzjudenfamilien nicht vermehrt werden solle. Aber selbst wenn ein Recht, wie das in Rede stehende, aus den Gesetzen gefolgert werden könnte, würden doch politische

[7]) Votum vom 22./23. April 1804, Urkundenband S. 165 ff.

Gründe seine Aufhebung fordern. Eine Entschädigung der Juden könne dabei nicht in Frage kommen, da die Judenprivilegien von jeher bei einem Regierungswechsel für erloschen erachtet und oft nach den Umständen verändert, oft aufgehoben worden seien.

Das Generaldirektorium nahm in seiner Sitzung vom 24. April 1804 zu der Frage Stellung, ohne zu einer bestimmten Entscheidung zu gelangen. Es erklärte die Sache vielmehr für zweifelhaft und beschloß deshalb, sie unter Darlegung der Gründe, welche für die eine und für die andere Ansicht sprachen, und unter Beifügung der verschiedenen Voten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen.

Uneingeschränkten Beifall fanden die Ausführungen Jaeschkes bei dem Staatsminister Freiherrn von Schrötter. Dieser nahm Anlaß, seinen Standpunkt in einem Sondergutachten[8]) zum Ausdruck zu bringen. Da er zu verreisen im Begriffe stehe, könne er die Eingabe an den König nicht mitzeichnen. Andererseits sei die Frage für sein Departement und die darin befindlichen Handelsstädte von größter Wichtigkeit. Er glaube deshalb, das Votum des Geheimrats Jaeschke, „welches mit soviel patriotischem Gefühl und Einsicht abgefaßt ist", durch seine Erfahrungen ergänzen zu sollen.

Seine Ausführungen gipfelten in dem Antrage, daß, „wenn Sr. Majestät die Differenzen der Herren Justitiarien zur Entscheidung vorgelegt wird, auch gleich darauf nachgesucht würde, daß, um alle Umgehungen des Gesetzes zu vermeiden, es fest und unabänderlich bestimmt würde: daß ohne die Königliche Allerhöchste besondere Concession nie ein zweites Kind als ordinärer Schutzjude eingesetzt werden könnte". Für den Fall, daß das Generaldirektorium sich diesen Standpunkt nicht zu eigen machen sollte, bat Schrötter, sein Sondervotum in bezug auf sein Departement dem Votum des Geheimrats Jaeschke beizufügen.

Mit der Abfassung des Berichtes an den König wurde der Geheimrat Sack beauftragt. Dieser kam dem Auftrage nach. Als er jedoch seinen Entwurf vorlegte, hatte das Generaldirektorium Bedenken, den Bericht abzusenden. Es wollte zunächst noch ein Gutachten des Generalfiskals Köhler einfordern (22. Mai 1804), besonders auch darüber, ob nicht etwa Nachrichten vorhanden wären, wie es in der Zeit von 1730 bis 1747 in der Praxis mit der Frage gehalten worden sei.

Unter dem 26. September erstattete der Generalfiskal seinen Bericht. Ueber die frühere Gepflogenheit vermochte er keine Auskunft zu erteilen, da die Registratur des Generalfiskalats keine Daten enthielt. Die Streit-

[8]) Gutachten Schroetters vom 25. April 1804, ebenda S. 175 ff.

frage selbst entschied er zugunsten der Juden. Aus dem Generaljudenprivileg vom 29. Februar 1730 ginge ganz klar hervor, daß den beiden auf das Schutzprivileg ihres Vaters angesetzten Kindern dieselben Rechte zustehen sollten, als ihrem Vater oder als das Haupt- oder Stammprivilegium besage. Die Einschränkung am Schlusse des Art. 12 des Privilegs, daß die jedes Orts festgesetzte Zahl der wirklichen Schutzjudenfamilien nicht vermehrt werden solle, lasse keine andere Erklärung zu, als daß unter dem Ausdruck „Judenfamilien" Juden stammprivilegien verstanden würden. Die Kabinettsordre vom Jahre 1763, welche die durch das Generaljudenreglement vom Jahre 1750 aufgehobene Bestimmung des Privilegs von 1730 wiederherstelle, stehe dem nicht entgegen. Vielmehr folge aus derselben ganz deutlich, daß die als zweite Kinder angesetzten Schutzjuden als Ordinarii betrachtet und als solche berechtigt sein sollten, gleichfalls wieder Kinder anzusetzen. Die Praxis in der Kurmark, vielleicht auch in den anderen Provinzen, sei für die Bejahung der strittigen Frage. Wenn aus überwiegenden — problematischen — Gründen des Gemeinwohls der durch jene Bestimmung veranlaßten Vermehrung der Juden entgegengewirkt werden müßte, so könnte dies nicht durch eine authentische Deklaration, sondern nur durch eine Aufhebung des Privilegs, diese wiederum nur gegen eine Entschädigung der Juden geschehen, welche dadurch in ihren Rechten verletzt würden.

Das Plenum des Generaldirektoriums befaßte sich in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1804 erneut mit der Angelegenheit und nahm insbesondere zu dem Gutachten des Generalfiskals Stellung. Die Sache schien auch jetzt noch immer nicht genügend geklärt. Insbesondere glaubte man auf die Feststellung der bisherigen Observanz nicht verzichten zu können. Da die Akten des Generalfiskalats keinen Aufschluß gaben, entschloß man sich, durch Anfrage bei den einzelnen Kammern den Sachverhalt festzustellen.

Die von den einzelnen Kammern eingeforderten Berichte gingen im Laufe der Jahre 1804 und 1805 ein. Die überwiegende Mehrzahl (Königsberg, Minden, Gumbinnen, Halberstadt, Magdeburg und Küstrin) sprach sich zugunsten der Juden aus: Die bisherige Praxis besage, daß den als zweiten Kindern angesetzten Juden das Recht zustehe, wiederum Kinder anzusetzen. Die drei letztgenannten Kammern führten mehrere Beispiele dafür an, daß wirklich diesem Grundsatz entsprechend verfahren worden sei. Nur eine einzige Kammer, die zu Bromberg, bezweifelte das Recht der Juden.

Während so die Frage bei dem Generaldirektorium noch schwebte, nahm Schrötter keinen Anstand, für sein Departement seinen ablehnenden

Standpunkt auch praktisch zu betätigen. Ein ordentlicher Schutzjude Jakob Wolf Tobias hatte an die ostpreußische Kammer die Bitte gerichtet, ihm die Verheiratung seiner Tochter Mathe mit dem David Isaak Wallach aus Breslau zu gestatten. Die Kammer hatte das Gesuch abgelehnt. Der Bittsteller wandte sich beschwerdeführend an Schrötter (31. Januar 1805). Der Minister gab der Kammer recht (23. Februar 1805). Sie habe den Antragsteller zwar kurz, in der Hauptsache aber völlig richtig beschieden. Denn in Königsberg sei keine Stelle vakant. Nach dem Generalprivilegium aber dürfe eine Ansetzung nur stattfinden, wenn die einmal festgesetzte Zahl der wirklichen Schutzjudenfamilien dadurch nicht vermehrt würde, „als welches in der Tat ohne Nachteil und Bedrückung der das Vaterland mit Blut und Leben verteidigenden christlichen Untertanen auch nicht gestattet werden könnte". Für Preußen und Königsberg sei zudem „zur Verhütung des Ruins der dortigen Kaufleute" nach den Kabinettsorders vom 13. Juli 1783 und 26. Oktober 1784 die Vermehrung der jüdischen Etablissements noch strenger verboten. Diese Verbote seien durch fernere an den Chef des preußischen Departements erlassene königliche Befehle ausdrücklich erneuert und bestätigt worden. Deren Inhalt und „daß selbst die Generalprivilegierten darunter begriffen und eine Ansetzung auch ihrer Kinder nur bei entstehenden Erledigungen von Stellen statthaben soll", sei unlängst durch die ostpreußische Kammer nicht nur den Judenältesten, sondern auch durch die Zeitungen und öffentlich bekannt gemacht worden.

Bei der grundsätzlichen Bedeutung, welche die Angelegenheit für die ganze Judenschaft hatte, machten die Königsberger Aeltesten die Sache zu der ihren und unterbreiteten sie unter dem 21. Februar 1805 unmittelbar dem Könige: Seit einiger Zeit mache die Königsberger Kriegs- und Domänenkammer die Einschränkung, daß zweite Kinder nur angesetzt werden dürften, wenn ordentliche Schutzjudenfamilien eingegangen wären. Das sei unberechtigt. Die Juden hätten im Jahre 1763 das Recht der zweiten Kindesansetzung unter schweren Opfern erkauft. Sie hätten 70 000 Taler an die Königliche Kasse bezahlt und die Unterhaltung der Templinschen Fabriken übernommen. Sie hätten sich in der Folge ungestört des fraglichen Rechts erfreut. In den 40 Jahren, die seitdem verflossen, sei die Bedingung, die jetzt an die Ansetzungserlaubnis geknüpft werde, niemals gestellt worden. Es handle sich also bei dem Vorgehen der Kammer um eine Einschränkung wohlerworbener, „titulo oneroso" erkaufter Rechte. Der König möge deshalb eine Verfügung des Inhalts erlassen, daß die fragliche Einschränkung bei der Ansetzung der zweiten Kinder nicht gemacht werden dürfe.

Dem König schien die Beschwerde berechtigt, und er nahm keinen Anstand, dem Generaldirektorium dies durch Kabinettsordre vom 7. März 1805 zu eröffnen. Das den Juden in sämtlichen alten Provinzen — Schlesien und Ostpreußen ausgenommen — bewilligte Recht der Ansetzung des zweiten Kindes sei denselben ohne alle direkte oder indirekte Schmälerung zugestanden. Es sei daher nicht zu gestatten, wenn im Gegensatz dazu neuere Verfügungen gegen die Vermehrung der Judenfamilien in Ostpreußen und namentlich in Königsberg erlassen würden. Das Generaldirektorium habe „in Gemäßheit dessen das Erforderliche zur Klaglosstellung der Supplikanten und überall zu verfügen."

Der Bescheid, der gleichzeitig an die Aeltesten erging, lautete nicht in gleicher Bestimmtheit, sondern verwies auf die Entscheidung des Generaldirektoriums: Die Eingabe erscheine nicht unbegründet. Da dem Könige jedoch die Vorgänge, auf die der Minister Bezug genommen, nicht bekannt seien, habe er das Generaldirektorium angewiesen, die Angelegenheit zu erledigen.

Unter Bezugnahme auf diese Kabinettsordre nun richtete Wolf Tobias unter dem 8. April 1805 eine erneute Eingabe an die ostpreußische Kammer, in der er sein früheres Gesuch wiederholte. Die Kammer antwortete ihm jedoch nicht.

Die judenfeindliche Strömung, die sich damals in der Politik des ostpreußischen Departements zeigte, machte bei den zweiten Kindern nicht halt. Sie richtete sich vielmehr auch gegen die ersten Kinder und bestritt diesen das Recht, einen eigenen, von dem väterlichen unabhängigen Handel zu errichten. Die Frage kam bei folgendem Anlaß zum Austrag:

Ein ordentlicher Schutzjude zu Königsberg, Laser Salomon Hirsch, hatte sich an die ostpreußische Kammer mit der Bitte gewandt, ihm für den Bräutigam seiner als erstes Kind angesetzten Tochter Gittel die Genehmigung zur Errichtung eines eigenen Handels zu erteilen. Die Kammer hatte das Gesuch abgelehnt und den Antragsteller vor die Wahl gestellt, entweder seinen Schwiegersohn in sein Geschäft aufzunehmen oder aber seinen eigenen Handel niederzulegen (3. April 1804). Gegen diesen Bescheid wandte sich Hirsch unter dem 23. Mai und 17. Juni beschwerdeführend an Schrötter. Der Minister wies die Beschwerde unter dem 6. Juli 1804, und, als Hirsch sein Gesuch erneuerte, wiederholt unter dem 20. September und 23. November zurück. Es läge um so weniger Grund vor, von der Entscheidung der Kammer abzugehen, als für Königsberg besondere Kabinettsordres ergangen seien, nach denen zur Aufrechterhaltung der christlichen Kaufleute eine Vermehrung der jüdischen

Etablissements und Handelshäuser unter keinerlei Vorwande gestattet werden solle. Der Antragsteller vollends habe um so weniger Grund zur Klage, als er selbst noch vor wenigen Jahren Extraordinarius gewesen und es nur einem besonderen Glücksumstande zu verdanken habe, daß ihm im Jahre 1798 das Recht eines ordentlichen Schutzjuden verliehen worden sei.

Bei der grundsätzlichen Wichtigkeit der Frage nahmen sich die Aeltesten der Königsberger Judenschaft auch dieser Sache an, da eine neue wichtige Verkümmerung ihrer bisherigen Rechte in Frage stand. Unter dem 16. Juli 1805 wandten sie sich mit einer Immediateingabe an den König. Nie sei ihnen früher das Recht des angesetzten ersten Kindes, bei Lebzeiten des Vaters einen separaten Handel treiben zu dürfen, von den Behörden streitig gemacht worden. Neuerdings seien jedoch zwei derartige Fälle vorgekommen. Schon im Jahre 1793 sei die Frage von der Königsberger christlichen Kaufmannschaft im Prozeßwege zum Austrag gebracht und zugunsten der Juden entschieden worden. Ja noch mehr. Da es sich nicht bloß um einen Privatstreit der Parteien, sondern um die allgemeine Rechtsstellung der Juden handelte, sei damals auf Intervention der Oberlandesältesten durch eine Kabinettsordre verfügt worden, daß das Urteil vor Abfassung dem Generaldirektorium zu unterbreiten sei. Und in Verfolg dessen sei durch Reskript des Generaldirektoriums die Publikation des Urteils angeordnet worden. Unter dem 4. März 1801 sei dann noch eine Spezialdeklaration des Generaldirektoriums zugunsten der Juden ergangen, so daß es sich bei dem fraglichen Urteil nicht nur um ein einfaches Präjudiz, sondern um eine vom Gesetzgeber gebilligte Erklärung des Gesetzes handle, die das Recht des angesetzten ersten Kindes auf Führung eines besonderen Handels jedem Zweifel entziehe.

Auch in dieser zweiten Frage entschied der König (13. August) zugunsten der Juden: Die in der Eingabe vorgebrachte Beschwerde scheine, so wie sie vorgestellt, begründet. In Ermangelung der früheren Resolutionen aber, auf die der überreichte Bescheid des Ministers von Schrötter sich beziehe, sei die Angelegenheit zur näheren Prüfung und Entscheidung an das Generaldirektorium verwiesen worden.

Gleichzeitig mit diesem Bescheid an die Aeltesten erging eine entsprechende Kabinettsordre an den Minister von Schrötter: Die Beschwerde der Aeltesten scheine gerechtfertigt, insofern die Verfügung gegen die langjährige, selbst in contradictorio bestätigte und vom Generaldirektorium ausdrücklich genehmigte Auslegung des Generalreglements

streite. Wenn der Minister eine Abänderung des bisherigen Prinzips beabsichtige, solle er die Angelegenheit im Plenum des Generaldirektoriums zur Entscheidung bringen.

Schrötter war nicht gewillt, von seinem Standpunkt abzugehen. Er beschied Hirsch, der inzwischen erneut vorstellig geworden war (9. Juli), dahin, daß es für jetzt lediglich bei den bisherigen Bescheiden sein Bewenden haben müsse. Sobald das Generaldirektorium zu der Frage Stellung genommen und der König eine Entscheidung getroffen, werde er weitere Nachricht erhalten.

Gleichzeitig unterbreitete der Minister, der Weisung des Königs gemäß, die Angelegenheit dem Generaldirektorium. Er suchte darzutun, daß nach dem Generalreglement von 1750 den auf das Recht des ersten Kindes angesetzten Schutzjuden nicht erlaubt sei, neben dem Vater einen eigenen Handel zu treiben. In der Folge sei man zwar stillschweigend von den Bestimmungen des Reglements abgekommen. So könne man aber ein Gesetz nicht aufheben. Vielmehr bedürfe es dazu eines Befehls des Landesfürsten. Er stellte anheim, die Entscheidung des Königs einzuholen.

Das Generaldirektorium befaßte sich in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1805 mit der Angelegenheit. Auch in diesem zweiten Falle konnte es zu keiner definitiven Entscheidung kommen, sondern hielt es wiederum für notwendig, zunächst ein Gutachten des Generalfiskals einzufordern. Dieses ging unter dem 15. November 1805 ein. Es sprach sich dahin aus, daß allerdings nach dem Generalreglement den ersten Kindern das Recht, einen selbständigen Handel neben dem väterlichen zu betreiben, nicht zustehe. Es habe sich jedoch in der Folge eine gegenteilige Observanz herausgebildet, und diese sei als rechtsgültig anzusehen, weil sie durch ein kontradiktorisches Urteil bestätigt worden sei.

Trotzdem nunmehr die Gutachten des Generalfiskals für beide Fragen vorlagen, kam das Generaldirektorium zu keinem Entschlusse. Weder in der Frage der zweiten Kinder, noch in der des selbständigen Handels der ersten.

Inzwischen wartete die Judenschaft sehnsüchtig auf den Bescheid, den die königlichen Resolutionen ihnen in Aussicht gestellt hatten. Als Monate ins Land gegangen, ohne daß er eintraf, wandten sich die Königsberger Aeltesten erneut an den König (11. November). Weder in dem einen, noch in dem anderen Fall habe das Generaldirektorium den königlichen Weisungen irgend welche Folge gegeben. Verschiedene Gemeindemitglieder hätten, im Vertrauen auf des Königs Wort, Schritte unternommen und wüßten nun nicht, woran sie seien.

Der König überwies die Eingabe dem Generaldirektorium (26. Dezember 1805) mit dem gemessenen Befehle, „die Supplicanten . . . in Gemäßheit der Ordre vom 7. März . . . und vom 13. August . . . ungesäumt zu bescheiden". Aber auch dieser Befehl blieb ohne Folge. Da wandten sich die unmittelbar Beteiligten, Wolf Tobias (26. Februar 1806) und Hirsch (19. März 1806), direkt an den König, der letztere mit der Bitte, der König möge entweder selbst eine Entscheidung treffen, oder dem Generaldirektorium die sofortige Entscheidung anbefehlen. An drei Jahre sei es jetzt, daß er sein Kind verlobt habe. Der König werde den Jammer eines Vaters verstehen, der sich in solcher Lage gehindert sehe, sein Kind zu verheiraten. Den Ausweg, seinen Schwiegersohn in seinem Geschäft aufzunehmen, könne er nicht ergreifen, da sein Handel zu unbedeutend sei, um zwei Familien zu ernähren.

Der König überwies beide Eingaben, die des Tobias unter dem 17., die des Hirsch unter dem 28. März, an das Generaldirektorium. In dem einen Fall verlangte er einen Bericht, im zweiten „Beschleunigung der Berichterstattung". Aber auch diese Monita so wenig wie die früheren brachten die Angelegenheit zur Erledigung. Die Katastrophe von 1806/07 brach über Preußen herein, und das Generaldirektorium löste sich auf, ohne daß es den Juden den von dem König angeordneten Bescheid, noch dem König selbst den verlangten Bericht erstattet hätte. Ein Vermerk Sacks vom 20. Oktober 1806 auf dem Aktenumschlag besagt: „Konnten wegen abwechselnder Abwesenheit von Voß und Schrötter, deren Departement vorzüglich interessirt, nicht bearbeitet werden. Werden bei den jetzigen Zeitumständen reponirt, sind seiner Zeit zu reproduciren, mit sämtlichen Akten"[9]).

[9]) Im Jahre 1807 wurde die Sache innerhalb des Schrötterschen Departements wieder aufgenommen. Schrötter lehnte die bei ihm nachgesuchte Ansetzung eines zweiten Kindes ab. Gegen diesen Bescheid wandte sich der Antragsteller beschwerdeführend an den König. Dieser forderte einen Bericht ein. Unter dem 31. Aug. bezw. 1. Sept. kam Schroetter dieser Aufforderung nach (das Nähere vgl. u. S. 112 N. 6). Der König erwiderte durch Kabinettsordre v. 6. Sept. 1807: da die Sache von der Entscheidung der Zweifel abhänge, die in neueren Zeiten gegen das Recht der Ansetzung des zweiten Kindes in dem Schrötterschen Departement entstanden seien, worüber der wiederholentlich befohlene Bericht nicht erstattet worden sei, so wolle er die Sache auf sich beruhen lassen, bis eine definitive Entscheidung darüber genommen werden könne (Akten des Königl. Civilkabinetts, Geh. St.-Arch. R. 89 A. XXII, 8). Schrötter beauftragte nunmehr unter dem 23. Nov. 1807 den Kriegs- und Domänen-Rat Troschel mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, „ob die als zweite Kinder angesetzten Schutzjuden wiederum ihre Kinder ansetzen und verheiraten dürfen." Das von Troschel unter dem 17. März 1808 erstattete Gutachten s. Urkundenband S. 178 ff. Die Frage fand ihre generelle Regelung durch die Geschäftsinstruktion für

die Regierungen vom 26. Dez. 1808. § 56 dieser Instruktion bestimmte, daß die Regierungen zu Ansetzungen auf das Recht des zweiten Kindes höhere Genehmigung nachsuchen müßten. Noch einmal wurde die Frage durch die Kurmärkische Regierung aufgerollt. Diese glaubte (Bericht vom 24. Juni 1809) die Bestimmung der Instruktion auf die Kurmark nicht beziehen zu sollen, weil hier seit 1763 gegen die Ansetzung des zweiten Kindes, so wenig wie gegen die des ersten jemals ein Zweifel obgewaltet. Ein Reskript des Min. d. Inn. vom 21. Juli 1809 ordnete daraufhin die Befragung des Generalfiskals Köhler an. Dieser äußerte sich unter Bezugnahme auf sein früher dem Generaldirektorium erstattetes Gutachten (s. S. 93) dahin, daß er mit den Grundsätzen der Kammer ganz einverstanden sei. Inzwischen hatte die Kammer selbst (26. Okt. 1809) noch einmal das Wort genommen: Wiewohl die Akten ihren Standpunkt bestätigten, wolle sie keine bestimmten Vorschläge für die Aufstellung neuer Grundsätze machen, da dem Vernehmen nach eine neue Verfassung über das Judenwesen in Vorbereitung sei. Sie bitte nur um die Ermächtigung, gegebenenfalls ohne weiteres die Konzession erteilen zu dürfen. Das Ministerium des Innern lehnte dieses Gesuch jedoch ab und hielt die Instruktion uneingeschränkt, also auch für die Kurmark, aufrecht (12. Dez. 1809).

Zweiter Teil:

Die Geschichte des Ediktes vom 11. März 1812.

A.

Der Schroettersche Reformplan.

Siebentes Kapitel.

Die Katastrophe von 1806/7 und ihre Bedeutung für die Judenfrage.

Die Katastrophe von 1806/07, welche für das ganze innere Leben Preußens von geradezu revolutionärer Bedeutung war, bedeutet auch in der Lage der Juden einen Wendepunkt.

Aus tausend Wunden blutend, ein zerfetzter und verstümmelter Leib, lag Preußen nach dem Frieden von Tilsit ohnmächtig darnieder. Um mehr als die Hälfte seines Gebietes und seiner Einwohner beraubt, unter einer schier unerschwinglichen Kriegskontribution keuchend, entwaffnet und geknebelt, lag es zu Napoleons Füßen. Es war ein Schicksalsschlag, wie ihn Preußen noch nicht erlebt, gleichzeitig aber der Keim einer besseren Zukunft; ein Ereignis, das im Augenblick den Staat zu vernichten schien, im Plane der Vorsehung aber die unerläßliche Voraussetzung seiner notwendigen inneren Wiedergeburt. Das nationale Unglück wurde für die Besten eine Quelle innerer Läuterung und sittlicher Erstarkung, weckte in ihnen neue Vorstellungen und Ideen, neue Einsichten in das Wesen des Staates und die Ueberzeugung von der Notwendigkeit seiner völligen Umgestaltung. Denn was auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstädt zusammengebrochen, das war nicht das preußische Volk, sondern der preußische Staat. War der Staat Friedrichs des Großen mit seinem allgegenwärtigen Selbstherrschertum, das schon längst zur Fiktion geworden und einer unverantwortlichen Kabinettsregierung gewichen war, mit seinem Grundsatz: „alles für und nichts durch das Volk", der die Nation von jeder Anteilnahme an den Geschäften des Staates ausgeschlossen, damit das Interesse an ihm ertötet hatte. War der Staat Friedrichs des Großen mit seiner Auseinanderreißung des Volksganzen in eine Reihe von Geburts- und Berufskasten, die durch unsichtbare Mauern von einander geschieden, auf der einen Seite eine Fülle von Privilegien, auf der andern völlige Rechtlosigkeit aufwiesen und sich fremd und gegensätzlich gegenüberstanden. War der Staat Friedrichs des Großen mit seiner Fesselung und Bevormundung auch des gesamten Wirtschaftslebens, die jedem freien Spiel der Kräfte entgegen und jedem wirtschaftlichen Aufschwung hinderlich waren.

In der Leidensschule der Folgezeit nun brach sich die Einsicht Bahn, daß auf solchen Grundlagen das Gemeindewesen nicht gedeihen könne; daß man mit der Vergangenheit brechen und den Staat auf völlig neue Grundlage stellen müsse, wenn er sich je von dem schweren Fall wieder erheben solle; daß man an die Stelle der bisherigen Gebundenheit die Freiheit setzen, das staatliche Leben von der bürokratischen Bevormundung lösen und die Nation zu selbständiger und verantwortlicher Mitarbeit aufrufen müsse; daß man die Gegensätze ausgleichen und aus dem Kastenstaat einen Einheitsstaat mit Bürgersinn und Staatsinteresse schaffen, daß man entfesseln müsse, was gebunden darniederlag und daß man auch im Wirtschaftsleben das freie Spiel der Kräfte an die Stelle des Zwanges und der Gebundenheit setzen müsse.

Diese Ideen mit aller Klarheit erfaßt, mit ihrer Verwirklichung energisch und zielbewußt begonnen zu haben, ist das unvergängliche Verdienst des Freiherrn vom Stein. Er nahm von dem Bauernstande die Hörigkeit und schuf das stolze Gesetzeswort: „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsuntertänigkeit in Unseren sämtlichen Staaten auf, nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute"[1]. Er befreite durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 die bürgerlichen Gemeinwesen von der

[1]) Edikt vom 9. Okt. 1807 den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betr. (§ 12); Mylius N. C. C. XII S. 251 ff. In der Einleitung wird das Gesetz damit begründet, „daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war." Das Edikt suchte auch die Schranken zu durchbrechen, die in dem bisherigen Kastenstaat einen Stand unüberbrückbar von dem anderen trennte, indem es bestimmte: „Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt. Der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Güter-Erwerb einer besonderen Erlaubnis bedarf. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte, fallen gänzlich weg . . . (§ 1). Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachteil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten" (§ 2). Hinsichtlich der Juden hielt es jedoch die bisherigen Beschränkungen aufrecht, indem es (§ 1 Abs. 2) bestimmte: „In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen

bisherigen bürokratischen Bevormundung[2]) und führte sie auf der Grundlage der Selbstverwaltung einer neuen blühenden Zukunft entgegen. Er legte durch die Edikte vom 29. März[3]) und 24. Oktober 1808[4]) Bresche in die bisherige Zunft- und Monopolwirtschaft und tat durch das Edikt vom 9. Oktober 1807[5]) den entscheidenden Schritt nach der Gewerbefreiheit hin, indem er die rechtliche Scheidung von städtischem und ländlichem Gewerbe aufhob. Er trug die Grundsätze einer neuen Wirtschaftspolitik in die Regierungen, indem er für sie zur Maxime erhob[6]), daß niemand in dem

Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben." Schon vorher war durch die C. O. v. 28. Okt. 1807 (G. S. S. 174) die Aufhebung der Erbuntertänigkeit für die Domänen ausgesprochen worden.

[2]) „Das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten muß aufhören und dessen Stelle die Tätigkeit des Bürgers einnehmen, der nicht in Formen und Papieren lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hineinrufen und zur Teilnahme an dem Gewirre der menschlichen Angelegenheiten nötigen . . . Hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, genießt sie einen mäßigen Grad von Denkfreiheit, so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigenen National- und Kommunalangelegenheiten. Räumt man ihr nun eine Teilnahme daran ein, so zeigen sich die wohltätigsten Aeußerungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes, verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mißmut und Unwille, der entweder auf manchfaltige schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß". Denkschrift Steins v. 15. Okt. 1807; cf. Pertz, das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Berlin 1850, 2. Bd. S. 11.

[3]) Ed. v. 29. März 1808 betr. die Aufhebung des Mühlenzwanges für Ostpreußen, Littauen, Ermeland und den Marienwerderschen landrätlichen Kreis (Mylius N. C. C. XII S. 320).

[4]) Verordnung wegen Aufhebung des Zunftzwangs und Verkaufs-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Höker-Gewerke in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen vom 24. Okt. 1808 (Mylius N. C. C. XII S. 457 ff.). In der Einleitung heißt es: „Nachdem Wir Allerhöchst-Selbst erwogen haben, daß der den Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerken in den Städten Unserer Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen zustehende Zunftzwang und das Verkaufsmonopol den sämtlichen übrigen Einwohnern der Städte zum großen Nachteil gereicht und die zur Beschränkung willkürlicher Verkaufspreise der notwendigsten Lebensmittel angeordneten monatlichen Viktualientaxen den Zweck nicht erfüllen, und in sich keine feste Grundlage haben, daß dagegen nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeschränkte Concurrenz von Verkäufern die möglichst wohlfeilsten Preise herbeiführen kann; so haben wir beschlossen, die Hökerzünfte gänzlich aufzuheben, den Bäcker- und Schlächtergewerken aber das Zwangs- und Verkaufs-Monopolrecht ferner nicht zu gestatten und verordnen wie folget:"

[5]) S. Note 1; vgl. auch Note 4.

[6]) Instruktion für die Regierungen v. 26. Dez. 1808 § 50 (Mylius, N. C. C. XII, S. 723 ff.). Sie ist zwar erst nach Steins Entlassung publiziert, aber schon unter

Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit unnötig eingeschränkt werden dürfe; daß einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte gestattet werden müsse; daß es dem Staat und seinen Gliedern immer am zuträglichsten sei, die Gewerbe ihrem natürlichen Gange zu überlassen, keine derselben vorzugsweise zu begünstigen, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und ihrer Ausbreitung zu beschränken; daß es unstaatswirtschaftlich sei, die Gewerbe nur von gewissen Klassen betreiben zu lassen; daß Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels notwendiges Erfordernis sei, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen sollen; daß möglichste Freiheit der Konkurrenz das konsumierende Publikum am sichersten gegen Teuerung und übermäßige Preissteigerung schütze; daß es falsch sei, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen u. a. m.

„Es kam darauf an — so faßte Stein, als er vom Schauplatz abtreten mußte, in seinem ‚politischen Testamente' vom 24. November 1808[7]) sein Werk zusammen — die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbuntertänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerbe des Grundeigentums ist proklamiert, die Städte sind mündig erklärt."

Was ergab sich aus der neuen Gestaltung der Dinge für die Judenfrage?

Ein Zweifaches.

Zunächst änderte sich die Betrachtungsweise des Problems an sich. Die große Revision der Anschauungen, die sich in der Stunde ernster Selbsteinkehr in den führenden Geistern allenthalben vollzog, ergriff auch das Judenproblem. Zwar blieb die Grundanschauung, welche Axiom der bisherigen Politik gewesen: daß die Juden wenigstens in ihren unteren Schichten häßliche, abstoßende Züge aufwiesen, daß insbesondere ein niedriger Hang zu Schacher und Wucher ihnen eigen sei, daß sie in ihrer

ihm entworfen; vgl. auch H. Preuß: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Stein-Hardenbergschen Reform. Berlin 1909, S. 27 ff.

[7]) Pertz a. a. O., II. S. 309 ff.

Gesamtverfassung dem Gemeinwohl mehr schadeten als nützten, weiter bestehen.

Aber eine große Wandlung vollzog sich in der Beantwortung der Schuldfrage. Hatte die herrschende Meinung vorher all das Häßliche, Abstoßende und Schädliche als einen Ausfluß des jüdischen Charakters angesehen und geglaubt, durch Zwangsmaßregeln und Unterdrückung der Juden dem Uebel steuern zu müssen, so drang jetzt die Ueberzeugung durch, daß nicht die Juden an den Verhältnissen Schuld seien, sondern der Staat; daß der Jude nicht von Natur aus verderbt an Leib und Seele sei, sondern daß ihn der Staat in der Folterkammer unmenschlicher und naturwidriger Zwangsmaßregeln dazu gemacht. Daß man also, um eine Besserung herbeizuführen, nicht mit weitern Repressalien gegen die Juden vorzugehen, sondern mit dem bisherigen System der Gesetzgebung zu brechen habe. Daß man die Juden nicht länger von der allgemeinen menschlichen Gesellschaft ausschließen und in einen politischen Sonderverband zusammenschweißen dürfe, wenn sie nicht fürder einen Staat im Staate bilden sollten. Daß man ihnen, wenn sie den übrigen Staatsbürgern gleich werden sollten, die Möglichkeit bieten müsse, sich ihnen gleich zu betätigen. Daß man, um sie von ihrer Einseitigkeit abzubringen, ihnen neue Berufe erschließen; um den Schacher- und Wuchergeist aus ihrer Mitte zu verbannen, sie durch Gewährung anderer Erwerbsmöglichkeiten von dem Kleinhandel und Geldgeschäft abziehen müsse. Mit einem Wort: daß man sie nicht an allen Ecken und Enden fesseln, sondern ihnen die Freiheit geben müsse, wenn man zu einer befriedigenden Lösung des Problems gelangen wolle.

Die zweite Bedeutung der veränderten allgemeinen Konstellation liegt in dem engen, innern Zusammenhang des Judenproblems mit der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Reform jener Zeit. Mit der sozialen Schichtung des friederizianischen Staates vertrug sich noch allenfalls die Verfassung, die man den Juden gegeben. Neben den drei Kasten: dem Adels-, Bürger- und Bauernstand, mit ihren klaffenden Gegensätzen, mit ihrer strengen Sonderung, boten sich die Juden als vierte Sonderkaste dar. In ähnlicher Weise entrechtet wie der Bauer, nur noch mit dem Schandmal einer besonderen Verachtung auf der Stirn. Riß man aber allenthalben die Scheidewände nieder, um die auseinanderstrebenden Interessenkreise zu einem Volksganzen zusammenzuschweißen, dann konnte man, ohne sich mit dem allgemeinen Prinzip in einen unverträglichen Widerspruch zu setzen, die Mauern um die Juden nicht bestehen lassen. Ersah man das Heil des Staates in einer Entfesselung aller

seiner gebundenen Kräfte, so konnte man die Juden in ihren Ketten nicht lassen. Bekannte man sich zu einer neuen Wirtschaftspolitik, die nicht mehr in der staatlichen Bindung und Bevormundung, sondern im freien Spiel der Kräfte die wahre Quelle der allgemeinen Wohlfahrt erblickte, so entfielen auch für die bisherige Behandlung der Juden von selbst nicht nur alle sittlichen, sondern auch alle Zweckmäßigkeitsgründe. Mit einem Wort: wollte man sich nicht selbst untreu werden, wollte man nicht gegen Forderungen verstoßen, die man um des Staates willen für unerläßlich erachtete, dann konnte man bei der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Reform an einer völligen Umgestaltung auch des Judenwesens nicht vorübergehen.

Achtes Kapitel.

Die Einleitung der Reform durch Schroetter.

Stein selbst streifte in seinem Reformwerk die Frage nur flüchtig, indem die Städte-Ordnung (§ 19) die Erlangung des Bürgerrechts unabhängig machte von Stand, Geburt und Religion und den Juden grundsätzlich das Bürgerrecht zuerkannte[1]). Der Mann, an dessen Namen die Einleitung einer umfassenden Neugestaltung der Verhältnisse sich knüpft, ist der Mitarbeiter Steins, Staatsminister Freiherr von Schroetter.

Daß gerade dieser es gewesen, von dem der erste Schritt zur Emanzipation der Juden geschehen, ist besonders interessant, weil hier an einem markanten Beispiel sich die tiefgehende Wandlung zeigt, die Preußens Staatsmänner in jener Zeit durchgemacht.

Schroetter, der im Jahre 1795 als Chef des Ostpreußischen Provinzialdepartements in das Generaldirektorium eingetreten, war von Hause aus ein leidenschaftlicher Gegner der Juden[2]). Wie weit der literarische Kampf, der im Jahre 1803 über die Judenfrage entbrannte (s. o. S. 90 ff.), ihn beeinflußt, die judenfeindliche Strömung jener Tage ihn mitgerissen, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Tatsächlich läßt sich jedoch seine Gegnerschaft von diesem Zeitpunkt ab im Einzelnen verfolgen. Ein Spezialfall, über den er vom König zum Bericht aufgefordert worden war, gab ihm damals Anlaß, sich gegen jede Vermehrung der Judenfamilien und für die Notwendigkeit auszusprechen, sie „zur Erhaltung des Wohls- und Nahrungsstandes der christlichen Einwohner des Staates zu vermindern“[3]).

---

[1]) St.-O. v. 19. Nov. 1808 § 19: „Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheirateten ꝛc. hören völlig auf, Kantonnisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Menonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.“ (Mylius, N. C. C. XII. S. 475.)

[2]) Ueber die Stellung Schroetters zur Judenfrage im allgemeinen vgl. Urkundenband Kap. VI.

[3]) Bericht Schroetters vom 11. Nov. 1803 in Sachen des Generalprivilegirten Philip Hirsch zu Berlin. Dieser hatte bei der Ostpreußischen Kammer um die

Noch schärfer tat er dies in dem Sondervotum, das er, anläßlich der Beratung über die Rechte der zweiten Kinder, im folgenden Jahre im Generaldirektorium abgab (s. o. S. 93): Das Wohl der christlichen Bürger — so meinte er dort — würde geradezu untergraben, wollte man den Juden gestatten, sich durch die Ansetzung der zweiten Kinder in geometrischer Progression zu vermehren. In Ostpreußen, seinem Departement, hätten die Juden den Wechselhandel größtenteils, den Packkammerhandel gänzlich in ihren Händen und in Königsberg könnte, obgleich in gewissen Stadtteilen die Juden weder Häuser besitzen noch wohnen dürften, ein Fremder, nach den hebräischen Tafeln vor den Häusern, füglich glauben, daß er sich in einem neuen Jerusalem befände. „Warum? — Weil die größten Capitalien in den Händen der Juden sind; weil diesen alle Mittel gleich sind, um zum Zweck zu gelangen, und weil die christlichen Bürger am Ende aus Not, sich in ihre Arme werfen und ihnen ihre Rechte, und wäre es nur durch simulirte Con-

---

Erlaubnis nachgesucht, seine Tochter Täubchen an einen Königsberger Schutzjuden, namens Samuel Mendel verheiraten und auf Grund seines Generalprivilegs in Königsberg ansetzen zu dürfen. Die Ostpreußische Kammer hatte mit Bericht vom 31. Juli 1803 das Gesuch unterstützt. Trotzdem hatte Schroetter dasselbe durch ein Rescript an die Kammer vom 13. Oktober 1803 unter Bezugnahme auf die Cabinettsorders vom 12. Januar 1761, 13. Juli 1783, 26. Oktober 1784, 16. Februar und 20. Mai 1787 abgewiesen. Gegen diese Verfügung hatte Hirsch Immediatbeschwerde beim König erhoben. Schroetter war darauf zum Bericht aufgefordert worden und kam dieser Aufforderung unter dem 11. November 1803 nach. Darauf erging unter dem 19. desselben Monats die folgende Cabinettsordre: „Mein lieber Staatsminister Freiherr von Schroetter. Aus Eurem Bericht vom 11. d. M. habe ich mit mehreren die Gründe ersehen, aus welchen es notwendig ist, die Judenfamilien überhaupt nicht zu vermehren, sondern soviel als den Umständen nach nur irgend möglich und zulässig ist, zur Erhaltung des Wohls und Nahrungs-Standes der christlichen Einwohner des Staats zu vermindern. Ich pflichte Euch hierunter sowohl überhaupt als in Sonderheit in Ansehung der Stadt Königsberg vollkommen bei und bestätige des Endes die verschiedenen darüber von Euch in Abschrift beygebrachten Cabinets-Ordres, überzeuge mich aber auch, daß die letzteren nicht auf früher erteilte Generalprivilegien ohne vorgängige Bekanntmachung an sämtliche General-Privilegierte Juden angewendet werden können, ohne in die wohlerworbene Gerechtsame der letztern einzugreifen. Ich befehle Euch demnach, die zuerst in der Cabinets-Ordre vom 16. Febr. 1787 gegebene Bestimmung, daß die Stadt Königsberg von den den Juden erteilten General-Privilegiis ausgenommen seyn soll, zu dem Ende, daß hinführo keinen General-Privilegierten, der vorhin dort nicht etabliert gewesen, verstattet sein solle, sich eher dorten zu etablieren, als bis von den jetzigen dort angesessenen ordinairen Schutzjuden eine Stelle vacant geworden, bei deren Wiederbesetzung, ihm das Vorrecht einzuräumen ist, gehörig bekannt machen und hiernächst darauf gebührend halten zu

tracte, verkaufen müssen." Es liege, so meinte er schließlich, nicht im Interesse des Staates, daß sich das Geld vorzüglich bei einer Klasse von Menschen anhäufe, die nur sammle und nicht verzehre, nur Menschen mache, und nicht Menschen zum Dienste des Staates hergebe und es sei nicht gut, daß die Fabriken und der Schnitthandel sich nur vorzüglich in den Händen von Menschen befinde, welche in der Regel so sehr zum Contrebandehandel geneigt seien[4]).

Aehnliche Aeußerungen von ihm finden sich in der Folge. Unter dem 6. Januar und 2. April 1806 sandte er dem Geheimen Staatsrat Sack zur Benutzung für den Immediatbericht, den dieser in Sachen der Ansetzung des zweiten Kindes zu entwerfen hatte, zwei Bücher, die jedenfalls der judengegnerischen Literatur jener Tage angehörten. Das eine begleitete er mit der Bemerkung: „Es enthält zusammengedrängt das Meiste, was sich über diese unglückliche Menschenrasse sagen läßt. Ausrotten läßt sie sich nicht, aber einschränken und bessern, und dies zum Besten der Christen, und ihrer selbst, sonst steht ihnen gewiß noch einst ein unglücklich Schicksal bevor, wofür keine Regierung sie retten wird. — Wir verachten sie nur aus Prinzip, das Gros der Nationen aber haßt sie aus Instinct." Zur zweiten Sendung schrieb er: „ Es ist eine wahre Quin-

lassen. Was aber das gegenwärtige Gesuch des General-Privilegierten Juden Philip Hirsch um Verstattung des Etablissements seiner Tochter daselbst betrifft, so kann diese bis dahin nicht publicierte Einschränkung, denen ganz uneingeschränkten General-Privilegio desselben umso weniger entgegen sein, als letzteres sogar der Ostpreußischen Kammer unterm 1. Juni 1774 zur Nachricht und Achtung zugefertigt worden. Dagegen ergibt sich aus dem Inhalte des General-Privilegii selbst, daß dasselbe den Descendenten des Hirsch David nur wegen der angelegten Sammet und Seidenfabrik dahin erteilt worden, daß denselben erlaubt sein solle, sich überall in den Kgl. Landen zu etablieren wo es ihrem Handel und Absatze zu Beförderung des Debits der Fabriken-Waren am zuträglichsten sein kann und solches die Notwendigkeit zu mehrerer Ausbreitung der Fabrik und ihres Verkehrs erfordern möchte.

Es wird also darauf ankommen, ob das vorhabende Etablissement der Tochter des Hirsch Philip zu Königsberg in Preußen zu Beförderung des Debits der Fabrik-Waren notwendig oder nützlich sei oder nicht. Erstern Falls soll dieses Etablissement verstattet und Supplicant bei dem General-Privilegio geschützt, letzteren Falls aber abschläglich beschieden werden. Davon habe ich dato den Supplicanten Selbst Nachricht geben lassen, Euch aber trage ich auf in Gemäßheit dessen, das weiter Erforderliche zu verfügen, so wie Ich es auch Euch überlasse, wegen Untersuchung der vermuteten Collusionen des Supplicanten mit einem oder den andern Officianten das Rechtliche zu veranlassen und Euch zu dem Ende die Vorstellung nebst Anlagen zufertigen als Euer wohlaffectionierter König. Potsdam, d. 19. Nov. 1803. Friedrich Wilhelm. (Akten des Generaldepartem. des Generaldirekt. Geh. St.-Arch. LVII Nr. 25.)

[4]) cf. Urkundenband S. 176 f.

tessenz von dem, was über die Juden gesagt werden kann, und hätte ich nur Zeit, so könnte ich das meiste durch Beispiele erläutern"[5]).

Und auch nach 1807 bewegte sich seine Judenpolitik zunächst noch durchaus in den gleichen Bahnen. Ja seine Gegnerschaft klingt noch erbitterter und leidenschaftlicher. Es ist, als ob das alte Prinzip, bevor es vom Schauplatz abtritt, noch einmal alle Kräfte strafft, um in einem Verzweiflungskampf seine Herrschaft zu behaupten. „Bei jetziger, so sehr veränderter Lage der Dinge" erblickt Schroetter in doppelt peinlicher Beobachtung aller Vorschriften über das Judenwesen das Heil. Von jeder Vermehrung der Juden, insbesondere jedem neuen jüdischen Handelsetablissement befürchtet er den völligen Ruin des christlichen Handels. Er lehnt deshalb nicht nur selbst grundsätzlich und ausnahmslos jedes Niederlassungsgesuch eines Juden ab, sondern beschwört auch den König, „zum Wohl des Staats und zur Conservation Ihrer getreuen christlichen Untertanen" ein Gleiches zu tun. Er sieht die Juden an den Grenzen sich zu Räuberbanden organisieren, wittert überall den Einfluß des jüdischen Geldes, wähnt Behörden sowohl als Privatpersonen, die sich zu Fürsprechern der Juden machen, bestochen, läßt gegen den Magistrat von Königsberg ein peinliches Verfahren einleiten, weil er sich unterfangen, einem jüdischen Zuckerbäcker, der nach Marienwerder gehörte, die Uebersiedelung nach Königsberg zu gestatten, jagt alle fremden, unvergleiteten Juden aus dem Lande, kurz: läßt noch einmal alle Minen springen, über die das Arsenal der bisherigen Judenpolitik verfügte[6]).

---

[5]) Beide Schriftstücke in den Akten des Min. d. Innern, Geh. St.-Arch. Rep. 77 XXX Nr. 1½.

[6]) Vgl. die Immediatberichte Schroetters vom 16. März 1808, 11. Juni 1808, 15. Sept. 1808 (Urkundenband S. 199 ff.) und vom 26. Nov. 1808 (ebenda S. 218 ff.) sowie die Verfügung Schroetters an die Ostpreußische Kammer vom 22. Okt. 1808 (ebenda S. 215 ff.) Vgl. ferner den Immediatbericht Schroetters in Sachen der Witwe Mandel vom 31. August 1807: „Uebrigens halte ich mich verpflichtet, bei dieser Gelegenheit im Allgemeinen, Euer Königlichen Majestät alleruntertänigst vorzustellen, daß es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, bey jetziger so sehr veränderten Lage der Dinge, mehr als jemals von der dringlichsten Notwendigkeit ist, die Vorschriften, in Ansehung des Judenwesens, genau beobachten zu lassen, und keine weitere Vermehrung der jüdischen Familien und Handelsetablissements, zu gestatten. In den wenigen Handelsplätzen von Bedeutung, nemlich Königsberg, Stettin, Elbing und Memel, in deren Mitte jetzt Danzig als ein freier Hafen liegt, würden sonst, nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, sicher die christlichen Kaufleute in Kurzem völlig zugrunde gerichtet werden, und es würde zuletzt nur der jüdische Handel übrig bleiben; welches aber die Folge hiervon für das Wohl des Staates selbst, in

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Gegnerschaft Schrötters eine durchaus ehrliche, daß er von der Schädlichkeit der Juden durchdrungen

---

aller Beziehung sein möchte, bedarf schwerlich einer näheren Auseinandersetzung." Dem Bericht folgte eine „allerunterthänigste Nachschrift" vom folgenden Tage: „Während daß vorstehender allergehorsamster Bericht abgegeben worden, mache ich eine neue Erfahrung, wie die Juden auf alle ersinnliche Art bemüht sind, sich in den ältern, jetzt unter Ew. Königliche Majestät Zepter bleibenden Provinzen immer mehr einzudrängen und auszubreiten. Mehrere Schutzjuden aus dem abgetretenen Theile von Westpreußen, inngleichen aus Neuostpreußen, unter andern die Judenschaft aus Alt-Schottland, haben zum Theil gegen ansehnliche Geld-Offerten die Uebertragung ihrer Schutzrechte auf Elbing und andere Plätze bei mir nachgesucht; ich zweifle nicht daß ähnliche Gesuche an Ew. Königlichen Majestät mit nächstem gelangen werden. Ich meines Orts habe nach meiner Pflicht nicht anders gekonnt, als die Supplikanten zu bescheiden:

wie sie gleich den übrigen Unterthanen und selbst den Officianten in den abgetretenen Provinzen den Friedensschlüssen gemäß, sich den neuen Landesherrschaften unterwerfen müßten um so mehr, da die ohnehin schon sehr große Zahl der Juden, welche in den Ew. Königlichen Majestät verbliebenen Provinzen vorhanden sey, eine weitere Vermehrung derselben, ohne größte Beeinträchtigung der christlichen Kaufleute und Unterthanen nicht gestatte.

ich lebe der gerechten Hoffnung daß Ew. Königlichen Majestät jedes ähnliche Gesuch zum Wohl des Staats, und zur Conservation Ihrer getreuen christlichen Unterthanen ebenfalls von der Hand zu weisen allergnädigst geruhen werden." (Akten des Königl. Civ.-Kabin. das Judenwesen betreffend, Geh. Staats-Arch. R. 89 A. 22,8). In einem anderen Bericht vom 12. Juli 1808 zu dem Gesuch eines gewissen Mendel Wolff, der um ein Schutzprivilegium für sich und seinen Schwiegersohn zum Etablissement in Insterburg und die Konzession zur Fabrikation von Salpeter, Liqueur, Arack usw. gebeten hatte, bemerkte Schroetter, daß er die Ausweisung des Petenten verfügt habe. Er erbat zu dieser Maßnahme die königliche Genehmigung, „umsomehr, da das Unwesen mit den fremden Juden jetzt sehr weit gehet, die Behörden häufig ihre Schuldigkeit hierbei gar nicht tun, auch wohl sichtbar conniviren; die Juden selbst aber täglich kühner und verwegener werden, wovon besonders eine mir neulich, durch das Accise- und Zoll-Departement zugekommene Anzeige des Landrat von Collas zu Groß-Koschlau einen auffallenden Beweis giebt, wonach in der Gegend von Gilgenburg, sogar auf dem platten Lande, Juden geheget werden, und einige derselben sich selbst an einem Dragoner vergangen haben sollen, worüber ich bereits eine nähere, genaue Untersuchung veranlaßt habe." (Akten des Königl. Civil-Kabinetts a. a. O.) Gesuche von Juden um Niederlassungskonzessionen und dergleichen wurden von Schroetter grundsätzlich abgelehnt. Besonders zahlreich gingen solche unmittelbar nach dem Friedenschlusse ein. Juden, die in den abgetretenen Provinzen wohnten, baten um die Erlaubnis, sich in den bei Preußen verbliebenen Territorien niederlassen zu dürfen. Sie wurden sämtlich zurückgewiesen, „weil in den, bei dem preußischen Staat ver-

war und daß er mit seiner Politik, die ihm selbst in Regierungskreisen den

bliebenen Provinzen, die Zahl der Schutzjuden aller Art, bereits so sehr angewachsen sei, daß eine weitere Vermehrung derselben durch neue Aufnahme mit der Konservation der christlichen Einwohner und selbst der schon einmal den Schutz genießenden Juden, nicht verträglich sein würde." (Akten des Min. d. Innern, Geh. St.-Arch. Rep. 77 XXX No. 12). Nicht einmal der Nachweis eines größeren Vermögens, der nach den bisherigen Gesetzen Ausnahmen rechtfertigen konnte, ließ Schroetter von seinem Prinzip abgehen. Zwei in Bromberg wohnhafte Juden, David Salomon und Abraham David, der eine davon ein Mann von 65 Jahren, baten, da es ihr heißester Wunsch sei, sich in Zukunft wieder zu den Untertanen des Königs von Preußen zählen zu dürfen, um die Erlaubnis zur Uebersiedlung nach Schwetz in Westpreußen, indem sie darauf hinwiesen, daß sie in der Lage seien, ein Vermögen von 40000 und 30000 Talern nachzuweisen. Auch sie wurden abgewiesen (ebenda). Vgl. endlich den Immediatbericht Schroetters vom 13. Mai 1808: „Ewr. Königlichen Majestät verfehle ich nicht, in Bezug auf meine submissen Berichte vom 16ten März und 29ten April c., und auf die höchsten Cabinets-Ordres vom 20ten März und 6ten d. M., die Wegschaffung der sich einschleichenden und herumtreibenden fremden Juden betreffend, und in Verfolg meines gestrigen Berichts über den Rapport des hiesigen Polizey-Direktors, Geheimen Kriegsrath Frey:

> daß nemlich eine Menge von Juden das platte Land und die kleinen Städte in der hiesigen Provinz durchstreifen, um Courant u. Gold gegen Scheide u. Münze einzuwechseln, und daß dieser nachtheilige, und die heimliche Verschleppung des Courant-Geldes ins Ausland bezweckende Handel selbst in Königsberg getrieben werde,

ferner alleruntertänigst anzuzeigen, daß dieses sich auch durch andere mir äußerlich zugekommene Nachrichten bestätiget, und mich unabhängig von dem Ewr. Königlichen Majestät gestern, wegen eines zu erlassenden Publicandi, besonders gemachten ehrerbietigen Vorschlage, genötiget, dem p. Frey aufzutragen, auf dies gesezwidrige Hausieren der Juden zum Handel mit Gelde, aufs sorgfältigste in hiesiger Stadt vigiliren, und jede Contravention zur gesetzlichen Untersuchung und Strafe zu bringen, auch die jetzt hier befindlichen Juden, nach der neuesten Juden-Tabelle der Kammer, aufs genaueste recherchieren, und alle diejenigen, welche nicht erweislich wirkliche Diener oder Knechte der hiesigen Schutz-Juden sind, so wie alle eingeschlichnen, hierher nicht gehörigen Juden vorschriftsmäßig sofort über die Grenze oder nach ihrer Heymath bringen zu lassen, und bey Vestungs-Strafe ihnen die Rückkehr zu untersagen.

Außerdem aber habe ich auch unter den gegenwärtigen Umständen für nothwendig erachtet, an einem und demselben Tage mit äußerster Geheimhaltung, eine General-Visitation in allen Städten und auf dem platten Lande in allen 3 preußischen Kammern-Departements, in Ansehung der sich herumtreibenden, mit unerlaubten Handel und Hausieren, insonderheit Geldwechseln beschäftigten Juden zu veranlassen, und den Cammer-Präsidenten die sorgfältigste und umsichtigste Veranstaltung derselben, mit der erforderlichen Instruction im Allgemeinen darüber aufzutragen.

Da jedoch die Nachläßigkeit, Nicht-Parition und Connivenz der Polizey Behörden, in Ansehung der, die Juden betreffenden Verordnungen, jetzt schon so weit gehet, daß fast gar nicht mehr durchgedrungen werden kann; so halte ich mich verpflichtet, bey Ewr. Königlichen Majestät annoch darauf anzutragen, daß in einem kurzen Cirkulaire

Namen eines „Haman der Juden"[7]) eintrug, dem Staatswohl zu dienen glaubte, bis auch ihm endlich sich die Ueberzeugung erschloß, daß mit den alten Mitteln das Uebel nicht zu bannen sei, und man nur durch eine völlige Umkehr von dem bisherigen Wege zu gesunden Verhältnissen gelangen könne.

Geht man den Ursachen im einzelnen nach, welche die Wandlung in den Anschauungen Schrötters bis zu seiner Forderung einer grundsätzlichen Gleichstellung der Juden mit den Christen bewirkt haben, so stoßen wir auf verschiedene Momente, die den Umschwung erklärlich machen.

Zunächst der allgemeine Geist der Zeit, der sich auch Schrötter mitteilte. Er gehörte zu den hervorragendsten Mitarbeitern Steins[8]). Stein selbst rühmt ihm „Empfänglichkeit für liberale und größere Verwaltungsgrundsätze" nach und bezeugt ihm, daß er mit seinem Departement an den wichtigsten Arbeiten des Steinschen Reformwerks, der Städte-Ordnung, der Aufhebung des Zunftzwanges, der Agrarreform, der Aufhebung des Mühlenzwanges u. a. m. hervorragend beteiligt war[9]). Die Durchdringung mit den Steinschen Reformideen und die innere Unvereinbarkeit der bisherigen Judenpolitik mit diesen Grundsätzen, mußte Schrötter allmählich in seinen bisherigen Anschauungen wankend machen. Dazu kam eine Reihe äußerer Anlässe, die zu einer Reform des Judenwesens, im Sinne einer Emanzipation hindrängten. Außerhalb Preußens hatte die Entfesselung der Juden weitere Fortschritte gemacht. In dem benachbarten Königreich Westphalen insbesondere war durch das Gesetz vom 27. Januar 1808[10]) ihre völlige Eman-

Sämmtlichen Land- und Steuerräthen, Magisträten und Beamten auch Accise und Zoll-Bedienten, unter Androhung der auf vorsätzliche Uebertretung der Amts- oder Dienst-Vorschriften nach allgemeinen Landrecht Part. II Tit. 20 § 33 gesetzten Caßation, die ergangenen Befehle, wegen Wegschaffung aller eingeschlichnen und einschleichende fremde Juden und gänzlicher Nichtduldung der Juden auf dem platten Lande, und resp. in denjenigen Stätten, wo sie nicht hingehören oder den Schutz erhalten haben, wiederholt in ernstliche Erinnerung, auch gegen diejenigen Behörden, welche diese Vorschriften ferner übertreten, und besonders gegen die Polizei-Offizianten, welche unter allerhand Vorwänden dergleichen Juden den Aufenthalt gestatten, die gesetzliche Beandung zur Ausübung bringen zu dürfen . . ." (Akt. des Königl. Civil-Cab. a. a. O.).

[7]) S. u. S. 127.

[8]) Ueber Schroetters Mitarbeit an dem Steinschen Reformwerk vgl. Pertz a. a. O., II S. 9, 16 und viele andre Stellen; ferner G. Krause, Freiherr v. Schroetter und sein Anteil an der Steinschen Reformgesetzgebung; E. Meyer, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Lpz. 1881.

[9]) Vgl. das letzte Schreiben, das Stein vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst an den König richtete, bei Pertz, II S. 305.

[10]) Urkundenband S. 335 f.

zipation proklamiert worden, und die Zeiten, wo man sich allen Ideen, die von Frankreich herüberkamen, bewußt verschloß, waren vorüber. So blieb auch der Vorgang, der im Nachbarlande sich vollzog, auf Preußen nicht ohne Einfluß[11]).

Neben diesen Momenten allgemeiner Natur fehlte es auch an direkten Einwirkungen nicht, die sich in gleicher Richtung bewegten. Eine sichtlich unter dem Einfluß der westphälischen Vorgänge entstandene Immediatvorstellung eines Kammerherrn von Woschke, aus der Nähe von Herrnstadt in Schlesien, vom 10. Februar 1808[12]) war von dem Könige Schrötter zur Kenntnis gebracht worden. In ihr war auf die wesentliche Veränderung hingewiesen worden, welche die Lage der Juden jetzt in allen Staaten erführe. Der preußische Staat könne um so weniger zurückbleiben, als sonst die Auswanderung der gebildeten und wohlhabenden Juden, welche auswärts mehr Vorteile genössen, und das Herzuströmen der schlechten Klasse, „welche nur Wucher und Schacher treiben, und deren Habsucht alles feil ist", zu befürchten wäre.

Wichtiger noch ist eine zweite Anregung, die aus dem Schrötterschen Departement selbst hervorging und mit einer Schärfe, wie sie bis dahin innerhalb der preußischen Regierung noch nicht zu Worte gekommen war, das Problem klar legte. Ihr Urheber ist der Kriegs- und Domänenrat Troschel der von Schrötter zur Aeußerung über die Frage des Rechtes der zweiten Kinder (S. o. S. 99) aufgefordert worden war. In dem Gutachten, das Troschel unter dem 17. März 1808[13]) erstattete, wandte er sich nach Erledigung der Rechtsfrage der weiteren Frage zu, ob es politisch ratsam sei, jene gesetzliche Begünstigung noch ferner bestehen zu lassen, oder ob das Wohl des Staates es erfordere, der Vermehrung der Juden Schranken zu setzen. Er gelangte dabei zu dem Ergebnisse: Der Jude, wie er jetzt sei, müsse allerdings, wo er sich eingenistet habe, als ein Uebel angesehen werden. Es widerstreite aber in gleicher Weise der Vernunft und der Erfahrung, eine ursprüngliche, unvertilgbare Verderbtheit des Juden anzunehmen. Daß dieser moralisch so gesunken, hätten in erster Reihe die Regierungen verschuldet. Durch seine gänzliche Ausschließung von den bürgerlichen Gewerben, den öffentlichen Aemtern und Würden, durch tausenderlei erniedrigende, zum Teil empörende Ausnahmebestimmungen und Beschränkungen hätten jene die Landeseingeborenen in ihrer Verachtung

[11]) Akten des Min. des Innern, Geh. St.-Arch. Rep. 77, XXX Juden-Sachen General. 5, vol. I.

[12]) Ebenda.

[13]) Urkundenband S. 178 ff.

der Juden bestärkt, hätten sie die Berührungspunkte zwischen der übrigen Nation und den jüdischen Colonen vermindert, die Fortschritte in der geistigen und sittlichen Kultur der Juden auf eine nicht zu billigende Weise gehemmt, den Separatismus der letzteren genährt. Sie hätten dadurch, daß sie die Juden fast ausschließlich zum Handel und zur Krämerei verurteilt, ihrer Tätigkeit gerade dasjenige Feld angewiesen, wo die Grenzen eines erlaubten billigen Gewinns und betrügerischer Spekulationen weit mehr, als bei jedem anderen Gewerbe zusammenfließen, die sittliche Bildung der Juden also die nachteiligste Richtung nehmen mußte. Die Regierung sei verpflichtet, alle jene Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Sie müsse die jüdischen Einwohner in allen Rechte und Pflichten den übrigen Staatsuntertanen gleichstellen, namentlich auch die Ehe zwischen Christen und Juden gestatten. „Ist die Natur dann wieder in ihre heiligen Rechte getreten, so werden jene entstellenden Auswüchse der Kunst und einer ebenso dürftigen, als antiökonomistischen Puppillarfürsorge der Regierung" nach einigen Generationen von selbst verschwinden.

Mit Schärfe wandte Troschel sich gegen die Inkonsequenz und Planlosigkeit der bisherigen Judenpolitik. Möge eine Regierung sich grundsätzlich auf welchen Standpunkt nur immer stellen, so müsse sie doch wenigstens konsequent bleiben, müsse sich ein gewisses Ziel vorstecken, und dieses unverrückt verfolgen. Daran fehle es jedoch auf dem Gebiet der Verwaltung, wie auch auf dem der Gesetzgebung, soweit es sich um die Juden handle, gänzlich. Hier stoße man überall auf halbe, zwecklose, und zum Teil zweckwidrige Maßregeln, ein Beweis dafür, daß man sich weder den Zweck, noch die Mittel deutlich gedacht habe. Der ärgste Vorwurf, den man einem Gesetze machen könne! Man prüfe deshalb die Frage aufs Gründlichste, entscheide sich dann aber entweder für das eine oder für das andere Prinzip: man entscheide, ob die Juden wirklich dem Staat gefährlich und gar keine Hoffnung auf Besserung vorhanden oder ob es ein dringendes Gebot der Menschlichkeit, der Vernunft und der Politik sei, ihnen die Rechte der übrigen Staatsbürger einzuräumen. Gelange man zu der Ueberzeugung von der Unverbesserlichkeit der Juden, dann sei es Pflicht der Regierung, „der ferneren Verbreitung dieser vermeintlichen Pest des Landes, wirksam und kräftiglich, entgegenzuwirken". Dann müsse nicht bloß den zweiten, sondern auch den ersten Kindern der ordentlichen Schutzjuden ohne Ausnahme und ohne Schonung die fernere Verehelichung untersagt werden. Gänzliche Vertilgung der Juden müsse dann das Ziel sein. Gelange man aber zu dem Ergebnis, daß alles dafür spreche, den Juden die Gleich-

berechtigung mit den übrigen Staatsbürgern einzuräumen, dann müßte mit allen sogenannten Generaljudenreglements und Privilegien aufgeräumt, die unnatürliche Bevorzugung einige Juden und das Verdammungsurteil anderer zu ewigem Cölibat über den Haufen geworfen, und die Diskussion über die Ansetzung der zweiten Kinder „in ewige Vergessenheit oder bis zum künftigen Belächeln unserer klügeren Nachkommen ad acta reponirt werden".

Noch ein Umstand von Bedeutung ist schließlich zu erwähnen, der den unmittelbaren Anstoß zum Vorgehen Schrötters gab. Infolge der Okkupation Berlins durch die Franzosen war der Minister mit dem Hof und der übrigen Regierung nach Königsberg übergesiedelt. Bei dieser Gelegenheit nahm er mit den dortigen Juden, insbesondere dem Gemeindeältesten, Bankier Caspar, Fühlung und scheint in persönlicher Aussprache über die Situation auch die letzten inneren Hemmnisse überwunden zu haben. Ein Umstand bedurfte offenbar noch der Klärung. Unerläßliche Voraussetzung für eine Gleichstellung der Juden mit den christlichen Untertanen war, das konnte keinem Zweifel unterliegen, namentlich jetzt, wo man in stiller Arbeit alle Kräfte für den künftigen Befreiungskampf vorzubereiten begann, ihre Verpflichtung zum Heeresdienst. War ihnen bei dem ersten Reformversuch, vor 20 Jahren, die Tauglichkeit hierzu bedingungslos abgesprochen worden (s. o. S. 54), so scheinen auch jetzt noch mannigfach ähnliche Bedenken bestanden zu haben. Sie wurden augenscheinlich von Schrötter zur Sprache gebracht, von Caspar aber unter Hinweis auf die glänzenden Beweise des Gegenteils, die gerade die jüngste Zeit darbot, als unberechtigt zurückgewiesen. Schrötter forderte Material, Caspar brachte es bei[15]), und es muß auf Schrötter überzeugend gewirkt haben, denn er wurde, wie wir bald sehen werden, ein begeisterter Lobredner der militärischen Qualitäten der Juden.

* * *

Unter dem 31. Oktober 1808 übersandte Caspar das gewünschte Material und stellte weiteres in Aussicht[16]). Am 21. November bestätigte Schroetter den Empfang der Sendung, mit dem Versprechen, den

[15]) Caspar verweist insbesondere auf einen gewissen Berck, der unter Kosziusko ein Freikorps errichtet hat und bis zum Chef eines Eskadronregiments avanciert ist. Vgl. über diesen: Graetz, Geschichte der Juden, IX S. 277; Preuß, Friedrich der Große, III S. 251; Raumer, Taschenbuch, II. Jahrg. 1832 S. 530; Börne, Ges. Schriften, VIII S. 162 und die sonstige Literatur bei Graetz a. a. O.

[16]) Urkundenband S. 207.

gewünschten Gebrauch davon zu machen[17]. Am 20.[18]) unterbreitete Schroetter dem König eine Vorlage, in welcher er, in völligem Bruch mit seiner bisherigen Vergangenheit, im Widerspruch mit Maßnahmen noch der allerjüngsten Zeit, die Unerläßlichkeit einer völligen Reform des Judenwesens auf gänzlich neuen Grundlagen eindringlich darlegte.

Er ging von der Lage der Juden in den Nachbarländern aus. Ueberall, Rußland ausgenommen, gebe man ihnen bürgerliche Rechte, lege ihnen dafür alle bürgerlichen Pflichten auf, insbesondere auch die des Heeresdienstes. In Preußen seien sie von fast allen bürgerlichen Gewerben ausgeschlossen und bloß auf den Handel beschränkt. Das habe zu einer einseitigen Ausbildung ihrer Fähigkeiten geführt, die ihnen in Verbindung mit dem ihnen eignen schnellen Blick eine Begabung für diesen Beruf, eine Gewandtheit und Schlauigkeit verliehen, die vom Vater auf den Sohn vererbt, kein Christ in der Regel zu erlangen fähig sei. Da nun die Tendenz aller ihrer Geistesanlagen der Handel und der Zweck des Handels das Geld, sei, da weiter der Jude sein Geld in der Regel zu nichts, als wieder zum Handel und Wucher anlegen könne, so sei als sicher anzunehmen, daß sich jenes bei ihnen in verhältnismäßig viel höherem Maße als bei den Christen finde und zu unberechenbaren Summen angewachsen sei[19]).

---

17) Schreiben Schroetters in den Akten des Min. des Innern, Rep. 77 XXX, Gen. 5, vol. I.

18) Urkundenband S. 208 ff.

19) „. . . so kann man auch sicher annehmen, daß das Geld im Verhältnis der Christen zu den Juden eigentlich nur unter den letzteren befindlich und zu einem nicht zu berechnenden Maße angewachsen ist.“ Vgl. auch die Erläuterungen zu dem Schroetterschen Gesetzentwurf u. S. 132. Beide Stellen zeigen besonders deutlich, bis zu welchem Grade die Ueberzeugung von den unermeßlichen Reichtümern der Juden die Schroettersche Politik beherrschte.

Fragt man nach der tatsächlichen Berechtigung dieser Ueberzeugung, so ist das Folgende zu sagen: Daß sich in den Händen der Juden verhältnismäßig viel bewegliches Kapital häufte, ist bei ihrer Hindrängung auf den Handel, insbesondere auf das Geldgeschäft, natürlich. Sicher aber ist auch, daß die Vorstellungen von den Reichtümern der Juden vielfach übertrieben waren. Die sichtbare Tatsache, daß einzelne von ihnen es zu großem Vermögen gebracht hatten (vgl. o. S. 34), führte zu unzutreffenden Verallgemeinerungen. Dafür einige Beweise: Unter dem 7. Sept. 1792 protestierten die Halberstädtische und Hohensteinsche Judenschaft dagegen, daß man sie zu Unrecht für reich verschreie (Akten des Generaldepartements LVII Nr. 13). Unter dem 28. Nov. 1811 beklagte sich die Breslauer Judenschaft bei Hardenberg darüber, daß sie in höherem Maße als die übrige Bevölkerung zu den neuen Lasten herangezogen würde, „und zwar aus dem Grunde, weil . . . das herrschende Vorurteil, daß nemlich der Wohlstand bey unseren Glaubensgenossen am

Die Berufsbeschränkung, der äußere Druck, die bisherige Scheidewand zwischen ihnen und den Christen habe ferner das Band, welches die Religion um die Juden geschlungen, bis zu einem Grade befestigt, daß keine Regierung, solange die bisherige Verfassung der Juden fortdauere, imstande sei, dasselbe zu schwächen, viel weniger noch zu zerreißen.

Dies alles seien unhaltbare Verhältnisse, die es notwendig machten, den Juden eine neue Konstitution zu geben.

Bei dieser Neuordnung habe man ihre religiöse Ueberzeugung unbedingt zu schonen, ihre Gebräuche und ihr Ritualgesetz jedoch nur insoweit, als es sich mit dem Zweck der neuen Gesetzgebung vereinbaren lasse. Dieser Zweck müsse sein: ihre Nationalität zu untergraben und sie allmählich dahin zu bringen, daß sie keinen Staat im Staate mehr bilden; Mittel und Wege zu finden, das Geld aus ihren Händen wieder unter die Christen zu bringen; insbesondere aber, sie allmählich zu nützlichen Staatsbürgern zu machen. Um zu einem derartigen Ziele zu

---

meisten zu finden sey, als Metrum bei den Verteilungen dieser Lasten geltet." (Urkundenband S. 448). Besonders wichtig für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ist das Zeugnis Friedländers über die Vermögensverhältnisse der Berliner Judenschaft in dessen Schreiben an Klewitz vom 27. Juli 1809 (Urkundenband S. 407 ff., vgl. auch u. S. 212 ff.): „Schwerer lastest auf uns die accreditirte Meinung: die Judenschaft sei im Besitz eines großen Geldvermögens, und der Mehrteil habe in den Jahren des Krieges große Reichtümer erworben, oder sie doch beträchtlich vermehrt. Diese Meinung schadet uns bei den hohen Behörden außerordentlich, verursacht eines Theils, daß man verhältnißweise größere Forderungen an uns macht, andern Theils, daß die Weigerungen für bösen Willen oder wohl gar für Mangel an Anhänglichkeit aufgenommen werden.

Meine Freunde und ich haben Veranlassung gehabt, in das Innere des Familienzustandes unserer Hausväter einzudringen, und wir können, vor Gott! versichern, daß vier, höchstens sechs Familien in B. ausgenommen, alle Hausväter, die noch wohlhabend sind, den dritten und vierten Theil ihres Vermögens verloren haben.

Seit 1806 ist die Zahl der Judenfamilien von 453 auf 405
Mangel neuer Ansetzungen gesunken also um 48 Familien
Ao. 1806 war die Zahl der Dürftigen, von Almosen und Unterstützung
lebenden 135 jetzt 175
also um 40 vermehrt. Von diesen 230
sind 130 und jene neu Verarmten 40 zusammen Rth. 35 000 130
im Rückstande. Die übrigen 100
haben zwar bezahlt, aber mehreren von ihnen hat 1/3—1/2 der Abgaben erlassen und Terminal Zahlung bewilliget werden müssen."

Endlich ist von Interesse auch das folgende Urteil eines Zeitgenossen: „Die armen Juden, auf welche zu schimpfen jetzt an der Tagesordnung ist, kommen in diesen Briefen am schlimmsten weg. Wenn sich indessen die Vorwürfe, welche den Juden in den übrigen Schriften gemacht werden und wovon ich noch keine gelesen habe, auf nichts anderes gründen, als auf das, was der Verfasser vorbringt, so ist nie eine Nation unschuldiger beschimpft

gelangen, könne man aber nur von dem Gesichtspunkt ausgehen, „den Juden alle bürgerlichen Rechte beizulegen, aber auch alle bürgerlichen Pflichten von ihnen zu fordern, die Absonderung, welche zwischen ihnen und den Christen stattfindet, gänzlich abzuschaffen, sie in bürgerlicher Beziehung, wegen ihrer Erbschafts- und ehelichen Angelegenheiten nach einem gleichen Gesetz als die Christen zu behandeln, mehr Aufsicht und Teilnahme auf den Schul- und öffentlichen Unterricht bey ihnen zu wenden, und dadurch vorzüglich auf ihre moralische Vervollkommnung zu wirken."

Eine Verfassung auf dieser Grundlage zu entwerfen, erklärte Schroetter sich bereit. Er habe auch schon aus anderen Verfassungen genügendes Material gesammelt. Doch zuvor wünschte er diejenige Frage entschieden zu sehen, deren Bejahung die unerläßliche Voraussetzung für jede Erweiterung der Rechte der Juden bilden müßte, die Frage nämlich,

worden. Die Juden sollen in Berlin (S. 331) alle industriösen Bürger, die nicht im Besitze großer Kapitalien sind, beherrschen, und zwar mit einer Strenge, die zum Aufruhr führen würde, wenn keine gute Polizei es hinderte. Diese industriösen Bürger sollen ihnen zehn bis zwölf pCt. und mehr von ihrem Gewerbe abgeben müssen. Die Juden, welche mit Waren handeln, sollen die Fabrikanten mit despotischer Willkür dominiren und die jüdischen Geldhändler sollen durch den schnellen Geldumsatz 50—60 pCt. jährlich von ihrem Gelde gewinnen. Kann wohl ein Mann, der nur die ersten Elemente von Handel, Geldwesen und Cirkulation versteht, so etwas schreiben? Wie würden wir armen Provinzialen in Magdeburg eilen, die Hauptstadt mit Waren und mit Gelde zu versehen, wenn wir nur sichere 6 % dabei zu verdienen wüßten, und wie bald wollten wir die Juden u. alle, welche 10 % nehmen u. geben, vom Markte verdrängen, wenn in Berlin so etwas Statt fände. Die 50 bis 60 % beim Geldhandel verdienen nicht, daß man ein Wort darüber verliert, Holz- u. Butterhöker, Pfänderverleiher u. kleine Schacherjuden können wohl ihr kleines Capital zu so hohen Prozenten ausborgen, wo man aber diese Prozente als Arbeitslohn rechnen muß. Aber im Großhandel ist man in den preuß. Staaten allenthalben mit 6—8 % zufrieden, und, einzelne gewagte Spekulationen abgerechnet, wird im Handel in der Regel weder von Juden noch Christen mehr gewonnen. Die Juden sind auf den Handel eingeschränkt und lernen daher dieses Gewerbe natürlicher Weise am geschicktesten und besten betreiben, d. h. sie wissen die Waren am wohlfeilsten zu liefern u. dieses allein u. nichts anders zieht ihnen Käufer zu. Die Güte muß der Käufer prüfen. Können andere die Konkurrenz mit ihnen nicht aushalten, so müssen sie von dieser Art des Gewerbes zurücktreten. Das Interesse der Käufer und des ganzen Landes ist immer am besten beraten, wenn die Waren zu den möglichst niedrigsten Preisen zu haben sind; und diesen Vorteil gewähren in vieler Hinsicht die Juden und deshalb tut der Staat ganz recht, wenn er sie als Handelsleute gegen alle Beeinträchtigungen christlicher Kaufleute u. Nichtkaufleute beschützt." Annalen der Preuß. Staatswirtschaft u. Statistik, I. Bd., Halle u. Leipzig 1804, S. 112 f. (Besprechung der „Briefe eines Spaniers über sein Vaterland u. Preußen").

ob man die Juden zum Heeresdienst zulassen solle oder nicht. Er selbst erklärte, diese Frage „gewissenhaft mit Ja beantworten zu können", und in seinem Urteil klingt wohl noch der Eindruck wider, den das von Caspar ihm unterbreitete Tatsachen-Material in ihm erzeugt.

„Der Jude — so führte er aus — hat ein orientalisches, feuriges Blut und eine lebhafte Imagination. Alles Anzeichen einer männlichen Kraft, wenn sie benutzt und in Tätigkeit gesetzt wird.

Er ist in der älteren und auch in der mittleren Zeit sehr tapfer gewesen, und man hat selbst in ganz neuerer Zeit, sowohl im amerikanischen als französischen Revolutions-Kriege, auffallende Beyspiele von Juden gehabt, welche sich ausgezeichnet haben.

Die Feigheit der Juden entspringt, meiner Ansicht nach, aus der Sclaverey in der sie gehalten und aus der Verachtung, mit der sie von allen Nationen behandelt worden. —

Die Opinion der Nationen hat ihnen, wie dem weiblichen Geschlecht, die Furchtsamkeit als ein Attribut ihrer Natur angedichtet, und sie haben am Ende selbst daran glauben müssen; haben aber Weiber in heroische Lagen versetzt, selbst die Opinion zu bekämpfen gewußt, wie viel mehr sollte man es unter gleichen Umständen, nicht auch von jüdischen Männern erwarten können?"

Ueberdies — so meinte er — sei die Konskriptionsfähigkeit der Juden jetzt in allen kultivirten Ländern anerkannt, und da auf Schlesien, Ostpreußen und die Marken wenigstens 50 000 jüdische Seelen zu rechnen seien, könne der Staat in jetziger Zeit zur Verteidigung des Vaterlandes nicht auf sie verzichten. Schroetter schloß mit einem Hinweis auf die große Allgemeinreform, die „so gemeinnützigen guten Einrichtungen und Gesetze, welche die jetzige, im Aeußern traurige Zeit gebährt". Auch eine neue verbesserte Konstitution der Juden werde das Ihrige dazu beitragen, den Namen des Königs in dieser Hinsicht zu verewigen.

Der König kam zu keiner bestimmten Entscheidung. Es entsprach dies seiner ganzen Persönlichkeit, der die Entschlossenheit mangelte, und der Stellung, die er auch sonst in den Fragen der Judenpolitik eingenommen.

Friedrich Wilhelm III. kann in seiner bisherigen Politik weder als Freund, noch als Gegner der Juden angesprochen werden. Er betätigte auch ihnen gegenüber seine vornehme, ritterliche und rechtliche Gesinnung[20]),

[20]) Vgl. die Stellungnahme des Königs in der Frage des Rechtes des zweiten Kindes o. S. 96f., ferner die Cab.-Ordre v. 3. Dez. 1808 in dem Falle des Zuckerbäckers Hirsch Pollack (Urkundenband S. 220). Bezeichnend ist auch der Fall des Zacharias Daniel

ohne sich andrerseits beschränkenden Maßnahmen, die ihm vorgeschlagen

---

aus Marienwerder. Dieser unterbreitete dem König (30. Juni 1809) das Folgende: Während des Krieges habe er Gelegenheit gehabt, seine treue Anhänglichkeit an König und Staat zu bezeigen. Seine Absichten seien rein gewesen, nie habe ihn ein eigennütziger Wunsch dabei geleitet. Ohne sein Zutun hätten jedoch die Stände des Marienwerderschen Kreises für ihn beim Minister des Innern (Dohna) die Rechte christlicher Kaufleute nachgesucht. Darauf sei ein Bescheid ergangen, der ihn an die Regierung verwiesen habe. Bei dieser habe er nun, nicht um die Rechte christlicher Kaufleute, sondern nur um ein Generalprivilegium nachgesucht, um sich und seine Descendenz in jeder Stadt der Monarchie etablieren und dort Häuser besitzen zu dürfen. Die Regierung habe ihm geantwortet: Er sei einer solchen Auszeichnung nicht unwürdig. Doch trage man Bedenken, dem König die Verleihung des Privilegiums in Vorschlag zu bringen, weil eine allgemeine Reform des Judenwesens bevorstehe und man diese durch Einzelentscheidungen nicht stören könne. Die Sorge um die Zukunft seiner Töchter, denen er die sorgfältigste Erziehung habe angedeihen lassen und die nun entweder ledig bleiben oder an einen Konzessions-Juden verhandelt werden müßten, treibe ihn vor die Stufen des Thrones. Der König forderte von Dohna einen Bericht ein (4. Juli 1809). Der Minister bestätigte (7. Juli) die Angaben des Bittstellers und anerkannte seine unläugbaren Verdienste um den Staat während der französischen Prädomination in Westpreußen. Sein patriotisches Benehmen bei der Rettung der in Marienwerder befindlichen Salzvorräte i. J. 1807 sei durch C.-O. vom 13. Febr. 1807 anerkannt worden. „Alle Vorteile, die ihm bei der im Febr. 1807 erfolgten wirklichen Besetzung der Stadt Marienwerder und der dortigen Gegend von den französischen Commissairs bei der geforderten enormen Lieferung an Montirungsstücken, bei welchen der Gewinn zwischen den Commissarien und ihm geteilt werden sollte, angeboten, hat er von sich gewiesen.

Statt dadurch gereizt zu werden, unterhielt er das Commissariat mit Vorspiegelungen und gab mitterweile der Regierung von dem, was vorging, Nachricht.

Dadurch wurde Zeit gewonnen, mit dem kommandirenden Divisionsgeneral zu verhandeln und eine Summe von 5000 Rtr. sicherte die Stadt für Plünderung, die um so mehr zu besorgen stand, da der Ort nicht ohne Widerstand besetzt wurde.

Ein gleiches Verfahren betrachtete der Zacharias Daniel während der ganzen Zeit, da die Stadt sich in französischen Händen befand, er schlug alle Entreprisen aus, die den Druck des Landes vermehrt hätten, so gewinnreich sie auch für ihn gewesen wären, vielmehr gab er seine Fonds mit einer seltenen Uneigennützigkeit zur Schonung des Landes hin: ein Dienst, der bei dem damaligen Geldmangel von hohem Werte war und den Darleiher in ein desto vorteilhafteres Licht stellt, wenn man sein Betragen mit dem gewöhnlichen Benehmen seiner Glaubensgenossen vergleicht.

Noch vor kurzem hat der Zacharias Daniel seine Neigung, sich für den Staat nützlich zu bezeigen, deutlich bewiesen. Er hat nicht allein sein Haus der Münzdeputation unentgeltlich eingeräumt, sondern auch sich dem Verkaufe des Silbers und der Rechnungsführung während zweier Monate mit Verabsäumung seiner eignen Geschäfte, ohne die mindeste Gratifikation zu verlangen, unterzogen."

Der König gewährte unverzüglich das Gesuch. Am 17. Juli 1809 erging an den Bittsteller eine Cab.-Ordre: „S. Maj. haben sich das von dem Schutzjuden

wurden, grundsätzlich zu widersetzen[21]). In Einzelfällen vermied er im allgemeinen eine selbständige Stellungnahme und ließ seine persönliche Anschauung hinter der seiner Ratgeber zurücktreten, so daß es vorkommen konnte, daß er in wesentlich gleichen Fällen einmal so, einmal anders entschied, je nach der Stelle, die ihm die Sache unterbreitete[22]). Zuweilen jedoch nahm er keinen Anstand, namentlich wenn sein Gerechtigkeitsgefühl einer Maßnahme widerstrebte, seinen Ministern, auch dem Gesamtkollegium, einen eigenen Willen entschieden entgegenzusetzen, ohne jedoch gegenüber der passiven Resistenz, auf die er etwa stieß, die notwendige Energie zur Durchsetzung seines Willens aufzubringen[23]).

Zacharias Daniel bewiesene patriotische Benehmen mit Wohlgefallen vortragen lassen, und wollen ihn auf die Vorstellung vom 30. Juni für seine Verdienstlichkeit mit dem nachgesuchten Generalprivilegium begnadigen, haben auch deshalb den St.-Min. Grf. zu Dohna mit dem nötigen Befehl versehen." (Akten des Civ.-Cab. a. a. O.).

Endlich sei noch des Falles Joseph Freund aus Nicolai b. Gleiwitz Erwähnung getan. Diesem wurde durch Cab.-Ordre vom 20. Sept. 1808 „wegen seiner freiwilligen und braven Militärdienste, für seine Person die nachgesuchte Befreiung von allen jüdischen Abgaben bewilligt, sind außerdem nicht abgeneigt, ihm deshalb gleichfalls für seine Person christliche Rechte zu verleihen." Die Bitte des Freund (23. Sept.), diese Gnade auch auf seine Erben auszudehnen, wurde abgeschlagen (27. Sept.): „Die christlichen Rechte seien ihm für seine Person wegen seiner persönlichen Verdienstlichkeit erteilt. Würden auch seine Nachkommen sich diese erwerben, so würden sie der gleichen Rechte teilhaftig werden." (Akten des Civ.-Cab. a. a. O.).

[21]) Zahlreiche Entscheidungen in den Akten des Civ.-Cab. a. a. O.

[22]) Während die Konzessionsanträge von Juden aus dem Schroetterschen Departement, dem Vorschlage des Ministers entsprechend, regelmäßig abgelehnt wurden, fanden solche z. B. im Pommerschen wiederholt Berücksichtigung. So suchte ein Schutzjude Moses Wulff, der 1767 die Erlaubnis erhalten hatte, sich mit einer extraordinären Schutzjuden-Witwe zu verheiraten und sich als extraordinärer Schutzjude in Greifenhagen niederzulassen, um das Recht nach, seinen Platz und seinen Handel seinem Sohn abtreten zu dürfen. Der Geh. Ober-Finanzrat v. Borgstedt gab mit einem wohlwollenden Bericht die Gewährung der Konzession der Gnade des Königs anheim. Der König bewilligte das Gesuch. (Cab.-O. v. 6. Aug. 1808). Ein andrer Fall: Ein Schutzjude Mendel Joseph, der auf das Schutzprivileg seiner Ehefrau angesetzt gewesen, war eines fahrlässigen Bankerottes wegen seines Schutzprivilegs für verlustig erklärt worden. Darauf hätte er das Land verlassen müssen. Die Urteilsfolgen konnten die unschuldige Frau nicht treffen. Diese hätte die Möglichkeit gehabt entweder sich scheiden zu lassen und einem andren Mann ihr Schutzrecht zu übertragen oder dazubleiben und einen eignen Handel anzufangen. Die Frau wollte sich von dem Manne nicht trennen und bat um die Erlaubnis, ihren alten Ehemann bei sich behalten und mit ihrem Handel ernähren zu dürfen. v. Borgstedt unterbreitete dem Könige das Gesuch mit wohlwollender Empfehlung. Es wurde genehmigt. (Cab.-Ordre vom 29. Juni 1808; Akten des Civ.-Cab. a. a. O.).

[23]) Vgl. o. S. 97 ff..

Auch im vorliegenden Fall blieb der König unentschlossen. Auf die Vorlage Schroetters antwortete er unter dem 23. November 1808[24]) weder mit einem Nein, noch mit einem entschiedenen Ja. Er lehnte es ab, sich schon im gegenwärtigen Augenblick über die Heerespflicht der Juden zu äußern, ermächtigte aber gleichzeitig den Minister, die neue Konstitution nach seinem Gutdünken zu entwerfen und in der Generalkonferenz zum Vortrag zu bringen.

Schroetter ging unverzüglich ans Werk. Nach den Grundlinien, die er in dem Immediatbericht vom 20. November gezeichnet, entwarfen seine Räte Wlocha und Friese das neue Gesetz nebst Erläuterungen. Er selbst nahm an verschiedenen Stellen Veränderungen und Ergänzungen vor. Dann unterbreitete er, da die Generalkonferenz nicht mehr existierte, die Vorlage unter dem 22. Dezember 1808[25]) unmittelbar dem König.

---

24) Pertz a. a. O., III S. 284 f. bemerkt, daß die Schroettersche Vorlage unter dem 23. Nov. 1808 die Billigung Steins gefunden. In den Akten findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß Schroetter die Sache Stein vorgelegt und dessen Zustimmung nachgesucht hat. Es ist demnach kaum anzunehmen, daß dies geschehen. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit dem Cabinettsbescheid vom gleichen Datum vor.

25) Urkundenband S. 227.

Neuntes Kapitel.

Der Brand'sche Entwurf.

Die bisherigen Darstellungen über die Einleitung der preußischen Judenemanzipation[1]) weichen von der in vorstehendem gegebenen wesentlich ab. Nach ihnen geht die Initiative zu der Reform auf den König zurück, der durch eine Kabinettsorder Schroetter angewiesen haben soll, die bisherige Judengesetzgebung einer Revision zu unterziehen und ein neues Gesetz zu entwerfen. Schroetter seinerseits wiederum soll den Königsberger Kammerfiskal und Rechtskonsulenten der Großbügerzünfte, Kriminalrat Brand, mit der Ausarbeitung des Entwurfs betraut und dessen Arbeit soll die erste Grundlage für das spätere Gesetz vom 11. März 1812 abgegeben haben.

Alle diese Darstellungen sind offentsichtlich auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen, nämlich einen Bericht, den Brand selbst über die Angelegenheit in seinen hinterlassenen Manualakten gibt. In diesem Bericht heißt es[2]): „Veranlassung zu demselben (nämlich dem Edikt vom 11. März 1812) war folgende Tatsache. Als im Jahre 1808 das hiesige neue Schauspielhaus von seinem am 3. Juli desselben Jahres erlittenen Brande wiederhergestellt war, suchten die Aktionäre einen Mieter für die Restauration. Sie konnten höchstens auf eine Pacht von 50 Talern rechnen. Da meldete sich unerwartet der Zuckerbäcker Hirsch Pollack mit einem Gebot von 1000 Talern jährlich. Das war zuviel, um nicht über alle Bedenklichkeiten des damaligen Kammerpräsidenten v. Wißmann und der meinigen als Kammerfiskal (beide waren Komiteemitglieder der Aktionäre des Schauspielhauses) hinwegzusetzen, und den Pollack, der als Jude auf Marienwerder konzessioniert war, wider die bestehende Juden-

---

[1]) Jolowicz, Geschichte der Juden in Königsberg, Posen 1867, Seite 118; Preuß, Friedrich der Große, Band IV, Nachtrag Seite 490 ff.; Geiger, Geschichte der Juden in Berlin, zweiter Teil, Anmerkung Seite 280; Alfr. Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preuß. Reformzeit, Lpz. 1885, Seite 229 ff.

[2]) Abgedruckt bei Jolowicz a. a. O. nach den von Brand hinterlassenen Manualakten. Dieselbe Darstellung findet sich mit dem Bemerken, daß sie einem Briefe Brands entnommen ist, in einigen Punkten gekürzt, die Namen nur angedeutet, in der Biographie des Kriminalrats Dr. Friedrich Brand (anonym ohne Druck und Jahreszahl, Verfasser wahrscheinlich Hermann Meier) Seite 8.

verfassung nach Königsberg übersiedeln zu lassen. Als der Departementsminister Freiherr v. Schroetter, der Haman der Juden, dieses erfuhr, erließ er ein donnerndes Reskript an die Aeltesten der Judengemeinde, worin er sie mit allen Plagen bedrohte, den Pollack hineingelassen zu haben. Sie beschwerten sich darüber unmittelbar bei des Königs Majestät; Herr v. Schroetter erhielt eine mißbilligende Kabinettsorder und die Anweisung, die bisherigen Gesetze über die Juden zu revidieren und ein Gesetz zu einer neuen Verfassung für dieselben vorzuschlagen. Herr v. Schroetter ließ mich zu ihm kommen, schalt v. Wißmann und mich, jedoch glimpflich, als die eigentlichen Sünder des Vorfalles, gab mir die Kabinettsorder zu lesen und fragte mich, da er meinte, die Juden müßten mir sehr genau bekannt sein, ob ich nicht Mittel wüßte, sie zwar unblutig, jedoch auf einmal totzuschlagen. Ich erwiderte, daß ich in dem Besitze eines gut anschlagenden Mittels wäre, zwar nicht die Juden, wohl aber das Judentum totzuschlagen und erbot mich, ihm noch desselben Tages einen Plan zu dem allerhöchst verlangten Gesetz zuzustellen. Er erhielt denselben zu der bestimmten Zeit am 29. Oktober. . . . Bei der Bearbeitung des Ediktes vom 11. März 1812 unter von Hardenberg muß der Entwurf vorgelegen haben, da mehrere Paragraphen daraus sich wörtlich in jenem finden."

Soweit der Bericht von Brand. In den Ministerialakten findet sich über den ganzen Vorfall nichts: keine Kabinettsorder des Königs, die eine neue Verfassung verlangt, kein Entwurf von Brand. Muß schon dies Zweifel an der Richtigkeit des Brandschen Berichtes erwecken, so enthält dieser selbst eine Reihe von Momenten, die in hohem Maße auffallend sind. Zunächst: Schroetter soll auf Befehl des Königs die Reform in Angriff genommen haben. In der Immediatvorstellung vom 20. November 1808 aber, mit der er dem König die Grundzüge einer Neuordnung vorlegte, wird mit keinem Wort auf diesen Befehl Bezug genommen, vielmehr die Angelegenheit so dargestellt, als ob es sich um einen spontanen Schritt des Ministers handele. Weiter soll am 3. Juli 1808 der Theaterbrand stattgefunden haben. Ihm soll die Wiederherstellung des Hauses, die Ausbietung des Restaurationsbetriebes, der Zuschlag an Hirsch Pollack, das Schroettersche Reskript an die Aeltesten der Judengemeinde, die Immediatbeschwerde der letzteren an den König, endlich die Kabinettsorder an Schroetter gefolgt sein. Von dieser Kabinettsorder soll der Minister Brand Mitteilung gemacht, daraufhin dieser seinen Entwurf fertiggestellt haben, der vom 29. Oktober datiert ist. Es hält schwer, sich eine Vorstellung zu machen, wie es möglich sein soll, alle diese Ereignisse in

einen Zeitraum von nicht ganz vier Monaten zusammenzudrängen. Ferner: Wie ist das donnernde Reskript des Ministers an die Aeltesten der Judengemeinde zu verstehen? Was haben sie verbrochen? Haben sie dem Pollack die Erlaubnis gegeben, sich in Königsberg niederzulassen? War es ihres Amtes, ihn von dort wieder fortzuschaffen? Endlich: Die Aeltesten der Judengemeinde zu Königsberg sollen sich wegen dieses Reskriptes beschwerdeführend an den König gewandt haben. Dies kann nach Lage der Dinge frühestens im Herbst 1808, sagen wir im Oktober, der Fall gewesen sein. Nun findet sich eine derartige Eingabe weder in den Akten des Kgl. Zivilkabinetts, noch in den Ministerialakten, und was noch auffallender ist: Eine Immediateingabe, welche die Königsberger Juden unter dem 25. November[3]) dem König unterbreiteten, nimmt auf die angeblich eben vorausgegangene Beschwerde mit keinem Worte Bezug, läßt auch eine solche in keiner Weise vermuten. Sollten die Aeltesten sich wirklich so kurz hintereinander zweimal an den König gewandt haben, ohne sich in ihrer zweiten Eingabe auch nur mit einem einzigen Wort auf die erste zu beziehen, ohne auch nur mit einem einzigen Wort die erneute Vorstellung zu motivieren?

Alle diese Bedenken finden ihre urkundliche Bestätigung durch das, was sich aus den Akten des Königlichen Zivilkabinetts[4]) über die Affäre des Hirsch Pollack ergibt. Danach ist Pollack auf Grund einer Erlaubnis, die ihm der Magistrat, unter dem 3. August 1807, erteilt hatte, im Oktober desselben Jahres nach Königsberg übergesiedelt. Unter dem 22. Oktober 1808 ordnete Schroetter, nachdem er die Sache durch die Ostpreußische Kammer hatte untersuchen lassen, in einem scharfen Reskript an diese die sofortige Ausweisung des Pollack und die Einleitung eines Verfahrens gegen den Magistrat an, der jenen unbefugt hineingelassen. Gegen den Ausweisungsbefehl, der ihm am 15. November von dem Magistrat zugefertigt wurde, remonstrierte Pollack unverzüglich an Schroetter, und, als er von diesem keinen Bescheid erhielt, am 18. November an den König. Durch Kabinettsreskript vom folgenden Tage wurde Schroetter zum Bericht aufgefordert, unter dem 26. November erstattete er diesen. Unter dem 3. Dezember erfolgte dann die Kabinettsorder, die das Verfahren gegen Pollak mißbilligte, da dieser nichts verschuldet habe, es überdies in einem Zeitpunkt, in dem man eine neue Konstitution für die Juden mit milderen Grundsätzen plane, wenig angebracht sei, mit Zwangsausweisungen vorzugehen,

---

[3]) Urkundenband S. 401.

[4]) Urkundenband Kap. VIII.

namentlich gegen solche Juden, die sich in erfreulicher Weise vom Handel ab, und dem Handwerk zugewandt[5]).

Hiernach ergibt sich ohne weiteres die Unrichtigkeit des Brandschen Berichtes in allen kontrollierbaren Punkten. Von sonstigen Einzelheiten abgesehen, wie dem Zeitpunkt der Uebersiedlung Pollaks, die nach Brand im Jahre 1808 erfolgt sein soll, tatsächlich aber schon 1807 erfolgt ist, dem donnernden Reskript an die Judenältesten, das nie ergangen, und der Beschwerde, die naturgemäß nie darauf erfolgt ist, kann unmöglich der Brandsche Entwurf, der vom 29. Oktober datiert ist, in Verfolg einer Kabinettsorder vom 3. Dezember entstanden, ebensowenig diese Kabinettsorder der Anlaß zu einer Vorlage gewesen sein, die Schroetter bereits unter dem 20. November dem König unterbreitet hat. Tatsächlich geht auch aus der Kabinettsorder hervor, daß der Antrag Schroetters auf Erlaß eines neuen Judengesetzes schon vorgelegen hat, als die Kabinettsorder erging, da die beabsichtigte neue Konstitution von der die Order zum Schlusse spricht, keine andere ist, als die wenige Wochen vorher von Schroetter beantragte.

Bleibt nach alledem nur die Frage, ob auch die Angabe Brands, daß er dem Minister einen Gesetzentwurf vorgelegt habe, der tatsächlichen Grundlage entbehrt. Das braucht man nicht anzunehmen. Zwar findet sich der Entwurf, wie bereits hervorgehoben, in den Ministerialakten nicht, doch deutet eine spätere Aktennotiz[6]) darauf hin, daß Brand in der Tat Schroetter eine auf die Judenreform bezügliche Vorlage unterbreitet hat, und es liegt kein Grund vor, die Identität dieser Vorlage mit dem in den Brandschen Akten vorgefundenen Entwurfe zu bezweifeln. Jedenfalls ist, was Brand über die Einleitung der Reform durch Schroetter berichtet, falsch. Und auch sein Entwurf bedeutet, selbst wenn man annimmt, daß er Schroetter vorgelegen, lediglich Material für einen Gesetzesplan, dessen Grundlinien bereits vorher gegeben waren. Ein Material überdies, dessen Bedeutung für den Schroetterschen Entwurf nicht allzu hoch zu veranschlagen ist. Denn abgesehen davon, daß der Brandsche Entwurf[7]) nur 38, der Schroettersche 122 Paragraphen zählt und beide in einer Reihe von

---

5) Alles Nähere s. Urkundenband a. a. O.

6) Unter dem 15. Dezember 1808 richtete Brand an den Minister Grafen zu Dohna ein Schreiben, in welchem er auf einen Aufsatz betreffend die Reform des bisherigen bürgerlichen Zustandes der preußischen Juden aufmerksam machte, den er dem Minister v. Schroetter überreicht habe. (Akten des Min. des Innern. Rep. 77 XXX, Gen. 5, vol. 1.)

7) Urkundenband S. 221 ff.

Punkten diametral auseinandergehen, ist auch bei denjenigen Punkten, in denen eine sachliche Uebereinstimmung vorliegt, nicht zu übersehen, daß es sich zum Teil um Vorschläge handelt, die sich entweder bereits in den Plänen des ersten Reformversuchs vor 20 Jahren oder in den außerpreußischen Konstitutionen der jüngsten Zeit finden, so daß man auch hier nicht immer ohne weiteres auf die Urheberschaft Brands zu schließen braucht.

Zehntes Kapitel.

Der Schroettersche Entwurf.[1]

Der Schroettersche Entwurf, welcher in seiner endgültigen Fassung eine Einleitung und 122 Paragraphen umfaßt, zerfällt in vier Abschnitte. Der erste behandelt die allgemeinen Verhältnisse der Juden, der zweite den kirchlichen Zustand und Unterricht, der dritte die Niederlassung und das Gewerbe der Juden, der vierte endlich die Behandlung der fremden Juden. Der Entwurf lehnt sich eng an die Grundsätze an, welche die Vorlage vom 20. November aufgestellt hatte. Sein Grundgedanke ist: Die Juden in ihrer bisherigen Verfassung, ausgeschlossen von den wichtigsten bürgerlichen Rechten, entbunden von den wesentlichsten Pflichten, beschränkt auf eine geringe Anzahl von Gewerben, sind dem Staat „mehr lästig als vorteilhaft". Gerechtigkeit und Staatsinteresse gebieten eine Aenderung dieses Zustandes. Theorie und Erfahrung lehren, daß Zwangsmaßnahmen zwecklos sind. Nur eine Aenderung ihrer bisherigen Verfassung vermag die Juden zu nützlichen Staatsbürgern umzubilden. Ihre Absonderung muß beseitigt werden. Man muß sie allmählich mit den Christen verschmelzen. Das ist aber nur möglich, wenn man sie mit ihnen auf gleiche Stufe stellt.

Diesem Grundprinzip entsprechend, stellt der Entwurf den Satz an die Spitze: „Alle gegenwärtig in Unsern Staate wohnhaften mit Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien sind als einländische Juden und als preußische Staatsbürger zu betrachten" (§ 1), und weist sodann den einländischen Juden grundsätzlich gleiche bürgerliche Rechte (§ 8) und gleiche Pflichten (§ 16) mit den Christen zu. Als wichtigste Konsequenzen dieses Grundsatzes hebt er besonders hervor, daß die Juden keinen besonderen Abgaben unterworfen sind, daß jede besondere Gerichtsbarkeit und jeder besondere Gerichtsstand für sie aufhört, daß sie grundsätzlich denselben bürgerlichen Gesetzen unterworfen sind wie die Christen, besonders auch in bezug auf das Erb- und Eherecht, daß sie fürderhin zu Heiraten weder einer Genehmigung noch eines Trauscheines bedürfen, daß ihnen die Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde nur aus den gleichen Gründen wie den Christen zu versagen

[1] Urkundenband S. 228 ff.

ist, daß sie zu allen bürgerlichen Gewerben grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie die Christen befugt sind, grundsätzlich „jede Gattung des Handels und der Krämerei" betreiben dürfen, daß bei dem Etablissement eines jüdischen Kaufmanns dieselben Erfordernisse zu beobachten sind, wie bei dem christlichen, und daß die jüdischen Kaufleute und andere Gewerbetreibenden zu den vorhandenen Korporationen in demselben Verhältnis wie die Christen stehen. Der Entwurf gestattet endlich Ehen zwischen Juden und Christen ohne Religionsübertritt. Von derartigen Verbindungen erhofft man nach den Erläuterungen eine Förderung der gegenseitigen Annäherung und eine Ueberleitung eines Teiles des in den Händen der Juden befindlichen Vermögens an die Christen, „indem Heiraten reicher Jüdinnen mit Christen gewiß zu erwarten sind".

Der an die Spitze gestellte Grundsatz des Entwurfs wird jedoch nicht restlos durchgeführt. Vielmehr wird er durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen, die einer zweifachen Erwägung entspringen.

Einmal wird für notwendig erachtet, die Fortdauer der den Juden zugesprochenen bürgerlichen Existenz an eine Reihe von Bedingungen zu knüpfen, die den Zweck verfolgen, die äußeren Unterschiede nach Möglichkeit zu beseitigen: Diesem Zweck dient die Bestimmung, daß die neuen Staatsbürger festbestimmte Familiennamen führen, deutsche Kleidung tragen, sich den Bart scheren lassen, sich bei Führung ihrer Handlungsbücher, bei ihren Unterschriften und anderen zu öffentlichem Gebrauch bestimmten Schriften der deutschen Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzeichen bedienen sollen, Maßnahmen, von denen man einen mächtigen Einfluß auch auf den innern Menschen, insbesondere aber eine wohltätige Wirkung auf den christlichen gemeinen Mann erhofft, „dessen Vorurteile gegen die Juden größtenteils von dem abweichenden Aeußeren derselben herrühren".

Sodann werden zahlreiche Ausnahmebestimmungen aufgestellt die auf der Anschauung fußen, daß „die Einräumung aller bürgerlichen Rechte, als ein zu schneller und unnatürlicher Uebergang vom Druck zur Freiheit, wegen der unausbleiblich nachteiligen Folgen nicht zulässig" sei. So sollen ihnen zwar die akademischen Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter sofort eröffnet werden. Von den öffentlichen Staatsämtern aber soll die jetzige Generation „wegen der noch schwankenden Moralität der Mehrheit" in der Regel ausgeschlossen bleiben. Der Militärkonskription und der Kantonpflichtigkeit sollen sie nicht schlechthin, „sondern im strengsten Sinn" unterworfen sein, „um möglichst jedem Versuch vorzubeugen, sich dieser Pflicht zu entziehen"; für jeden jüdi-

schen Deserteur soll seine Glaubensgemeinde zwei Ersatzmänner zu stellen haben. Weiter sollen sie in der Regel nur in Städten wohnen, auf dem platten Lande sich nur als gemeine landwirtschaftliche Arbeiter oder als Landhandwerker aufhalten dürfen. Um „die nationale Sitte des zu frühen Heiratens der Juden abzuschaffen und sie dabei zu einem kräftigeren Volke umzuschaffen, welches alle persönlichen Pflichten der Christen zu leisten imstande ist", soll für sie ein besonderes Heiratsalter gelten, für das männliche das 21., für das weibliche Geschlecht das 16. Lebensjahr. Die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung, welche den Juden die volle Glaubwürdigkeit abspricht, soll „wegen der besorglichen übelen Folgen, bei der geringen Moralität, besonders der ärmeren Klasse der Juden" für die erste Generation aufrecht erhalten bleiben (§ 30). Bestimmte Verbrechen, „welche dem Gros der jüdischen Nation bisher gewöhnlich waren, und denen so kräftig als möglich begegnet werden muß": Kontrebandehandel, mutwilliger Bankerott, Münzverbrechen, Urkundenfälschung, Diebstahl, Hehlerei, sollen an ihnen besonders schwer, alle Verbrechen, die eine ein- oder mehrjährige Festungsstrafe nach sich ziehen, überdies mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts geahndet werden.

Vor allem aber glaubt der Entwurf, das berufliche Leben der Juden, insbesondere den Handel, unter Ausnahmebestimmungen stellen zu sollen. Es entspricht dies der bereits in der Immediatvorlage vom 20. November von Schroetter zum Ausdruck gebrachten Ueberzeugung, daß man die Juden durch gesetzliche Maßnahmen von dem Handel abbringen müsse. „Da Neigung und Gewohnheit der Juden ganz vorzüglich zu diesem Gewerbe drängen, und sie hierin zu entschiedenen Vorteilen über die Christen gelangt sind, dieser wichtige Nahrungszweig bald ganz in ihren Händen sein würde, wenn sie hierunter völlig gleiche Rechte mit den Christen erhalten sollen," auch die unausbleibliche Folge davon sein würde, „daß die Juden zu einer Kaste umgeschaffen, und dadurch ihrer engeren Verbindung mit den übrigen Staatseinwohnern die größten Schwierigkeiten in den Weg treten würden", so will der Entwurf, daß in großen Städten nur auf 10, in mittleren nur auf 6, in kleineren nur auf 4 christliche Kaufleute ein jüdischer sich niederlassen dürfe. Der Trödelkram soll ihnen gänzlich verboten sein.

Weitere Beschränkungen werden für die Landwirtschaft vorgesehen[2]). Ländliche Grundstücke sollen von den Juden nur mit Ge-

---

[2]) In der Begründung werden sie durch die Bemerkung eingeleitet: „Die Landwirtschaft ist bekanntlich dasjenige Gewerbe, womit sich die Juden, wegen der damit verbundenen körperlichen Anstrengung, am seltensten befassen". Ein Satz, der

nehmigung der Landes-Polizeibehörden käuflich oder pfandweise erworben, diese Genehmigung wiederum nur unter der Bedingung erteilt werden können, daß der jüdische Erwerber sich verpflichtet, auf landwirtschaftlichen Gütern, zu denen keine Bauern gehören, binnen sechs Jahren den vierten Teil der benötigten Dienstleute aus dem Kreise seiner Glaubensgenossen anzunehmen und während der Dauer seines Besitzes darauf zu halten, ohne daß Ausländer darunter sein dürfen. Bei der Erwerbung von Gütern, zu denen Bauern gehören, soll der jüdische Erwerber sich verpflichten müssen, die sämtlichen Dienstbauern dienstfrei zu machen, und alle Bauernhöfe binnen drei Jahren dienst-, getränk- und mühlenzwangsfrei erblich an die Inhaber auszutun, mit der Maßgabe, daß er für jeden, am jüdischen Gesinde fehlenden Kopf in 50 Taler, für jeden nicht auf Dienstgeld gesetzten christlichen Bauern oder nicht erblich ausgetanen Bauernhof in 300 Taler Strafe verfällt. Nach Ablauf des siebenten Jahres soll die Strafe verdoppelt und das Gut auf Gefahr und Kosten des Inhabers öffentlich zum Verkauf oder zur Pfandnahme ausgeboten werden. Der jüdische Erwerber, der sich vor Ablauf des siebenten Jahres des Gutes durch Wiederverkauf entledigt, soll, soweit es sich um das jüdische Gesinde handelt, der angedrohten Strafe im vollen Umfange verfallen.

Mühlen, Krüge, Schänken und andere nicht landwirtschaftliche Grundstücke auf dem platten Lande, sollen in der Regel von den Juden nicht besessen, Handel, wenn sie dort wohnen, von ihnen bei schwerer Strafe nicht getrieben, Geldgeschäfte mit der christlichen Bevölkerung nicht eingegangen, Waren an sie nicht ausgeborgt werden dürfen, jede Umgehung durch Vorschiebung eines Christen doppelt bestraft werden, all dies, „um die Juden gegenwärtig nicht in solche Verhältnisse mit den Bauern zu bringen, in welchen ihr Handels- und Wuchergeist auf eine versteckte Weise sehr nachteilig werden kann".

Alles in allem: eine Reihe von Bestimmungen, die den an die Spitze gestellten Satz von der grundsätzlichen bürgerlichen Gleichstellung nicht unwesentlich einschränken.

Abgesehen von den bürgerlichen Verhältnissen der Juden, deren Regelung der erste und dritte Abschnitt bezweckt, will der Entwurf die

---

einigermaßen verwunderlich anmutet, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die ganze bisherige Gesetzgebung den Juden jede landwirtschaftliche Tätigkeit aufs strengste verboten, mit welcher Schärfe insbesondere Friedrich der Große sich selbst dem bescheidensten Versuche der Juden, sich derartiger Tätigkeit zuzuwenden, widersetzt hatte (s. o. S. 20).

kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse der Juden neu gestalten. Diesen ist der zweite Abschnitt gewidmet.

Hierbei geht der Entwurf von dem Grundsatz aus, daß die „freie Ausübung des Kultus und Bewilligung der dazu nötigen Gebäude ... mit dem Dasein der Juden wesentlich verbunden" ist. Es soll ihnen deshalb die ungestörte Kultusübung ausdrücklich zugesichert, inbezug auf die Feier des Sabbaths dem Uebereinkommen jeder Gemeinde überlassen werden, ob sie den Sonnabend oder Sonntag dafür wählen wolle.

Die Errichtung von Synagogen soll nur in Städten erlaubt, für die Bildung einer kirchlichen Gemeinde das Vorhandensein von wenigstens 50 Mitgliedern gefordert werden, um so die Fähigkeit zur Unterhaltung eines Rabbiners sicher zu stellen. Dabei soll als Mitglied jeder männliche, nicht unter väterlicher Gewalt oder im Haus- oder Lehrdienst stehende Jude angesehen werden. Erreicht die Zahl der Juden in einer Stadt die angegebene Höhe nicht und existiert in einer Entfernung von sechs Meilen bereits eine Synagoge, so sollen die betreffenden Juden sich zu dieser Synagoge halten müssen, andernfalls den Einwohnern mehrerer Ortschaften gestattet werden, sich zu einer Gemeinde zusammenzutun.

Zur Errichtung einer neuen jüdischen Gemeinde soll die Erlaubnis der geistlichen Provinzialbehörde erfordert werden. Jede Gemeinde soll Rabbiner, Vorsteher und Kirchenbediente haben. Die Zahl derselben soll von dem Bedürfnis und dem Willen der Gemeinde abhängig sein. Die Gemeindebamten sollen im allgemeinen zum Staat und zu ihrer Gemeinde in demselben Verhältnis stehen, wie die entsprechenden Beamten der christlichen Gemeinde, wie überhaupt die Gemeindeverhältnisse denen der Christen möglichst analog gestaltet werden sollen. Weder Rabbiner noch Vorsteher sollen befugt sein, Disziplinarstrafen zu verhängen, auch soll ihnen keinerlei Gerichtsbarkeit zustehen. Nur zu Schiedsrichtern sollen sie gleich andern Personen gewählt werden können. Der Rabbiner soll von den sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde unter Leitung des Obervorstehers nach Stimmenmehrheit gewählt werden, jeder Kandidat zum Rabbineramt drei Jahre auf einer Landes-Universität studiert haben und ein Zeugnis beibringen müssen, daß er den philosophischen Lehrgang durchgemacht und der morgenländischen Sprachen sich befleißigt habe, weil, wie die Erläuterungen bemerken, es bei dem großen Einfluß, den die Rabbiner auf die Gemeinde hätten, notwendig sei, darauf zu halten, daß gebildete, und was hieraus von selbst folge, duldsame Leute zu Rabbinern gewählt würden.

Die Prüfung in wissenschaftlicher Hinsicht und die Bestätigung des Rabbiners soll durch die geistliche Provinzialbehörde, die Amtseinführung durch die Vorsteher erfolgen. Hierbei soll der Rabbiner in die Hände des Obervorstehers den Amtseid ablegen. Die Gemeinde soll verpflichtet werden, dem Rabbiner ein festes Gehalt zu bewilligen, für den ersten Rabbiner ein solches nicht unter 800, für den Unter-Rabbiner nicht unter 600 Talern.

Die Verhältnisse der Vorsteher und Kirchenbedienten will der Entwurf nach dem Vorbilde der allgemeinen Verhältnisse und der Städteordnung geregelt wissen. Der Vorstand soll sich in der Regel aus einem Obervorsteher, der aus der Mitte des Magistrats von diesem bestellt wird, und zwei weiteren Vorstehern, die von den sämtlichen Familienvätern aus ihrer Mitte gewählt werden, zusammensetzen. Der Magistrat soll die Bestätigung erteilen. Die Vorsteher sollen verpflichtet werden, ihr Amt drei Jahre unentgeltlich zu führen. Dem Obervorsteher soll, da derselbe als Christ und Magistratsmitglied kein persönliches Interesse an der jüdischen Gemeinde habe, für seine Amtsführung ein angemessenes Gehalt zugestanden werden.

Die Kirchenbedienten sollen von dem Rabbiner und den Vorstehern gemeinschaftlich gewählt und angestellt, und gleichfalls bezahlt werden.

Für die Vermögensverhältnisse der Gemeinde wird eine Regelung nach dem Muster der allgemeinen Bestimmungen und der Verfassung der christlichen Gemeinden vorgesehen. Das Gemeindevermögen soll unter der Oberaufsicht des Staates stehen, und es sollen in dieser Beziehung alle für die christliche Kirche geltenden Vorschriften Anwendung finden. Besitzt die Synagoge kein eigentümliches Vermögen, so sollen die Gemeindemitglieder die sämtlichen Unterhaltungskosten durch Beiträge aufbringen. Die Verteilung soll durch die Vorsteher zusammen mit einem, aus den Mitgliedern der Gemeinde gewählten Ausschuß von 12 Personen bewirkt werden.

Für die religiöse Beaufsichtigung aller jüdischen Kirchengemeinden der Monarchie sieht der Entwurf die Anstellung eines Oberrabbiners vor, der in Berlin seinen Wohnsitz haben soll. Sein Gehalt sollen sämtliche Gemeinden tragen. Beschwerden der Gemeinde über den Rabbiner, ebenso Beschwerden der Rabbiner über die Gemeinden, sollen, wenn sie die Amtsverwaltung der Rabbiner betreffen, vom Oberrabbiner, als bestimmten Schiedsrichter, untersucht und geschlichtet werden. Von seinem Ausspruch soll jedoch die Berufung an die geistlichen Provinzialbehörden und in letzter Instanz an die Abteilung des Kultus im Ministerium des Innern offen

stehen. Die Anstellung eines Oberrabiners wird für notwendig erachtet, um durch ihn auf die religiösen Einrichtungen der Juden, insbesondere auf die „allmähliche Modifizierung der Ritualgesetze kräftiger zu wirken", und an ihm gleichzeitig im Bedarfsfalle einen „geistlichen Inspector" zu haben.

Der Religionsunterricht soll den Kindern von den Rabbinern nach einem vom Staat zu genehmigenden Lehrbuche, der sonstige Unterricht entweder durch Hauslehrer oder in den bestehenden öffentlichen Schulen erteilt werden. Besondere jüdische Schulen sollen nicht geduldet werden, demzufolge die Juden zu allgemeinen oder örtlichen Beiträgen für die öffentlichen Erziehungsanstalten gleich den übrigen Einwohnern verpflichtet sein. Auf diese Weise hofft der Entwurf, „gleiche Bildung unter Christen und Juden hervorzubringen und dadurch mit zur Vertilgung der Nationalität der Juden zu führen".

Endlich will der Entwurf auch die Verhältnisse der fremden Juden regeln. Die betreffenden Bestimmungen sind in dem vierten Abschnitt enthalten. Sie gehören zwar, wie die Erläuterungen bemerken, eigentlich nicht in ein konstitutives Gesetz für die inländischen Juden. Doch erscheine es nützlich, sie mit aufzunehmen, um ein vollständiges Gesetz über das Judenwesen zu erhalten. Diesem Teil des Entwurfes liegt die Anschauung zugrunde, daß es nicht ratsam sei, das Anziehen von Juden „aus fremden Staaten irgend zu begünstigen". Der Entwurf will deshalb die bisherigen Normen über die Behandlung der fremden Juden aufrecht erhalten. Er entfernt sich damit von den Grundsätzen, die Schroetter in der Vorlage vom 20. November aufgestellt hatte. Dort hatte er erwogen, „fremden Juden, besonders, wenn sie reich sind, statt ihnen den Eintritt in unsere Staaten zu beschränken, ihnen solchen zu erleichtern und sie in die Konkurrenz königlicher Vorwerke zu bringen und dadurch ansehnliche Summen baares Geld ins Land zu ziehen". Davon ist in dem Entwurf nicht mehr die Rede. Immerhin schließt er die Möglichkeit, das preußische Staatsbürgerrecht zu erlangen, für fremde Juden nicht schlechthin aus, macht sie jedoch von besonderen Verdiensten um den Staat, ausgezeichneter Gelehrsamkeit, oder „Unternehmung neuer, dem Ganzen wohlthätiger Anstalten" abhängig. Vor Erlangung des Bürgerrechts soll allen fremden Juden jede Niederlassung im preußischen Staate verboten sein. Als fremde Juden sind nach dem Entwurf alle im Auslande wohnenden und solche eingeborenen Juden anzusehen, die wegen ihrer Namen, ihrer Tracht und ihres Schriftgebrauchs nicht als inländische Juden zu betrachten sind.

Ferner gehören dazu: diejenigen, welche des preußischen Staatsbürgerrechts verlustig erklärt worden sind. Fremde Juden dürfen nicht als Rabbiner und Kirchenbeamte angesetzt, oder als Lehrburschen und zu Gewerbs- und Hausdiensten angenommen werden. Die jüdische Gemeinde oder ein inländischer Jude, der hiergegen verstößt, soll für jeden Fall in eine Strafe von 300 Talern genommen, der fremde Jude über die Grenze geschafft werden. Wird ein fremder Jude vor Erlangung des Bürgerrechts durch irgend einen Umstand zu einer Niederlassung zugelassen, und dieses nachträglich entdeckt, so muß er, wenn er Grundeigentum besitzt, binnen 3 Monaten, sonst aber binnen 6 Wochen das Land räumen. In gleicher Weise sollen diejenigen inländischen Juden behandelt werden, welche des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt worden sind.

Für den vorübergehenden Aufenthalt fremder Juden sieht der Entwurf die folgenden Normen vor: Zu erlaubten Handels- oder anderen Geschäften soll ihnen der Eintritt in das Land gestattet sein. Sie müssen jedoch bei einem Grenzzollamt einpassieren, sich bei diesem durch einen gültigen Paß ausweisen, ihr Reiseziel und die wahrscheinliche Dauer ihres Aufenthalts angeben und einen Geleitschein lösen. Bloß durchreisende Juden müssen sich gleichfalls, sobald sie ins Land kommen, sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise mit einem Geleitschein versehen. Jeder fremde Jude, welcher ohne einen solchen Schein betroffen wird, soll sogleich festgenommen und nach einem von der Polizeiobrigkeit abgehaltenen Verhör über die Grenze geschafft werden.

Juden, die zwar im Besitz eines Geleitscheines sind, jedoch außerhalb der angegebenen Straße, oder beim Betteln und Hausieren betroffen werden, sind, sobald sie ertappt und überführt werden, ebenfalls über die Grenze zu schaffen. Ueberdies sind, wenn es sich um einen Hausierer handelt, die Waren zu konfiszieren und demjenigen, der ihn abgefaßt, zu überlassen. Befinden sich darunter Waren, die im Inlande verboten sind, so ist mit denselben nach den Zollgesetzen zu verfahren.

Mit dem Geleitschein versehene Juden dürfen sich auf der Reise an keinem Orte länger als 24 Stunden aufhalten, außer in Krankheits- oder erheblichen Unglücksfällen. Dann ist jedoch der Ortspolizei Anzeige zu erstatten und deren Zustimmung zu längerem Aufenthalt einzuholen. Am Endziel der Reise darf der Aufenthalt höchstens 14 Tage dauern. Ausgenommen sind nur die Märkte und Messen in Königsberg, Breslau und Frankfurt a. O. An diesen dürfen fremde, mit Geleitschein versehene Juden, die ganze Zeit über teilnehmen. Für durchreisende fremde Juden werden die Geleitscheine gewöhnlich

auf vier Wochen ausgefertigt. Verzögert sich die Dauer des Aufenthalts oder der Reise durch erhebliche Umstände über die bewilligte Frist, so muß der betreffende Jude der Ortsobrigkeit die Gründe für die Verlängerung seines Aufenthalts anzeigen und von ihr die Erlaubnis hierzu nachsuchen. Ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde darf die Ortsobrigkeit bei Strafe die Verlängerung über 14 Tage nicht gestatten. Welche Gebühren für den Geleitschein zu zahlen sind, und welche fremden Juden Geleitsfreiheit genießen, soll besonderen Bestimmungen vorbehalten bleiben. Polizeibehörden, die das Hausieren und Herumstreifen der fremden Juden dulden, werden in jedem Einzelfall in 50 Taler Strafe genommen. Liegt Bestechung vor, so werden die Bestochenen ihres Amtes entsetzt und müssen den vierfachen Wert der erhaltenen Geschenke an die Ortsarmenkasse zahlen. Gestatten die Behörden fremden Juden ohne erhebliche Gründe einen längeren Aufenthalt als den regelmäßig zugelassenen, so werden sie in jedem Einzelfall mit 30 Talern Strafe belegt. Außerdem muß der vierfache Wert etwa erhaltener Geschenke an die Armenkasse gezahlt werden, wovon der Angeber zur Belohnung die Hälfte erhält.

Soweit die positiven Vorschläge des Schroetterschen Planes.

Der Entwurf schließt mit dem Ausdruck zuversichtlicher Erwartung, daß es bei pünktlichster Beobachtung aller Vorschriften gelingen werde, die Juden der wahren Teilnahme am Wohle des Ganzen zuzuführen, und mit dem Versprechen, „daß, wenn Wir nach einer Reihe von Jahren Unsere Erwartungen erfüllt sehen, die durch die vorliegende Ordnung gemachten Beschränkungen gewiß erweitert, und nach Umständen gar aufgehoben werden, und sie die sämtliche Staatsbürgerlichen Rechte Unserer christlichen Untertanen genießen sollen".

Elftes Kapitel.

Das Schicksal des Schroetter'schen Entwurfs unter dem Ministerium Dohna-Altenstein.

Die Einleitung der Judenemanzipation war der Schwanengesang Schroetters. Durch das Publicandum vom 16. Dezember 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie[1]), war den Vorschlägen Steins entsprechend eine völlige Neuorganisation der Verwaltung erfolgt. Die bisherigen obersten Behörden, insbesondere das Generaldirektorium, welches seine Tätigkeit tatsächlich bereits mit dem politischen Zusammenbruch von 1806 eingestellt hatte, waren aufgehoben und dafür ein Staatsrat und fünf Fachministerien (für das Innere, die Finanzen, die auswärtigen Angelegenheiten, die Justiz und den Krieg) eingesetzt worden. Durch die Neuorganisation war auch die Auflösung des Ostpreußischen Provinzialdepartements bedingt gewesen[2]), und Schroetter hatte am 17. Dezember aus seinem Amte scheiden müssen.

Als er, unter dem 22. Dezember 1808, dem König seinen Gesetzentwurf unterbreitete, war demnach seine Ministerlaufbahn bereits beendet.

Der Vorgang entbehrt nicht einer gewissen Tragik. Derselbe Mann, der die ganzen Jahre hindurch seine Kraft daran gesetzt hatte, die Juden zu unterdrücken, und durch Zwangsmaßregeln gegen sie dem Staat ehrlich zu dienen geglaubt, unterbreitet als „letzte Arbeit" seiner Ministertätigkeit dem König den Entwurf eines Gesetzes, in dem er grundsätzlich für sie Gleichstellung mit den christlichen Untertanen fordert. Es ist, als ob er glaubt, getanes Unrecht durch eine letzte Tat sühnen zu sollen, wenn er es sich nicht nehmen läßt, noch nachdem er bereits aus dem Ministerium ausgeschieden, das einmal begonnene Werk zu Ende zu führen und es dem König auf das dringlichste ans Herz zu legen. „Ich wünsche," so schreibt er, „daß sie (die Arbeit) der Wichtigkeit des Gegenstandes irgend werth wäre. Da ich so äußerst viel mit der jüdischen

---

1) G.-S. Jahrg. 1808 S. 361.

2) Vgl. das Schreiben Steins an den König, o. S. 115 Note 9.

Nation zu thun gehabt habe, so bin ich in der ernsten und gewissenhaften Ueberzeugung, daß Ew. Königliche Majestät sie nicht in der Lage lassen können, in der sie sich jetzt befindet, ohne nicht Höchstdero eigenen Interessen, dem Interesse der Nation und selbst dem Interesse der Menschheit wehe zu tun.

„Statt dessen würde es weit besser seyn, die ganze jüdische Nation aus dem Staate zu verbannen, als einen kleinen Staat im Staat zu dulden, den man von allen Seiten gesetzmäßig und gewaltsam zusammenpreßt, ihm dadurch eine nähere und weitere Vereinigung und vermöge so vielen ihm zu Gebote stehenden moralischen als physischen Hülfsmittel, eine Spannkraft gibt, mit der dieser kleine Staat auf allen Seiten die ihm gesetzten Schranken, theils zu überschreiten, theils zu zerbrechen weiß. Vielleicht ist Ew. Königliche Majestät auch in dieser Partie der inneren Staatseinrichtung der Ruhm vorbehalten, das geleistet zu haben, was so viele Nationen jetzt zu leisten wünschen, indeß noch immer die eigentlichen Mittel hierzu verfehlt zu haben scheinen[3]."

Nach der neuen Geschäftseinteilung gehörten die Judensachen zu dem Ressort des Ministeriums des Innern. An die Spitze desselben war der bisherige Kammerpräsident von Marienwerder und Substitut Schroetters für Westpreußen, Graf zu Dohna, berufen worden.

An diesen überwies der König unter dem 26. Dezember 1808 die Vorlage Schroetters „zur Begutachtung und um diese Angelegenheit durch die Gesetzgebungsbehörde an den Staatsrat gelangen zu lassen"[4].

Im Ministerium Dohna ruhte die Angelegenheit zunächst eine Reihe von Monaten. Es fehlte bei der schwachen Besetzung der neuorganisierten Behörden an den geeigneten Kräften zu ihrer weiteren Behandlung.

Dies änderte sich erst, als am 1. Mai 1809 der Staatsrat Köhler in das Ministerium eintrat. Zu den ersten Arbeiten, die dieser übernahm, gehörte die Bearbeitung des Schroetterschen Entwurfes. Bereits am 13. Mai stellte er sein Gutachten[5] fertig und legte es der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers stehenden allgemeinen Polizeisektion vor, der außer ihm selbst noch der Staatsrat Friese angehörte. Die Sektion nahm am 16. Mai[6] zu der Angelegenheit Stellung und ent-

---

[3] Immediatantrag vom 22. Dezember 1808. Urkundenband S. 227.

[4] Akten des Min. d. Innern, Geh. St.-Arch. Rep. 77 XXX Gen. 5. Diese Akten sind, soweit im Einzelnen nichts anderes angegeben ist, die Quellen auch für die folgenden Ausführungen dieses Kapitels.

[5] Urkundenband S. 251 ff.

[6] Ebenda S. 259 f.

schied sich bezüglich der weiteren Behandlung derselben dahin, die Schroettersche Vorlage mit dem Köhlerschen Gutachten nebst ihrem eigenen Votum zunächst der Sektion für die Gewerbepolizei zugehen zu lassen. Dann sollte die Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, nach ihr die Sektion für die direkten und indirekten Steuern im Finanzministerium, dann das königliche Militärdepartement und endlich das Justizministerium votieren. Dieses sollte sodann die Sache mit sämtlichen Gutachten wieder an die allgemeine Polizeisektion zur weiteren Bearbeitung zurückgeben.

So verfuhr man auch.

Am 27. Mai 1809 ging die Vorlage der allgemeinen Polizeisektion bei der Sektion für Gewerbepolizei ein. Unter dem 3. Juni erstattete diese das von den Räten Hoffmann und Minuth gezeichnete Gutachten[7]), welches unter dem 17. Juli mit den Vorgängen an die Kultussektion weitergegeben wurde. Diese stand unter der Leitung Wilhelm von Humboldts. Ihr gehörten außerdem die Räte Nikolovius, Süvern und Schmedding an. Alle vier votierten besonders[8]). Unter dem 17. Juli erstattete als erster Humboldt sein Gutachten, ihm folgte unter dem 6. September Nikolovius, unter dem 10. desselben Monats Süvern und endlich unter dem 22. September Schmedding. Unter dem 29. September gab die Kultussektion ihr Gutachten an Dohna weiter. Am 6. Oktober übersandte dieser das gesamte Material an die Sektion für die direkten und indirekten Steuern im Finanzministerium mit der Bitte, ihr Votum beizufügen und demnächst die gesamten Akten kurzerhand an den Justizminister, Großkanzler Beyme, weiterzugeben. Dieser sei bereits entsprechend benachrichtigt. Dohna fügte die Bitte hinzu, die schon so lange verzögerte Angelegenheit möglichst zu beschleunigen, damit sie zum Schluß befördert werden könne. Eine entsprechende Mitteilung erging an den Justizminister, dem der Eingang der Akten in 14 Tagen in Aussicht gestellt wurde. Um die Angelegenheit zu beschleunigen und nicht erst die übrigen Gutachten abwarten zu brauchen, übersandte Dohna gleichzeitig den beiden Departements des Kriegsministeriums, dem allgemeinen Kriegs- und dem Militär-Oekonomie-Departement, einen Auszug aus dem Schroetterschen Entwurf mit der Bitte um beschleunigte Aeußerung. Er bemerkte erläuternd: Das übrige Gesetz betreffe teils die Gewerbeverhältnisse der inländischen, teils die Behandlung der auswärtigen Juden, Gegenstände, die für das Kriegsdepartement ohne besonderes Interesse seien. Dagegen

[7]) Urkundenband S. 260 ff.

[8]) Ebenda S. 269 ff.

dürfte dieses besonders interessieren, wie weit den Juden der Besitz ländlicher und städtischer Grundstücke zu gestatten, zu welchen öffentlichen Aemtern sie zuzulassen, wie es mit ihrer Konskriptionsfähigkeit, wie mit ihrer Kantonpflichtigkeit zu halten sei. Unter dem 14. Oktober[9]) ging die Aeußerung des Militär-Oekonomie-Departements, das unter der Leitung des Grafen von Lottum stand, unter dem 27. November[10]) diejenige des allgemeinen Kriegsdepartements ein, welches Scharnhorst unterstellt war. Unter dem 17. Januar 1810[11]) überreichte das Militär-Oekonomie-Departement eine Ergänzung seiner ersten Aeußerung. Unter dem 27. Februar übersandte die unter Leitung Heydebrecks stehende Abgabensektion ihr Gutachten, das von dem Staatsrat Beguelin[12]) unter dem 24. Januar entworfen worden war, an den Justizminister von Beyme, der unter dem 23. Mai 1810[13]) zu der Sache Stellung nahm. Von hier aus gelangten die gesamten Akten an die allgemeine Polizeisektion zurück. Damit war der Kreislauf bei den Behörden, die zur Sache gehört werden sollten, beendet.

* * *

Gehen wir auf den Inhalt der einzelnen Voten ein, so lassen sich die Gutachten in drei Gruppen scheiden. Die erste bilden diejenigen Gutachten, die im großen und ganzen dem Schroetterschen Standpunkt zustimmen. Es sind dies: Das Gutachten Köhlers, das der allgemeinen Polizeisektion und dasjenige der Sektion für die Gewerbepolizei. Die zweite Gruppe stellen diejenigen Voten dar, der die Schroetterschen Vorschläge in bezug auf die den Juden einzuräumenden Freiheiten nicht weit genug gehen. Zu ihr gehören die Kultussektion und das allgemeine Kriegsdepartement. Einen dritten Standpunkt endlich nimmt die Abgabensektion des Finanzministeriums ein, der im geraden Gegensatz zu der zweiten Gruppe die Schroetterschen Vorschläge als zu weit gehend erscheinen.

Betrachten wir zunächst die erste Gruppe.

Die Voraussetzung, von der Köhler ausgeht, ist: Die Juden in ihrer gegenwärtigen Verfassung weisen eine Eigentümlichkeit auf, die dem Staate schädlich ist. Es ist dies: „der Wuchergeist", „die Neigung zu Betrügereien aller Art, zu Ueberlistungen, zu Mißbräuchen jugendlicher Unbesonnenheit, und dergleichen und die darin erlangte Fertigkeit". Es ist das dieselbe Grundauffassung, von der auch Schroetter aus-

[9]) Urkundenband S. 291 f.
[10]) Ebenda S. 293 ff.
[11]) Ebenda S. 292 f.
[12]) Ebenda S. 298 ff.
[13]) Ebenda S. 305 ff.

gegangen war. Schärfer aber noch wie Schroetter lehnt Köhler die Schuld der Juden an dieser Erscheinung ab: „Ein solcher Zustand ist . . . bei einer ganzen Nation (oder vielmehr Menschenklasse) ein durchaus unnatürlicher, wie dies tief in der Natur der menschlichen Seele liegt, und unleugbar nur durch die besondere, Herz und Geist tötende Lage der Juden, durch unsere Zwangsgesetze aller Art, die immer wieder nur für sie geschmiedet worden sind, künstlich erzeugt". „Ihre Entartung ist unsere Schuld". Die nächstliegende Konsequenz dieser Einsicht wäre nun die Forderung, durch Aufhebung aller Zwangsmaßnahmen den Juden die „natürliche Freiheit" wieder zu geben, die man ihnen jahrhundertelang vorenthalten hat. Vor dieser Folgerung schreckt Köhler jedoch in gleicher Weise wie Schroetter zurück. Auch ihm dünkt dieser „Sprung von der höchsten Unterdrückung zur vollen Freiheit" zu groß und ohne gewaltsame Erschütterungen nicht ausführbar. Die Unterdrückung „hat nun einmal die Juden niederträchtig gemacht, und die plötzlich erteilte Freiheit kann nicht den natürlichen Menschenadel mit einem Male in ihnen wiederherstellen". Wie die Umbildung des Charakters nur allmählich vor sich gehen könne, dürfe ihnen auch die Freiheit nur allmählich eingeräumt werden und gewisse Beschränkungen müßten aufrecht erhalten bleiben. Doch — auch darin stimmt Köhler mit Schroetter überein — nur vorübergehend. Als schließliches Ziel der Gesetzgebung müßte die völlige Gleichstellung der Juden ins Auge gefaßt werden.

Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen geht Köhler zu den Mitteln über, die man zur Umbildung der Juden ergreifen müsse. Um ihren Charakter zu bessern, genüge es nicht, zu wissen, daß ihre bisherige Verfassung sie schlecht gemacht, sondern was in den bisherigen Verhältnissen die Schuld an dieser Charakterverderbnis trage. Köhler sieht diese Schuld nicht allein in den politischen Beschränkungen, denen die Juden unterworfen sind, der Verachtung, mit der sie überhäuft, und der Absonderung, in der sie gehalten werden, sondern vornehmlich in ihrer ausschließlichen Hindrängung auf den Handel. Der Charakter des Juden, wie er sich herausgebildet, ist für ihn der Charakter des Kaufmanns, auf die Spitze getrieben. Kein Beruf sei so wie der des Kaufmanns auf das eigene Interesse erpicht, keiner mache wie dieser sein eigenes Interesse zum Leitstern seines Tuns und Denkens. Er stehe damit in geradem Gegensatze zu dem Ackerbauer und Landmann, der in seinem Charakter einen Zug von Uneigennützigkeit aufweise. Gleichfalls infolge seines Berufes: „Er kollidirt nie oder selten mit seinem Nachbarn, er kann durch Rat und Tat dessen Vorteil täglich fördern helfen,

ohne daß er in dem seinigen im geringsten leidet". In der Mitte zwischen beiden stehe der Handwerker und der gewerbetreibende Bürger. Aus dieser Auffassung vom Wesen der Berufe zieht Köhler die Nutzanwendung auf die Juden. Bei den Juden habe der kaufmännische Charakter, von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, unter dem Einfluß der ihnen aufgezwungenen unnatürlichen Verhältnisse zur Niederträchtigkeit ausarten müssen. Man müsse sie deshalb so viel als irgend möglich von dem Kaufmannsberufe ab- und zu dem entgegengesetzten, dem Landbau, hinleiten. „Der Kaufmann hat in ihm den Juden verdorben, der Landmann muß ihn wieder veredeln." Man dürfe deshalb dem Juden die Bodenkultur, in welcher Form nur immer, nicht nur nicht erschweren, sondern müsse ihn im Gegenteil darin begünstigen. Müsse nicht nur alle für die inländischen Juden vorgeschlagenen Beschränkungen vermeiden, sondern auch ausländischen Juden, sofern sie sich den allgemeinen Gesetzen unterwerfen, diesen Beruf freigeben. Müsse daneben den Juden alle bürgerlichen Gewerbe unter denselben Bedingungen eröffnen wie den Christen, den Handel aber — jedoch auch dies nur für die Uebergangszeit — ihnen erschweren.

Das Gutachten der Sektion für die Gewerbepolizei geht von den Ursachen aus, die den Juden bisher als einen Fremdkörper im Staat erhalten und zur Uebernahme der staatsbürgerlichen Pflicht unfähig gemacht haben. Es sieht diese Ursachen nicht in der Verschiedenheit der religiösen Anschauungen, sondern in drei Umständen anderer Art: in der Absonderung und Isolierung der Juden, die sie selbst verschuldet, in der Verachtung und dem Druck, der auf ihnen lastet, und in ihrer ausschließlichen Beschäftigung mit dem Handel, namentlich dem Kleinhandel; der Absonderung und Isolierung, zu der sie nicht die Fundamentalvorschriften ihrer Religion, sondern ihre religiösen Gebräuche nötigen, in der Verachtung und dem Druck, „wozu der Christ sich gegen ein, nach seiner Meinung von Gott verworfenes Volk berechtigt hielt, und welche später darum nicht aufgehört haben, weil die Juden eben durch diese Verachtung verächtlich, eben durch diesen Druck niederträchtig wurden". Wolle man den Juden im Staate einbürgern, so müsse man deshalb diese drei Quellen verstopfen. Zur Beseitigung der Isolierung hält die Sektion die Schröttterschen Vorschläge im allgemeinen für ausreichend. Eine Beseitigung der auf den Juden ruhenden Verachtung erwartet sie von der Zukunft. „Achtung läßt sich nicht gebieten, der Glaube, daß die Juden ein von Gott verworfenes Volk sind, herrscht hoffentlich nur noch unter den

niedrigsten Klassen der Christen, und muß allmählich durch besseren Unterricht ausgerottet werden. Der Jude wird öffentliche Achtung genießen, wenigstens unter den gebildeteren Klassen der Christen, sobald er sie verdient." Was endlich die dritte Quelle betrifft, so ist die Gewerbesektion mit Köhler der Ansicht, daß die Gewöhnung an die Landwirtschaft das beste Gegengift gegen den Schachergeist sei, den die ausschließliche Beschäftigung mit dem Handel erzeugt habe. Doch darin weicht die Gewerbesektion von Köhler ab, daß sie einem plötzlichen Uebergang vom Handel zur Landwirtschaft nicht ohne Bedenken gegenübersteht. Der Kontrast sei zu groß, und erfahrungsgemäß würden auch aus christlichen Kaufleuten höchst selten, vielleicht niemals, tüchtige Landwirte. Der natürliche Uebergang zwischen beiden Berufen sei die Fabrikation. Hierzu hätten die Juden schon jetzt Neigung, und es sei nicht immer bloß der damit verbundene Handel, der sie anziehe. „Fast alle Petschirstecher sind Juden. In Polen sind sehr viele jüdische Kürschner, auch nicht wenige jüdische Schneider und Posamentirer." Der Landbau erfordere schwere anhaltende körperliche Arbeit und hierzu tauge die jetzige Generation der Juden nicht. „Schlechte Nahrung, enges Zusammenwohnen in elenden Quartiren, zu frühe Heiraten, haben die Rasse im Ganzen geschwächt und man findet daher nur wenig feste, starknervige, und musculöse Körper unter den Juden." Man werde deshalb zufrieden sein müssen, wenn in der ersten Generation die Juden sich denjenigen Handwerken zuwenden würden, die weder eine sehr schwere, noch einförmige Arbeit erfordern, wie der Schneiderei, der Drechslerei, der Glasschleiferei und dergleichen. Die nächste Generation werde vielleicht schon einige Schlosser und Tischler, die dritte Grobschmiede und Zimmerleute liefern, und schließlich würde sich auch der Uebergang von dem ländlichen Handwerk zur Landarbeit vollziehen. Eine vorzeitige, gewaltsame Ueberführung der Juden zur Landwirtschaft lasse befürchten, daß der Jude, seinen bisherigen Neigungen entsprechend, diesen Beruf nur als Deckmantel zur Ausübung des Handels benutzen werde, daß er Viehhandel und Mäklergeschäfte treiben und auf diese Weise der jüdischen Landwirtschaft eine Richtung geben würde, die vielleicht für Jahrhunderte hinaus die Möglichkeit vernichte, die Juden zu tüchtigen Landwirten heranzubilden. Von der Zuführung der Juden zu den Fabrikationsberufen erwartet die Gewerbesektion dagegen gute Erfolge. Schon bisher gebe es, abgesehen von den Petschierstechern, sehr gute Mechaniker und Optiker, und bei den Judenmädchen finde sich häufig eine mit Erfolg gepflegte Neigung zur Stickerei.

Nach alledem wünscht die Gewerbesektion, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Schrötterschen Entwurfe, daß das neue Gesetz den Handel der Juden so weit erschweren möge, daß er nur noch unter besonders günstigen Bedingungen vorteilhaft erscheine, daß alle Arten von Fabrikationen den Juden uneingeschränkt freigegeben, der Zutritt zur Landwirtschaft ihnen nicht unbedingt verboten, aber nur unter solchen Bedingungen verstattet werde, daß sie dieselbe nicht als Nebengewerbe gebrauchen und „eine falsche, verderbliche Richtung" in sie hineintragen können.

Soweit die Gutachten, die im Prinzip mit dem Entwurf übereinstimmen.

Wir kommen nunmehr zu dem zweiten Standpunkt, der grundsätzlich die beabsichtigten Zugeständnisse an die Juden als zuweitgehend ansieht. Er wird allein in dem Gutachten der Abgabensektion vertreten. Der Verfasser dieses Gutachtens ist der Staatsrat von Beguelin[14]). Es nimmt innerhalb sämtlicher Voten, die damals abgegeben wurden, eine gänzlich isolierte Stellung ein. Es ist das einzige, das unentwegt an der alten Auffassung des Problems festhält. „Nicht der Druck und die Verachtung, in der der Jude lebt, haben ihn schlecht gemacht; sondern sein eigentümlicher Charakter und die Gesetze . . ., die er befolgt . . ., haben den andern Nationen den Abscheu gegen die Juden eingeflößt, und sie bewogen, ihn zu unterdrücken." Die Bestätigung dieses Satzes findet Beguelin in der Geschichte der Juden. Diese ist ihm ein „Gemälde aller Laster". „Vergebens würde man in derselben Männer aufsuchen, die den edlen Griechen und Römern gleichkämen (höchstens die Makkabäer ausgenommen)." Ihre Gesetze und Gebräuche isolieren sie überall. „Der Jude ist kriechend im Unglücke, hoffärtig und stolz im Glücke, grausam, wenn er die Macht dazu hat." Beguelin steht offensichtlich noch völlig im Banne der judenfeindlichen literarischen Bewegung von 1803/05, deren auchwissenschaftliche Argumente er sich selbst dann zu eigen macht, wenn sie den Stempel des Aberwitzes an der Stirn tragen. Was Paalzow und seine Nachbeter aus dem literarischen Schutt der Jahrhunderte zu-

---

14) Correferent war der Geh. Finanzrat Ransleben. Dieser erstattete ein vom 26. Januar 1810 datirtes eingehendes Sondergutachten, welches sich über die Juden weit günstiger ausließ als das Beguelinsche Votum. „Die Geschichte der Juden stellet nach meinen Untersuchungen diese Nation in einem so nachteiligen Lichte vor deren Unterdrückung nicht dar, als in den über diese Sache abgegebenen Votis angenommen worden ist." (Akten des Finanzministeriums, Geh. St.-Arch. Rep. 151a, Tit. IX, Sekt. 2 Nr. 1, Acta generalia über die neue Verfassung des Judenwesens). Die Sektion entschied sich jedoch für das Beguelinsche Gutachten (vgl. Urkundenbb. S. 305).

sammengetragen, dient ihm als wissenschaftliches Rüstzeug. So scheut er sich nicht, den Bericht des Eusebius und Dio Cassius wiederzugeben, nach dem die Juden in Cyrene und Cypern zweimalhunderttausend Menschen hingeschlachtet und ihre Schlachtopfer verzehrt hätten. „Es ist eine Nation, die weder producirt, noch veredelt. Ich habe in ganz Polen nie einen Juden den Pflug führen sehen. Höchstens sind sie Kürschner, Schneider, Branntweinbrenner und Krüger." Auch dort, wo der Jude Spielraum gehabt, habe er nichts geleistet. „Hat man unter dieser Nation einen großen Maler, einen berühmten Komponisten, Bildhauer u. s. w. gesehen?" „In mehreren Heeren sind Juden als Soldaten aufgenommen worden. Hat aber in 20 Kriegsjahren ein Einziger sich im Felde berühmt gemacht?" „Auf dem Lande fröhnt er des Bauern Neigung zum Trunke, in den kleinen Städten der Eitelkeit der Bürgerfrauen und Töchter, indem er ihnen Putzwaaren auf Credit giebt. In großen Städten befördert er die Ausschweifungen der Jünglinge durch Vorschüsse, und schleicht um die Staatsmänner herum, bis er ihnen eine schwache Seite abgenommen hat."

Aber nicht nur in dieser Tätigkeit der Juden sieht Beguelin einen Schaden derselben für den Staat, sondern auch in dem, was nach der alten Doktrin ein unbestrittener Nutzen gewesen war, nämlich ihren Abgaben.

Der Jude partizipiere nicht an dem Welthandel. Er hole sein Geld aus dem Lande und je mehr man seine Abgaben erhöht, „desto mehr zwingt man ihn durch Pfiffe, Ränke und Betrug, den Christen Geld abzunehmen". Von der Provenienz des Geldes abgesehen, seien die direkten Steuern der Juden als minimal zu bezeichnen, namentlich wenn man bedenke, daß in ihnen zugleich das Aequivalent für ihre Freiheit von dem Heeresdienst liege. Ihre indirekten Abgaben seien gleichfalls gering, da ihr Verbrauch verhältnismäßig unbedeutend sei. „Da der Jude vermöge seiner Gesetze ungesellig ist, so ist ihm jeder Aufwand fremd, den Geselligkeit nach sich zieht. Er ist mäßig und nüchtern (und dies sind seine einzigen moralischen Tugenden). Der Ehre wegen, macht er keine Ausgaben, und daher kontribuiren 10 Juden zu den Consumtionsausgaben nicht so viel als ein Christ."

Das ist der Standpunkt, von dem aus Beguelin an das Problem herantritt: Die Juden sind als Juden, und weil sie Juden sind, dem Lande äußerst schädlich. Was tun? „Sie umbringen würde empörend sein, sie verjagen wäre grausam und zugleich unedel gegen die Nation, der man dieses Volk zuschöbe. Sie zum Christentum zwingen, wäre

intolerant und zwecklos." Man müsse vielmehr, das ist das Fazit seiner Darlegungen, dem Juden die Wahl überlassen, ob er Jude und seinen Ritualgesetzen treu bleiben wolle oder nicht. „In dem ersten Fall müßte man ihn als einen Feind des Menschengeschlechts im ehemaligen Druck erhalten, alle bisherigen Mittel, seine Vermehrung zu hintertreiben, ferner anwenden, ihn so wenig schädlich zu machen suchen als möglich, die Konzessionen nur auf den Erstgeborenen übertragen, und schlechterdings aus der Fremde keinen Anzögling dulden. „Will der Jude aber den Ritualgesetzen entsagen, die ihn von den Menschen absondern, bietet er die Hand dazu, mit seinen Landsleuten, die ihn toleriren, zu leben, will er ein Vaterland haben, so verstoße man ihn nicht. Man bekümmere sich um seinen religiösen Glauben nicht, insofern dieser nicht es ihm zur Pflicht macht, sich im gemeinen Leben von den Christen auszuzeichnen. Und insofern er alle Lasten des Christen trägt, bürde man ihm keine als Jude auf. Nur ein einziges Opfer verlange man von ihm, damit er einen redenden Beweis gebe, daß es ihm darum zu tun ist, ein nützlicher Staatsbürger zu werden: er entsage mittelbar und unmittelbar jeder Art des Handels, nicht als ob ich den Kaufmannsstand nicht zu den nützlichen Gewerben rechnete, sondern weil der Jude als Kaufmann, unter welcher Gestalt er auch erscheint, stets Jude bleiben wird."

In diametralem Gegensatz zu den Anschauungen Beguelins steht die dritte Gutachtengruppe, welche von den Mitgliedern der Kultussektion und dem allgemeinen Kriegsdepartement gebildet wird. Sie verwirft den Fortbestand jeder Beschränkung und verlangt die restlose Durchführung der Emanzipation.

Am tiefsten faßt Humboldt das Problem. Für ihn gibt es nur eine völlige und sofortige Gleichstellung der Juden in allen Rechten. Nur sie erscheint ihm gerecht, politisch und konsequent. Gerecht: Denn es sei kein Rechtsgrund denkbar, dem Juden, der alle Pflichten erfüllen will, Rechte der übrigen Untertanen vorzuenthalten. Politisch: Weil dem Juden die Achtung, ohne die seine Verbesserung nicht denkbar ist, nur verschafft werden kann, wenn man das Vorurteil beseitigt, das in der Menge gegen ihn besteht, dies aber nur geschehen könne, wenn der Staat laut und deutlich erkläre, daß er keinen Unterschied zwischen Juden und Christen mehr anerkenne. Endlich konsequent: Denn eine allmähliche Aufhebung der Schranken unterstreiche nur in allen denjenigen Punkten, die nicht mit aufgehoben würden, die Absonderung; die Gewährung eines Teiles der Freiheiten mache die noch verbleibenden Beschränkungen nur um so fühlbarer.

Humboldt gelangt zu seinen Forderungen, indem er zunächst von einer Betrachtung der jüdischen Eigenart ausgeht. Auch er nimmt einen Nationalcharakter der Juden an, sieht diesen aber vorzüglich in „altväterlicher Beharrlichkeit an der Ursitte und merkwürdiger Kraft passiven Widerstandes". Ihm ist die Lage der Juden „eine kirchlich-welthistorische, und so merkwürdige Erscheinung, daß bereits von gewiß nicht schlechten Köpfen bezweifelt worden ist, ob sie sich überhaupt auf bloß menschliche Weise erklären lasse". Er forscht nach den Quellen dieses Nationalcharakters und findet dieselben in drei Momenten, durch welche die Juden sich vor allen Völkern des Altertums ausgezeichnet haben: erstens darin, daß sie nicht dauernd seßhaft waren, sondern oft, bald aus Not, bald freiwillig, ihren Wohnsitz wechselten und nicht selten unter fremder Herrschaft lebten. Zweitens in ihrer eigentümlichen kirchlich-politischen Verfassung, bei welcher die Religion völlig in den Hintergrund trat, und drittens: in einem „System der . . . Absonderung selbst von denjenigen, in deren Mitte sie lebten". Daraus ergeben sich für ihn die Mittel, die ganz allgemein erforderlich wären, um die Lage der Juden völlig umzugestalten: Ansiedelung, Zertrümmerung ihrer kirchlichen Form, Verschmelzung mit der Umwelt.

Dieses Programm könne jedoch keine Gesetzgebung, am wenigsten diejenige eines einzelnen Staates, verwirklichen. Denn die Verschmelzung würde, solange sie nicht allgemein durchgeführt wäre, nie eine völlige werden und der Gegensatz zwischen Juden und Christen demzufolge weiter fortdauern. Für den einzelnen Staat werde deshalb als Maxime nur gelten können, daß diejenige Gesetzgebung die beste sei, welche die Absonderung so unmerklich, die Verschmelzung so innig als nur irgend möglich macht. Dieses Ziel aber sei nur zu erreichen, wenn man die Juden auf einmal und in vollem Umfange den Christen gleichstelle.

Humboldt wendet sich dann zu einer Kritik des gegenteiligen Standpunktes. Diejenigen, so meint er, welche den Juden alle Rechte nur allmählich einräumen wollen, gehen von der Absicht aus, die Juden durch positive Gesetzesmaßnahmen zu e r z i e h e n. Ihr Charakter soll verändert und in demselben Grade, wie die beabsichtigte Aenderung erzielt wird, sollen ihnen weitere Rechte zugestanden werden. Hiergegen erklärt sich Humboldt aus doppeltem Grunde. Einmal sei es überhaupt nicht die Aufgabe des Staates, die Bürger zu erziehen. Er habe sie vielmehr lediglich in den Stand zu setzen, sich selbst zu erziehen, habe nur aus dem Wege zu räumen, was dieser Selbsterziehung, der moralischen Entwicklung

der Nation, hinderlich sei. Der Staat sei ein Rechtsinstitut, keine Erziehungsanstalt. Sodann sei es nicht möglich festzustellen, ob die beabsichtigte Besserung tatsächlich eingetreten. „Woran soll z. B. erkannt werden, daß die Juden der öffentlichen Achtung würdiger sind?" Etwa an verschiedenen Einzelhandlungen, die man zusammenträgt? oder aus den Berichten von Beamten, die gewiß zu tausend Dingen, aber nur nicht zur Menschenbeobachtung tauglich sind? „Oder gar durch Tabellen, wieviele Juden dieses oder jenes Handwerk erlernt haben, Ackerbauer oder Soldaten geworden sind? Wenn nach solchen Aeußerlichkeiten die allgemeine Achtung einer ganzen nur unglücklichen Nation abgewogen, nach ihnen bestimmt werden soll, ob der unbescholtenste Jude nun ein ebenso gültiger Zeuge sein kann, als der erste beste Christ, so ist das, glaube ich, auch mit den schlichtesten Gefühlen von Menschenwürde unverträglich."

Nach alledem ergibt sich für Humboldt nur eine einzige politische Möglichkeit: „Juden und Cristen vollkommen gleichzustellen". In den Rechten und den Pflichten. Wollten die Juden sich etwa durchaus nicht zur Uebernahme sämtlicher Pflichten verstehen, so würde er sie lieber aus dem Lande weisen, als Ausnahmegesetze gegen sie bestehen lassen. „Denn Menschen im Staate zu dulden, die es sich gefallen lassen, daß man ihnen wenig genug traut, um ihnen, auch bei höherer Cultur, die sonst gemäßen Bürgerrechte zu versagen, ist für die Moralität der ganzen Nation im höchsten Grade bedenklich." Die Befürchtung, daß die plötzliche Verleihung aller Rechte an die Juden ein gefährlicher Sprung sei, vermag Humboldt nicht zu teilen. Bedenklich sei nur der Uebergang von einem unnatürlichen Zustand in den andern unter Ueberspringung des natürlichen. „Wer vom Knecht zum Herrn wird, der macht einen Sprung: denn Herren und Knechte sind ungewöhnliche Erscheinungen. Aber wem man bloß die Hände losbindet, die erst gefesselt waren, der kommt nur dahin, wo alle Menschen von selbst sind." Aber auch für diejenigen, welche solche Bedenken hegen, glaubt Humboldt eine Beruhigung in folgender Erwägung zu finden: Der Staat übe die ihm obliegende Polizeiaufsicht streng und genau, und die Juden werden gezwungen sein, den Gesetzen gerade so zu gehorchen wie die Christen. Der Staat bestimme, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen ein Gewerbe betrieben werden soll, und der Jude wird wie der Christ an diese Bestimmungen gebunden sein. Wenn der Jude ein Gewerbe zweckwidrig betreibt, wenn er z. B. aus einer Ackerwirtschaft eine Handelswirtschaft macht, wird ihn sein eigener Vorteil bald zur Einsicht bringen, und geschieht dies nicht, so gehört das zu den einzelnen Fällen, die eine nicht

furchtsame und kleinliche Gesetzgebung übersieht. Zu Staatsämtern gelange ohnedies nur, wen der Staat dazu beruft. Die Gefahr endlich, daß die Juden überall den Christen verdrängen würden, sei eine Chimäre. Aber selbst wenn man sie noch so hoch veranschlage, sei sie nicht so groß, wie diejenige, die in der Immoralität liege, welche der bisherige Druck in vielen Juden erzeuge.

Die übrigen Mitglieder der Kultussektion schlossen sich sämtlich grundsätzlich dem Standpunkt Humboldts an. Insbesondere der Forderung einer sofortigen und völligen Gleichstellung der Juden. Im einzelnen hatten sie ergänzend oder abweichend manches hinzuzufügen.

Nicolovius konnte die in dem Entwurf und in einigen Gutachten ausgesprochene Hoffnung auf eine Verschmelzung der Juden mit den Christen nicht teilen, da „der jüdische und orientalische eigentümliche Charakter, der schon eine Reihe von Jahrhunderten dem Leben in fremden Ländern widersteht, beinahe für unvertilgbar gehalten werden muß". Auch an den Uebertritt der Juden zum Christentum in größerem Umfange kann er nicht glauben, angesichts des Stolzes, mit dem sich ein Mendelssohn in seinem Streit mit Lavater[15]) und Jacoby zum Judentum bekannt, und angesichts der Anhänglichkeit, welche eine Religion finden müsse, die „in das Alltagsleben jeder Haushaltung gedrungen, und durch wahre Nationalfeste in der Feier alter Begebenheiten das Volk zu Leid und Freude versammeln". Trotzdem aber stimmt er der Forderung Humboldts uneingeschränkt zu. Möge der Jude auch immerhin Jude bleiben, der Staat dürfe ihm die Gleichstellung nicht vorenhalten. Denn es handle sich nicht um die Erziehung der Juden, sondern um ihr Recht. Wolle man auf ihre moralische Verbesserung und Bildung hinwirken, so tue man es auf dem Gebiet, wo es der Natur der Sache nach angebracht sei, dem Gebiet des Unterrichts und verbessere ihr Schulwesen.

Süvern, der in der Sache selbst mit Humboldt und Nicolovius völlig übereinstimmt, glaubt noch einige Ergänzungen allgemeiner Natur hinzufügen zu sollen. Er will den eigentümlichen Charakter der Juden nicht aus den äußeren Verhältnissen, insbesondere dem Druck, der auf ihnen lastet, sondern nicht minder aus inneren, in dem Juden selbst wurzelnden Ursachen erklären. „Das Prinzip, worauf dies Volk beruht, ist ein religiös-historisches, es ist der Glaube an die gerade Abstammung von den Urvätern, welche in der reinsten Erkenntnis der Gottheit und selbst im Umgange mit ihr lebten, und diese Erkenntnis, während alle andern

15) Vgl. darüber Graetz a. a. O. S. 19 ff.

Völker abfielen, ungetrübt ihren Nachkommen überlieferten." Der Stolz und das Selbstgefühl, das in diesem Glauben wurzelt, seien ein Grund des inneren Zusammenschlusses und der äußeren Absonderung. „Die jüdische Nation beruht auf ihrem Glauben und wird nicht eher unter den Christen sich völlig nationalisiren, als bis sie aufhört, jüdisch zu sein, d. h. als bis die Juden Christen werden." Süvern will es dahingestellt sein lassen, ob dieses Ziel überhaupt zu erreichen ist. Wolle man aber den Versuch machen, so könne es nur durch zwei Mittel geschehen: durch Uebertragung aller bürgerlichen Rechte und Pflichten und durch einen zweckentsprechenden Unterricht. Man hebe alle besonderen Judenschulen auf, versorge die Familien mit guten Hauslehrern, öffne ihnen die Lehrerseminare und ersetze die talmudisch-sophistische Methode durch eine bessere. Jene „hat die Juden raffinirt gemacht, durch eine bessere muß man sie denkend machen und die herrlichen Naturanlagen dieses Volkes durch einen freieren Spielraum auf höhere Richtung dem Staate und der Menschheit gewinnen".

Auch der vierte Gutachter der Kultussektion, Schmedding, kennt nur ein Entweder — Oder. Entweder der bürgerliche Zustand der Juden bleibt im wesentlichen wie er ist, oder sie müssen in Beziehung auf Recht und Pflicht den übrigen Untertanen ganz gleichgesetzt werden. „Jeder Mittelweg verstößt gegen die oberste Maxime der Gesetzgebung: gleichmäßige Verteilung des Rechts und leistet auf Konsequenz Verzicht."

Auch Schmedding hält die möglichen Gründe gegen eine volle Emanzipation für nicht stichhaltig. Weder das Bedenken, der Jude sei nicht fähig, alle Bürgerpflichten zu leisten, noch die Befürchtung, er werde den Staat durch Mißbrauch der Rechte, die man ihm einräumt, gefährden. Die Leistungen, die der Staat von seinen Bürgern fordere, seien der Kriegsdienst und die Steuern. Ein Grund, die Juden in bezug auf die Steuern nicht in gleicher Weise wie die Christen zu behandeln, sei nicht abzusehen, und die Tauglichkeit der Juden zum Heerdienst werde durch die neueste wie die ältere Geschichte in gleicher Weise bewiesen.

Die Furcht endlich vor einem etwaigen Uebergewicht der Juden sei angesichts der numerischen Ueberlegenheit der Christen völlig unbegründet und der Schaden, der sonst etwa aus der Verleihung aller Rechte an jene entstehen könnte, sicherlich nicht so groß als derjenige, den ihre bisherige Verfassung mit sich bringe.

Soweit die Kultussektion.

Das zweite Gutachten, das für eine restlose Emanzipation eintrat, war dasjenige des Allgemeinen Kriegsdepartements,

welches unter Leitung Scharnhorsts stand. Dieses nahm von prinzipiellen theoretischen Erörterungen Abstand und erklärte mit militärischer Kürze: „Da die Juden durch die neue Constitution allen Verbindlichkeiten und Leistungen unterworfen werden sollen, welche nur immer von den christlichen Staatsbürgern gefordert werden, selbst die am meisten lästig scheinende Conscriptions- und Cantonspflicht nicht ausgenommen", müßten ihnen „dafür und für den Verlust so mancher bisher genossenen Freiheit, die möglichst gleichmäßige Behandlung mit den christlichen Staatsbürgern zuteil werden", ohne ihnen „wie uns bei einigen Festsetzungen der Constitution der Fall zu sein scheint, die Erfüllung ihrer neuen Pflichten durch Erschwerungen, die den christlichen Staatsbürger nicht treffen, noch saurer und gehässig zu machen."

Das Justizdepartement sah von einer eingehenden prinzipiellen Behandlung des Problems ab und beschränkte sich im wesentlichen auf eine Reihe einzelner Rechtsfragen, sowie die Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes über die Aufhebung der jüdischen Ritualgesetze, durch welches „die Verbesserung ihres bürgerlichen und sittlichen Zustandes zweckmäßig vorbereitet" würde.

Die Aeußerungen des Militärökonomiedepartements endlich beschränkten sich lediglich auf die Frage, welcher Einfluß von der neuen Constitution auf die Einnahmen des Potsdamschen Waisenhauses zu erwarten sei. Von einer Stellungnahme zu dem allgemeinen Problem sah es ab.

* * *

Gehen wir nunmehr zu der Stellungnahme der Voten zu den Einzelheiten des Schrötterschen Entwurfes über, so können wir von denjenigen Punkten, die allseitige Zustimmung oder wenigstens keinen Widerspruch fanden, absehen. Es genügt, wenn wir diejenigen Vorschläge des Schrötterschen Gesetzesplanes verfolgen, die zu Ausstellungen Anlaß gaben. Im wesentlichen sind es die folgenden:

1. Die Forderung des Bartscherens [§ 2b][16]. Die Allgemeine Polizeisektion und das Allgemeine Kriegsdepartement sprachen sich gegen eine derartige Bestimmung aus, weil von den Juden darin ein Gewissenszwang erblickt werden könnte. Das Kriegs-

[16]) Der Vorschlag Schroetters, sämtliche Juden, als Bedingung ihrer Einbürgerung, zu verpflichten, sich den Bart scheren zu lassen, ist nicht neu. Er findet sich bereits in den früheren Reformvorschlägen (s. o. S. 49).

departement hielt sie zudem für überflüssig, weil die Juden allmählich von selbst den Bart ablegen würden, und empfahl, eventuell eine Altersgrenze festzusetzen und die älteren Leute von der Forderung auszunehmen. Die Gewerbepolizeisektion wandte ein, daß der Bart in gewissen Formen auch von den Christen getragen werde. Humboldt endlich verlangte, daß weder des Bartes noch der Kleidung in dem Gesetze gedacht würde, weil jedermann in diesen Dingen Freiheit haben müsse, solange er den Anstand nicht verletze.

2. Aufhebung der besonderen Judenabgaben. Hiergegen wurden von keiner Seite direkte Bedenken erhoben. Nur das Militärökonomiedepartement wies darauf hin, daß das Potsdamsche Waisenhaus über 6000 Thaler jährlich verlieren würde und deshalb entweder durch die Judenschaften oder aus einem Landesherrlichen Fonds entschädigt werden müßte.

3. Gegen die Aufstellung besonderer Judenverzeichnisse, die der Entwurf zur Verhütung der Ansiedlung fremder Juden (§ 5) forderte, wandte sich Humboldt mit dem Hinweis darauf, daß dadurch die Absonderung zwischen Juden und Christen, welche man beseitigen wolle, erst recht verschärft werde.

4. Die detaillierte Aufführung der den Juden einzuräumenden Rechte erachtete Humboldt, selbst vom Standpunkt des Entwurfes aus, für verfehlt. „Der Jude, der vernünftiger Weise nichts als Gleichstellung der Rechte verlangen kann, erschrickt schon vor jedem langen Edikt, da das seiner Meinung nach wahre, nur wenige Zeilen enthalte könnte." Höchstens könnte man die wenigen noch übrigbleibenden Beschränkungen vorwegnehmen und dann allgemein erklären, daß im Uebrigen Rechte und Pflichten der Juden und Christen „vollkommen gleich sind". Noch besser aber sei es, einfach in denjenigen Fällen, in denen man die Ausschließung der Juden wünsche, die Beibringung des Taufscheines gesetzlich zu fordern, da unter allen Umständen vermieden werden müsse, daß der Jude in die Lage komme, sich als Jude ausweisen zu müssen.

5. Die Aemterfrage (§§ 9, 10). Die Sektion für die Gewerbepolizei wünschte über den Entwurf hinaus die Juden auch von den öffentlichen Lehrämtern, zu denen der Staat oder ein einzelner Patron wählt, in der ersten Generation ausgeschlossen zu sehen. Das Allgemeine Kriegsdepartment und die Kultussektion verwarfen, ihrem grundsätzlichen Standpunkt gemäß, jede Beschränkung auch hinsichtlich der Aemter. Das Allgemeine Kriegsdepartement hielt überdies, auch vom Standpunkt des Ent-

wurfes aus, die in Aussicht genommene Fassung für unzweckmäßig. Sie erschien ihm „nicht schonend genug für die Verhältnisse". Besser wäre es, eine gewisse Reihe von Jahren festzusetzen, nach deren Ablauf die sich Qualifizierenden auch zu den Staatsämtern zugelassen werden könnten, noch zweckmäßiger und humaner aber, die Eigenschaften, unter denen ein Jude auf ein Staatsamt Anspruch machen könnte, von vornherein festzusetzen und auf deren Vorhandensein in jedem einzelnen Falle, besonders aber in der ersten Zeit, strenge zu halten. Die Kultussektion endlich verwahrte sich für den Fall, daß man grundsätzlich an dem Standpunkte des Entwurfes festhielte, feierlichst dagegen, daß man den Juden die Lehrämter eröffne. „Zu einem Lehrer — so meinte Humboldt — gehört nicht bloß Talent und Wissen, sondern auch Moralität und Pflichtgefühl." „Eine Nation, die man allgemein aus Mißtrauen in ihr Pflichtgefühl von Staatsämtern ausschließt, allgemein zu Lehrstellen zu berechtigen, heißt nicht die Nation ehren, sondern dies Lehramt herabwürdigen." Nicolovius und Schmedding unterstrichen die Verwahrung des Sektionschefs, der erstere durch den Hinweis darauf, daß bei dem Lehramt wie bei keinem anderen „die Moralität oder Immoralität des Angestellten sich fortpflanzt, und die Jugend beinahe immer unvertilgbare Eindrücke durch den Charakter des Lehrers bekommt".

6. Die Heerespflicht. Der Zusatz, daß die Juden der Konskription und Kantonpflicht „im strengsten Sinne" unterworfen sein sollten (§ 18), schien dem allgemeinen Kriegsdepartement mehr nachteilig als nützlich, „weil er den Nebenbegriff herbeiführt, als ob ihnen dabei mehr aufgelegt werden sollte, wie den christlichen Staatsbürgern". Die Bestimmung, daß für jeden jüdischen Deserteur seine Glaubensgenossen zwei Ersatzmänner zu stellen hätten, erachtete das Departement für „umso härter, als gerade für sie die Verpflichtung, im Militär zu dienen, an sich ganz neu, und nach ihrer Ansicht und dem von ihnen präsumirten Charakter vielleicht die lästigste von allen ist". Auch Köhler und Humboldt sprachen sich gegen eine derartige Verpflichtung aus, weil ein neues Sozietätsverhältnis unter den Juden geschaffen würde, „wenn man die kirchliche Gemeinde in politische Anordnungen mischt". Humboldt überdies auch aus dem weiteren Grunde, weil man den Unterschied zwischen Juden und Christen, den man beseitigen wolle, von neuem begründe, wenn man die Desertion eines Juden härter bestrafe. „Daß sie nicht häufig sei, dafür werden der Spott und die Vorwürfe der Christen sorgen. Geschähen indeß auch wirklich ein paar Desertionsfälle mehr: muß denn der Staat jeder einzelnen Contravention so ängstlich vorbeugen?"

7. Der Wohnsitz. Die Beschränkung der Juden auf die Städte, wie sie als Regel in dem Entwurf vorgesehen war (§ 12), wurde von Köhler verworfen. Er forderte, daß man im Gegenteil den Juden den Aufenthalt auf dem platten Lande möglichst erleichtere. Noch schärfer sprach sich das Allgemeine Kriegsdepartement gegen diese Beschränkung aus. Einmal von seinem allgemeinen Standpunkt aus, der alle Beschränkungen ablehnte. Sodann aber aus Gründen militärischer Natur. Das platte Land liefere die Mehrzahl der christlichen Soldaten. Würden die Juden von dort ferngehalten und auf die Städte beschränkt, so müßte im Heere zwischen den jüdischen und christlichen Soldaten eine Entfremdung eintreten. Die Letzteren würden den Juden mit der alten Verachtung begegnen, ein gegenseitiges Mißtrauen würde Platz greifen, und der unerläßliche Corpsgeist notwendigerweise geschädigt werden.

8. Das besondere Heiratsalter der Juden (§§21,22). Köhler widersprach und verlangte die Ausdehnung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts auch auf die Juden. „Wozu hier eine Ausnahme von den allgemeinen Landesgesetzen? Die physische Schwächlichkeit der Juden rührt offenbar von ihrer ganz allgemeinen Lebensweise her. Alle sind Kaufleute, und die meisten recht ärmliche Krämer und Trödler. Man lasse sie nur erst Bauern, Schmiede, Matrosen werden, und ihre Schwächlichkeit wird sich bald genug verlieren."

Die meisten übrigen Behörden, insbesondere auch das Justizministerium, sprachen sich im gleichen Sinne aus.

9. Mit der grundsätzlichen Unterwerfung der Juden unter die allgemeinen Gesetze und die allgemeine Jurisdiktion erklärten sich die meisten Gutachter einverstanden. Gegen die im Entwurf vorgesehene Ausnahme von diesem Grundsatz in bezug auf die Glaubwürdigkeit der jüdischen Eide wandte sich Humboldt mit größter Entschiedenheit. Er erklärte die Aufhebung dieser Beschränkung und die sofortige Vollgültigkeit des jüdischen Eides „für das Fundament jeder irgend erträglichen Gesetzgebung über die Juden und für die unerläßliche Bedingung jeder Reform dieser Nation. Weder in städtischen Versammlungen, noch in Schulen, noch im täglichen Leben, können ohne Veränderung aller Begriffe von Moralität, Menschen miteinander irgend menschlichen und über die bloße bürgerliche Hantierung hinausgehenden Verkehr haben, von denen die einen wegen ihrer Abstammung Mißtrauen in die erste moralische Eigenschaft, die Wahrheitsliebe, gesetzlich dulden müssen und die andern es zu hegen autorisirt sind". Auf der andern Seite be-

merkte das Justizministerium, daß die allgemeine Festsetzung des Entwurfs nicht genüge, daß vielmehr die bisherigen jüdischen Ritualgesetze ausdrücklich aufgehoben und genau der Tag bestimmt werden müsse, von welchem ab die Ungültigkeit der Ritualgesetze eintrete; daß festgestellt werden müsse, wie es in bezug auf die früher abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu halten sei; daß gewisse einzelne Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in bezug auf die Juden in jedem Falle bestehen bleiben und genau bezeichnet werden müßten; daß über die Formalien bei jüdischen Eidesleistungen eine neue Festsetzung nötig sei, u. a. m.

Der von dem Justizministerium vorgelegte Gesetzentwurf brachte entsprechende Vorschläge.

10. Die Gewerbeverhältnisse. Selbst von denjenigen Behörden, die sich grundsätzlich mit Schrötter für gewisse Beschränkungen aussprachen, wurden die Vorschläge des Entwurfes im einzelnen bemängelt.

In bezug auf den Handel empfahl Köhler, die Zahl der jüdischen Kaufleute nicht auf einen bestimmten Prozentsatz der christlichen Kaufleute, sondern der Juden überhaupt zu beschränken, dergestalt, daß in keiner Provinz für die Folge mehr als ein Viertel aller dort ansässigen Judenfamilien zum Kaufmannsstande zugelassen werden sollte. Er schlug weiter vor, den Handel nur auf Spezialkonzession zu gestatten. Die Gewerbesektion empfahl, den bereits auf den Handel angesetzten Juden die Fortsetzung dieses Gewerbes zu gestatten, im übrigen aber für die nächsten Jahre nicht mehr Juden zum Handel zuzulassen, als sich schon jetzt demselben widmeten, auf Antrag der Stadtverordneten und Magistrate aber die Zahl sogar zu vermindern, sobald Vakanzen eintreten.

Gegen die unbeschränkte Zulassung zu der Fabrikation wurden von keiner Seite ausdrückliche Bedenken erhoben.

Die im Entwurf vorgesehenen Beschränkungen der Juden in bezug auf den Landbau verwarf Köhler mit Entschiedenheit und verlangte im Gegenteil eine Begünstigung dieses Gewerbes. Nur einem Verbot der Gastwirtschaft, sowie des Handels- und Geldverkehrs auf dem Lande stimmte er zu. Ein gleiches Verbot auch für den Mühlenbetrieb schien ihm unberechtigt. Die Allgemeine Polizeisektion vertrat gleichfalls den Standpunkt, daß den Juden das Gewerbe des Ackerbaus erleichtert werden müßte. Dagegen solle ihnen der Erwerb nur solcher Grundstücke, welche die Bebauung mit eigener Hand erfordern, nicht aber auch der eigentlicher Landgüter gestattet werden, da zu besorgen sei, „daß deren ganz unbeschränkte Acquisition von Seiten der Juden leicht in einen

wucherlichen und schädlichen Güterhandel ausarten dürfte". Die Gewerbesektion erklärte sich mit dem Ausschluß der Juden von allen solchen ländlichen Gewerben einverstanden, „worin ihr Krämergeist Nahrung finden könnte. Dahin gehört unbedingt die Gastwirtschaft, einschließlich des Schankverkehrs und die Müllerei. Beide sind nicht allein gewöhnlich direkt mit einem Detailhandel verbunden, sondern der Zusammenfluß von Fremden, der bei diesen Gewerben stattfindet, begünstigt auch mannigfaltige Umsätze und selbst das Contrebandiren und die Diebshehlerei. Ferner gehören hierher die umherziehenden Gewerbe der Pferde- und Vieh-Kastrirer (hier sogenannten Ungarn), der Kesselflicker, Garn-Feder- und Borstensammler, und derer die vom Aufkaufe von Obst, Federvieh u. s. w. leben." Auch den Erwerb ländlicher Grundstücke durch Juden erklärte die Gewerbesektion ebenso wie die Allgemeine Polizeisektion zurzeit für noch äußerst bedenklich. „Es ist bei der Richtung, welche die jüdische Nation einmal genommen hat, so auffallend, wenn ein Jude ein bloßes Bauerngut kauft, daß man sich schwerlich des Verdachts erwehren kann, es liege dabei eine sehr andere Absicht zum Grunde, als die: im Schweiße seines Angesichts den Acker zu bauen. Bei den mittleren Wirtschaften (den Freigütern, köllmischen Gütern) ist häufig Kruggerechtigkeit auch wohl Höckerei, wo diese Nahrungszweige dann sehr wahrscheinlich die Hauptsache, die Wirtschaft aber bloßer Nebenbehelf sein dürften. Der Besitz großer Güter ist in der Regel mit Rechten verbunden, welche mit den gewöhnlichen Ideen von der Judenschaft auffallend kontrastieren. Es würde einer jüdischen Gutsherrschaft doch wahrlich sehr schwer werden, bei ihrem niedrigsten Gesinde einen Zug von Geringschätzung zu tilgen, der ihm anerzogen ist. Ein jüdischer Gerichtsherr und Kirchenpatron kontrastiert noch mehr mit den Begriffen der Nation. Ueberhaupt ist das besondere Vertrauen, womit der Staat verfassungsmäßig die größeren Grundbesitzer beehrt, mit der öffentlichen Meinung von der Moralität der Judenschaft im Allgemeinen unvereinbar." Die Sektion schlug vor, das Recht zum Erwerb von Grundbesitz auf diejenigen Juden zu beschränken, die dreimal hintereinander zum Stadtverordneten oder zweimal zum Magistratsmitglied gewählt worden seien und dadurch den Beweis öffentlichen Vertrauens erbracht hätten.

11. Die kirchlichen Verhältnisse. Die Bestimmung des Entwurfs, daß Synagogen nur in Städten gestattet werden sollten, erschien Humboldt unnütz, „da es auf dem Lande schwerlich eine, zu einer kirchlichen Gemeinde hinreichende Zahl jüdischer Familien geben wird. Wäre sie aber vorhanden, so ist kein Grund gegen eine Landsynagoge ab-

zusehen". Nicolovius verwarf überdies die Forderung von wenigstens fünfzig Familien als Voraussetzung für die Gestattung einer Synagoge. Einmal weil sie überflüssig sei, „da es ja ohne Nachteil gestattet werden kann, daß auch eine einzige reiche Familie sich einen Rabbiner halte". Sodann, weil sie geradezu schädlich werden könne, da „sie die Juden zum näheren Beisammenwohnen nötigt, wodurch die gewünschte Vermischung mit den Christen behindert würde". Die Bestellung eines christlichen Obervorstehers aus der Mitte des Magistrats schien Humboldt unangebracht und überflüssig, die eines Oberrabbiners geradezu schädlich. Die kirchliche Verfassung der Juden, die eines der größten Hindernisse der Verschmelzung sei, erhielte dadurch eine neue Stärke. „Man sorge, wie das Edikt sehr gut thut, für aufgeklärte und gelehrte Rabbiner, bestelle ja keinen Ober-Rabbiner, als insofern es die Juden von selbst thun, mache die Bänder zwischen den einzelnen jüdischen Kirchen recht locker, führe nicht eine eigene Orthodoxie unter den Juden ein, sondern befördere durch natürliche und billige Toleranz vielmehr Schismen und die jüdische Hierarchie wird von selbst zerfallen. Die Individuen werden gewahr werden, daß sie nur ein Ceremonial-Gesetz und eigentlich keine Religion hatten, und werden, getrieben von dem angeborenen menschlichen Bedürfnis nach einem höheren Glauben, sich von selbst zu der christlichen wenden. Ihr Uebertritt, der jetzt, wo sie ihre unterdrückten Mitbrüder verlassen, und die bis dahin mitgetragene Last auf sie abwerfen, um unter den vollberechtigten Christen mit dem Namen getaufter Jude belegt zu werden, nur unter besonderen Umständen zu entschuldigen ist, wird alsdann wünschenswerth, erfreulich und wohlthätig seyn."

Die Prüfung der Rabbinen wünschte Humboldt, da sie „nur wissenschaftlich sein soll, und ihr Zweck negativ, unaufgeklärte und unwissende Personen vom Rabbineramte auszuschließen", den wissenschaftlichen, nicht den geistlichen und Schuldeputationen übertragen zu sehen. Er empfahl überdies, gelehrte Juden dazu hinzuzuziehen. Endlich schlug Süvern noch vor, die Rabbinerschulen der Staatsaufsicht zu unterstellen. „Daß man den Talmud ganz aus ihnen verbanne, ist weder ratsam noch notwendig, ein Auszug aus ihm, der die lehrreichsten Erzählungen, die scharfsinnigsten und gehaltvollsten Denk- und Sittensprüche enthält, muß Hauptlehrbuch dieser Schulen werden, und der Staat selbst die Abfassung eines solches veranlassen."

12. Die Aufnahme fremder Juden. Die Erschwerungen, welche der Entwurf in dieser Hinsicht vorsah, stießen verschiedentlich auf Widerspruch. Köhler wollte die Einwanderung, nament-

lich solcher, welche Landleute werden wollten, begünstigt wissen. Das Allgemeine Kriegsdepartement hielt es nicht für ratsam, sich durch die in dem Entwurf vorgesehene Bestimmung, daß alle andern Motive, als die ausdrücklich genannten, verwerflich seien, selbst die Hand zu binden. Davon abgesehen, erschien ihm noch ein weiteres Motiv, das übrigens, wie wir gesehen, Schrötter selbst in seiner ersten Vorlage vom 20. November angeführt hatte[17], zur Gewährung des Staatsbürgerrechtes geeignet, nämlich: „wenn ein sich niederlassender fremder Jude ein bedeutendes Vermögen ins Land bringt, wobei der Staat sich vorbehalten kann, ob ein dergleichen einzubringendes Vermögen für bedeutend zu halten sei, oder nicht". Auch Humboldt konnte die Einwanderung fremder Juden so gefährlich nicht finden. Im übrigen hielt er es gleichfalls für ausreichend, die Erlangung des Staatsbürgerrechtes „allgemein an eine ausdrückliche Autorisation durch den König" zu binden, ohne in das Gesetz besondere Gründe aufzunehmen, die geeignet seien, die Verleihung zu rechtfertigen.

13. Die sonstigen Bestimmungen über die fremden Juden. Nach dem Entwurf sollten ausländische Juden nur als Reisende und auch dann nur mit kurzfristigen Geleitsscheinen und unter scharfer Kontrolle ins Land gelassen werden. Humboldt war der Ansicht, daß man ausländische Juden und jüdische Reisende durchaus nicht anders behandeln dürfe als andere Ausländer. Die vorgeschlagenen Sonderbestimmungen sind ihm „gehässige Maßregeln, welche die Trennung zwischen Juden und Christen perpetuirlich machen, und wofern gehörige Polizeiaufsicht beobachtet wird, nie notwendig sein können". Die Gewerbepolizeisektion endlich unterschied vier Klassen fremder Juden:

1. Solche, die bereits im Lande sind, aber sich der neuen Konstitution nicht unterwerfen wollen, vielmehr „das Staatsbürgerrecht aus Anhänglichkeit an ihre alten Sitten und Gebräuche" ablehnen. Diese könne man auswandern lassen.

2. Solche, welche das Bürgerrecht schon erworben, zur Strafe für entehrende Vergehungen aber verloren haben. Bei diesen könne der gleiche Ausweg nicht in Frage kommen. „Hätten wir Colonien, so würde es vielleicht rätlich sein, die zweite Klasse dorthin zu deportiren. Aber es ist nicht abzusehen, mit welchem Rechte man das Unkraut auf des Nachbarn Acker werfen darf, das man auf dem seinigen ausjätet." Allenfalls könnte man sie in einer Correktionsanstalt so lange halten, bis sie unzweideutige Beweise der Besserung gegeben hätten.

[17]) S. o. S. 137.

3. Juden aus Staaten, in denen sie mit den übrigen Staatsbürgern keine gleichen Rechte haben. Diese könnte man nach den Vorschlägen des Entwurfs behandeln. „Wen sein Vaterland noch nicht der staatsbürgerlichen Rechte würdig achtet, der hat keine Befugnis, Zutrauen im Auslande zu fordern."

4. Juden, die in ihrer Heimat den Christen völlig gleichberechtigt sind. Diese müßte man ebenso wie alle anderen Fremden behandeln.

* * *

Unter dem 23. Mai 1810 sandte Beyme als letzter Gutachter die gesamten Voten an die Allgemeine Polizeisektion zurück. Unter dem 29. Juni fertigte Köhler einen Auszug, in dem er die wichtigsten Differenzpunkte zusammenstellte, um den Gegenstand zur weiteren Behandlung im Staatsrat vorzubereiten. Er gab anheim, ob man vorher vielleicht erst die Gesetzgebungskommission hören oder zunächst den Staatsrat zu den prinzipiellen Fragen Stellung nehmen, nach dem Ergebnis einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten und diesen erneut im Staatsrat zum Vortrag bringen lassen wolle. Weder die eine noch die andere Anregung kam zur Ausführung. Denn bevor irgend welche weiteren Schritte unternommen wurden, trat ein Ereignis ein, welches die Angelegenheit in völlig neues Fahrwasser leitete. Es war dies die Berufung Hardenbergs an die Spitze der Staatsverwaltung.

B.

Das Reformwerk unter Hardenberg.

Zwölftes Kapitel.

Hardenbergs allgemeine Politik und die Judenfrage.

Am 6. Juni 1810 übernahm Hardenberg die Staatskanzler-Geschäfte. Er wird in der Regel als der eigentliche Schöpfer der preußischen Judenemanzipation bezeichnet. Das ist insofern unberechtigt, als, wie wir gesehen, die Initiative zu derselben nicht von ihm ausgegangen und er beim Antritt der Kanzlerschaft bereits das begonnene und für den Abschluß reife Werk vorfand. Doch das ist richtig, daß er die Reform zu Ende geführt, daß er mit Nachdruck und lebendigem Interesse sich dafür eingesetzt, daß er versucht hat, sie innerlich geschlossen, frei von Widersprüchen und lästigen Beschränkungen zu gestalten, und daß ihm dies im allgemeinen gelungen ist, obschon er nicht vermocht hat, in allen Punkten seinen Willen zur Geltung zu bringen. So trägt das Werk, obschon die Initiative nicht von ihm ausgegangen ist, doch wesentlich das Gepräge seines Geistes.

Das warme Eintreten Hardenbergs für die Juden ist nicht ohne Widerspruch und selbst von Mißdeutungen nicht frei geblieben. Amélie von Béguelin, die mit ihrem Gatten, dem Autor jenes von fanatischer Judengegnerschaft erfüllten Gutachtens der Abgabensektion (s. o. S. 147 ff.) zu dem Freundeskreise Hardenbergs gehörte, erzählt in ihren Memoiren über die Stellung des Staatskanzlers zu den Juden: „Hardenberg war von Gesinnung durchaus liberal, aber gemäßigt und nannte Béguelin mitunter einen Frondeur. Dagegen tadelte Béguelin an ihm seine stark hervortretende Huld gegen die Juden, die auch mir ungerecht erschien. Wenn man in diesem Sinne mit dem Kanzler sprach, so hob er die bekannten Gründe hervor und verwies auf die Zukunft. Vielleicht bestimmte ihn aber ein anderes Motiv. . . . Durch die spätere Trennung von seiner ersten Gemahlin war er in große Geldnot versetzt worden, da er ihr Vermögen ihrem Großvater zurückgab und viel Geld in ihre Güter auf der Insel Aaland gesteckt hatte, das erst später Früchte tragen konnte. In dieser Verlegenheit kam ungebeten ein Jude zu ihm und bot ihm eine große Summe zu sehr mäßigen Zinsen an. Diese Hilfe in der Not vergaß der Kanzler später nicht und vergalt sie dem Geschlecht durch die in Preußen bewilligten Freiheiten[1]."

[1] Denkwürdigkeiten von Heinrich und Amalie v. Béguelin aus den Jahren 1807—1813, herausgegeb. v. Ad. Ernst, Berlin 1892 S. 290 f.

Die von Amélie von Béguelin erwähnte Begebenheit mag richtig sein und mancherlei Anhaltspunkte, nicht zuletzt eine Notiz in Hardenbergs flüchtigen Tagebuchaufzeichnungen[2]), lassen es als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß Israel Jacobson, der spätere Präsident des israelitischen Konsistoriums von Westfalen, der Retter in der Not gewesen ist. Es ist auch nicht ausgeschlossen, im Gegenteil natürlich, daß Hardenbergs Auffassung von Art, Wesen und Wert der Juden durch die Erfahrungen beeinflußt worden ist, die er selbst mit ihnen gemacht hat und daß er diese seine Erfahrungen den Vorurteilen, auf die er stieß, entgegensetzte. Es wäre aber ebenso unrichtig wie ungerecht, wollte man etwa annehmen, daß das Gefühl der Dankbarkeit für persönlich empfangene Wohltaten die Judenpolitik Hardenbergs bestimmt und ihn zu Maßnahmen veranlaßt hätte, die seiner politischen Ueberzeugung nicht entsprachen und ihm durch das Staatsinteresse nicht geboten schienen. Seine Judenpolitik steht vielmehr durchaus im Einklang mit seiner gesamten Weltanschauung, mit den im allgemeinen von ihm betätigten Regierungsmaximen und der Gesamttendenz seiner gesetzgeberischen Tätigkeit.

Hardenberg war, wie auch Frau von Béguelin hervorhebt, von durchaus liberaler Gesinnung. Er sah gleich Stein das Heil des preußischen Staates, insbesondere die Möglichkeit seiner Befreiung von dem napoleonischen Joch, in der Ausgestaltung der inneren Freiheit, in der Entfesselung aller gebundenen Kräfte, in der Heranziehung der letzten Reserven, in der Interessierung aller Untertanen für das Staatswohl. Er stand wie Stein in volkswirtschaftlicher Hinsicht durchaus im Banne der Ideen von Adam Smith[3]) und war davon durchdrungen, daß nur im freien Spiel der Kräfte und der Beseitigung aller Schranken, die dieser Freiheit im Wege standen, das wahre Heil zu suchen sei.

Aus solcher Auffassung vom Wesen und Zweck des Staates heraus sind alle politischen und insbesondere alle Reformen auf volkswirtschaftlichem und sozialem Gebiet, die auf Hardenberg zurückgehen, entstanden. In diesem Geiste hat er das von Stein begonnene Werk fortgesetzt, durch das Gesetz vom 7. September 1811

---

[2]) Hardenbergs Tagebuch, Notiz vom 10. Juni 1810 (Geh. St.-Arch.).

[3]) Über das System Adam Smith's vgl. den Aufsatz von Lexis in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft III. Aufl. Bd. II S. 790 ff. und die dort aufgeführte Literatur. Über den Einfluß des Professors Kraus in Königsberg, des Vorkämpfers der Smith'schen Ideen, auf die Staatsmänner der Stein-Hardenbergschen Epoche s. Pertz, Stein II S. 309 ff.

über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (GS. S. 263), die Städteordnung, durch die Edikte vom 14. September 1811 über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse[4]) die Steinsche Agrargesetzgebung vollendet. Desselben Geistes ist auch das Edikt vom 27. Oktober 1810 über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben usw. (GS. S. 25 ff.), welches, eines der ersten Gesetze seiner Kanzlerschaft, als Programm der künftigen Gesetzgebung u. a. die Forderungen aufstellte: Gleichmäßige Verteilung der Lasten über alle Klassen der Nation, freie Benutzung des Grundeigentums, völlige Gewerbefreiheit. Desselben Geistes endlich sind auch die einzelnen Gesetze, die zur Erfüllung dieser Verheißungen ergingen. Das Gesetz vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (GS. S. 79 ff.) verwirklichte den Grundsatz der vollkommenen Gewerbefreiheit; das bereits erwähnte Edikt vom 7. September 1811 versetzte dem Zunftzwang endgültig den Todesstoß[5]); das Gesetz vom 14. September 1811 endlich räumte die letzten Schranken aus dem Wege, die der Freiheit des Eigentums noch gesetzt waren, indem es bestimmte: „Jeder Grundbesitzer darf frei über seine Grundstücke verfügen, soweit nicht Rechte Dritter dadurch verletzt werden: ankaufen, verkaufen, vergrößern, verkleinern, vertauschen, verschenken, kurz ohne besondere Genehmigung frei schalten[6])." „Ein jeder solle frei seine Kräfte benutzen — so faßte Hardenberg beim Schluß der Landesdeputiertenversammlung am 16. September 1811 die Grundgedanken des

---

[4]) GS. S. 281.

[5]) § 6. Wer bisher nicht zünftig war, kann unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auf Grund seines Gewerbescheins jedes Gewerbe treiben, ohne deshalb genötigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten.

§ 14. Wer bisher zünftig war, darf dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen.

§ 18. Zünftige Gesellen dürfen ohne Nachteil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten.

§ 57. Die Gewerbsberechtigung eines Jeden ist fortan nach dem Inhalte seines Gewerbescheins zu beurteilen.

§ 79. Jedermann kann so vielerlei Gewerbescheine lösen und so vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben als er selbst will.

[6]) Edikt vom 14. Sept. 1811 zur Beförderung der Landkultur § 1. Zur Begründung fügte das Edikt hinzu: „Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern." Es schloß: „Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß wir endlich dahin gekommen sind, alle Teile Unserer getreuen Nation in einen freien Zustand zu versetzen und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können."

neuen Systems zusammen — Niemand dürfe einseitige Lasten tragen, Gleichheit aller vor dem Gesetze, freie Bahn für jedes Verdienst, Einheit und Ordnung in der Verwaltung, so werde in allen ein Nationalgeist, ein Interesse und ein Sinn geweckt werden[7]." Vergegenwärtigt man sich noch, wie es Hardenberg als seine dringlichste und vornehmste Aufgabe betrachtete, neben den offenen gesetzgeberischen Maßnahmen in stiller planmäßiger Arbeit die Befreiung des Vaterlandes vorzubereiten, wie er bestrebt war, zunächst die Mittel zur Abtragung der Kriegskontribution zu beschaffen, wobei auf die Mitwirkung der Juden nicht wohl verzichtet werden konnte, wie unauffällig die Umwandlung der Nation zu einem Volk in Waffen vorbereitet wurde, wobei man keinen Mann, der zur Vaterlandsverteidigung fähig war, missen durfte, so ergibt sich ohne weiteres, daß, wie die Emanzipation der Juden in der natürlichen Tendenz des von Stein begonnenen Reformwerkes lag, dies in gleichem, ja in höherem Maße auch für die Hardenbergschen Bestrebungen gilt. War es eine Forderung der Zeit, einem jeden die Möglichkeit zu geben, seine Kräfte frei zu benutzen, so konnte man die Juden nicht weiter gefesselt lassen. War man als von einer politischen Notwendigkeit von dem Grundsatz durchdrungen, daß niemand einseitige Lasten tragen dürfe, so fehlte für die Sonderbelastung der Juden nicht nur jeder sittliche, sondern auch jeder politische Grund. Ward der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz proklamiert, so konnte man folgerichtig die Juden hiervon nicht ausschließen. Mußte für jedes Verdienst freie Bahn geschaffen werden, so konnte man die Schranken, welche die Juden von den verschiedensten Arten nützlicher Betätigung bisher ferngehalten, nicht weiter bestehen lassen. Brauchte man alle Kräfte, wollte man in allen Gliedern des Staates einen Nationalgeist wecken, so konnte man auch auf die Juden hierbei nicht verzichten. Mit einem Worte: Wollte man sich selbst nicht untreu werden und sich nicht in offenbaren Widerspruch setzen mit dem, was man als unerläßliche Forderung für eine Wiedergeburt des Staates aufgestellt hatte, so konnte man sich der zwingenden Notwendigkeit nicht entziehen, auch die Verhältnisse der Juden im Sinne ihrer Befreiung von Grund auf umzugestalten.

So schließt sich die Judenemanzipation als ein notwendiges, unentbehrliches Glied in die Kette gesetzgeberischer Maßnahmen jener Epoche, als ein politischer Akt, der nicht weggedacht werden kann, soll anders das ganze Reformwerk, das sich an den Namen Hardenbergs knüpft, nicht als Stückwerk, als inkonsequent und widerspruchsvoll erscheinen.

[7]) Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., I. Bd. S. 375

Dreizehntes Kapitel.

Die erste Stellungnahme Hardenbergs zu der Reform des Judenwesens.

Wenige Wochen erst waren seit dem Amtsantritt Hardenbergs verstrichen, als das Problem der Judenreform zum erstenmal in seinen Gesichtskreis trat.

Am 6. Juni war er an die Spitze der Geschäfte berufen worden. Bereits am 25. Juni[1]) wandten sich die Vertreter der Berliner Judenschaft mit der Bitte an ihn, für ihre Sache einzutreten. Unter dem 1. Februar[2]) hatten sie dem König eine Eingabe unterbreitet, die in der Bitte gipfelte, ihnen, die bereit seien, „alle Pflichten eines Staatsbürgers unbedingt zu übernehmen, auch alle Rechte desselben zu erteilen". Auf diese Eingabe waren sie ohne Bescheid geblieben. Sie überreichten nunmehr dem Staatskanzler eine Abschrift ihrer Immediateingabe und wiederholten dringlichst ihr dem König vorgetragenes Begehren. Sie seien bisher, so fügten sie hinzu, auf ihre Vorstellung ohne Nachricht. Ihre Lage aber, die täglich schwieriger werde, erlaube ihnen nicht länger, in derselben zu bleiben. Zu den außergewöhnlichen Abgaben, die sie als Juden zu tragen hätten, zu den neuen Beiträgen, die sie „seit der Rückkehr des Friedens gleich anderen Stadtbürgern und gleich andern Untertanen als Contributionen 2c. zu tragen gemüßigt sein werden", zu den alten Beschränkungen gesellten sich neue polizeiliche Verfügungen, die ihr Leben verbitterten und ihre Existenz unsicher machten. Es gäbe zu ihrer Rettung kein ander Mittel, als dasjenige, das sie dem Könige unterbreitet, ihnen mit allen Pflichten auch alle Rechte eines Staatsbürgers zu gewähren.

Hardenberg, der bisher mit der Angelegenheit nicht befaßt und über ihren Stand daher nicht unterrichtet war, erforderte unter dem 10. Juli[3]) von Dohna einen Bericht. Unter dem 17. desselben Monats[4]) kam Dohna dieser Aufforderung nach. Unter Beifügung der Akten berichtete er, wie sein Amtsvorgänger, der Staatsminister von Schrötter,

---

1) Urkundenband S. 414.

2) Ebenda S. 413.

3) Ebenda S. 317.

4) Ebenda.

durch seinen Immediatbericht vom 22. Dezember 1808 den ersten Anstoß zu der Reform gegeben; wie der Schröttersche Entwurf ihm, dem Grafen Dohna, von dem Könige überwiesen worden sei; wie zunächst mangels geeigneter Kräfte die Arbeit geruht habe, bis infolge des Eintritts des Staatsrats Köhler ihre Inangriffnahme ermöglicht worden sei; wie dann die verschiedenen an dem Plan interessierten Behörden zur Aeußerung aufgefordert worden und allmählich ihre Gutachten erstattet hätten und wie nunmehr, nachdem die Differenzpunkte von Köhler zusammengestellt, die Angelegenheit zur weiteren Behandlung reif geworden sei. Der Weisung des Königs, sie im Staatsrat zur Besprechung zu bringen, habe bisher nicht entsprochen werden können, weil diese Behörde noch nicht organisiert sei. Es sei erwogen worden, ob es nicht zweckmäßig sei, in der Zwischenzeit noch ein Gutachten der Gesetzgebungskommission einzufordern. Man habe davon jedoch Abstand genommen, da man es für ratsamer gehalten, zunächst im Staatsrat die allgemeinen Grundsätze festzustellen, nach diesen einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen und dann erst die Gesetzgebungskommission zu hören. Der Minister stellte jedoch anheim, die Zwischenzeit zu benützen, um bereits vor der ersten Debatte des Staatsrats die Aeußerung der Gesetzgebungskommission einzuholen.

Der Bericht Dohnas hatte zunächst keine weiteren Folgen, da Hardenberg in den ersten Monaten seiner Wirksamkeit nicht die Zeit und Muße fand, um sich eingehend mit der Frage zu befassen. Eine Fülle anderer Staatsgeschäfte nahm seine Kraft und Aufmerksamkeit voll in Anspruch. Seine erste Sorge galt der Abtragung der Kriegs-Kontribution und der Wiederherstellung des Finanzwesens, um zunächst einmal das Land von der französischen Okkupation zu befreien und mit Napoleon in ein erträgliches Verhältnis zu kommen. Zu diesem Behufe hatte er an der böhmischen Grenze, als er den König nach Schlesien begleitete, mit Stein eine geheime Zusammenkunft. Als er dann heimkehrte, ging er an die gesetzgeberische Verwirklichung der besprochenen Pläne: Unter dem 27. Oktober 1810 erschien das „Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. s. w." (Ges.-S. S. 25), welches als die dringlichste Angelegenheit die gänzliche Erfüllung der Verpflichtungen gegen Frankreich, die Befestigung des freundschaftlichen Verhältnisses mit dieser Macht, und die dadurch zu erwirkende Freiheit von der Okkupation bezeichnete. Dann galt es, die Stellung des Staatskanzlers selbst, sein Verhältnis zum Staatsrat, zum Kabinett und zu den Ministern zu regeln. Das geschah durch die Verordnung vom gleichen Tage „über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der

preußischen Monarchie"[5]), welche mit Rücksicht auf „die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staatskanzlers" die Verfügung vom 16. September 1808 (S. o. S. 140) umgestaltete. In schneller Aufeinanderfolge ergingen dann eine Reihe weiterer Gesetze, die in dem Finanzedikt vom 27. Oktober angekündigt waren: unter dem 28. Oktober das Edikt über die neuen Consumtions- und Luxussteuern (Ges.-S. S. 33 ff.), das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns (Ges.-S. S. 77) und das Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, des Bier- und Branntweinzwanges in der ganzen Monarchie (Ges.-S. S. 95) nebst der Mühlenordnung vom gleichen Tage (Ges.-S. S. 98 ff.); unter dem 30. Oktober das Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie (Ges.-S. S. 32) und das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage und Brotlieferung (Ges.-S. S. 78); unter dem 2. November das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (Ges.-S. S. 79 ff); unter dem 8. November die Gesindeordnung (Ges.-S. S. 101 ff.) und unter dem 20. November das Gesetz über den Ver- und Aufkauf in der ganzen Monarchie (Ges.-S. S. 100).

Das war eine Fülle gesetzgeberischer Arbeit, die die ganze Aufmerksamkeit Hardenbergs in Anspruch nahm und ihm zu einer eingehenden Beschäftigung mit dem Reformplan für das Judenwesen keine Zeit ließ.

Währenddessen wurde an den verschiedensten Stellen das Erscheinen der neuen Konstitution mit Ungeduld erwartet. Verschiedene Behörden hatten in ihren Verfügungen darauf vertröstet, den Juden war sie wiederholt in Aussicht gestellt worden, und so blieben Erinnerungen von verschiedenen Seiten bei dem Staatskanzler nicht aus. Unter dem 23. September 1810 wurden zunächst die Aeltesten der Berliner Judenschaft erneut auf das dringlichste vorstellig[6]). Unter dem 23. Oktober erinnerte Dohna, der auf seinen Bericht vom 17. Juli keinen Bescheid erhalten hatte, an die Angelegenheit, weil sie von mehreren Orten her sehr dringend in Antrag gebracht worden sei[7]). Am 11. November wurde von den Staatsräten Heineccius und Hoffmann ein Schritt bei Hardenberg in Erwägung gezogen, jedoch schließlich unterlassen, da die Sache nebst anderen ohnedies beim Staatskanzler zur Sprache gebracht werden würde[8]). Unter dem

[5]) G.-S. 1810 S. 3 ff.

[6]) Urkundenband S. 216.

[7]) Akten des Staatskanzleramts, Geh. St.-Arch. R. 74 J. IX betr. die Reform des Judenwesens. Diese Akten sind, soweit im einzelnen nichts anderes angegeben ist, die Quelle auch der folgenden Ausführungen dieses Kapitels.

[8]) Akten des Min. d. Innern, Rep. 77 XXX Gen. 5.

8. Januar 1811 endlich erhob Sack, als Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern, welches Hardenberg unmittelbar unterstand, aus Anlaß von Mißhelligkeiten, die entstanden waren, dringliche Vorstellungen[9]. Auf die Beschwerden der Warschauer Regierung waren nämlich den fremden Juden verschiedene Erleichterungen, insbesondere der ungehinderte Besuch aller preußischen Jahrmärkte, nachgelassen worden. Sie waren dadurch in gewisser Hinsicht besser gestellt worden als die einheimischen Juden, denen der Besuch der vorpommerschen Jahrmärkte nur mit großen Einschränkungen gestattet war. Dies hatte zu Beschwerden Anlaß gegeben, und diese wieder hatten Sack bestimmt, die Angelegenheit dem Staatskanzler zu unterbreiten. Dem Gegenstand der Beschwerde, so meinte er, ließe sich zwar sogleich dadurch abhelfen, daß auch sämtlichen inländischen Juden der Besuch der fraglichen Märkte ebenso wie den fremden gestattet würde. Da jedoch dem gesamten Judenwesen eine allgemeine Reform bevorstehe und eine der gegenwärtigen Staatsverfassung und den Zeitumständen angemessene Konstitution für die Juden im Werke sei, so könnte wohl die Abänderung der bisherigen vorpommerschen Verfassung bis dahin ausgesetzt bleiben. „Bei dieser Gelegenheit" — so schloß Sack seinen Bericht — „muß ich zugleich den Wunsch wiederholen, daß die nachgedachte Konstitution sobald als möglich zustande gebracht werden möchte, da einerseits die bisherigen Gesetze in betreff des Judenwesens unpassend und hart sind und deren Anwendung häufig zu gegründeten Klagen Anlaß giebt, auf der anderen Seite es aber auch oft bedenklich ist, den bevorstehenden neuen Einrichtungen vorzugreifen."

Hatte Hardenberg im Drange der Geschäfte auch noch nicht die Zeit gefunden, den Reformplan selbst ernsthaft in Angriff zu nehmen, so hatte er die Sache doch nicht aus dem Auge verloren. In dem Edikt vom 2. November 1810, welches die Juden zwar von der zum allgemeinen Grundsatz erhobenen Gewerbefreiheit noch ausgeschlossen hatte, war die unverzügliche Inangriffnahme einer neuen Verfassung für die Untertanen jüdischer Religion in Aussicht gestellt worden[10]. Und auch sonst hatte Hardenberg es sich angelegen sein lassen, die neue Ordnung der Dinge

[9] Urkundenband S. 323.

[10] Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer v. 2. Nov. 1810 (G.-S. S. 79), § 22:

„Bis dahin, daß in Absicht Unserer Unterthanen jüdischer Religion eine neue Verfassung, womit man sich unverzüglich beschäftigen wird, bestimmt ist, können ihnen Gewerbescheine nur zu solchen Gewerben und in dem Umfange gegeben werden, wie es die bisherige Verfassung zuläßt."

zweckmäßig vorzubereiten, indem er den Behörden Weisung gab, schon jetzt bei der Anwendung der alten Gesetze mit möglichster Milde und Schonung zu verfahren. Bezeichnend hierfür ist eine Verfügung, die er unter dem 26. November an die Kurmärkische Regierung erließ[11]. Ein Schutzjude, namens Abraham Wulff, zu Beelitz hatte bei der genannten Regierung um die Erlaubnis nachgesucht, seine Tochter an einen gewissen Salomon Manasse zu verheiraten. Trotzdem der Ortsmagistrat diesem ein vorteilhaftes Zeugnis ausgestellt, hatte die Regierung die nachgesuchte Genehmigung versagt und die unverzügliche Wegschaffung des Manasse angeordnet. Gegen diese Verfügung hatte der Betroffene bei dem Staatskanzler Beschwerde erhoben. Unter dem 26. November 1810 forderte Hardenberg die Regierung zum Bericht auf und wies sie an, bis auf weiteres alle Zwangsmaßregeln gegen Manasse einzustellen. Er fügte hinzu: Im allgemeinen müsse bemerkt werden, daß durch die buchstäbliche Auslegung eines Gesetzes, das sich längst überlebt habe, keineswegs der Weg zu den nötigen Reformen geebnet werde. Nur dadurch erscheine ein Gesetz lebendig, daß man es so anwende, wie der Geist der Zeit es erfordere. Wenn man im vorliegenden Falle nach derartigen Grundsätzen verfahre und eine mildere Auslegung des Gesetzes Platz greifen lasse, würden die Gemüter weniger aufgeregt und erbittert, ohne daß dem Staate daraus Nachteile erwüchsen. Auch müßten Ausdrücke unterbleiben, die „dem Sinn und der Stimmung aller Menschen jetzt widerwärtig" seien, so z. B. der Ausdruck „Judenknecht".

Hardenberg benutzte gleichzeitig den Anlaß, um die Regierung aufzufordern, „Vorschläge zur Entwerfung besserer Gesetze" einzureichen. Unter dem 10. Dezember 1810[12] kam die Regierung dieser Weisung nach. Sie empfahl, dem Beispiele zu folgen, das Frankreich neuerlich gegeben. Dort habe man auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen sich zu folgenden Grundsätzen bekannt:

1. Kein Jude, der sich etablirt oder sich selbst zu ernähren anfängt, darf Handel treiben, sondern muß ein anderes Gewerbe ergreifen.
2. Kein Jude darf, wenn ihn das Loos bei der Conscription trifft, einen Stellvertreter stellen, sondern er muß in Person dienen.
3. Keinem fremden Juden ist der Zutritt in Frankreich zur Niederlassung oder einem dauernden Gewerbe erlaubt.
4. In einigen Departements habe man alle Schuldforderungen der Juden auf eine Reihe von Jahren sistirt.

---

[11]) Urkundenband S. 319.

[12]) Ebenda S. 320.

Die letzte Maßnahme sei zu verwerfen, weil sie ein despotischer, widerrechtlich in das Privatvermögen eingreifender Akt sei. Dafür empfehle es sich, durch einen zweckmäßigen Unterricht, durch Errichtung eines „Seminarium für vernünftige Judenschulmeister" in Berlin den kulturellen Stand der Juden zu heben. Im übrigen aber seien die von Frankreich getroffenen Maßnahmen als geeignete Grundlagen für eine neue Judenverfassung anzusehen, mit der Maßgabe, daß sonst der Jude dem Christen gleichzustellen sei.

Den Vorschlägen der Kurmärkischen Regierung wurde keine Folge gegeben. Immerhin war die Sache in Fluß gekommen. Der zur Entscheidung des Staatskanzlers gekommene Fall beleuchtete grell die Unhaltbarkeit der Verhältnisse und die Dringlichkeit der Reform.

Ereignisse anderer Art kamen hinzu, um nicht nur im Interesse der Juden eine möglichste Beschleunigung des Reformwerkes dringend notwendig erscheinen zu lassen.

Zur Sanierung der Finanzen sollte königlicher Dominialbesitz versteigert werden. Die Lizitationstermine standen vor der Tür. Das Bestreben, möglichst günstige Ergebnisse zu erzielen, gebot, auch die Juden zur Konkurrenz heranzuziehen. Andererseits verboten die geltenden Gesetze diesen den Erwerb von Grundbesitz. So forderte auch das allgemeine staatliche Interesse die möglichste Beschleunigung der Reform.

Um die Wende des Jahres 1810 machte sich Hardenberg endlich ans Werk. Die Grundanschauungen, mit denen er an das Problem herantrat, waren, entsprechend seiner ganzen Weltanschauung und Staatsauffassung, nicht diejenigen, auf denen der Schröttersche Reformplan aufgebaut war. Er war von der Notwendigkeit durchdrungen, „die Juden unbedingt den Christen in allen ihren Rechten und Verhältnissen gleichzustellen"[13]. Eine Durchbrechung des Prinzips durch eine Fülle von einschränkenden Ausnahmen, wie sie der Schröttersche Entwurf aufwies, schien ihn vom richtigen Wege völlig abzuführen[14]. Es war derselbe Standpunkt, den Humboldt in seinem Gutachten vertreten hatte, daß man den Grundsatz der Gleichstellung, über den Meinungsverschiedenheiten nicht mehr bestanden, konsequent und lückenlos durchführen müsse, und alle Durchbrechungen des Prinzips das Werk nur schädigten.

---

[13]) Vgl. die Pfeifferschen Bemerkungen vom 29. Januar 1811, Urkundenband S. 327 und das Gutachten Kircheisens vom 4. Februar 1811 ebenda S. 340.

[14]) Schreiben Raumers an Sack vom 3. März 1811 (Akten des Ministeriums des Innern, Rep. 77 XXX Gen. 5).

Bevor Hardenberg an die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes auf solcher Grundlage heranging, hielt er es für angezeigt, sich der Zustimmung des Königs, wenigstens zu den Grundzügen, zu vergewissern. Er tat dies[15]) und erteilte demnächst dem jungen Staatsrat von Raumer den Auftrag, „über die Reform der Juden, nach den, von seiner Majestät im Allgemeinen gebilligten Ansichten, und den verschiedenen Abstimmungen der Behörden das Nötige zusammenzusetzen"[16]).

---

[15]) Schreiben Raumers an Kircheisen vom 11. Januar 1811 (Akten des Justizministeriums, J. 7 General. betr. das Judenwesen) und Schreiben Raumers an Pfeiffer vom 13. Januar 1811 (ebenda).

[16]) Schreiben Raumers an Kircheisen vom 11. Januar 1811 (Akten des Justizministeriums a. a. O.)

Vierzehntes Kapitel.

Die Raumerschen Entwürfe.

I.

Raumer machte sich an die ihm aufgetragene Arbeit. Da ihm jedoch „in Absicht des juridischen Teils Zweifel entstanden", wandte er sich an den Justizminister von Kircheisen (11. Januar 1811) mit der Bitte, jemanden zu bestimmen, von dem er „die nötige Belehrung erhalten könnte"[1]).

Es scheint, daß Kircheisen befürchtete, bei der Fertigstellung des neuen Gesetzes ausgeschaltet zu werden. Denn statt des gewünschten Beraters stellte er Raumer die Akten zur Verfügung, in denen er „die juristische Seite der Judenreform vielfältig erörtert finden" würde, und fügte hinzu: „Sollte es die Absicht sein, zu der jetzigen revision eine commission auch aus meinem Departement, wie ich wohl voraussetzen kann, zu ernennen, so werde ich solches auf requisition zu bewirken nicht ermangeln." (11. Januar.) Raumer beschwichtigte den Minister: Es verstehe sich von selbst, daß die offizielle Kommunikation nachfolgen solle und werde. Im Augenblick handle es sich jedoch lediglich darum, interimistisch einen Departementsrat des Justizministeriums zu einer Vorberatung abzuordnen[2]).

Diese Erklärung stellte Kircheisen zufrieden. „Wenn dies zur Erleichterung des Geschäfts gereichet", habe er, so vermerkte er in den Akten, seinerseits nichts gegen die gewünschte Behandlung der Sache. Er designierte zu der Besprechung den Geheimen Obertribunalrat Pfeiffer, welcher die Judensachen bearbeitete und schon das frühere Votum des Justizministeriums zu dem Schrötterschen Entwurf verfaßt hatte, und ersuchte ihn, sich mit Raumer zu verständigen (13. Januar)[3]).

Noch am selben Tage setzte sich Raumer unmittelbar mit Pfeiffer in Verbindung und bat ihn um Mitteilung, wann es ihm genehm sei, die An=

---

[1]) Akten des Justizministeriums a. a. O.

[2]) Ebenda.

[3]) Akten des Justizministeriums a. a. O.. „Der Herr Staatskanzler hat mich anderweitig durch den Herrn St.=R. v. Raumer beschickt mit dem Ansinnen, nur intermistisch einen der Herren Departementsräthe zu ernennen, um sich mit dem Herrn v. Raumer in Beziehung auf die rechtliche Verhältnisse über die beabsichtigte Judenreform zu besprechen, da es nur die Absicht sei, sich mit dem Justizdepartement zu

gelegenheit zu besprechen und die Vorgänge mit ihm durchzugehen. Er würde ihm bei dieser Gelegenheit auch die „höchsten Orts gebilligten Grundsätze“ mitteilen[4]). Am folgenden Tage übersandte er Pfeiffer, wohl auf dessen Wunsch, „Akten, Concepte, Entwürfe u. s. w.“, kurz alles, was er über die Juden besitze, mit der Bitte um seine „weiteren Belehrungen“. Er drängte auf Beschleunigung: Die Juden sehnten sich nach dem Edikt „wie nach dem Messias“[5]). Zwei Wochen verstrichen, ohne daß die Aeußerung Pfeiffers erfolgte. Die Versteigerungstermine sollten angesetzt werden, und der Kanzler verlangte eine Erledigung der Angelegenheit. Infolgedessen erließ Raumer unter dem 28. Januar eine dringliche Mahnung an Pfeiffer[6]). Am folgenden Tage ging dessen Aeußerung ein[7]).

Die Grundzüge zu dem neuen Entwurf, welche Pfeiffer von Raumer zur Beurteilung unterbreitet worden waren, finden sich in den Akten nicht. Sie lassen sich jedoch im wesentlichen aus der Pfeifferschen Aeußerung entnehmen. Sie beschränkten sich augenscheinlich nur auf wenige Punkte, an deren Spitze der Grundsatz stand, daß die Juden den Christen in Ansehung aller Staatsbürgerrechte gleichgestellt würden. Darüber hinaus enthielten sie wohl nur einige Bestimmungen, welche die hauptsächlichsten und wichtigsten Konsequenzen dieses Prinzips ausdrücklich hervorhoben, u. a.: das Anrecht der Juden auf öffentliche Aemter, die Aufhebung der im Allgemeinen Landrecht und in der Gerichtsordnung enthaltenen, bloß die Juden betreffenden Bestimmungen, die Unterwerfung der Juden unter das allgemeine Erb-, Ehe- und Vormundschaftsrecht, die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen und der Aufnahme der Kinder aus solchen Ehen in das Judentum.

---

einigen, ohne von neuem alle Departements zuzuziehen, welche bereits in der Angelegenheit votiert hätten und es sich von selbst verstehe, daß die offizielle communication nachfolgen solle und werde.

Wenn dies zur Erleichterung des Geschäfts gereichet: so habe ich meiner Seits nichts dawider und ersuche H. G.-R. Pfeiffer sich darüber mit dem H. Staatsr. v. Raumer zu einigen, dem ich bereits unsere Vorakten mitgetheilt habe.“

D. 13. Jan. 11. Kircheisen.

[4]) Schreiben Raumers an Pfeiffer vom 13. Januar 1811 (Akten des Justizministeriums a. a. O.).

[5]) Ebenda.

[6]) „Da die sehr zahlreichen Veräußerungstermine der Domänen angesetzt werden müßten, und die Erklärung, daß Juden dieselben acquiriren können, vorangehen muß, soll ich auf Sr. Exzellenz Befehl Ew. Hochwohlgeboren ersuchen, die erforderlichen Vorarbeiten gütigst zu beenden.“ Schreiben Raumers an Pfeiffer vom 28. Januar 1811 (Akten des Justizministeriums a. a. O.).

[7]) Urkundenband S. 327 ff.

Pfeiffer sah in seiner Aeußerung zu dieser Vorlage von einer grundsätzlichen Erörterung des Problems ab. Da das Prinzip, die Juden in allen Rechten und Pflichten den Christen gleichzustellen, dem Vernehmen nach bereits zugunsten der Juden entschieden sei, handle es sich nur noch darum, die Konsequenzen zu untersuchen, welche sich daraus, namentlich für die Rechtspflege, ergäben und zu prüfen, inwieweit unter diesem Gesichtspunkt etwa im einzelnen gegen die Vorlage Bedenken zu erheben seien. Pfeiffer führte elf Punkte auf, die seiner Ansicht nach einer Prüfung bedurften.

1. Zunächst die Frage der Zulässigkeit von Ehen zwischen Juden und Christen. Nach dem Allgemeinen Landrecht waren derartige Verbindungen verboten. Wolle man sie, so meinte Pfeiffer, für die Folge gestatten, so ergebe sich die Frage: Wer soll die Trauung vollziehen und wie soll sie vollzogen werden? Geschehe es nach den jüdischen Gesetzen, so sei sie für den christlichen Ehegatten, im umgekehrten Falle für den jüdischen ungültig. Wolle man eine doppelte Trauung eintreten lassen, so sei zu bezweifeln, ob ein Jude, so lange er wirklich Jude sei, sich in eine solche eheliche Verbindung mit einer Christin einlassen könnte, ohne die Grundsätze seiner Religion zu verleugnen. Unter solchen Umständen sei anheimzustellen, ob es nicht ratsam sei, die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts aufrechtzuerhalten oder wenigstens nicht das Gegenteil in dem neuen Edikt ausdrücklich festzusetzen.

2. Nach der Kriminalordnung waren Juden in Kriminalsachen keine gültigen Beweiszeugen. Gegen die Aufhebung dieser Bestimmung erhob Pfeiffer Bedenken. Sie würde zur Folge haben, daß das eidliche Zeugnis zweier Juden zuweilen über Leben und Tod entscheiden könnte. „Ob damit keine Gefahr für die allgemeine Sicherheit verbunden sei, läßt sich schwerlich verbürgen, weil doch angenommen werden kann, daß die vorigen Gesetzgeber nicht ohne starke Gründe und Erfahrungen sich bewogen gefunden haben, die Vollgültigkeit der Juden in Kriminalsachen zu verwerfen". Auch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über die Eide der Juden in Kriminalsachen würden aufrecht erhalten bleiben müssen.

3. Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung war auch in Zivilprozessen zwischen Juden und Christen die Glaubwürdigkeit des jüdischen Zeugen beschränkt. Nur solche Juden waren ausgenommen, denen die Rechte christlicher Bürger nach ihrem ganzen Umfange beigelegt worden waren. Da nach dem neuen Edikt dies ganz allgemein der Fall sein sollte,

erachtete Pfeiffer den Fortfall der fraglichen Beschränkung für unbedenklich und selbstverständlich.

4. Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung war bei Streitigkeiten zwischen Juden und Christen in zweifelhaften Fällen, und insofern nicht überwiegende Gründe dafür sprachen, daß der Jude mehr Glaubwürdigkeit verdiene, als der Christ, dem letzteren der Eid abzufordern. Diese Bestimmung, so meinte Pfeiffer, würde zweckmäßig dahin abzuändern sein, daß es dem Ermessen des Richters zu überlassen sei, inwiefern er den Juden vor dem Christen oder diesen vor jenem zum notwendigen Eide zulassen wolle.

5. Nach dem Allgemeinen Landrecht durfte von keinem christlichen Kaufmann an Sonn-, Fest- und Bußtagen usw., von keinem Juden während eines Sabbaths oder jüdischen Festes die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels verlangt werden. Diese Sonderbestimmung empfahl Pfeiffer beizubehalten. Denn wenn Christen und Juden gleiche Rechte genießen sollten, müsse die Gesetzgebung auf den Kultus der letzteren, wie auf den der ersteren Rücksicht nehmen. Die Akzeptation eines Wechsels am Sabbath sei aber mit den bekannten Religionsbegriffen der Juden von der Heiligkeit dieses Tages nicht wohl zu vereinigen.

6. Nach dem Allgemeinen Landrecht waren Juden unterschiedslos dem Wechselrecht unterworfen. Die Beibehaltung dieser Bestimmung schien Pfeiffer unbegründet. Er empfahl deshalb ihre Aufhebung.

7. Nach dem Allgemeinen Landrecht galten für die Juden besondere Zinsbestimmungen. Sie durften sich bei Darlehen 8 Prozent verschreiben lassen, während für Christen der Satz allgemein 5, für durch Gewerbeschein legitimierte Kaufleute 6 Prozent betrug. Dieses Sonderrecht, meinte Pfeiffer, müsse fortfallen, wenn die Christen und Juden gleiche Rechte haben sollten. Die Juden müßten sich mit denjenigen Sätzen begnügen, die auch für die Christen gelten.

8. Nach dem Allgemeinen Landrecht wurde der wissentliche Ankauf gestohlener Sachen an Juden härter bestraft als an Christen. Pfeiffer befürwortete die Beibehaltung dieser Bestimmung, weil der Grund des Gesetzes, nämlich die besondere Neigung der Juden zu solchen Handlungen, vermutlich solange fortdauern würde, bis sie durch die Reform ihrer Verfassung zu der bezweckten sittlichen Verbesserung gelangt sein würden, überdies ein Jude, der fortfahre, das fragliche Delikt zu begehen, keine Ursache habe, sich über zu harte Bestrafung zu beklagen.

9. Das Allgemeine Landrecht enthielt besondere Strafbestimmungen für Münzverbrechen, Bankerotte und Akziseverbrechen von Juden. Auch

diese Sonderbestimmungen empfahl Pfeiffer aus dem gleichen Grunde fortbestehen zu lassen.

10. Das Allgemeine Landrecht enthielt weiter für die Juden einen besonderen, und zwar einen früheren Volljährigkeitstermin, nämlich das zwanzigste Jahr. Diese Bestimmung, meinte Pfeiffer, würde aufzuheben sein, da es an einem befriedigenden Grunde fehle, die Juden früher als die Christen volljährig werden zu lassen.

11. Endlich schien es Pfeiffer fraglich, ob Juden zu Vormündern für Christen bestimmt werden könnten.

Von diesen Erwägungen abgesehen, gaben nach folgende Punkte der Raumerschen Vorlage Pfeiffer zu Beanstandungen Anlaß. Zunächst: die Bestimmung über den Anspruch der Juden auf öffentliche Aemter. Pfeiffer hielt es für richtiger, die Regelung dieser Frage noch vorzubehalten und dementsprechend folgende Fassung zu wählen: „der Staat behalte sich vor, die Ansprüche der Juden auf Staatsämter künftig zu bestimmen". Wolle man jedoch schon jetzt einen Anspruch aussprechen, so müßte er wenigstens auf Zivilämter und Militärchargen beschränkt werden. Weiter schien ihm zweifelhaft, ob ein Jude, der ein Rittergut kaufe, auch Kirchenpatron sein könne. Endlich hielt er es nicht für ausreichend, die Juden nur hinsichtlich des Erb-, Ehe- und Vormundschaftsrechts den allgemeinen Gesetzen zu unterwerfen. Vielmehr müßten sie, unter ausdrücklicher Aufhebung der mosaischen und Ritualgesetze, in allen bürgerlichen Angelegenheiten den allgemeinen staatlichen Gesetzen unterstellt werden.

Bevor Pfeiffer seine Bemerkungen an Raumer weitergab, legte er sie dem Justizminister vor. Dieser behielt sich seine offizielle Stellungnahme zur Sache vor, bis der Entwurf ihm zugegangen sein würde, trug jedoch keine Bedenken, sich privatim schon jetzt zu äußern[8]. Er war im allgemeinen mit Pfeiffer einverstanden, teilte insbesondere auch dessen Bedenken gegen die Gestattung jüdisch-christlicher Ehen, die Vollgültigkeit jüdischer Eide in Kriminalsachen und die unbeschränkte Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern. Nur unterstrich er dieselben noch. „Die Ehe eines Juden mit einer Christin und vice versa — so bemerkte er — ist ein Unding. Der jüdische Theil ist ein indifferentist, wenn er solche eingehet. Wie kann er seine Kinder in der christlichen Religion erziehen, und vor ihrer Erklärung darüber in dieser sterben sehen, seine Dienstboten, Lasttiere des

---

[8]) Akten des Justizministeriums a. a. O.

Sonnabends arbeiten sehen, ungeschächtetes Fleisch essen? Das heißt mit den Worten gespielt, sonst könnte die Trauung wohl doppelt geschehen, wie bei den Katholiken." Zu der Frage der Eidesleistung der Juden in Kriminalsachen meinte er: „Der Zweck, wie anteacta der Kriminalordnung ergeben, weil es wider ihre Religionsgrundsätze ist, in Kriminalsachen zu zeugen. Dies läßt sich nicht durch Gesetze verhindern, ihr Zeugnis, wenn sie es auch ablegen wollen, ist an sich ungültig; denn er ist nicht Jude, wenn er es beschwört, also in gar keinem religiösen Bande." Gegen die Gewährung eines Anrechts auf öffentliche Aemter endlich erklärte er, „für die Justiz feierlich protestieren zu müssen." „So läßt sich das bisherige sehr gegründete Vorurteil gegen die Moralität dieser verderbten Menschenklasse, welche der Staat erst durch eine bessere legislation bessern will — nicht wegstreichen; ich sehe auch die Notwendigkeit dieser Eile nicht ab, ehe die Erfahrung den beabsichtigten Zweck nicht beleget haben wird, und würde ich vor itzt die Fassung dahin vorschlagen: wie sich der Staat vorbehalte, ihre Ansprüche auf die Staatsämter zu bestimmen, wenn sich die Juden durch die treue Erfüllung ihrer Bürgerpflichten, nach dieser verbesserten Einrichtung derselben würdig bezeiget haben würden."

Auf Befehl des Staatskanzlers wurden die Bemerkungen Pfeiffers David Friedländer unterbreitet. Dieser äußerte sich dazu in eingehender Gegenerklärung[9]). In einer Reihe von Punkten trat er den Pfeifferschen Ausführungen bei: Die Aufhebung der Sonderbestimmungen hinsichtlich der Wechselfähigkeit der Juden sei unbedenklich. Ebenso die Beseitigung der besonderen Zinsbestimmungen. „Keine Prärogative, sie mögen Namen haben wie sie wollen!" Auch der Aufrechterhaltung der Bestimmung über die Wechselannahme an den jüdischen Feiertagen stimmte er zu: die verschiedenen Religionsparteien wüßten aus langer Erfahrung, wie sie sich in dieser Hinsicht gegenseitig zu verhalten hätten. Dagegen widersprach er den Pfeifferschen Ausführungen in andern Punkten. Die Zulassung der Ehen von Christen und Juden schien ihm unbedenklich. Man müsse die Ehegesetze von den Förmlichkeiten unterscheiden. Die Ehegesetze der Juden dürften schwerlich mit denen der Christen in einem unvereinbaren Widerspruch stehen. Nur bezüglich der Förmlichkeiten, insbesondere der Trauung, bedürfe es einer Regelung. Eine solche ließe sich unschwer finden. Entweder überlasse man die notwendigen Anordnungen dem Chef des Kultus, der sich darüber mit den zuzuziehenden Hausvätern leicht einigen

[9]) Urkundenband S. 332 ff.

werde, oder man setze wie bei den Katholiken und Protestanten gleich eine doppelte Trauung fest, oder endlich: man überlasse es der Entscheidung der Parteien, ob sie diese oder jene oder beide priesterliche Einsegnungen stattfinden lassen wollen. Gegenüber dem Zweifel, ob ein Jude ein eheliche Verbindung mit einer Christin eingehen könne, ohne die Grundsätze seines Glaubens zu verleugnen, verwies er auf die Geschichte: „Moses und Salomo haben Beide Nicht-Israeliten geheiratet, ohne daß die Heilige Schrift darüber ein einziges Wort des Mißfallens zu erkennen giebt. Unsere Juden werden doch nicht mehr Juden zu sein verlangen, als diese Männer." Mit besonderer Schärfe wandte er sich gegen die Ausführungen Pfeiffers über den Eid der Juden und die Aufrechterhaltung der gegen sie gerichteten Strafbestimmungen für gewisse Vergehen. „In Criminal-, wie in Civilfällen kann und darf und muß der Eid des Juden so vollgültig sein, als der Eid eines anderen Menschen. Der Jude ist Mensch und Staatsbürger so gut wie jeder andere und in seinen Religionsbegriffen ist durchaus nichts, was seine Glaubwürdigkeit mehr zweifelhaft machen sollte, als die des Christen. Wie oft kommt in Criminalgeschichten der Fall vor, daß Christen ganz unbefangen vor Gericht ausgesagt haben, sie hätten nicht geglaubt, eine Sünde zu begehen, wenn sie einen Juden totschlugen. Was beweiset das gegen die Moralität der Christen? Eben diese Beispiele giebt es in Civilprozessen; und das einzige Mittel, dergleichen schändliche und schädliche Vorurteile aus den Gemütern aller Religionsparteien zu verbannen, ist: Gleichheit des Gesetzes, gleiches Vertrauen im Allgemeinen, gleiche Strafen gegen Eidbrüchige." Mit leidenschaftlicher Empörung widersprach er dem von Pfeiffer aufgestellten Satz: es ließe sich schwerlich verbürgen, ob im Falle der Aufhebung der bisher geltenden Eidesbeschränkung der Juden keine Gefahr für die allgemeine Sicherheit entstehen würde. „Dieses sind herzzerreißende Vorwürfe, deren Ungrund längst für die preußischen Staaten entschieden ist." „Mit dem Räsonnement: die vorigen Gesetzgeber haben gewiß nicht ohne starke Gründe sich bewogen gefunden, die Vollgültigkeit der Judenzeugnisse in Criminalfällen zu verwerfen, läßt sich alles behaupten, auch daß die Juden Brunnen vergiftet und zu ihrem Passahfest Menschenblut brauchen u. s. w." Wenn in dem neuen Gesetz nur der leiseste Verdacht zum Ausdruck käme, der Staat halte die Juden im allgemeinen für lasterhafter als die übrigen Untertanen, so gehe der ganze Zweck der Reform verloren. Auf den Pfeifferschen Vorschlag, die bebesonderen Strafen für den Ankauf gestohlener Sachen, für Münzverbrechen und für Bankerotte von Juden aufrechtzuerhalten, weil die Juden

zu derartigen Vergehen besonders neigten, antwortete Friedländer mit einem Achselzucken und einem Hinweis auf die von ihm im Jahre 1793 veröffentlichten Aktenstücke und die dort mitgeteilte Statistik[10]).

Endlich erhob Friedländer gegen die ausdrückliche Aufhebung der mosaischen und Ritualgesetze Bedenken. Sie würde auffallend sein. Es würde genügen, wenn im Eingang des Edikts gesagt würde: „Die Bekenner der jüdischen oder mosaischen Religion sind zu allen Diensten, Pflichten und Vorschriften der Landesobrigkeit, ohne alle Ausnahme oder Einschränkung, diese mögen in ihren eignen Religionsbegriffen oder in früheren Privilegien oder Dispensationen bestehen, sie mögen Gesetze oder Formen der Gesetze betreffen, gleich jedem Untertanen verbunden und verpflichtet."

II.

Im Besitze der Aeußerungen Pfeiffers und Friedländers, machte sich Raumer unverzüglich an die Gesetzesausarbeitung. Er entwarf ein „Edikt über die künftigen Verhältnisse der Juden"[11]), welches dreizehn Paragraphen zählte und sich durchaus an die von Hardenberg vorgezeichneten Grundlagen hielt: Es sah die Uebertragung aller Rechte und Pflichten christlicher Untertanen an alle gegenwärtig im Preußischen Staate wohnhaften, mit Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien, ferner die Aufhebung aller Ausnahmen und Einschränkungen vor, welche dieser Gleichstellung entgegenständen, insbesondere des Generalreglements von 1750 und der bloß die Juden betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Landrechts. Den Pfeifferschen Bemerkungen Rechnung tragend, hob es im einzelnen aus den Bestimmungen dieser Ordnungen ausdrücklich hervor, was durch das neue Gesetz beseitigt werden sollte: die Verschiedenheit der Glaubwürdigkeit zwischen Juden und Christen bei allen Zeugnissen, die Beschränkungen wegen der Eidesleistungen der Juden, die Sonderbestimmungen über ihre Wechselfähigkeit, ihr Zinsprivileg, die Sonderstrafen für gewisse Verbrechen, die abweichenden Bestimmungen über die Großjährigkeit und das besondere Erb-, Ehe- und Vormundschaftsrecht der Juden.

Ueber die von Pfeiffer gegen die Aufhebung der Eidesbeschränkungen und der Sonderstrafen für gewisse Vergehen erhobenen Bedenken ging Raumer hinweg. Auch an der Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und

---

10) Vgl. Friedländer, Aktenstücke u. s. w., S. 51 f.

11) Urkundenband S. 336.

Christen hielt er grundsätzlich fest, mit der Maßgabe, daß Kinder aus derartigen Ehen bis zu ihrer Selbständigkeit dem Glauben des Vaters zu folgen hätten. Wegen der bei solchen Verbindungen zu beobachtenden Solennitäten sollten nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Als besonders wichtige Konsequenzen der grundsätzlichen Gleichstellung hob der Entwurf im einzelnen ausdrücklich hervor: die Erlaubnis zur Betreibung von Gewerben jeder Art und an jedem Orte; die Erlaubnis zum Erwerb von Grundstücken und die freie Niederlassung unter den gleichen Bedingungen wie die Christen; die Verpflichtung der oberen und niederen Behörden, in bezug auf die Juden von Amtswegen diejenigen Maßregeln und Vorkehrungen zu ergreifen, welche ihnen bisher in gleichen Fällen für christliche Untertanen obgelegen; den Fortfall der jüdischen Vorsteher als politischer Zwischeninstanz, die Aufhebung jedweder politischen Verbindung der Juden; endlich die Beseitigung aller Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum Gegenstand hätten, bei welcher Gelegenheit sie eingeführt und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen[12]).

Den Einwendungen Pfeiffers gegen die unbeschränkte Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern trug der Entwurf gleichfalls keine Rechnung. Auch der Vorschlag, die Regelung der Frage der Zukunft vorzubehalten, wurde nicht angenommen. Vielmehr wurde der in Aussicht genommene Passus gänzlich fortgelassen, so daß lediglich der allgemeine Grundsatz der Gleichstellung verblieb, aus dem mangels ausdrücklicher Bestimmung des Gegenteils sich das Anrecht auf die öffentlichen Aemter von selbst ergab.

Nur in zwei Punkten sah auch der Raumersche Entwurf ein Sonderrecht für die Juden vor. Einmal sollte die Erlangung des Staatsbürgerrechts an die Bedingung geknüpft sein, daß die Juden binnen drei Monaten einen festbestimmten Familiennamen anzunehmen und sich bei Führung ihrer Handelsbücher, bei ihren Unterschriften und bei andern, zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Schriften der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder römischer Schriftzeichen zu bedienen hätten. Es waren dies dieselben Erfordernisse, die bereits der Schröttersche Entwurf aufgestellt hatte. Nur fehlte diejenige, welche bei den Gutachtern s. Zt. Anstoß erregt hatte: die Forderung des Bartscherens und der deutschen Kleidung. Die zweite Aus-

---

[12]) Für die Formulierung dieser Bestimmung diente das Westfälische Edikt vom 27. Januar 1808 als Vorbild. Urkundenband S. 335; vgl. insbesondere Art. III des Westfälischen Gesetzes und § 7 des Raumerschen Entwurfes.

nahme, die aber nur für die Uebergangszeit gelten sollte, betraf das Berufsleben der Juden. Um sie von den „ihnen und dem Staate nachteiligen, einseitigen Beschäftigungen abzubringen", sollten in den nächsten zehn Jahren nicht mehr von ihren Söhnen und Schwiegersöhnen dem Handel sich widmen, als ihnen bisher auf Grund ihrer Privilegien und Konzessionen anzusetzen erlaubt war. Für den gleichen Zeitraum sollten ihnen ferner keine Gewerbescheine zu solchen Betrieben erteilt werden, die, wie das Gewerbe der Hausierer, Kesselflicker, Trödler, Garn-, Leder- und Borstensammler, mit Aufkauf und Umherstreichen verbunden wären. Sie sollten endlich nicht Krüger und Schankwirte auf dem platten Lande werden, und bei Strafe neben dem Handwerk oder dem Landbau heimlich keinen Handel treiben dürfen, der nicht unmittelbar aus ihrer Beschäftigung folgte.

Neben den Bestimmungen über die inländischen Juden enthielt der Entwurf auch solche für die fremden. Auf der Durchreise oder beim Aufenthalt im Lande sollten diese grundsätzlich dieselben Rechte und Freiheiten genießen wie jeder andere Fremde. Um jedoch das Zuströmen von Betteljuden zu verhüten, sollten alle diejenigen, welche im ärmlichen Zustand zu Fuß oder mit ihrer Familie einträfen, zurückgewiesen werden, sobald sie sich über den Zweck ihrer Reise und die Möglichkeit, sich zu ernähren, nicht hinreichend ausweisen könnten. Als Lehrburschen und Handelsdiener sollten fremde Juden nur mit Genehmigung der Provinzialregierung angenommen und diese Genehmigung nur aus hinreichenden Gründen erteilt werden dürfen. Zur Niederlassung im Lande oder zur Verheiratung mit Töchtern von inländischen Juden sollten die fremden Juden nur berechtigt sein,

1. wenn sie nachweisen, „einen ehrlichen Lebenswandel geführt zu haben" und nicht wegen eines Verbrechens verwiesen worden zu sein;
2. wenn sie sich besondere Verdienste um den Staat erworben haben oder durch Wissenschaft und Kunst bedeutend auszeichnen;
3. wenn sie im Lande ein Grundvermögen von mindestens 3000 Talern an Wert erwerben und vollständig bezahlen.

Von einer Regelung der kirchlichen und Schulverhältnisse sah der Entwurf ab. Die hierfür notwendigen Gesetze sollten vorbehalten bleiben. Bei ihrer Ausarbeitung sollte die Kultussektion den Rat jüdischer Hausväter in Anspruch nehmen. Für jetzt sollte nur bestimmt sein, daß jüdische Religionsbeamte ferner keinerlei Gerichtsbarkeit üben dürften, sondern den Beamten der christlichen Religion gleich betrachtet und behandelt werden müßten.

III.

Schon unter dem 1. Februar 1811 wurde der von Raumer ausgearbeitete Entwurf vom Staatskanzler dem Justizminister von Kircheisen übersandt, mit der Bitte, so schnell als irgend möglich sich dazu zu äußern, da bei den anstehenden zahlreichen Lizitationsterminen von Domänen aufs eiligste eine Erklärung erlassen werden müßte, welche den Juden die Erwerbung solcher Grundstücke verstatte. Erläuternd und wohl im Hinblick auf die Pfeifferschen Einwendungen bemerkte Hardenberg dazu, daß er Bedenken getragen habe, Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen, „welche einen neuen dauernden Unterschied zwischen Juden und Christen festgestellt, und den Hauptzweck vereitelt haben dürften"[13]).

Unter dem 4. Februar erstattete Kircheisen sein Votum[14]). Er erklärte, sich eingehend zu der Sache erst äußern zu können, wenn ihm das gesamte Aktenmaterial, insbesondere die von den verschiedenen Behörden bereits abgegebenen Gutachten zugänglich gemacht würden. Schon im gegenwärtigen Stadium aber erhob er nachdrücklichen Widerspruch gegen das vom Staatskanzler aufgestellte Grundprinzip, indem er erklärte, daß er sich „bei der bereits bestimmt geschehenen Erklärung, die Juden unbedingt den Christen in allen ihren Rechten und Verhältnissen gleichzustellen, verpflichtet halten werde", seine Bedenken darüber dem König zur unmittelbaren Entscheidung zu unterbreiten. Er sei von der Notwendigkeit, die Verfassung der Juden zu reformieren, vollständig überzeugt. „Im ungerechten Widerspruche mit sich selbst, hat der Staat bis jetzt ihre Lasten vergrößert, und ihnen die Mittel verschränkt, sie auf eine ehrliche Art tragen zu können." So sei ihre vom Staat und von ihren Glaubensgenossen anerkannte Verdorbenheit durch Verfassungen und Gesetze nach und nach herbeigeführt. Sie seien jetzt an Leib und Seele verkrüppelt, moralisch schlechter als ihre Mituntertanen. Es sei deshalb ebenso gerecht als billig, diese Gesetze abzuändern, die Juden „soviel als es nach den Umständen möglich ist, in die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft einzuführen, um sie auf eben dem Wege aus ihrem gegenwärtigen Zustande zu heben, auf den sie in ihren jetzigen Fall gesunken sind". Daraus folge aber nicht, daß man, noch ehe eine zweckmäßigere Gesetzgebung sie zum Teil gebessert hätte, ihre Mituntertanen ihren Fehlern preisgeben müsse. „Der Jude, der heute schlecht ist, eine verdorbene Er-

---

[13]) Schreiben Hardenbergs an Kircheisen vom 1. Febr. 1811. Akten des Staatskanzleramts, Geh. St.-Arch. R. 74 J. IX. 747 betr. die Reform des Judenwesens.

[14]) Urkundenband S. 339.

ziehung genossen, durch Beispiele und Gewohnheit keinen andern Gesichtspunkt seiner Handlungen kennt, als den Gelderwerb, wird morgen, wenn das Gesetz publicirt ist, dadurch allein nicht verbessert sein, und alle Nationalfehler abgelegt haben." Von diesem Grundstandpunkt aus widersprach er den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, soweit sie damit nicht im Einklang standen. Insbesondere erhob er, wie er es schon vorher Pfeiffer gegenüber getan, Widerspruch gegen die volle Glaubwürdigkeit der Juden in Kriminalsachen, gegen die Gestattung von Ehen zwischen Juden und Christen und die sofortige Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern, insbesondere denjenigen der Justiz. Zwar hatte, wie wir gesehen, der Entwurf von der Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über die Aemterfrage Abstand genommen. Damit war der Justizminister jedoch nicht einverstanden. Er verlangte vielmehr eine offene Erklärung darüber in dem Gesetze. „Die Judenschaft muß schon jetzt wissen, ob sie ihre Söhne in dieser Hoffnung erziehen und auf die Universität senden kann, und die Departements-Chefs, die (nach meiner vollkommenen Ueberzeugung) über 3 Jahre mit jüdischen Kandidaten, welche das Referendariat ambiren, überhäuft sein dürften, müssen bestimmt wissen, ob sie solches zulassen sollen oder nicht." Er schlug deshalb, wie er es bereits privatim Pfeiffer gegenüber getan, die Fassung vor: „wie sich der Staat vorbehalte, ihre Ansprüche auf die Staatsämter zu bestimmen, wenn sich die Juden durch die treue Erfüllung ihrer Bürgerpflichten nach dieser verbesserten Einrichtung würdig gezeigt haben würden."

Kircheisen wollte, wie bereits erwähnt, seine Aeußerung nur als eine vorläufige betrachtet wissen und behielt sich seine ausführliche Stellungnahme zur Sache noch vor. Das bedeutete einen neuen Aufschub. Und Hardenberg drängte wegen des bevorstehenden Domänenverkaufs. Kircheisen empfahl infolgedessen, jedenfalls den Regierungen die Weisung zu erteilen, jüdische Bieter zuzulassen. Ohnedies sei der Zuschlag in jedem einzelnen Falle von höherer Genehmigung abhängig, und bis man diese einhole, würde auch das neue Judengesetz zur Verabschiedung gebracht werden können.

Da Hardenberg auf eine möglichste Beschleunigung den größten Wert legte, nahm er davon Abstand, sämtliche anderen in Betracht kommenden Behörden auch über den neuen Entwurf zu hören. Er konnte dies umsomehr, als die einzelnen Ressorts ihren allgemeinen Standpunkt in den früheren Voten schon ausführlich dargelegt hatten und die inzwischen eingetretene Aenderung der Behörden-Organisation eine Mitwirkung weiterer Stellen außer dem Justizministerium nicht erforderlich machte:

durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810[15]) war Hardenberg die oberste Leitung des gesamten Staatswesens übertragen worden. Er hatte dann, nachdem am 17. Oktober Dohna entlassen worden war, das Ministerium des Innern, ebenso das der Finanzen unmittelbar übernommen. Es kam daher, da sich für das Kriegsministerium, seitdem es sich zu dem Schrötterschen Entwurf geäußert, kaum etwas an der Sache geändert hatte, als selbstständiges Ministerium für den vorliegenden Gegenstand eben nur noch das Justizministerium in Frage. Hardenberg wünschte deshalb ursprünglich nur noch eine Aeußerung Sacks, welcher der Sektion für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern vorstand. Diesem übersandte am 3. März Raumer auf Befehl des Staatskanzlers „Novissima über die Juden". „Der Kanzler will, daß nicht da capo durch alle Behörden votirt werde, sondern nur Euer Hochwohlgeboren ihre Ansicht über den anliegenden Gesetzentwurf äußern[16])." Er bemerkte dazu: „Die Einwände von Kircheisen, welche von dem Prinzip einer ungleichen Gleichstellung ausgehen, scheinen den Kanzler ganz vom Ziele abzuführen." Er schloß: „Alle Juden lassen um Beschleunigung bitten."

Unter dem 2. April überreichte Sack das geforderte Votum[17]). Er erklärte sich im allgemeinen mit den in dem Entwurf aufgestellten Grundsätzen einverstanden. Im einzelnen empfahl er verschiedene Aenderungen. Zunächst: die ausdrückliche Aufhebung der Ritualgesetze, sowie jeder besonderen Gerichtsbarkeit und jeder besonderen Korporationsverbindung der Juden, das Letztere besonders um deswillen, „weil die Juden bisher auch in den größeren Handelsstädten besondere Handelskorporationen gebildet haben, die man unter dem Ausdruck: politische Korporationen, sonst nicht für mit aufgehoben achten könnte". Dann: den Fortfall der Strafbestimmung für diejenigen Juden, welche neben dem Handwerk oder dem Landbau heimlich Handel treiben würden, und eine Aenderung der Bestimmung über die Militärverhältnisse der Juden. Diese sollten nicht schlechthin zum Militärdienst verpflichtet werden, sondern nur unter den gleichen Bedingungen wie die Christen „ihres Wohnorts, Standes und Gewerbes". „Denn solange das Cantonwesen noch besteht, würde es unbillig sein, die Juden ohne Ausnahme zum Militärdienste heranzuziehen, während den Christen so vielerlei Cantonbefreiungen zustehen. Giebt es

---

15) GS. 1810, S. 3 ff.

16) Akten des Min. d. Innern, Geh. St.-Arch. a. a. O.

17) Urkundenband S. 345.

einmal eine allgemeine Conscription für die Christen, so wird sie auch für die Juden allgemein."

Endlich empfahl Sack verschiedene Aenderungen in den Bestimmungen über die fremden Juden: Man müsse unterscheiden zwischen Juden aus Ländern, wo sie überhaupt alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten genießen und in ihrem Vaterlande also den Christen gleichstehen und solchen, die in ihrem Vaterlande selbst unterdrückt würden. Nur auf Ausländer der letzten Art sollten die Bestimmungen des Entwurfs über die Annahme zu Lehrburschen und Handlungsdienern und die Einschränkungen wegen der Niederlassung im Lande oder der Heirat von Töchtern inländischer Juden Bezug haben. Der Ausdruck „fremde Juden" bedürfe zudem einer Klarstellung. Die Provinzialregierungen verständen häufig darunter auch die aus den ehemals preußischen, nunmehr abgetretenen Provinzen Süd-, Neuost- und Westpreußen. Das sei in vielen Fällen doch sehr hart. „Wenn ein in solchen Ländern geborener Jude, zur Zeit, als sie zu Unsern Staaten gehörten, in die alten Provinzen gekommen, sich gut betragen und gewisse Zeit gewohnt hat, sollte er als einheimischer Jude betrachtet werden, oder wenn er als Privilegirter auf die Provinzen, während die polnischen Ländern zu Unsern Staaten gehörten, sich in diesen niedergelassen hat, sollten seine Nachkommen nicht geradezu für Fremde angesehen werden."

Zu dem Vorbehalt eines besonderen Gesetzes über die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse wünschte Sack, die Bestimmung hinzugefügt zu sehen, daß abgesehen von dem Religionsunterricht keine besonderen Judenschulen mehr bestehen dürften, sondern die jüdischen Kinder mit den christlichen dieselben öffentlichen Schulen teilen sollten. Ueber die Zweckmäßigkeit einer derartigen Maßnahme seien fast alle bei den Akten befindlichen Gutachten einig, und man könne „mit einer zweckmäßigen Bildung dieser zum Teil so sehr verbildeten Menschen" nicht zeitig genug anfangen, wenn man den Zweck ihrer völligen Amalgamation mit den übrigen Staatsbürgern erlangen wolle.

Endlich schlug Sack noch vor, den Namen „Jude" ganz aufzuheben und nach dem Vorgange anderer Staaten dafür die Bezeichnung „Israeliten oder mosaische Glaubensgenossen" zu wählen. Da die Absicht dahin gehe, das ganze Judentum durch das neue Gesetz umzuwandeln und die Juden durch die Erweckung ihres Ehrgefühls den andern Staatsbürgern gleich und sich selbst achtbar zu machen, so empfehle es sich, den Namen „Jude", der sehr verächtlich geworden, für die Zukunft zu vermeiden.

Sack schloß mit der Bitte, die allerhöchste Vollziehung und die Veröffentlichung des neuen Gesetzes möglichst zu beschleunigen, weil täglich bei ihm Fälle vorkämen, in denen wegen der Härte der bisherigen Gesetze Bittsteller auf die neue Konstitution verwiesen werden müßten, so sehr er auch in zulässigen Dingen diese Härte, der Absicht des Staatskanzlers gemäß, in den einzelnen Fällen zu mildern suche.

IV.

Entgegen der ursprünglichen Absicht entschloß sich Hardenberg, noch zwei weitere Departements der ihm unmittelbar unterstellten Ministerien zu hören: die Abgabensektion des Finanzministeriums und den Geheimen Staatsrat von Schuckmann, dem die Sektion für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft und diejenige für den Kultus und Unterricht im Ministerium des Innern unterstellt waren.

Chef des Abgabendepartements war Ladenberg. Das Gutachten, welches unter dem 11. April[18]) von dem Departement erstattet wurde, war von dem Staatsrat Beuth entworfen und von Ladenberg mit Ergänzungen versehen. Es beschränkte sich nur auf einige Punkte von nicht sehr erheblicher Bedeutung. So wünschte Beuth die Bestimmung über die jüdischen Handelsetablissements derart gefaßt zu wissen, daß sie nicht an die Vergangenheit erinnerte. Die Juden müßten bei dem, was sie werden, vergessen, was sie waren, mithin vergessen, „daß sie sonst, respective ein, zwei und mehr Kinder zum Handel ansetzen durften, da sie zugleich den Vorzug erhalten, die übrigen nicht wie bisher, zum Lande herausjagen zu sehen". Weiter empfahl er, die Uebergangszeit, während deren die Ausnahmebestimmungen für die Berufswahl der Juden gelten sollten, nicht zu fixieren, ferner auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, „daß sonst arme Juden sich Gewerbescheine lösen, dann 10, 12 Burschen halten, die unter ihrer Firma auf Abschriften der Gewerbescheine, Märkte beziehen, und dem Haupt monatlich 3 Rth. Pacht geben. Dadurch werden alle Gesetze umgangen, welche nur den Betrieb für eigne Rechnung im Auge haben". Verschiedene Einwendungen hatte er gegen die Bestimmungen über die fremden Juden. Die Gleichstellung derjenigen, die nur durchreisen oder sich eine bestimmte Zeit im Lande aufhalten, mit den Christen in gleicher Lage würde zur Folge haben, daß fremde Juden, ebenso wie fremde Christen, auf Grund eines Gewerbescheines jahraus, jahrein Handel auf Märkten treiben könnten und der ganze Zweck des Gesetzes dadurch vereitelt werden würde. Nach dem

[18]) Urkundenband S. 350.

Vorbild des Herzogtums Warschau empfahl er, von jedem durchreisenden oder im Lande sich aufhaltenden Juden eine monatliche Abgabe von drei bis sechs Talern zu erheben. Die Möglichkeit, fremde Juden mit Genehmigung der Provinzialregierung als Lehrburschen und Diener anzunehmen, wünschte er beseitigt zu wissen. „Wozu eine Pepinniere fremder Juden? Es fehlt an einländischen Juden und Christen dazu nicht!" Endlich schlug er vor, die Bedingungen, welche der Raumersche Entwurf für die dauernde Niederlassung fremder Juden vorsah, auch für den dauernden Aufenthalt solcher vorzuschreiben.

Ladenbergs ergänzende Abänderungsvorschläge betrafen, von minder erheblichen Bemerkungen abgesehen, die Mischehen und die Aemterfrage. Zu der ersten Frage bemerkte er: „Die Kinder aus solchen Ehen werden in der Regel sehr schlecht erzogen werden". Zur zweiten: „Zu Staatsämtern würde ich die jetzt Lebenden und deren Kinder nur bedingt admittiren." Raumer bemerkte zu dem letzten Punkt: „Darüber soll nichts ausdrücklich gesagt werden".

Unter dem 20. April[19]) erstattete Schuckmann das verlangte Gutachten. Er stellte sich hierbei im allgemeinen auf den von Hardenberg gewiesenen Standpunkt. Doch war er offensichtlich nicht wie Sack mit vollem Herzen bei der Sache, sondern fügte sich wohl mehr widerstrebend der Autorität Hardenbergs. Im einzelnen hatte er sowohl an dem Entwurf, wie an den Abänderungsvorschlägen Sacks mancherlei auszusetzen. Das Bedenken gegen das Wort „Juden" schien ihm unberechtigt. Der Name „Jude" drücke an sich keine Verachtung aus (vid. Lessings Nathan). „Das Gesetz muß seinen Gegenstand ohne Ziererei nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, so daß das Volk ihn erkenne, nennen. Der Ausdruck Bekenner der mosaischen Religion würde andeuten, als sollte Beharren bei dem mosaischen Ritual- und bürgerlichen Gesetz zur Bedingung gemacht werden. Das ist aber die Absicht nicht." Die sofortige Zulassung der Juden zum Staatsdienst fand gleichfalls nicht seinen Beifall. Zwar stimmte er formell dem Entwurfe zu, indem er sich damit einverstanden erklärte, daß über die ganze Frage im Gesetz nichts ausdrücklich gesagt würde. Er erklärte es aber für dringend notwendig, „daß allen Landesbehörden die Maxime durch ein Generale vorgeschrieben werde, in den ersten 15 Jahren (bis die Aufnahme in die bürgerliche Gesellschaft und verbesserte Erziehung gewirkt haben wird), keinen Juden ohne vorhergehenden Bericht über die Gründe,

---

19) Urkundenband S. 353.

welche eine Ausnahme motiviren, und spezielle Approbation des Ministerii in irgend einen Staatsdienst aufzunehmen. Damit nicht mancher, um als aufgeklärt gepriesen zu werden, oder gar aus schlimmeren Gründen, sich mit jüdischen Auscultatoren, Referendarien, Sekretarien, Kalkulatoren, Kanzlisten pp. zu füllen eilen. Wer weiß, wie schwer es bis jetzt schon oft hielt, der jüdischen Intrigue die krummen Wege zu den Geschäften zu verschließen, der wird gewiß vor den Folgen erschrecken, wenn diese Sippschaft, wie sie jetzt noch ist, bald ihre Angehörigen als Agenten in den Behörden selbst erhalten sollte."

Der Zulassung jüdisch-christlicher Ehen widersprach er nicht schlechthin. Doch empfahl er, von einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung in dem Gesetze Abstand zu nehmen. Materiell würden auch ohnedies nach Aufhebung der jüdischen Ritualgesetze in Fragen des bürgerlichen Rechts Schwierigkeiten gegen eine derartige eheliche Verbindung nicht mehr bestehen, da bisher nach dem Allgemeinen Landrecht Christen die Ehe nur mit solchen Personen verboten sei, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion „sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen, gehindert werden". Unter christlichen Ehegesetzen seien aber lediglich diejenigen bürgerlichen Ehegesetze zu verstehen, welche das Allgemeine Landrecht vorschreibe, und da für die Folge auch die Ehen der Juden nach diesem Recht beurteilt werden würden, fiele das bisherige Hindernis von selbst weg. Es handle sich also nur noch um die Form der Eheschließung, und hier stellten sich der staatlichen Regelung unübersteigliche Hindernisse entgegen. „Der römisch-katholische Priester, dem die Ehe ein Sakrament ist, kann nie vermocht werden, dieses Sakrament einem Nicht-Christen zu erteilen; es würde selbst sehr schwierig sein, mit Befehlen etwas gegen einen protestantischen Pfarrer auszurichten, welcher beharrlich erklärte, daß es wider sein Gewissen sei, eine Christin mit einem Juden zu trauen; und ebenso wenig scheint im gleichen Falle ein jüdischer Religionslehrer zur Trauung gezwungen werden können." Man lasse deshalb eine Bestimmung weg, „welche die Gemüter jetzt zu früh beunruhigen dürfte", und stelle „der Zeit und dem Gewissen" anheim, „welche Vereinigungsmittel werden aufgefunden werden, die durch das bürgerliche Gesetz nicht mehr verbotenen Heiraten zu vollziehen". Wolle man durchaus an der ausdrücklichen Gestattung der Ehen im Gesetze festhalten, so empfehle es sich, zu verlangen, daß derartige Ehen von den Gerichten drei Wochen vorher an den Wohnorten des Brautpaares öffentlich bekannt gemacht, dann durch einen gerichtlichen Akt vollzogen und auf Grund dessen in das Kirchenbuch eingetragen werden. Die religiöse Weihe einer derartigen vollgültigen Ehe sei dem Gewissen der Parteien zu überlassen.

Zu der Bestimmung über den Erwerb von Grundstücken durch Juden empfahl Schuckmann einen Zusatz des Inhalts, daß der jüdische Grundeigentümer von der Ausübung des mit dem Besitz solcher Grundstücke verbundenen Patronats über christliche Kirchen auszuschließen und die fraglichen Funktionen in solchen Fällen den geistlichen Obern dieser Kirchen zu übertragen, der jüdische Grundbesitzer jedoch zu verpflichten sei, diejenigen Geld- und Naturalleistungen, welche auf dem Grundstücke wegen des Patronatsrechts haften, zu gewähren.

Die sonstigen Bemerkungen zu den Bestimmungen des Entwurfs oder den Vorschlägen Sacks in bezug auf die Abgaben, den Militärdienst und den Handel der inländischen, sowie die Verhältnisse der fremden Juden waren von geringerer Erheblichkeit und im wesentlichen formaler Natur.

Grundsätzliche Einwendungen erhob Schuckmann nur noch gegen die Aufnahme irgend welcher Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der Juden. Schon die Ankündigung einer kirchlichen Reform schien ihm „ganz außer den Grenzen des gegenwärtigen Edikts zu liegen". Dieses beziehe sich lediglich auf bürgerliche Verhältnisse.

Zwar bedürfe das Judentum auch einer kirchlichen Reform. „Die gebildeten Israeliten finden diese schon jetzt unerläßlich, und die Stellung, welche ihnen das neue Gesetz gibt, wird sie noch mehr dazu nötigen." Aber diese Reform könne nicht in eine unmittelbare äußere Beziehung zu der neuen bürgerlichen Verfassung gebracht werden, ohne die Juden befürchten zu lassen, „daß sie die Aufhebung des bürgerlichen Drucks mit Aufopferung ihrer Gewissensfreiheit würden erkaufen müssen". Auch eine ausdrückliche Bestimmung, daß für die Folge jede Art von Gerichtsbarkeit der jüdischen Religionslehrer aufhöre, sei überflüssig, da sich dies ohnehin aus dem Gesetz ergebe. Der Vorschlag Sacks endlich, das Fortbestehen besonderer jüdischer Schulen, abgesehen von dem Religionsunterricht, zu verbieten, treffe scheinbar nicht das, was beabsichtigt werde. Was an einer öffentlichen Schule „lutherisch, reformirt, römisch-katholisch oder überhaupt christlich, im Gegensatz des Jüdischen ist, das ist doch nur der Religionsunterricht: denn eine christliche und jüdische Grammatik, Geschichte u. s. w. giebt es nicht." Somit handle es sich augenscheinlich nur darum, zu verhüten, daß, abgesehen von dem Religionsunterricht, eine Trennung der Kinder nach dem Religionsbekenntnis stattfinde: etwa ein Rechenunterricht ausschließlich für jüdische, ein Zeichenunterricht ausschließlich für christliche Kinder erteilt würde. Eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, erübrige sich aber, da auch bisher

ein solcher Ausschluß nicht stattfinde. „Keiner christlichen Schule wird gestattet, Kinder jüdischer Eltern zurückzuweisen, und in die sehr wenigen Schulen, welche von Vorstehern mosaischen Glaubens für andern als bloßen Religionsunterricht angelegt worden sind, werden sehr gern Christenkinder aufgenommen, wie hier bekannte Beispiele zeigen." Notwendig wäre es, in den Juden die Ueberzeugung zu wecken, daß sie den Unterricht ihrer Kinder nicht bloß auf den Talmud beschränken dürfen. Dies aber könne unmöglich Gegenstand eines bürgerlichen Gesetzes sein.

V.

Auf Grund der vorliegenden Aeußerungen machte sich Raumer nach den Anweisungen Hardenbergs an eine Umarbeitung des Entwurfs. Ueber die Einwendungen Kircheisens ging er, da sie dem Staatskanzlers grundsätzlich verfehlt schienen, im allgemeinen hinweg. Nur nahm er dem Vorschlag Schuckmanns entsprechend, davon Abstand, die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen ausdrücklich auszusprechen.

Die Vorschläge Sacks wurden, soweit sie sich auf die bürgerlichen Verhältnisse der inländischen Juden bezogen, berücksichtigt, mit Ausnahme seines Vorschlages den Namen „Jude" durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen. Der Name, so meinte Raumer in einer Randbemerkung[20]), kommt künftig nur in religiöser Hinsicht vor, und der Befehl, die Abschaffung der Nebenbedeutung im gemeinen Leben zu bewirken, hilft nicht. Von der von Sack gewünschten Aufnahme eines Verbotes besonderer jüdischer Schulen wurde, dem Vorschlage Schuckmanns entsprechend, Abstand genommen. Ebenso fanden die Vorschläge Sacks bezüglich der fremden Juden, soweit sie materieller Natur waren, mit einer Ausnahme keine Berücksichtigung. Zu der Anregung insbesondere, die in dem Entwurf vorgesehenen Beschränkungen für solche ausländischen Juden nicht gelten zu lassen, die in ihrem Vaterland den Christen gleichgestellt seien, bemerkte Raumer: „Es giebt auch Betteljuden mit vollen christlichen Rechten[21])."

Den Vorschlägen Schuckmanns endlich wurde in allen Punkten Rechnung getragen. Insbesondere wurde auch seinem Antrage gemäß der Abschnitt über die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse (§ 13) gänzlich fortgelassen. Da, wie bereits hervorgehoben, der Paragraph über die jüdisch-christlichen Ehen (§ 8) gleichfalls gestrichen wurde, blieben von den ursprünglich dreizehn nur noch elf Paragraphen übrig.

---

20) Akten des Staatskanzleramts a. a. O.

21) Ebenda.

Nachdem Raumer die Umarbeitung vorgenommen, legte er den neuen Entwurf[22]) zunächst Sack vor (2. Mai)[23]) mit der Bitte, ihn zu zeichnen, und falls er etwas zu erinnern hätte, seine Wünsche mündlich anzugeben. Am 4. Mai sandte Sack den Entwurf unterschrieben zurück[24]). Er hatte nur wenig zu bemerken. Zunächst empfahl er, den Titel zu ändern. Nachdem der Paragraph über die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse fortgefallen, schien ihm die Bezeichnung: „Edikt über die künftigen bürgerlichen Verhältnisse" am treffendsten. Des weiteren plädierte er noch einmal dafür, den Namen „Jude" abzuschaffen, weil er verächtlich und seine Beibehaltung deshalb inkonsequent sei. Dadurch hätte Frankreich und Westfalen viel getan, daß man diese Veränderung des Namens ausgesprochen. Besonders bei den Militärs könnte es sonst leicht Anstoß geben. Zu den im § 8 ausgesprochenen Beschränkungen der Berufstätigkeit der Juden wünschte er klargestellt zu wissen, daß die Frist von zehn Jahren für sämtliche, dort ausgesprochenen Einschränkungen gelte. Endlich empfahl er die Vorschrift, daß aus jeder Familie in den ersten zehn Jahren sich nur ein Sohn dem Handel widmen dürfe, ohne jede Einschränkung gelten zu lassen, also auch zugunsten älterer Privilegien keine Ausnahme zu machen. Anderenfalls würde die alte Kontroverse, ob die ordentlichen Schutzjuden berechtigt seien, ein oder oder zwei Kinder, jetzt im Handel, anzusetzen, von neuem aufleben.

Auf Befehl Hardenbergs gab man auch Friedländer noch einmal Gelegenheit zur Aeußerung. Das eine und andere seiner Monita[25]) wurde von Raumer berücksichtigt. Dann wurden seine Bemerkungen noch einmal Sack und Schuckmann vorgelegt, die sich bis auf eine geringfügige Ausstellung mit den Zusätzen einverstanden erklärten[26]), die Raumer auf Grund der Friedländerschen Aeußerungen in den Entwurf aufgenommen hatte.

---

22) Urkundenband S. 363.
23) Akten des Min. d. Innern, Geh. St.-Arch. a. a. O.
24) Notiz Sacks in den Akten des Min. d. Inn., Geh. St.-Arch. a. a. O.
25) Urkundenband S. 368 ff.
26) 10. und 12. Mai 1811; ebenda.

Fünfzehntes Kapitel.

Der Pfeiffersche Entwurf und das Edikt vom 11. März 1812.

I.

So war ein neuer Entwurf zustande gekommen, der von dem ersten Raumerschen Gesetzesplan in einer Reihe von Einzelheiten abwich, im großen und ganzen aber sich durchaus im Geiste der Hardenbergschen Grundsätze hielt. Trotzdem kam die Angelegenheit nicht weiter. Hardenberg trug gegenüber den von Kircheisen im einzelnen erhobenen Einwendungen, insbesondere dessen Erklärung, seinen Widerspruch eventuell unmittelbar an den König zu bringen, Bedenken, den Entwurf zur allerhöchsten Vollziehung vorzulegen, bevor er sich mit dem Justizminister auseinandergesetzt. Andererseits fehlte ihm zu einer derartigen Auseinandersetzung die Zeit. Eine Reihe anderer legislativer Arbeiten nahm seine Kräfte in Anspruch: das Edikt wegen der Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter (vom 27. Juni 1811)[1], das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (vom 7. September 1811)[2], das Edikt wegen der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (vom 14. September 1811)[3] u. a. m. Sonstige dringende Staatsgeschäfte kamen hinzu. So blieb die Angelegenheit länger als ein halbes Jahr, vom Mai bis Dezember, liegen.

Unterdessen wartete die Judenschaft sehnsüchtig auf das neue Gesetz. Da es ausblieb, erfolgten von verschiedenen Seiten dringlichste Vorstellungen bei dem Staatskanzler. Unter dem 24. Oktober[4]) wandte sich die Berliner Gemeinde an ihn mit der flehentlichen Bitte, durch die Bekanntmachung des Reform-Ediktes auch ihre „Wiedergeburt baldigst bestimmen zu lassen". Unter dem 28. November[5]) tat die Breslauer Judenschaft, unter dem 17. November[6]) das Mitglied des Berliner Aeltesten-

---

1) GS. S. 208 ff.

2) GS. S. 263 ff.

3) GS. S. 281.

4) Urkundenband S. 445.

5) Ebenda S. 447.

6) Ebenda S. 446.

kollegiums, der Bankier Ruben Gumpertz, einen gleichen Schritt (s. u. Seite 224).

Und auch innerhalb der Staatsbehörden machte sich das Ausbleiben des wiederholt angekündigten und in Bälde erwarteten Gesetzes verschiedentlich störend bemerkbar. So war das Oberlandesgericht zu Stettin sich nicht klar darüber, ob man die Juden ohne besondere Erlaubnis zum Erwerb von Bauerngütern zulassen dürfe und richtete (28. Oktober) an Kircheisen eine entsprechende Anfrage, die dieser unter dem 5. November an den Staatskanzler weiter gab[7]).

Die Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben wiederum war im Zweifel, wie es in Schlesien mit den besonderen Judenämtern[8]) gehalten werden sollte, ob man sie fortbestehen lassen solle oder nicht. Das Departement selbst war für die Aufhebung, da die Aemter überflüssig und unverhältnismäßig kostspielig wären, und unterbreitete dem allgemeinen Polizeidepartement einen entsprechenden Vorschlag[9]). Dieses riet jedoch, trotzdem es in der Sache völlig gleicher Ansicht war, von jedem Schritte ab und empfahl, im Augenblicke nichts in der Sache zu tun, da man „sozusagen täglich der Erscheinung der neuen Judenkonstitution" entgegensehe, „wodurch die Existenz der Judenämter von selbst aufhört, und sodann ihre Auflösung doch zur Sprache kommen muß[10])."

Auch an internationalen Schwierigkeiten fehlte es nicht. Die Sächsische Regierung, die mit Rücksicht darauf, daß Preußen von den fremden Juden noch immer den Leibzoll forderte, die preußischen Juden, die nach Sachsen kamen, in gleicher Weise behandelte, lehnte, als Preußen dagegen Vorstellungen erhob, ein Abgehen von der bisherigen Praxis ab, solange Preußen nicht für die sächsischen und warschauischen Juden das

---

[7]) Kircheisen bat, ihn zu bescheiden, ob die Beschränkung der Juden in bezug auf den Erwerb liegender Güter durch die neueren Gesetze „gänzlich und ohne Unterschied der Objekte oder nur in Bezug auf eigentliche Domänengüter aufgehoben sei".

[8]) Solche bestanden in einigen Städten. Sie hatten die Judenabgaben zu berechnen und zu erheben, die allgemeine polizeiliche Aufsicht über die innere Verfassung der Juden zu führen, die Ansetzungsgesuche zu prüfen, die Trauscheine zu erteilen u. a. m. Die Aemter kosteten viel Geld, das Amt in Breslau z. B. jährlich 3348 Taler, während die Judenabgaben durchschnittlich nur 5882 Taler 8 Sgr. brachten. Das Abgaben-Departement glaubte, diese Kosten sparen zu können, da die Obliegenheiten der Aemter teils von den Ortspolizeibehörden und Regierungen, teils von den Akziseämtern mit übernommen werden könnten.

[9]) 11. Nov. 1811.

[10]) Akten des Ministeriums des Innern, Geh. St.-Arch. a. a. O

Gleiche gewährleistete[11]). Frankreich ließ durch seinen Botschafter, den Grafen von St. Marsan, gleichfalls auf eine Aenderung der preußischen Judenverfassung, insbesondere die Aufhebung des Leibzolles, drängen[12]). In beiden Fällen mahnte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei Sack, und dieser wieder sah sich, umsomehr als noch andere Schwierigkeiten in seinem Departement hinzukamen, veranlaßt, von neuem bei dem Staatskanzler vorstellig zu werden. Unter dem 30. November[13]) erinnerte er an die Sache und bat um Nachricht, ob das baldige Erscheinen der Konstitution zu erwarten sei. „Es kommen — so fügte er begründend hinzu — sehr oft Fälle vor, in denen der Mangel dieser Konstitution sehr fühlbar wird".

Unter dem Drängen, das so von den verschiedensten Seiten einsetzte, nahm Hardenberg endlich im Dezember das Reformwerk wieder auf. Unter dem 13. dieses Monats trat er von neuem mit dem

---

[11]) Im Königreich Sachsen waren fremde Juden von dem Leibzoll, der dort seit undenklichen Zeiten eingeführt war, befreit. Nur die preußischen Juden waren dazu verpflichtet. Infolgedessen wandten sich die Aeltesten der Berliner Judenschaft mit der Bitte an die preußische Regierung, sie möge bei dem sächsischen Hofe gegen diese Ausnahmestellung der preußischen Juden vorstellig werden. Sack und Hardenberg erklärten sich mit der gewünschten diplomatischen Aktion einverstanden. Infolgedessen verwandte sich der Staats- und Kabinettsminister Graf v. d. Golz bei der sächsischen Regierung dafür, daß die preußischen Juden sowohl in Leipzig als auch in den anderen sächsischen Städten von dem Leibzoll und allen damit verbundenen Förmlichkeiten befreit würden. Der sächsische Hof antwortete, „daß zuvörderst die gleiche Behandlung der sächsischen und Warschauischen Untertanen jüdischer Religion in den preußischen Staaten mit Gewißheit constiren müsse." Das Ministerium für die äußeren Angelegenheiten wandte sich infolgedessen an Sack mit der Anfrage (18. März 1811), ob bei der bevorstehenden Reform des inländischen Judenwesens vielleicht bald wegen der fremden Juden etwas festgesetzt werden würde, damit entweder der Berliner Judenschaft ein bestimmter Bescheid erteilt oder mit dem sächsischen Hofe weiter verhandelt werden könnte. (Akten des Min. d. Inn. Geh. Staats-Archiv R 77 XXX Judensachen Gener. 5 vol. 1.)

[12]) Schreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an Sack vom 17. Sept. 1811. Dieser erwiderte, daß die neue Konstitution für die Juden noch nicht erschienen sei, sondern seit geraumer Zeit dem Staatskanzler vorliege. Sie sei aber jetzt das einzige Mittel, den Beschwerden, wie sie seitens des französischen Gesandten geführt würden, abzuhelfen, da auch von einem etwa auf Abstellung des Juden-Leibzolls eigens gemachten Immediat-Antrag nicht anzunehmen sei, daß derselbe schneller verabschiedet werden würde. Bei dieser Sachlage gab Sack anheim, den Staatskanzler auf die von französischer Seite erhobenen Beschwerden direkt aufmerksam zu machen und die Beschleunigung der neuen Judenkonstitution, durch welche selbige abgestellt werden würden, zu beantragen. (Akten des Min. d. Inn., ebenda vol. 2.)

[13]) Ebenda und Akten des Staatskanzleramts a. a. O.

Justizminister in Verbindung, um sich mit ihm wegen der früher erhobenen Einwände auseinanderzusetzen[14]). Ueberhäufte Geschäfte hätten ihn bisher gehindert, die Angelegenheit noch einmal unter Berücksichtigung der erhobenen Bedenken mit derjenigen Gründlichkeit vorzunehmen, welche die Bedeutsamkeit des Gegenstandes erheische. Bei der Dringlichkeit der Sache und der großen Wichtigkeit, welche der baldige Erlaß des neuen Gesetzes in mehrfacher Hinsicht für den Staat habe, empfahl er nunmehr „zur Beförderung der Sache und zur Erledigung der Bedenken" eine „vorgängige, mündliche Sachbehandlung" zwischen je einem vortragenden Rat der beiden Ressorts.

Raumer war inzwischen aus dem politischen Dienst geschieden und als Lehrer der Staatswissenschaften nach Breslau gegangen. An seiner Stelle wurde der Oberlandesgerichtspräsident von Bülow mit der Weiterbearbeitung der Judenreform betraut. Ihn designierte Hardenberg zum Vertreter seines Bureaus bei den Verhandlungen mit dem Justizministerium. Mit der Vertretung des letzteren gab er anheim, wiederum Pfeiffer zu betrauen. Gleichzeitig benachrichtigte er Sack, in Erledigung seiner Erinnerung, von der Wiederaufnahme der Arbeiten. Er widme dem beabsichtigten Gesetze seine besondere Aufmerksamkeit und habe die nötigen Einleitungen getroffen, „um die Bedenklichkeiten, welche der Herr Justizminister noch gegen einige Gegenstände des Entwurfs der neuen Ordnung aufgestellt hat, mit möglichster Beschleunigung zu erledigen". Er glaube mit Sicherheit darauf rechnen zu dürfen, daß die Verordnung in spätestens vier bis sechs Wochen des Königs Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung werde vorgelegt werden können[15]).

Kircheisen entsprach dem Wunsche Hardenbergs und beauftragte Pfeiffer, mit Bülow mündlich zu verhandeln. Er machte dem Staatskanzler unter dem 16. Dezember hiervon Mitteilung mit der Bitte, seine endgültige Stellungnahme zu dem Entwurf von dem Resultate der Verhandlungen abhängig machen zu dürfen. Er würde seine Ansicht dann ungesäumt mitteilen[16]).

Nachdem die beiden Kommissare von den Akten Kenntnis genommen, fand am 13. Januar 1812 die erste Besprechung statt[17]). Man

---

[14]) Urkundenband S. 375.

[15]) Schreiben Hardenbergs an Sack in Sachen Itzig und Bons vom 13. Dez. 1811; Akten des Staatskanzleramts a. a. O.

[16]) Akten des Staatskanzleramts a. a. O.

[17]) Zusage Pfeiffers auf die Einladung für den 13. Januar; ebenda.

ging hierbei zunächst von dem ersten Raumerschen Entwurfe aus, der seinerzeit Kircheisen zur Aeußerung übersandt worden war und gegen den sich dessen Bedenken gerichtet hatten. Im Laufe der Konferenz kam man jedoch überein, auf die früheren Verhandlungen zurückzugehen und von dem Allgemeinen Polizeidepartement zu diesem Behufe zunächst die Vorakten einzufordern[18]. Pfeiffer übernahm es, darnach einen neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Er entledigte sich dieses Auftrages[19], indem er auf den Schrötterschen Entwurf zurückging, diesen zu Grunde legte und unter Berücksichtigung der verschiedenen Gutachten, welche sowohl zu dem Schrötterschen, als auch zu den Raumerschen Entwürfen erstattet worden waren, umgestaltete. Dementsprechend ließ er den zweiten Abschnitt des Schrötterschen Planes, der die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse betraf, ganz fort, strich von Einzelbestimmungen diejenigen über die Ehen zwischen Juden und Christen, schied weiter diejenigen Bestimmungen aus, die bei den früheren Abstimmungen besonderen Anstoß erregt hatten, so die besonderen Vorschriften über Bart und Kleidung der Juden, die Verschärfung ihrer Militärpflicht gegenüber den übrigen Untertanen, die Beschränkung ihres Handels auf einen bestimmten Prozentsatz der christlichen Bevölkerung, die Beschränkungen des Grunderwerbs, die Festsetzung eines besonderen Heiratsalters, die Beschränkung der Naturalisationsmöglichkeiten auf einige bestimmte Fälle, das Verbot des Geldhandels auf dem Lande, die Niederlassungsbeschränkungen u. a. m. Im übrigen aber hielt er die von Schrötter vorgesehenen Einschränkungen aufrecht, so das Verbot des Trödelkrams, des Besitzes und Betriebes von Mühlen, Krügen und Schenken sowie jeder Art von Handel auf dem platten Lande, die Androhung besonders strenger Strafen für Kontrebande, mutwilligen Bankerotts, Schriftverfälschung und Münzverbrechens u. a. m. Seinen eigenen früheren Vorschlägen entsprechend nahm er ausdrückliche Bestimmungen über den Fortbestand gewisser Sondervorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Kriminalordnung und der Allgemeinen Gerichtsordnung auf, und zwar wollte er ein Sonderrecht für solche Handlungen und Geschäfte weiter fortbestehen lassen, „welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besonderen gesetzlichen Bestimmungen und Formen notwendig gebunden sind". Im einzelnen waren dies: die Vorschriften über die Form, die Zulässigkeit und die Wirkung des Eides

---

[18]) Schreiben Pfeiffers an Sack vom 23. Januar 1812; Akten des Justizministeriums a. a. O.

[19]) Den Entwurf s. Urkundenband S. 376 ff.

der Juden, ferner die Bestimmungen über die Präsentation von Wechseln an Sabbathen und Festtagen, endlich diejenigen über den Ersatz der christlichen Trauung durch die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel verbunden mit dem feierlichen Anstecken des Ringes und des Aufgebots durch die Bekanntmachung in der Synagoge. In der Aemterfrage hielt sich Pfeiffer prinzipiell an den Schrötterschen Entwurf, wich jedoch in zwiefacher Hinsicht von demselben ab: Während Schrötter zwar „die erste Generation" von den Staatsämtern „allgemein" ausschließen, Ausnahmen von der Regel „bei vorzüglichen Fähigkeiten einzelner Subjekte" aber gestatten wollte, ließ der Pfeiffersche Entwurf für eine derartige Möglichkeit keinen Raum, sondern machte die Ausschließung für den Augenblick zu einem bedingungslosen. Andererseits verwarf er den unbestimmten Ausdruck „die erste Generation" und wollte an dessen Stelle eine feste Frist gesetzt, dementsprechend die fragliche Bestimmung wie folgt gefaßt wissen: „Zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern werden sie den, nach einem Zeitverlauf von 15 Jahren zu treffenden Anordnungen gemäß zugelassen werden."

II.

Der von Pfeiffer ausgearbeitete neue Entwurf zählte insgesamt 54 Paragraphen. Bevor Pfeiffer ihn an Bülow sandte, legte er ihn dem Justizminister vor. Dieser hatte, wie wir gesehen, an dem Raumerschen Entwurf vornehmlich zwei Punkte beanstandet: die Gestattung der Ehen zwischen Juden und Christen und die unbedingte Zulassung der Juden auch zu den Staatsämtern. Der erste dieser beiden Punkte war in dem Pfeifferschen Entwurfe im Sinne Kircheisens erledigt, da über die jüdisch-christlichen Ehen darin nichts gesagt war. Bezüglich des zweiten Punktes aber war Kircheisen noch immer nicht zufriedengestellt. Auch die von Pfeiffer gewählte Fassung ging ihm noch zu weit. Das Versprechen für die Zukunft, das darin lag, schien ihm bedenklich, da die Zulassung der Juden zu den Staatsämtern „von ihrer verhofften Besserung abhängig sein solle". Er schlug demzufolge vor, nur zu sagen: „Nach 15 Jahren behält sich der Staat vor, ihre Qualification zu anderen öffentlichen Bedienungen zu prüfen und die nötigen Anordnungen darüber zu treffen." Im übrigen aber war er geneigt, gegenüber den Pfeifferschen Vorschlägen einige Milderungen eintreten zu lassen: Ein generelles Verbot des Trödelkrams erschien ihm „zu hart und in Berlin nicht ausführbar, wenn nicht 50 Familien aus dem Lande gejagt und ebensoviel

Hausbesitzer ruinirt werden sollen, die ihnen die Laden dazu vermieten. In der Rázz-Kronen-Lieber-Nagelgasse ist fast in jedem Hause ein solcher alter Kleider Domino-Handel. Was sollte aus diesen Menschen werden? Dies ist auch gar nicht die gefährliche Klasse." Das Verbot des Handels auf dem platten Lande wünschte er nur so lange und insoweit ausgesprochen zu sehen, als auch die Christen davon betroffen würden. „Denn — so meinte er — besonders nach Aufhebung und Einschränkung des Hausir-edikts giebt es Gegenstände genug, mit denen der Christ als Eigentümer oder Pächter auf dem platten Lande handeln kann, Vieh, Getreide, Butter, Branntwein u. s. w. Der Glaube des Verkäufers kann dabei nichts verändern; es kommt auf die allgemeinen Polizeigesetze über den Handel auf dem platten Lande an." Das bedingungslose Verbot der Annahme fremder Juden zu Rabbinern, Kirchenbedienten, Lehrburschen, Gewerks- oder Hausbedienten ging ihm zu weit. „Wie wird es denn mit den gegenwärtig Anwesenden gehalten werden? Nach dem Generaljudenreglement konnten solche fremden Juden aufgenommen werden als Dienstboten, Schullehrer und Diener u. s. w. Dergleichen Vergleitete sind gewiß seit vielen Jahren viel Hunderte im Lande. Sollen diese unglücklichen Menschen jetzt über die Grenze gebracht werden oder würde es nicht human sein, einem statum quo zu respectieren?"[20]).

Schon bevor der Pfeiffersche Entwurf fertiggestellt war, hatte Kircheisen zu einem Punkte Stellung genommen, nämlich der Frage, wie es in dem neuen Gesetz mit der Bezeichnung der Juden gehalten werden solle. Bülow hatte, wie schon früher Sack es getan, angeregt (17. Januar 1812), „ob nicht zur Erreichung des wohltätigen Zwecks der beabsichtigten Verordnung diensam sein würde, in einem Paragraphen am Schlusse des Gesetzes die Bestimmung eintreten zu lassen, daß die Benennung: Mosaist oder Mosaisten, statt Jude, in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen gebraucht werde". Im allgemeinen sei der Name „Jude", der ursprünglich die Nation oder die Religion bezeichnen sollte, zu einem „verderblich wirkenden Charakternamen gestempelt, und in die Sprache oft wider alle Regel, wider alle logische Richtigkeit aufgenommen". Daher die Benennungen „Hofjude", „Betteljude", „Münzjude", „Kornjude"; daher ferner das Zeitwort „juden", und das Eigenschaftswort „jüdisch". „Will man die Nation verbessern, muß man darauf bedacht sein, alles ohne eigne Schuld Entehrende von ihr abzuwenden und ihr Ehrgefühl zu

---

[20]) Bemerkungen Kircheisens, vom 9. Febr. datiert, s. Urkundenband S. 394 ff. Das Datum ist wohl irrig, da die Bemerkungen dem Schreiben Pfeiffers vom 8. Februar beilagen.

wecken."[21]). Pfeiffer hatte dem Minister selbst die Entscheidung hierüber überlassen und dieser sich bereit erklärt, der Anregung stattzugeben. Gleichzeitig hatte er jedoch seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß die Maßnahme zwecklos bleiben werde, „da sich ein so eingewurzelter Sprachgebrauch nicht weg verordnen läßt". „Jude ist kein erfundener Spott- oder Ekelnamen, sondern eine historische Benennung des Volkes, welches vom Stamme Juda das jüdische Reich bewohnten. Ihre Fehler und Sitten haben diese ganz richtige Benennung befleckt, der Name tut nichts zur Sache; sie müssen auf eben dem Wege, auf welchem der Name gesunken ist, ihn wieder erheben. Perfidia punia, punica fides war ebenso zum Sprüchworte geworden, deshalb wurde aber nicht daran gedacht, diesen Phöniziern einen besseren Namen zu geben."

Die Monita Kircheisens erschienen Pfeiffer „großenteils erheblich". Trotzdem sah er davon ab, den Entwurf sofort entsprechend umzuarbeiten. Er wollte zunächst hören, was Bülow dazu und zu dem Entwurf selbst zu bemerken hätte. Er übersandte ihm deshalb mit einem entsprechenden Anschreiben unter dem 8. Februar[22]) den Entwurf nebst den Ausstellungen des Justizministers.

Bülow machte sich unverzüglich an die Durchsicht des Entwurfs und änderte ihn kurzerhand selbst um, ohne ihn erst wieder an Pfeiffer zurückzugeben. An Eigenem hatte er wenig hinzuzufügen. Er beschränkte sich vielmehr im wesentlichen darauf, die Wünsche Kircheisens zur Geltung zu bringen. Den so abgeänderten Entwurf legte er nunmehr dem Staatskanzler vor[23]).

Ein bei den Akten befindliches Blatt ohne Datum und ohne Unterschrift, von Hardenbergs eigener Hand, enthält die kurz skizzierten Bemerkungen des Staatskanzlers[24]). Es hat den Anschein, als ob Hardenberg sie nicht auf einmal niedergeschrieben, sondern manche Punkte zunächst nur als fraglich und einer Ueberlegung, vielleicht einer Rücksprache bedürftig notiert und seine endgültige Entscheidung erst nachträglich hinzugefügt hat. Um den Widerspruch Kircheisens zu beseitigen, war er in der Aemterfrage zu einer Konzession bereit. Zwar ging er davon nicht ab, daß auch die öffentlichen Aemter den Juden sofort zugänglich gemacht werden müßten. Er verzichtete aber auf die Forderung, daß dieses unbedingt unter den gleichen Bedingungen wie bei den Christen geschehen müßte und

---

21) Akten des Staatskanzleramts a. a. O.

22) Ebenda.

23) Urkundenband S. 377 ff.

24) Ebenda S. 397.

war bereit, für die ersten fünfzehn Jahre ihre Zulassung zu den Staatsämtern in jedem einzelnen Falle von besonderer königlicher Genehmigung abhängig machen zu lassen. Nach Ablauf der gestellten Frist aber wollte er nicht, wie Kircheisen, „ihre Qualification . . . in anderweite Erwägung nehmen", sondern „anderweit prüfen, ob und inwiefern diese Einschränkung fortdauern müsse".

Weitere Beschränkungen der grundsätzlichen Gleichstellung der Juden verwarf Hardenberg unbedingt. Er ordnete deshalb die Aenderung derjenigen Bestimmungen an, die mit diesem Prinzip nicht vereinbar waren. Der Entwurf sagte (§ 7): „Die für Einländer zu achtende Juden . . . sollen in der Regel . . . gleiche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen." Hardenberg verlangte die Streichung des einschränkenden „in der Regel". Der Entwurf wollte den auf dem platten Lande wohnenden Juden unter besonderer Strafandrohung den Handel verbieten (§ 13). Hardenberg wünschte, „da die Regel Handelsfreiheit ist", die Bestimmung so gefaßt zu wissen, daß sie kein striktes Verbot, sondern nur eine Einschränkung der Handelserlaubnis enthielt und auch eine solche nur in demselben Umfang, wie sie auch für Christen in den gleichen Verhältnissen bestand. Also: den auf dem platten Lande wohnenden Juden solle nur freistehen, „denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist". Der Entwurf wolle den Juden den Besitz und Betrieb von Mühlen, Krügen und Schenken auf dem platten Lande nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeiobrigkeit, die Anlage von Fabriken und Manufakturen daselbst nur mit Genehmigung der Provinzialregierung aus besonders erheblichen Gründen gestatten. Hardenberg lehnte diese Einschränkungen als „überflüssig", „unnötig hart und sogar nachteilig" ab. Ebenso verlangte er die Streichung derjenigen Paragraphen (33, 50, 51, 52), welche bestimmte Verbrechen von Juden (Kontrebande, mutwilligen Bankerott, Schriftverfälschung, Münzverbrechen, Diebstahl, Hehlerei und vorsätzlichen Meineid) mit besonderen Strafen belegen wollten. Im übrigen wünschte er noch die Beseitigung der Bestimmung (§ 30), daß anhaltende Verletzungen der jüdischen Zeremonialgesetze durch den einen Ehegatten den andern zur Klage auf Ehescheidung berechtigten sollten, da eine derartige Norm „der Gewissensfreiheit und dem Uebertritt zur christlichen Religion hinderlich" sei. Endlich verlangte er den Fortfall des für die fremden Juden vorgesehenen „Geleitscheines", der ihm eine Wiederauferstehung des Leibzolles zu bedeuten schien, und ordnete die Streichung der betreffenden Paragraphen (42, 43, 44, 46, 47 und 48) an.

III.

Nach Maßgabe dieser Weisungen arbeitete Bülow den Entwurf ein zweites Mal um, wobei sich infolge der angeordneten Streichungen die Zahl der Paragraphen von 52 auf 40 verminderte[25]). Unter dem 27. Februar übersandte er ihn sodann dem Justizminister[26]). Noch am selben Tage gab Kircheisen das Konzept zurück, an dem er nun nichts mehr zu erinnern fand. Er hätte nur noch den Wunsch, „daß Seine Majestät es vor dem Vortrag in extenso lesen möchten"[27]).

Am 6. März fand der Vortrag statt. Der König stimmte dem Entwurf im allgemeinen zu, befahl jedoch im einzelnen vier Aenderungen[28]). Zwei davon bezogen sich auf die Namen und die Bezeichnung der Juden: Den § 39 des Entwurfes, welcher bestimmte: „In öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen ist künftig nicht mehr die Benennung Jude oder Juden, sondern der Name und die Standesbezeichnung der in Frage seienden Person, oder insofern dieses nach der Beschaffenheit des Verhältnisses unvermeidlich sein sollte, die Benennung Mosaist oder Mosaisten nach der Anleitung der Benennungen anderer Glaubensbekenner zu gebrauchen", wünschte der König völlig gestrichen. Dafür sollte der § 3 des Entwurfs, welcher jeden geschützten oder konzessionierten Juden verpflichtete, binnen sechs Monaten vor der Ortsobrigkeit zu erklären, welchen Familiennamen er beständig führen wolle, den Zusatz erhalten: „Mit diesem Namen ist er sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger zu benennen."

Die beiden anderen von dem König angeordneten Aenderungen betrafen den Heeresdienst und die Aemterfrage. In bezug auf den Heeresdienst wollte der Entwurf die Juden „der Militärconscription oder Cantonpflichtigkeit und den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Vorschriften„ „gleich den übrigen Staatsuntertanen" unterwerfen. Der König wünschte dafür die Bestimmung: „Der Militärconscription u. s. w. sind die einländischen Juden ebenfalls unterworfen." Dazu sollte hinzugefügt werden: „Die Art und Weise der Anwendung

---

25) Urkundenband S. 377 ff.

26) „nach Befehl das anderweitig abgeschriebene Conzept der Verordnung pp., worin sämtliche Bemerkungen Eurer Excellenz vom 9. Februar aufgenommen sind." Akten des Staatskanzleramts a. a. O.

27) Ebenda.

28) Ebenda.

dieser Verpflichtung auf sie wird durch die Verordnung wegen der Militärconscription näher bestimmt werden."

In der Aemterfrage schloß sich der König durchaus dem ablehnenden Standpunkt Kircheisens an[29]). Er wollte keinesfalls eine sofortige Zulassung der Juden zu den Staatsämtern, auch nicht unter der von Hardenberg vorgeschlagenen Bedingung jedesmaliger königlicher Genehmigung. Er wollte die Frage vielmehr durchaus der Zukunft vorbehalten wissen und wünschte deshalb die folgende Formulierung: „Inwiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen."

Schon am nächsten Tage übersandte der Staatskanzler dem Justizminister „das nach des Königs Majestät mündlichen Befehlen bei dem gestrigen Vortrage" abgeänderte und umgeschriebene, nunmehr nur noch 39 Paragraphen zählende Konzept und die von diesem Konzept genommene Reinschrift, mit der Bitte, beide Stücke zu zeichnen und sie demnächst zur Vorlage an den König zurückzugeben (7. März). Am 11. März wurde der Entwurf dem König erneut vorgelegt und von ihm unterfertigt. Damit war das Werk vollendet. Noch am selben Tage erging der Befehl an den Hofrat von Wenckstern, den Abdruck der Verordnung in der Gesetzsammlung mit der möglichsten Beschleunigung zu veranlassen[30]).

Es war nicht restlos das, was Hardenberg gewollt und die Juden erhofft. Aber das Wesentlichste war doch erfüllt. Das Schutzjudentum und die Fremdheit war von den preußischen Juden genommen. Sie waren zu Einländern und preußischen Staatsbürgern erklärt. Es waren ihnen grundsätzlich gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen eingeräumt, insbesondere das Recht, sich in Städten sowohl, als auf dem platten Lande nach Belieben niederzulassen, Grundstücke jeder Art gleich den christlichen Einwohnern zu erwerben, alle erlaubten Gewerbe und den Handel unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen zu treiben. Alle besonderen Abgaben waren von ihnen genommen und ihnen lediglich alle diejenigen Pflichten auferlegt, welche auch den Christen gegenüber dem Staate und der Gemeinde ihres Wohnortes oblagen. Die naturwidrige Verdammnis eines großen Teils von ihnen zur Ehelosigkeit war beseitigt, die Eheschließung ohne besondere Genehmigung und Trauschein den in-

---

[29]) Vgl. auch das Votum Kircheisens vom 23. Dez. 1815; Urkundenband S. 466 und unten S. 232.

[30]) Akten des Staatskanzleramts a. a. O.

ländischen Juden unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen freigegeben, der politische Sonderverband, in den schon die Städteordnung von 1808 Bresche gelegt, völlig gesprengt, der besondere Gerichtsstand mit vorläufiger Ausnahme von Berlin beseitigt, jede Sondergerichtsbarkeit der Rabbinen und Aeltesten aufgehoben; die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden waren den allgemeinen Landesgesetzen unterstellt und diese selbst auf die Voraussetzungen und die Form der Ehetrennung ausgedehnt, die akademischen Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter waren ihnen ausdrücklich freigegeben und somit — von denjenigen Sonderbestimmungen abgesehen, deren Fortbestand man mit Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit für erforderlich erachtete — lediglich durch den Vorbehalt in bezug auf die öffentlichen Aemter der Grundsatz der völligen Gleichstellung durchbrochen.

Sechzehntes Kapitel.

Die Bemühungen der Juden um ihre Emanzipation.

Betrachtet man die preußische Judenemanzipation im Zusammenhang mit der allgemeinen Zeitgeschichte, insbesondere dem Stein-Hardenbergschen Reformwerk, so erscheint sie bis zu dem Grade als eine historische Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit, daß der Gedanke nahe liegt, sie sei den Juden mühelos in den Schoß gefallen als eine reife Frucht am Baume der Zeit. An Behauptungen dieser Art hat es auch nicht gefehlt[1]). Sie entsprechen jedoch nicht den Tatsachen. Vielmehr haben die Juden, und zwar sie allein, bei dem großen Befreiungswerk, das sich nach der Katastrophe von 1806/07 im preußischen Staate vollzog, um ihre Befreiung gerungen und gestritten. Weder von den Bauern, noch den Städten gilt das Gleiche. Ihre Entfesselung war in der Tat lediglich ein Produkt der Zeit und ein Ergebnis der herrschenden politischen Doktrin. Die Juden hingegen haben nicht still und abseits gestanden, bis ihre Zeit sich erfüllet und ihnen das Geschenk der Freiheit entgegengebracht wurde, sondern sich selbst für ihre Sache eingesetzt und mannhaft für ihre Erlösung gekämpft. Es gereicht ihnen dies zum Ruhme, auch wenn man annimmt, daß es ihres Eingreifens nicht bedurft hätte, ihre Emanzipation vielmehr auch ohnedies erfolgt wäre, wie die der Bauern und der Städte, als eine zwingende Konsequenz des Reformwerks, welches die innere Wiedergeburt des preußischen Staates heraufgeführt.

Der Anteil der Juden an den früheren Reformversuchen ist bereits oben im Zusammenhange dargestellt worden[2]). Auch ihre Tätigkeit nach 1806/07 ist bereits wiederholt gestreift worden. Es erübrigt nun nur noch, auch sie im Zusammenhange zu schildern. Das soll im Folgenden geschehen.

Im Vordergrund der Bewegung standen die drei Hauptgemeinden Königsberg, Berlin und Breslau. Den Anfang machte die Gemeinde zu Königsberg. Sie hatte, wie wir gesehen, schon bei den früheren Reform-

---

[1]) Vgl. den stenographischen Bericht über die erste Hauptversammlung des Verbandes der deutschen Juden Berlin 1905 S. 4.

[2]) S. o. Kap. 3—6.

versuchen, der Bedeutung entsprechend, die ihr durch ihre Seelenzahl, ihren verhältnismäßigen Wohlstand und vor allem die eigenartige Stellung Königsbergs als Handelsstadt zukam, eine nicht unwichtige Rolle gespielt[3]). Daß sie in der Bewegung nach 1806/07 unter den jüdischen Gemeinden die Führung ergriff, ist kein Zufall. Nach dem Zusammenbruch des Staates waren nur die preußischen Provinzen von der französischen Okkupation verschont geblieben. Der Hof und die Regierung waren erst nach Memel, dann nach Königsberg verlegt worden. So rückte die dortige Gemeinde gerade in der Zeit, wo die innere Reform des Staates sich anbahnte, in räumliche Nähe zu den maßgebenden Stellen. Es ist oben (S. 118) bereits darauf hingewiesen worden, daß Schrötter seinen damaligen Aufenthalt in Königsberg benutzte, um mit den Kreisen der dortigen Judenschaft persönliche Fühlung zu nehmen. Nur wenige Tage, nachdem er dem König seine erste Vorlage unterbreitet hatte, tat auch die Königsberger Judenschaft, wohl durch die Hoffnungen ermuntert, die der Minister in ihnen erweckt, den ersten Schritt in der gleichen Richtung. Der Immediatbericht Schrötters datiert vom 20. November 1808. Unter dem 25. desselben Monats schon wandten sich die Aeltesten der Königsberger Judenschaft an den König[4]). Die Judenreglemente von 1730 und 1750 — so führten sie aus — mögen für ihre Zeit vielleicht passend gewesen sein. Allein schon Friedrich der Große habe durch Gerechtigkeit, Milde und manche humane Ausnahme, wie sein ganzes Volk, so auch die Judenschaft gehoben. Erziehung, Geistesaufklärung, Umgang mit gebildeten Männern sei hinzugekommen, um den Juden hinter den übrigen Untertanen im Staate nicht zurückstehen zu lassen. Auch ihn beseele Patriotismus und Liebe zum Guten. Schon seine Religion, die ihm von seinen Gegnern aus verjährten Vorurteilen oft zum Vorwurf gemacht werde, gebiete ihm, den König zu ehren, ihn und die Nebenmenschen zu lieben und „überhaupt bei jeder Gelegenheit die treueste, innigste Ergebenheit und Anhänglichkeit für den Staat und dessen Oberhaupt zu beweisen". Der König möge deshalb die Gnade haben, „im Geiste der jetzigen Zeit" und dem Zuge seines eigenen erhabenen, menschenfreundlichen Herzens folgend, ihr Schicksal „allerhuldreichst zu verfügen".

Drei Dinge sind es, um die sie namentlich bitten:

Um das Recht, ihre Kinder verheiraten und etablieren zu dürfen, um das Recht der freien Ausübung des Handwerks und um das Recht des Erwerbes von Grundeigentum.

---

[3]) S. o. S. 62 ff. u. 95 ff. Ueber die Entwicklung der Gemeinde vgl. den Immediatbericht Schroetters vom 11. Juni 1808, Urkundenband S. 200 f.

[4]) Urkundenband S. 401.

„Wir flehen, damit nicht Versagung der gesetzmäßigen Befriedigung des Naturtriebes unsere Kinder durch Wollust und Schwäche auszuarten zwingt, unseren guten König an, der selbst Vater und dem jede Pflicht heilig ist, uns die Erlaubnis zur Verheiratung und Etablierung unserer Kinder allergnädigst zu erteilen. Wir flehen, damit der Jude nicht von dem bis jetzt eingeschränkten Handel allein leben dürfe, sondern auch andere bürgerliche Gewerbe erlernen könne, Eure königliche Majestät alleruntertänigst, daß hinfüro fleißige und gesittete Jünglinge jüdischer Nation nicht, wie dies vor kurzem geschehen, aus der Handwerksstätte und aus der Stadt getrieben werden mögen, sondern den Juden die Erlernung und Ausübung jedes Handwerks zu gestatten.

„Wir flehen alleruntertänigst, uns die Erwerbung des Grundeigentums zu gewähren, weil hierdurch selbst die Besitzer der durch die Zeitumstände an Wert gesunkenen Grundstücke durch Konkurrenz mehrerer Käufer gewinnen werden, und wird uns der Ankauf ländlicher Grundstücke gestattet, so verpflichten wir uns, allmählich Juden zum Ackerbau zu gewöhnen. Es mag unter uns einzelne Menschen gegeben haben oder noch geben, die Euer Königlichen Majestät Gnade unwert sind. Wir flehen, diese der härtesten Strafe zu unterwerfen, nicht aber uns insgesamt für Vergehungen und Vorurteile anderer büßen zu lassen."

Eine Abschrift ihrer Immediateingabe sandten die Aeltesten an Schrötter[5]), mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß seine Gerechtigkeit und Menschenliebe ihnen eine Verbesserung ihres Schicksals bescheren werde, „überzeugt, daß Zurücksetzung und Entfernung von den übrigen Untertanen des Staats Liebe für König und Vaterland schwächen und Beschränkung auf den einzigen Handel den Arbeitstrieb ersticken müßte".

Der König überwies die Eingabe unter dem 28. November[6]) an Schrötter „für die beabsichtigte Constitution". Die Aeltesten beschied er gleichzeitig in entsprechender Weise[7]): „Seine Königliche Majestät von Preußen werden bey Ihren Einrichtungen auch die Angelegenheiten der jüdischen Nation berücksichtigen, haben deshalb schon dem Staats-Minister Freyherrn von Schrötter Aufträge ertheilt und lassen den Gesinnungen der hiesigen Juden-Gemeinde, deren Deputierte die Immediat-Vorstellung am 25ten v. M. eingereicht haben, gern Gerechtigkeit wiederfahren."

Einen im wesentlichen gleichen Bescheid erteilte ihnen (2. Dezember) Schrötter im Namen des Königs[8]). In seinem eigenen Namen erklärte er

[5]) Schreiben vom 25. Nov. 1808. Urkundenband S. 403.

[6]) Akten des Ministeriums des Innern a. a. O.

[7]) Urkundenband S. 402.

[8]) Ebenda S. 403.

(28. November) auf die an ihn gerichtete Eingabe[9]): er werde es sich zum besonderen Verdienst anrechnen, wenn er „zur Erteilung einer besseren bürgerlichen Verfassung für die jüdischen Gemeinden in den Königlichen Staaten irgend etwas beizutragen imstande wäre".

Kurz darauf trat Schrötter von seinem Amte zurück und Dohna übernahm das Ministerium des Innern[10]). Unverzüglich[11]) wandten sich die Aeltesten an diesen, um ihn für ihre Sache zu interessieren. Sie überreichten ihm eine Abschrift der Eingabe, die sie an den König gerichtet hatten, und der Antwort, die ihnen vom Könige darauf geworden, mit der Bitte um seine „Fürsprache und Mithilfe". Ihre „bisher äußerst beschränkte Lage und die noch traurigeren Aussichten für die Zukunft" hätten sie zu ihrer Eingabe an den König bestimmt. Die „den Juden zur Last gelegten Mängel" seien „nicht sowohl Eigentum ihres Charakters, als vielmehr eine Folge des Drucks . . ., unter welchen ein zurückgesetztes Volk seit langer Zeit schmachtet". Sie glaubten, „als Menschen und als Mitbürger des Staats eine Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage erwarten zu dürfen, deren natürliche Folge ihr „erhöheter moralischer und bürgerlicher Wert sein würde".

Dohna antwortete umgehend und freundlich (15. Dezember)[4]). Er sei von der Notwendigkeit, die Lage der Juden zu ändern, überzeugt und werde „für diese in das allgemeine Wohl wesentlich eingreifende Angelegenheit gern thun, was die Umstände irgend gestatten".

Zwei Monate später gab die Rückkehr des Königspaares aus Rußland den Aeltesten erneuten Anlaß, die Angelegenheit in Erinnerung zu bringen (12. Februar 1809)[13]). Mit dem Ausdruck der Freude über die glückliche Heimkehr des Monarchen verbanden sie ihren nochmaligen Dank für die Zusicherung einer Verbesserung ihrer Lage. Der erste Schritt sei durch ihre mit der Städteordnung erfolgte Aufnahme in den Bürgerverband bereits geschehen. „Indem wir unsere Bürgerbriefe gelöset, und den Bürgereid mit dem heiligen Vorsatze, ihn auf das Treueste zu erfüllen, geleistet haben, fühlen und schätzen wir ganz die uns vergönnte Ehre, Bürger zu heißen, wenngleich die Vorteile dieses Standes uns noch nicht gestattet, vielmehr wir bei unsern bisherigen Modalitäten belassen worden sind."[14]).

---

9) Urkundenband S. 404.

10) S. o. S. 141.

11) Schreiben der Königsberger Aeltesten vom 13. Dez. 1808. Urkundenband S. 404.

12) Ebenda S. 405.

13) Ebenda S. 406.

14) Vgl. St.-O. vom 19. Nov. 1808 § 19; o. S. 109 Note 1.

Das neue Band würde dazu dienen, ihrer Liebe, Treue und Ergebenheit gegen das königliche Haus einen neuen Zuwachs zu geben, sie fester an die übrigen Untertanen zu knüpfen und ihre Vaterlandsliebe zu bestärken. Sie schlossen mit der Bitte um „die endliche Bestimmung" ihres Schicksals.

Der König erwiderte (15. Februar)[15]): Er erwarte noch die geforderten Vorschläge der Behörden. Inzwischen habe er aus der Anzeige der Aeltesten „gern ersehen, daß durch Aufnahme der hiesigen geeigneten Juden zu Bürgern der erste Schritt geschehen".

Währenddessen ruhte die Angelegenheit bis zum Eintritt Köhlers in das Ministerium Dohna, um dann ihren Kreislauf bei den interessierten Behörden anzutreten[16]).

Als weitere neun Monate verstrichen waren, ohne daß über den Fortgang des Reformwerks etwas laut wurde, wandten sich die Aeltesten von neuem an Dohna[17]). Mit gespannter Aufmerksamkeit hätten sie den weiteren allerhöchsten Verfügungen entgegengesehen, ohne solche bisher erhalten zu haben. Die Ungewißheit über ihr endliches Schicksal, „sowie die mancherlei hieraus entspringenden Folgen" veranlaßten sie zu der Bitte: der Minister möge durch seinen vielvermögenden Einfluß das Eingehen der von der Behörde geforderten Vorschläge beschleunigen, „sowie demnächst eine huldreiche definitive Bestimmung ihres Schicksals und eine Beendigung ihrer jetzigen prekären Lage allerhöchsten Ortes gnädigst bewirken".

Dohna antwortete ihnen im Namen des Königs (12. November)[18]): Die Angelegenheit sei im Gange. Bei ihrer Wichtigkeit aber müsse sie sehr sorgfältig und von vielen Behörden erwogen werden. Die Bearbeitung erfordere mithin einen beträchtlichen Zeitaufwand, und die Deputierten müßten den Ausgang ruhig abwarten.

Unterdessen war auch die Berliner Judenschaft auf dem Plan erschienen. Hier war es wieder Friedländer, der unermüdliche Anwalt seiner Glaubensgenossen, der den ersten Schritt unternahm. Er setzte sich mit dem Geheimen Ober-Finanzrat von Klewitz, der als Mitglied des Königlichen Zivilkabinetts dem Monarchen nach Königsberg gefolgt war, in Verbindung, um zunächst für die Berliner Gemeinde eine Aenderung der Dinge herbeizuführen. In einem Schreiben vom 27. Juli 1809 entrollte

---

[15]) Urkundenband S. 407.

[16]) S. o. S. 141 ff.

[17]) Eingabe vom 10. Nov. 1809. Urkundenband S. 411.

[18]) Ebenda S. 412.

er dem genannten Staatsmanne ein anschauliches Bild, insbesondere der materiellen Verhältnisse dieser Gemeinde, welches einen interessanten Einblick in das innere Leben der Berliner Judenschaft jener Tage bietet. Er schilderte zunächst den allgemeinen Niedergang, der infolge des Krieges das wirtschaftliche Leben Berlins ergriffen: die „Zerstörung alles Handels und fast aller Fabriken" und als Folge davon: die Entvölkerung der Stadt. Er legte dar, wie das täglich zunehmende Elend auf den Juden noch mehr als allen übrigen Einwohnern laste, weil die Lahmlegung des Handels sie naturgemäß in erster Reihe treffen müßte. Noch schwerer aber treffe sie die allgemein verbreitete Vorstellung: „die Judenschaft sei im Besitz eines großen Geldvermögens und der Mehrteil habe in den Jahren des Krieges große Reichtümer erworben oder sie doch beträchtlich vermehrt." Diese Vorstellung habe eine zweifache, für sie außerordentlich schädliche Wirkung: Einmal stelle man an sie besonders hohe Anforderungen. Andererseits nehme man ihre Weigerung „für bösen Willen oder wohl gar für Mangel an Anhänglichkeit".

In überzeugender Weise suchte Friedländer die Grundlosigkeit dieser Meinung darzutun. Er und seine Freunde hätten Gelegenheit gehabt, in die inneren Verhältnisse der Judenschaft hineinzuschauen. Sie könnten vor Gott versichern, „daß — vier, höchstens sechs Familien in B. ausgenommen —, alle Hausväter, die noch wohlhabend sind, den dritten und vierten Teil ihres Vermögens verloren haben, wenn auch ihre Besitztümer in Hypotheken, Staatspapieren, Banco und Seehandlungsobligationen pp. für den vollen Wert und nicht nach dem Kurs des Tages angenommen werden". „Ich würde mir selbst verächtlich vorkommen," fügte er beteuernd hinzu, „wenn ich einen Mann von Ihrer Würde, dessen Zutrauen ich für alles in der Welt nicht aufopfern mögte, auch nur durch eine Uebertreibung des Verfalls der Geldkräfte meiner Mitbürger täuschen wollte."

In solcher Lage fordere man nun seit dem Anfang des Jahres von ihnen für drei Jahre rückständig gebliebene Sonder-Abgaben, Servis-Gelder, Schutz- und Silberlieferungsgelder, die der Judenschaft jederzeit schwer geworden, jetzt aber einfach unerschwinglich seien. Allein die rückständigen Schutz- und Silberlieferungsgelder beliefen sich auf nahezu 45 000 Taler. „Auf Berufung rechtlichen Gehörs antwortete man den Aeltesten mit militärischer Execution." Die Aeltesten hätten nun eine genaue Untersuchung der Vermögensverhältnisse vorgenommen, um festzustellen, in welcher Weise es möglich sein könnte, den Forderungen der Behörden zu entsprechen. Das Ergebnis sei ein so über alle Erwartung trauriges gewesen, daß den Aeltesten nichts anderes übrig geblieben sei,

als den Behörden zu erklären: „Wenn man auf die Einzahlung mit Androhung executivistischer Mittel beharrte, so müsse die Gemeinde durch Deputierte Schutz bei dem Throne suchen, und die Aeltesten ihre Aemter niederlegen." Die Zahlen, welche Friedländer anführt, sprechen in der Tat eine traurig-beredte Sprache. Im Jahre 1806 hatte die Zahl der Berliner Judenfamilien 453 betragen. Sie war im Laufe der folgenden drei Jahre auf 405 Familien gesunken. In demselben Maße aber war gleichzeitig die Zahl der Mittellosen: der Dürftigen, von Almosen und Unterstützung Lebenden, von 135 auf 175 gestiegen. Von den verbleibenden 230 Hausvätern waren weitere 130 mit ihren Abgaben im Rückstande, so daß tatsächlich nur 100 zahlungsfähige Hausväter übrig blieben. Aber auch von diesen hatte mehreren ein Drittel bis einhalb der Abgaben erlassen und Teilzahlungen bewilligt werden müssen. Der Rückstand belief sich auf 35 000 Taler. Ein Teil davon, meinte Friekönder, könnte von den Zahlungsfähigen abgetragen werden. Aber nicht auf der Stelle. Denn es handle sich bei diesen um Witwen und Minorenne, die im Augenblick keine Revenuen hätten, um Hausväter, „welche im Concurse oder sonst verwickelt" seien, um Hypothekenbesitzer und dergleichen. Die Aeltesten hätten diese Verhältnisse den Behörden dargelegt, hätten 7000 Taler, die sie mit Not und Mühe aufgebracht, abgezahlt und sich erboten, den Rest getreulich abzuführen. Darauf habe das Generalfiskalat die Exekution sistiert, und sie häten im Augenblick Ruhe. Aber welche Zukunft warte ihrer und der Judenschaft überhaupt! „Wie kann sie bei dem gesunkenen Wohlstande, bei dem zerrütteten Zustande der Handlung und der Fabrikation, bei außerordentlichen Abgaben, bei den neu hinzukommenden Lasten als Stadtbürger, und bei dem Glauben an ihren Reichtum, den man hegt, fortdauern?" Man möge ihre Lage untersuchen, und wenn ihre Angaben sich bestätigt fänden, vor allem ihre solidarische Haftung für die Abgaben aufheben; sie dann mit allen übrigen Staatsbürgern gleichstellen und ihnen andere Erwerbsquellen eröffnen. Von seiten der Juden sei im Augenblick für eine derartige Reform der günstigste Zeitpunkt. Die Aeltesten seien von der Gemeinde mit Vollmacht versehen, alles zu tun, was sie „der Bürgerschaft würdig machen" könne[19]). Die Regierung würde deshalb bei der Judenschaft „keine Schwierigkeit und kein Widerstreben finden, eine andere Verfassung mit Begierde anzunehmen. Friedländer schloß mit einem Appell an Klewitz: „In dem

[19]) Vgl. den Aufruf der neu erwählten Berliner Aeltesten vom 4. Dez. 1808 mit der Bitte um eine Vollmacht, im Namen Aller ungehindert das tun zu können, was ihnen zum Wohl der dortigen Juden zweckmäßig erscheine. Sulamith II 1, S. 427.

Schiffbruche, der das ohnedies lecke Fahrzeug, worin wir Juden uns seit so langen Jahren befinden, betroffen hat, zu wem soll man den Blick hinwenden, als zum vielerfahrenen Steuermann."

Klewitz übersandte eine Abschrift des Schreibens an Dohna, mit der Bitte um Aufschluß über die Sache[20]). Die Folge war, daß der Minister die Kultussektion, bei der sich damals die Angelegenheit befand (s. o. S. 142) drängte, ihr Votum möglichst zu beschleunigen und die Angelegenheit demnächst weiterzubefördern[21]).

Den ersten offiziellen Schritt tat die Berliner Judenschaft einige Monate später. Unter dem 1. Februar 1810[22]) wandten sich ihre Vertreter unmittelbar an den König. Sie wollten der Regierung durch eine Erklärung entgegenkommen, welche jeden Zweifel, „ob die Mitglieder unserer Gemeinde zum Flor des Staates mitwirken können, auf eine überzeugende Weise aus dem Wege räumen muß. Es ist diese:

> Weder in unserer Religion noch in unseren Zärimonial- oder Ritualgesetzen gibt es oder soll es irgend ein Hindernis geben, eine noch so schwere Pflicht, welche Vaterland oder Staatsgesetze fordern, unerfüllt zu lassen."

Dieser Erklärung gegenüber müsse jeder Anstand, der gegen die Aufnahme der Juden als Staatsbürger erhoben werden könnte, ebenso wegfallen, als er gegen ihre Einverleibung unter die Stadtbürger Berlins verschwunden oder vielmehr gar nicht aufgestellt worden sei.

Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Mitglieder der Gemeinde nicht allein die Lasten des Krieges getragen, sondern auch alle persönlichen Dienste ohne Ausnahme mit dem Eifer und der Pflichtergebenheit, welche von einem getreuen Untertanen gefordert werde, geleistet hätten.

In ihrer alten Verfassung könne die Judenschaft, sei es in Rücksicht ihrer Lasten oder ihrer bürgerlichen Existenz überhaupt nicht weiter fortdauern. Es bleibe den Vertretern der Judenschaft also nichts weiter übrig, als im Bewußtsein ihrer redlichen Absichten den König alleruntertänigst anzuflehen, ihren Mitbrüdern, welche bereit seien, „alle Pflichten eines Staatsbürgers unbedingt zu übernehmen, auch alle Rechte derselben zu erteilen".

---

20) 3. Aug. 1809. Klewitz bemerkte dazu: Die in dem Friedländerschen Schreiben enthaltenen Wünsche seien abhängig von der neuen bürgerlichen Verfassung der Juden, nach welcher sie selbst sich sehnen. Er stelle anheim, von dem Schreiben offiziellen Gebrauch zu machen. Akten des Ministeriums des Innern a. a. O.

21) 18. Aug. 1809. Ebenda.

22) Urkundenband S. 413.

Der König überwies die Eingabe dem Justizminister und dem Minister des Innern zum gutachtlichen Bericht. Der Justizminister hatte die Akten, die ihm von der Abgabensektion des Finanzministeriums zum Votum zugehen sollten, noch nicht erhalten und konnte deshalb zu der Eingabe noch keine Stellung nehmen[23]).

Im Ministerium des Innern wollte Köhler auf eine Beschleunigung der Angelegenheit bei der Abgabensektion drängen[24]). Man entschied sich aber schließlich dafür, den von dem König geforderten Bericht mit dem Generalbericht wegen der neuen Konstitution zu verbinden. Zu diesem kam es jedoch nicht, weil durch das Eingreifen Hardenbergs die Angelegenheit in ein neues Fahrwasser geleitet wurde.

Am 6. Juni 1810 trat Hardenberg sein Amt an. Die Vertreter der Berliner Judenschaft ließen keine Zeit verstreichen, um den maßgebenden Staatsmann für ihre Sache zu interessieren. Bereits unter dem 25. Juni[25]) wandten sie sich an ihn und überreichten ihm eine Abschrift der Eingabe, die sie im Februar an den König gerichtet hatten. Sie seien darauf bisher noch ohne Bescheid. Ihre Lage, die täglich schwieriger werde, sei nicht länger zu ertragen. Sie hätten als Juden außergewöhnliche Abgaben zu leisten. Bei der Verarmung, die der Krieg im Gefolge gehabt, hätten sie bei aller Anstrengung in den letzten Jahren diese Abgaben nicht ganz abführen können. Seit dem Friedensschluß seien sie gleich allen anderen Staatsbürgern und Untertanen mit neuen Beiträgen zu den Kontributionen belastet. Zu allen diesen Lasten, deren Gewicht sie allein zu Boden drücken könnte, gesellten sich Beschränkungen ihrer Rechte, neue polizeiliche Verfügungen, die ihr Leben verbitterten und ihre Existenz unsicher machten. Im Laufe der Zeit sei das General-Judenreglement von 1750 in verschiedenen Punkten gemildert worden. Alle diese Milderungen würden jetzt wieder zurückgenommen. Seitdem der Friede wieder eingekehrt, „ertönten Reskripte, Bescheide und Verfügungen von Verminderung der Judenfamilien, von der Besorgnis der Einströmung derselben aus fremden Provinzen durch Heuraten u. s. w." Zwar werde das Wort „Verbannung" darin nicht deutlich ausgesprochen. Aber die Auswanderung würde in der Folge durchaus notwendig werden, wenn nicht die Auflösung der Gemeinde auf andere Weise eintrete. „Die Hausväter werden die Kosten nicht ertragen, die Aeltesten die Abgaben nicht leisten

[23]) Erklärung des Justizministers vom 20. Februar 1810. Akten des Justizministeriums, J. 7 generalia betr. das Judenwesen.

[24]) Akten des Finanzministeriums. Geh. St.-Arch. Rep. 151a Tit. IX Sect. 2 Nr. 1, Acta generalia über die neue Verfassung des Judenwesens.

[25]) Urkundenband S. 414.

und die ihnen aufgelegten Arbeiten umsoweniger vollziehen können, da diese weder in dem Kreise ihrer Geschäfte, noch ihres Berufes liegen".

Dies sei die traurige Lage, in welcher sie sich zurzeit befänden und die nicht länger dauern dürfe, wenn die Gemeinde existieren solle. Zu ihrer Errettung sähen sie kein ander Mittel, als den Wunsch zu wiederholen, den sie dem König gegenüber ausgesprochen, ihren Mitbrüdern, welche bereit seien, alle Pflichten eines Staatsbürgers unbedingt zu übernehmen, auch ebenso unbedingt alle Rechte desselben zu erteilen .

„Mit dem gerechten Vertrauen," so schließen sie, „das den ganzen preußischen Staat beseelt, gestützt auf die Kraft der Wahrheit, die nie ohne Wirkung bleibt, und in der vollen Ueberzeugung, daß die Aufnahme unserer Mitbrüder unter den anderen Bürgern dem Interesse des Staates angemessen sei, erflehen wir von Euer Excellenz die Erhörung unseres untertänigsten Gesuches und halten uns eines ebenso baldigen als gnädigen Bescheides versichert."

Ging der Berliner Judenschaft auf diese bewegliche und dringliche Vorstellung zunächst auch kein Bescheid zu, so blieb sie doch nicht ohne unmittelbare Folgen. Hardenberg, der sich bis dahin mit der ganzen Angelegenheit gar nicht befaßt hatte, wandte ihr nunmehr sein Augenmerk und Interesse zu (s. o. S. 169).

Das Ausbleiben eines Bescheides sowie verschiedene Ereignisse, die als günstige Zeichen nicht gedeutet werden konnten, gaben den Aeltesten Anlaß, sich unter dem 23. September 1810[26]) erneut an den Staatskanzler zu wenden. Seitdem der Friede wiederhergestellt, besonders aber seitdem die Hausväter jüdischer Religion durch die Städteordnung in allen preußischen Staaten zu Stadtbürgern aufgenommen worden seien, sei ihnen von den allerhöchsten Behörden mehrmals amtlich versichert worden, daß eine totale Reform ihres bürgerlichen Zustandes den Einschränkungen, den großen Lasten und den Bedrückungen ein Ende machen würde, welche ihr Leben verbitterten und ihre Existenz tagtäglich trauriger und prekärer machten. Um so niederschlagender sei es für sie, daß eben seit dieser Epoche durch allerhöchste Dekrete ihr Zustand noch bedauernswürdiger werde, indem gegen sie Vorschriften des Generaljudenreglements geltend gemacht würden, welche durch spätere Landesverordnungen teils in aller Form aufgehoben, teils unter dem milden Geist der Landesregierung unwirksam geworden seien. So sei allerhöchsten Ortes festgesetzt, „daß ausländische Juden, wenn sie die Töchter der Schutzprivilegierten in den preußischen Staaten heuraten, sich hier häuslich niederlassen können und

---

26) Urkundenband S. 416.

daß bestimmte Dispensationsgebühren die Stelle des Geburtsortes vertreten sollen. Diese Festsetzung hat seit undenklichen Jahren stattgefunden. Eine große Anzahl Hausväter, welche gegenwärtig hier etabliert sind, sind Ausländer, die sich hier verheuratet und Industrie und Vermögen ins Land gebracht haben." Dies werde neuerdings nicht allein in allen Provinzen verboten, sondern einem gewissen Mendel Israel Markus aus Kottbus, welcher 25 Jahre in Berlin als Handlungsdiener gedient, sich im Vertrauen auf die Landesgesetze in Berlin verheiratet habe, sei die Ansetzung verweigert worden, weil er als Knecht, so würden die Handlungsdiener der Juden genannt, keinen Wohnsitz erlangen könne, da Kottbus durch den Frieden eine abgetretene Provinz sei. In dem gleichen Falle befänden sich mehrere solcher Personen, die aus vormaligen preußischen Provinzen gebürtig seien und auch Fremde. Die Aeltesten in Berlin hätten bei dieser Gelegenheit die Rechte der Gemeinde vertreten und besonders auch den Umstand geltend gemacht, daß kein Individuum darunter leiden könne, wenn sein Geburtsort durch gebieterische Umstände aufhöre, preußische Besitzung zu sein. Die zunächst zuständige Behörde, das Generalfiskalat, habe das Gesuch bei dem Ministerium des Innern als gesetzmäßig unterstützt. Trotzdem sei es abgewiesen worden unter Hinweis auf die bevorstehende neue Regelung der Verhältnisse der Juden. Dieser Bescheid müsse sie ebenso niederbeugen als tief kränken, wie dies bei einer so klaren und einleuchtenden Beeinträchtigung ihrer Rechte nicht weiter ausgeführt zu werden brauche. Einem anderen Juden, dem Sohn eines Berliner Schutzjuden, sei sogar die Uebertragung seines Schutzrechtes von Berlin nach Treuenbrietzen verweigert worden, obschon sie seinem eigenen Bruder einige Jahre vorher bewilligt worden sei. So würden ihnen überall Schwierigkeiten in den Weg gelegt und das zu einer Zeit, wo sie Erleichterung und Gleichstellung erwarteten. Nach einer zweiten Verfügung sollten die jetzt in Diensten der Juden befindlichen Knechte nur noch bis Ostern 1811 geduldet, nach diesem Zeitpunkte aber ohne Widerrede weggeschickt werden. „Da nun aber unter den Ausdruck „Knechte" nicht Hausknechte und Tagelohner, sondern nur Handlungsdiener, Buchhalter und Handlungsdisponenten verstanden werden, wovon mehrere seit 10 und 20 Jahren bei den angesehensten Häusern, in Ostpreußen besonders, in Diensten stehen, und mitunter nicht entlassen werden können, ohne ihre Prinzipale in die äußerste Verlegenheit und großen Schaden zu versetzen, ja manchen Hausvater völlig zu ruinieren, so gereicht diese Verfügung, die ihre Wegschaffung, als wären sie Verbrecher, vorschreibt, nicht allein zu tiefer Kränkung des guten Rufes der jüdischen Religionsverwandten überhaupt, sondern greift geradezu in die Rechte der Kaufleute und Bankiers

unserer Genossen ein, als welche unstreitig das Recht wie die christlichen haben, ihre Kontor- und Handlungsdiener, Buchhalter und Disponenten aus dem Auslande zu ziehen, um ihren Geschäften vorzustehen." Auch diese Verfügung sei so geradezu gegen alles Interesse des Staates und gegen die Gesetze, daß die Aeltesten nicht für nötig erachteten, durch eine weitere Ausführung ihre Gerechtsame geltend zu machen und bloß untertänigst bäten, weil Gefahr im Verzuge sei, der Kanzler möge ihnen schleunige, wenn auch provisorische Abhilfe gegen ihre nur allzu gerechten Beschwerden angedeihen lassen und, bis die längst versprochene Reform dem außerdem noch großen Elend der Untertanen jüdischer Religion ein Ende mache, gnädigst veranlassen, daß die neuen Dekrete zurückgenommen würden.

Als vier Wochen ins Land gegangen waren, ohne daß auf diese dringliche Vorstellung ein Bescheid erging, wandte sich der unermüdliche Friedländer[27]) mit einer erneuten Eingabe an den Staatskanzler. Bei aller Ueberzeugung, daß die Fürsorge für das allgemeine Wohl den Kanzler so beschäftige, daß seine wohlwollenden Gesinnungen sich nicht schneller auf einen Teil der königlichen Untertanen erstrecken könnten, werde doch die Not so groß und dringend, daß er im Namen der Aeltesten sich unterstehen müsse, um die Gnade zu bitten, ihm eine, wenn auch nur kurze Audienz zu gewähren, damit er mündlich die Folgen vortragen dürfe, die jene Verfügungen an und für sich und ihr Ton, der die Juden immer tiefer herabsetze, auf das häusliche Glück der jüdischen Hausväter haben müsse. „Die Ausdrücke „Juden" und „Judenknechte", noch mehr aber die Gesinnungen, die sie aussprechen und uns zu erkennen geben, machen es wünschenswerter, einer Entscheidung des Schicksals unserer Mitbürger, sie möge ausfallen, wie sie wolle, entgegenzusehen, als in einer Existenz zu verharren, die das Leben verbittert und ihre Tätigkeit lähmen muß."

Die Audienz wurde gewährt. Was im einzelnen bei ihr besprochen wurde, ist nicht bekannt. Nur für ein Moment sind Anhaltspunkte vorhanden. Unter den verhängnisvollen Konsequenzen, welche die gegenwärtige Lage für die Juden habe, scheint Friedländer auch den Umstand hervorgehoben zu haben, daß infolge der Gedrücktheit und Unerträglichkeit der Situation in erschreckender Weise die Fahnenflucht Platz greife. Unter Bezugnahme auf die Audienz überreichte er (18. Januar 1811)[28]) dem Staatskanzler ein Verzeichnis von Mitgliedern der jüdischen Gemeinde zu Berlin, die größtenteils in den letzten fünf bis acht Jahren die väterliche Religion verlassen hätten. Im ganzen sind es 50 Familien, die er, bei einer Ge-

---

27) Schreiben Friedländers vom 23. Oktober 1810; Urkundenband S. 420.
28) Urkundenband S. 421.

samtzahl von 405 Familien im Jahre 1806, namentlich aufführt. „Die bei weitem größere Zahl sind Hausväter. Wieviel sind mir noch unbekannt! wieviele haben nur ihre Kinder heimlich taufen lassen, in den Provinzialstädten, namentlich in Breslau und Königsberg ist das Verhältnis ebenso groß. Wenn das Uebel ist (und für die Judenschaft ist es in Absicht der Moralität und in finanzieller Rücksicht ein sehr großes Uebel), so war es meine Pflicht, selbst mit Gefahr zudringlich zu erscheinen, hierüber fruchtlos meine Angaben zu beweisen."

Erfolgte zunächst auf die Eingaben der Berliner Judenschaft kein Bescheid, und blieb die allgemeine Reform, da Hardenberg zunächst von anderen Interessen in Anspruch genommen war, auf dem alten Flecke, so fehlte es den dringlichen Vorstellungen der Berliner Aeltesten doch nicht an unmittelbaren Wirkungen. Die nachdrückliche Verfügung Hardenbergs vom 26. November 1810 an die kurmärkische Regierung (s. S. 173), die sich gegen die Buchstabendeutung überlebter Gesetze, gegen unnötige Schärfen in der Verwaltung und namentlich gegen den Gebrauch „widerwärtiger" Ausdrücke wie „Judenknecht" wandte, ist sichtbar unter dem Einfluß der Eingabe vom 23. September entstanden.

Unterdessen wartete die preußische Judenheit in Ungewißheit und Sorge auf die verheißene Reform ihrer Verhältnisse oder ein Zeichen, daß die Angelegenheit dem Ziele näher komme. Als bange Wochen dahin gingen, ohne daß die Kunde von einem Fortgang der Sache ins Land drang, nahmen die Juden von neuem den Kampf um ihr Schicksal auf.

Jetzt trat zu den beiden Gemeinden, die bisher im Vordertreffen gestanden, als dritte die Judenschaft von Breslau.

Anläßlich der Anwesenheit des Kanzlers in dieser Stadt war auch eine Abordnung der Judenschaft von ihm empfangen worden. Hardenberg hatte ihnen hoffnungsvolle Eröffnungen gemacht und ihnen unter dem 11. September 1810 auch schriftlich die Förderung ihrer Sache in einem Schreiben zugesagt, welches sie „mit den frohesten Erwartungen und schönsten Hoffnungen belebt" hatte.

Als die erhoffte Reform weitere Monate ausblieb, begab sich eine Deputation der Gemeinde nach Berlin, um mit den führenden Persönlichkeiten Fühlung zu nehmen. Sie sprachen bei Sack persönlich vor und wandten sich unter dem 12. Februar 1811[29]) mit einer schriftlichen Eingabe an Hardenberg. Teils durch die unglücklichen Folgen des Krieges, teils aber auch durch die neu erfolgte Organisation der Staatsgeschäfte und der Städteordnung sei der bisherige Druck immer fühlbarer

[29]) Ebenda S. 423.

geworden, da die Juden angehalten würden, zu den Staatsbedürfnissen beträchtliche Neulasten und jede Bürgerpflicht aufs strengste zu leisten, ohne die Vorteile der übrigen Staatsbürger zu genießen. Es würde deshalb zur größten Beruhigung ihrer Auftraggeber gereichen, wenn sie denselben die Zusicherung von der Nähe der bevorstehenden Besserung ihrer seitherigen unglücklichen Lage überbringen könnten.

Der Kanzler erteilte unter dem 26. Februar 1811[30]) einen freundlichen und beruhigenden Bescheid. Die Abfassung eines neuen Gesetzes über die Befugnisse und Pflichten der Juden in den königlich preußischen Staaten sei schon vorbereitet. Die darin enthaltenen Bestimmungen würden hoffentlich die von den Petenten geäußerten Wünsche befriedigen.

Bei der Audienz, welche Sack den Breslauer Aeltesten gewährte, baten sie um die Erlaubnis, ihm eine Uebersicht über die Verfassung und die Verhältnisse der Breslauer sowie der schlesischen Judenschaft einreichen zu dürfen. Sack erklärte sich bereitwilligst geneigt, eine solche entgegenzunehmen. Unter dem 14. März reichten die Aeltesten demzufolge eine ausführliche Denkschrift ein[31]), welche die Verhältnisse der drei schlesischen Hauptgemeinden Breslau, Großglogau und Zülz sowie der Landjudenschaft ausführlich darlegte.

Inzwischen gesellte sich zu den drei Hauptgemeinden Preußens ein Fürsprecher von außen. Es war dies der braunschweigische Finanzagent und Präsident des Westfälischen Konsistoriums Israel Jacobson.

Jacobson stand seit langen Jahren zu Hardenberg in Beziehungen. Gestützt auf diese fünfundzwanzigjährige Bekanntschaft wandte er sich unter dem 14. Februar 1811[32]) mit einer Eingabe, die er mit seiner „bis zur Leidenschaft gestiegenen Liebe" zu seinen Religionsbrüdern entschuldigte, an den Staatskanzler.

„Es scheint unerklärbar — so führte er aus — wie der preußische Staat, dessen Regenten von jeher die Fackel der Aufklärung, das Licht der Weisheit und die Wärme des Wohlwollens zuerst und am kräftigsten verbreitet haben, mit der Regeneration der Israeliten zurückgeblieben sind." Diese Unerklärbarkeit steige noch, wenn man bedenke, daß „die Keime des Verstandes, der Talente, der Wissenschaften, sich in keiner Judengemeinde früher und kräftiger entwickelt haben." Und dennoch stehe, während die anderen Staaten mit dem besten Erfolge den Israeliten die Rechte der Menschheit wiedergegeben, um dann mit Milde und Schonung

---

[30]) Ebenda S. 427.

[31]) Ebenda S. 433.

[32]) Ebenda S. 428.

etwaige Hindernisse und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die weisere Regierung Preußens an, einem Beispiele zu folgen, das zu geben, sie von jeher berufen war." „Edel und würdig ist es, entzogene Menschenrechte rasch wieder zu erteilen, langsam und weigernd und mit Widerwillen sie den Untertanen zu entziehen." „Möchte ich," so schließt die etwas phrasenreiche Eingabe, die mit Schmeicheleien und Komplimenten für den Staatskanzler nicht kargt, „das Glück erleben, Augen- und Ohrenzeuge der Regeneration meiner Mitbürger im preußischen Staate zu sein. Ich würde in den stillen Jubel einstimmen, der den rechtschaffenen Männern unter ihnen entströmen wird, in der vollen Ueberzeugung, daß in den unvergänglichen Denkmälern, die Euer Excellenz sich in diesem Lande stiften, das Monument, das dem Wiederhersteller der israelitischen Bürgerfähigkeit in den Herzen einer dankbaren Nachkommenschaft gesetzt werden wird, eines der dauerhaftesten sein dürfte."

Auf dem Schreiben Jacobsons findet sich von des Kanzlers eigener Hand der Vermerk „mündlich beantwortet"[33]), ein Beweis dafür, daß Jacobson auch noch persönlich mit Hardenberg in der Sache verhandelt hat.

Auch mit Sack trat Jacobson in Verbindung. Er hatte Gelegenheit, persönlich auch mit ihm über das Reformwerk zu sprechen[34]) und benützte diesen Anlaß zu der Erklärung, „daß der Aufnahme der Juden zu Staatsbürgern mit allen Rechten und Pflichten eines Untertanen nichts als etwa verjährte Religionsvorurteile oder Schwäche oder Mißtrauen der Regierung im Wege stehen, sonst nichts." Die gleiche Erklärung wiederholte er in einer schriftlichen Auseinandersetzung, die er gleichzeitig mit der an den Staatskanzler gerichteten Eingabe Sack unterbreitete (15. Februar 1811)[35]). Er fügte hinzu: „Ein wohleingerichteter Staat unter weisen Reichsverwesern wird, weder in der Immoralität noch in der Unfähigkeit, noch in den Religionsgrundsätzen der Israeliten irgend einen Grund finden, ihnen die vollen Rechte eines Staatsbürgers nicht zu erteilen, der nicht — freimütig herausgesagt — eine Chimäre wäre." Die Wahrheit dieser Behauptung liege nicht allein in der Besserungsfähigkeit des Menschen überhaupt, nicht allein in der Betrachtung, „daß die aufzunehmenden Mitglieder ja nicht eine einwandernde Horde, sondern eingeborene, in Sitten und Sprache gleich gebildete und erzogene Menschen sind", sondern ein anderer nicht zu widerlegender Zeuge verbürge sie: die Erfahrung. Ins-

---

[33]) Akten des Staatskanzleramts a. a. O.

[34]) Vgl. das folgende Schreiben Jacobsons vom 15. Febr. 1811.

[35]) Urkundenband S. 430.

besondere auch in seiner Heimat Westfalen. Habe der glückliche Erfolg im westfälischen Lande solche überzeugenden Beweise gegeben, um wieviel triumphierender müßte das in dem preußischen Staate der Fall sein. Dieser ein halbes Jahrhundert früher als andere Länder erleuchtete Staat, der mitten im allgemeinen Druck so viel ausgezeichnete Israeliten hervorgebracht, „könnte anstehen, die Fessel seiner jüdischen Untertanen zu lösen, aus Furcht: die Spitzfindigkeiten, die dieser im Talmud gefunden, die moralische Verdorbenheit, die jener in Kriminalakten, der Kleingeist des Handels, den ein dritter als ein charakteristisches Kennzeichen aller Juden oder des Judentums angeben will, könnten dem Staate schädlich werden! Was ist denn Chimäre, was ist denn Sophisterei, wenn nicht dieses?" Oder sollte etwa in einem unter Sitte und Gesetz lebenden Staate die Besorgnis eintreten, fremde Juden, denen man im voraus den Charakter von Vagabunden und Bettlern beilege, würden das Land überschwemmen? Wo bleibe denn die Oberlandespolizei? „Hingegen fordert Religion, Menschlichkeit, Klugheit, Billigkeit, daß, wenn der Staat nicht sein Eigenwerk zerstören . . . will, er gegen seine eingeborenen und eingesessenen Israeliten nicht minder Vertrauen, Liebe und Achtung beweise als gegen alle seine anderen Untertanen. Solange in den Gesetzen ihrer immer noch als Fremdlinge erwähnt, in der Freiheit des Gewerbes ein noch so bedeutender Unterschied gemacht, in der Belastung sie schwerer belegt werden sollen als andere, solange ist an keine wirkliche Einverleibung zu denken, solange ist an keine veredelte Sinnesbesserung zu glauben". „Erst muß dem Israeliten der Freiheitshut aufgesetzt und er emanzipiert sein, ehe er Sklavenkleid, Fessel und Schmutz ablegen kann."

Das Eingreifen Jacobsons war nicht ohne Bedeutung für den Fortgang der Angelegenheit. Sack richtete unter dem 27. Februar unter Bezugnahme auf die „von dem israelitischen Konsistorialpräsidenten Jacobson aus Kassel eingegangene Verwendung" an den Staatskanzler die dringende Bitte, eine definitive Entscheidung in der Angelegenheit, die hierzu völlig reif sei, in irgend einer Form zu veranlassen[36]).

Tatsächlich hatte, wie wir gesehen, Hardenberg bereits vorher die Arbeit energisch in die Hand genommen. Immerhin verging noch über ein Jahr, bis die lang erwartete und wiederholt versprochene neue Verfassung wirklich zustande kam. Eine Zeit bangster Ungewißheit und angstvollen Wartens für die preußische Judenheit, denen die Sorge um ihr ferneres Schicksal die Lage unerträglich machte.

---

[36]) Akten des Staatskanzleramts a. a. O.

„Die Juden sehnen sich nach dem Edikt, wie nach dem Messias," so kennzeichnete Raumer in seinem unter dem 14. Januar 1811 an Pfeiffer gerichteten Schreiben[37]) die damalige Stimmung der Judenschaft.

Nachdem weitere lange Monate ins Land gegangen, ohne daß eine Entscheidung erfolgt war, wandten sich die Aeltesten der Berliner Judenschaft unter dem 24. Oktober[38]) erneut an Hardenberg mit einer verzweifelten, dringlichen Vorstellung: „In dem namenlosen Verhältniß, in welchen sich die Gemeinden der Judenschaften in den preußischen Staaten befinden; in dem zweideutigen Zustande zwischen Stadtbewohnern und Fremden, Staatsgliedern und Schützlingen, mit einem Wort in einer Verfassung, wo man alle Aufopferungen jener und mehr von ihnen fordert, indeß die kärglich zugemessenen Rechte dieser ihnen nur zugestanden werden", in diesem Zustande, so führten sie aus, könnten sie nicht länger bleiben. „Ihnen, gnädiger Herr, dieses alles in seinem drückendsten Umfange redlich und freimütig untertänigst vorzustellen, haben endesunterschriebene Aeltesten für ihre Pflicht gehalten und wiederholentlich um die längst versprochene Entfesselung flehentlich gebeten. Mit Verehrung und innigem Dank erkennen wir die Gnade Euer hochfreiherrlichen Excellenz, die uns eine einstweilige Frist der doch nicht mehr zu erschwingenden außergewöhnlichen Abgaben gestattet hat. Aber dieses sichert unsere Existenz, unsere Fortdauer in jeder Hinsicht nicht. Unsere Verfassung muß so gestaltet werden, daß wir dem Staatskörper eingefügt, den anderen Untertanen gleich an Rechten und Pflichten, dessen Wohl und Glückseligkeit befördern können. Alle Stände dieses weise beherrschten Reiches haben bereits die Gesetze ihrer neuen Organisation erhalten und schicken sich mit patriotischer Freude an, sie zu vollziehen. Geruhen Sie, gnädiger Herr, durch die Bekanntmachung des Reformediktes auch unsere Wiedergeburt baldigst bestimmen zu lassen, damit auch wir im Stande gesetzt werden, werktätig den Willen des huldreichsten Landesherren zu erfüllen und den erhabenen Staatsverweser zu segnen."

Gleich weh und verzweifelt klingt eine Eingabe, die drei Wochen später ein Mitglied des Berliner Aeltesten-Kollegiums, der Bankier Ruben Gumpertz, an den Staatskanzler richtete[39]). Seine Amtsbrüder und er selbst seien durch das Ausbleiben der so lange und so sehnlich erwarteten neuen Verfassung so tief gebeugt, daß, von Kummer durchdrungen, er es kaum mehr wagen dürfte, den Kanzler in der Angelegenheit nochmals anzugehen.

---

[37]) Akten des Justizministeriums a. a. O.

[38]) Urkundenband S. 445.

[39]) Schreiben Gumpertz' an Hardenberg vom 17. Nov. 1811. Urkundenbd. S. 446.

Indessen zeige die Geschichte der Urväter, daß der hoffnungslose Zustand für die Juden immer der der nahen Erlösung gewesen. „Da nun dieselbe Vorsehung auch gegenwärtig über uns waltet, die unsere Väter beschützte und eben diese Vorsehung dem Staate einen Verweser gegeben, der Humanität und Gerechtigkeit verbindet und der bereits Beispiele von Kraft und Wille, wenn es darauf ankam, verjährte Vorurteile zu bekämpfen, hinlänglich bezeigt hat, so stärkt mich dieser Gedanke und giebt mir neuen Mut." Seine flehentliche Bitte ging dahin, die Verkündigung ihrer bürgerlichen Freiheit, „die ihnen schon gedruckt und geschrieben länger denn ein Jahr öffentlich versprochen worden, und welche dem Staate zur Erreichung des Zieles, die Kräfte der gesamten Untertanen geltend zu machen so wesentlich interessiert", möge endlich baldigst erfolgen.

Auch die Aeltesten der Gemeinde zu Breslau griffen noch einmal zur Feder (28. November 1811)[40]), um den Kanzler an das Versprechen zu gemahnen, das er ihnen vor neun Monaten bereits erteilt. Sie würden sich gern dabei bescheiden, daß andere und wichtigere Gegenstände der Staatsverwaltung den Kanzler von der Förderung ihrer Angelegenheit abhielten, wenn der Druck, unter welchen sie bisher geschmachtet, sich nicht allmählich so fühlbar gemacht hätte, daß sie gänzlich erliegen müßten, falls der Zeitpunkt ihrer Entfesselung sich noch länger verzögern sollte. „Nicht nur wir und mit uns die lebenden Brüder unseres Glaubens — so schließen sie — sondern unsere spätesten Nachkommen werden immer noch das hohe Andenken unseres allergnädigsten, vielgeliebten Königs, unter dessen glorreicher Regierung es Euer hochfreiherrlichen Excellenz gelungen, unserer Nation ein besseres und dauerhafteres Gedeihen zu schaffen, sowie auch Höchstdenselben Namen segnend verehren, sowie wir bis in den Tod dankbar und ehrfurchtsvoll verharren werden."

Diese dringlichen Vorstellungen der Judenschaften blieben nicht ohne Wirkung. Sie bestimmten nicht zuletzt den Staatskanzler, die Angelegenheit, welche infolge der von dem Justizminister erhobenen Einwendungen gegen den Raumerschen Entwurf ins Stocken geraten war, wieder aufzunehmen, mit dem festen Entschlusse, sie nunmehr unverzüglich zu Ende zu führen[41]). Unter dem 19. Dezember[42]) erwiderte er der Berliner Judenschaft: Er widme der wichtigen Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit, habe auch bereits „die nötige Einleitung zu vorzüglicher Beförderung derselben getroffen" und erwarte, „den Entwurf des neuen Gesetzes

---

[40]) Urkundenband S. 447.

[41]) Vgl. o. S. 198 ff.

[42]) Urkundenband S. 446.

in etwa sechs Wochen des Königs Majestät zur höchsten Genehmigung vorlegen zu können"[43]).

In der Tat ging nunmehr die Angelegenheit ohne Stocken weiter. Es folgten die Konferenzen zwischen Pfeiffer und Bülow zur Beseitigung der von Kircheisen erhobenen Bedenken, die zum Abschluß des Gesetzes führten (s. o. S. 199 ff.).

Vorher wandten sich noch die Aeltesten der Gemeinde zu Brieg (27. Januar 1812)[44], die damals 64 Familien zählte, an Hardenberg mit der Bitte, ihnen „eine Erleichterung des Schutzgeldes zu gewähren" und sie „von dem an Breslauer Thoren zu erlegenden Leibzoll zu befreien". Der Kanzler verwies die Bittsteller auf die neue Verordnung, die bereits so erwogen und vorbereitet sei, daß dieselbe „in wenigen Wochen zur königlichen Genehmigung vorgelegt werden kann" (5. Februar 1812)[45]).

Hardenberg hielt sein Versprechen. Noch nicht sechs Wochen waren vergangen, und das neue Gesetz trug die Unterschrift des Königs.

Es war die Freiheitsverkündigung für die preußischen Juden, gleichzeitig aber auch der Siegespreis für redliches Mühen. Hardenberg ließ es sich nicht nehmen, noch am Tage der Vollziehung den drei Hauptgemeinden Berlin, Breslau und Königsberg die frohe Botschaft zu melden[46]). Sie wurde mit Begeisterung aufgenommen und dem Gelöbnis, sich der Wohltat „durch echte Treue und unbedingten Gehorsam zu verdienen." Schon die nächste Folge gab den Juden die Gelegenheit, dieses Gelöbnis wahr zu machen. Auf den Schlachtfeldern der Freiheitskriege konnten sie den Beweis erbringen, daß die Hoffnungen, die das Vaterland in der Stunde der Not auf sie gesetzt, nicht trügerisch gewesen und sie hinter den übrigen Landessöhnen nicht zurückstanden in der Bereitwilligkeit, Blut und Leben hinzugeben für König und Vaterland.

---

[43]) Einen ähnlichen Bescheid erteilte Hardenberg an Gumpertz unter dem 24. Febr. 1812; vgl. Urkundenband S. 447.

[44]) Urkundenband S. 449.

[45]) Ebenda S. 450.

[46]) Ebenda S. 451.

Dritter Teil:

Die Zeit nach dem Edikt vom 11. März 1812.

Siebzehntes Kapitel.

Die Reaktion.

Die Ausführung des Ediktes vom 11. März 1812 erfolgte durchaus in dem Geiste, aus dem heraus es entstanden ist. Wie es von Wohlwollen gegen die Juden diktiert war, wollte Hardenberg es mit Wohlwollen und unter Vermeidung unnötiger Härten in die Wirklichkeit umgesetzt wissen. Zu solchen Härten hatte hier und dort die Bestimmung des § 34 geführt, der die Annahme fremder Juden zu Rabbinern, Kirchenbedienten und Lehrburschen usw. verbot. Man hatte diese Bestimmung, in Verbindung mit dem Einleitungsparagraphen, verschiedentlich dahin gedeutet, daß alle diejenigen Juden, die nicht mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen oder Konzessionen versehen wären, nach Erlaß des Ediktes auszuweisen seien. Hardenberg ließ durch den Minister des Innern energisch gegen eine derartige Interpretation Front machen (Reskript des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1812). Die Bestimmung des § 34 beziehe sich nur auf die Zukunft. Der Nachsatz: „Es erstreckt sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Edikts bereits in unseren Staaten befinden", habe außer Zweifel setzen wollen, „daß eine mit unerhörter Härte verbundene Austreibung der jüdischen Glaubensgenossen, die nicht zu den im § 1 des Ediktes bezeichneten Personen gehören, schlechterdings nicht beabsichtigt werde"[1]).

Preußen begnügte sich nicht mit der Emanzipierung seiner eigenen jüdischen Untertanen. Es wünschte vielmehr, die Lage der Juden auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten zu verbessern und beantragte auf dem Wiener Kongreß die Verleihung des Bürgerrechtes an sämtliche deutschen Juden. Wurde eine derartige Bestimmung auch nicht beschlossen, so gelang es den Vertretern Preußens in Gemeinschaft mit denjenigen Oesterreichs doch, als Artikel 16 die Aufnahme einer Bestimmung in die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 durchzusetzen, welche für die Zukunft die Emanzipation der Juden in sämtlichen Einzelstaaten ins Auge

---

[1]) Ostpreuß. Amtsblatt 1812 Nr. 295; Rönne-Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des Preußischen Staates, Breslau 1843 S. 267.

faßte und ihnen bis dahin die ihnen von den letzteren eingeräumten Rechte garantierte[2]).

Die den Juden günstige Strömung war jedoch nicht von langer Dauer. Nicht alle Mitarbeiter Hardenbergs waren von seinem Geiste erfüllt. Zudem trat bereits in der nächsten Folge ein allgemeiner völliger Umschwung der Anschauungen ein, der für die Stellung zur Judenfrage von einschneidender Bedeutung war.

Die flammende Begeisterung, mit der das Volk sich zu einem Entscheidungskampf auf Leben und Tod erhoben, verrauchte mit dem glänzenden Siege, zu dem sie geführt. An die Stelle des freiheitlichen Aufschwunges, den das ganze Leben des preußischen Staates genommen, solange das Joch der Fremdherrschaft auf ihm lastete, trat, wie in den übrigen europäischen Staaten, eine Periode schroffster Reaktion, sobald der Albdruck durch den Sturz Napoleons von ihm genommen. Nicht zuletzt traf dieser Rückschlag auch die Juden. Es muß hervorgehoben werden, daß dies zu einem Zeitpunkte geschah, wo von einem etwaigen Mißerfolg der Emanzipation noch gar keine Rede sein konnte, und daß zum ersten Male der Umschwung sich bei einer Gelegenheit bemerkbar machte, die am allerwenigsten den Anlaß dazu hätte geben sollen.

Unmittelbar nachdem die Juden in den allgemeinen Bürgerverband aufgenommen worden waren, hatten sie durch die Tat bewiesen, daß sie der ihnen verliehenen Freiheit würdig waren. Der König hatte die Landeskinder zum Freiheitskampfe aufgerufen, und auch die Juden hatten nicht einen Augenblick gezögert, mit Begeisterung zu den Fahnen zu eilen. Sie hatten sich, was selbst ihre Gegner rückhaltlos zugaben[3]), glänzend geführt und waren hinter den übrigen Landeskindern zum mindesten nicht zurückgeblieben[4]). Als der König den Aufruf an das

---

[2]) „Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie in Sonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." (G.-S. 1818 Anh. S. 143.) Ueber die Behandlung der Judenfrage auf dem Wiener Kongreß vgl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Erlangen 1815, 1818; Graetz a. a. O. S. 304 ff. und Note 8.

[3]) Vgl. das Gutachten des Finanzministeriums vom 28. Nov. 1816; Urkundenband S. 489 und u. S. 237.

[4]) Ueber den Anteil der Juden an den Freiheitskämpfen vgl. M. Philippson in der Monatsschrift f. d. Wissenschaft d. J. 1906, Heft 1 und 2, und die dort angeführte Literatur; ferner auch das Schreiben Hardenbergs an den Preuß. Gesandten in

Kriegsheer erlassen hatte (17. März 1813), hatte er die Verheißung ausgesprochen: „Gewisser Lohn wird treffen den, der sich auszeichnet[5].“ Nun waren die Krieger heimgekehrt und unter ihnen auch die jüdischen Freiwilligen. Gar mancher von ihnen mit dem Eisernen Kreuz auf der Brust als Anerkennung der von ihm bewiesenen besonderen Tapferkeit. Auch sie erwarteten die Einlösung des Königswortes und bewarben sich, wie die übrigen Kriegsteilnehmer, um Anstellung im Staatsdienste, um so mehr, als Hardenberg die Anwendbarkeit der königlichen Verheißung auch auf sie ausdrücklich bestätigt hatte[6]. In der Behandlung dieser Gesuche nun zeigte sich zum erstenmal der Umschwung der Stimmung, welcher sich innerhalb der Regierung den Juden gegenüber anzubahnen begann. Das Staatsministerium nahm zu der Frage Stellung und kam zu einer Ablehnung der jüdischen Bewerber.

Bülow, der inzwischen zum Finanzminister aufgerückt war, votierte als erster. Er meinte, daß nach dem Edikt vom 11. März 1812 die Zulassung der Juden zu den Staatsämtern noch vorbehalten sei. Demzufolge hätten sie darauf keinen Anspruch. Auch die Kriegsteilnehmer seien

---

Hamburg Grafen von Grothe vom 4. Januar 1815: „. . Auch hat die Geschichte unseres letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß sie des Staats, der sie in seinen Schooß aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuts und der rühmlichen Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen in Aufopferungen jeder Art den Christen sich angeschlossen . . .“ Zeitschrift Sulamith, vierter Jahrgang, erster Band, S. 367.

[5]) Vgl. Breslauer Ztg. vom 20. März 1813, Voss. Ztg. vom 23. März 1813: „Gewisser Lohn wird treffen den, der sich auszeichnet, tiefe Schande und strenge Strafe den, der seiner Pflicht vergißt.“

[6]) Vgl. das Schreiben, welches Hardenberg am 24. Mai 1815 von Wien aus an den Banquier Jacob Levy in Berlin gerichtet hatte: „Auf Ihre Vorstellung vom 9. d. M. erwidere ich Ihnen unter Remission der Beilage: daß Ihr Sohn, da er erst 17 Jahr alt wird, um so weniger verpflichtet ist, in den aktiven Militär-Dienst zu treten, als er bereits den Feldzug des Jahres 1813/14 im Leibhusaren-Regimente mitgemacht hat. Seine Anstellung bei dem Kriegs-Kommissariat hat daher gar kein Bedenken, und da er im Kriege wider Frankreich gedient hat, so ist mit Bezug auf die allgemeine Königl. Zusicherung, nach welcher sämtliche Freiwillige ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis einen Anspruch auf die Anstellung im Dienste des Staats haben, in so fern sie sonst dazu qualifiziert sind, kein Hindernis zu seiner Ansetzung vorhanden. Sie können sich deshalb mit Vorzeigung dieser Resolution bei der Behörde legitimiren.“ Sulamith, IV,2 S. 70 f.

im allgemeinen zu solchen Aemtern nicht zuzulassen, da die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812 durch die königlichen Verheißungen nicht aufgehoben sei. Nur für diejenigen, welche sich besonders ausgezeichnet, die „zum Anerkenntnis besonderer Verdienste das Eiserne Kreuz erhalten haben", wollte er eine Ausnahme machen und dem König ihre Beförderung „in ein ihren Kenntnissen angemessenes öffentliches Amt" in Vorschlag bringen. „Denn von den mit diesem Ehrenzeichen belohnten Freiwilligen jüdischer Religion läßt sich annehmen, daß sie in Absicht ihrer Sittlichkeit höher stehen, als gewöhnlich und darum weniger Nachteil von einer Anstellung derselben befürchten. Auch scheint die Konsequenz zu erheischen, daß der, welcher einer so bedeutungsvollen Auszeichnung wie die Verleihung des Eisernen Kreuzes ist, würdig erachtet wurde, vom Staatsdienst nicht ausgeschlossen bleibe, wenn er die darin erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt[7])."

Kircheisen, der noch immer das Ministerium der Justiz innehatte, sprach sich mit aller Entschiedenheit auch gegen ein solches Entgegenkommen aus: „Ich bin beim Vortrage des Naturalisationsediktes gegenwärtig gewesen, und habe die bestimmte Abneigung seiner Majestät des Königs, die Juden in den Staatsdienst aufzunehmen, wahrgenommen. Die sehr triftigen Ursachen dazu werden durch die Erhaltung des Eisernen Kreuzes im mindesten nicht überwogen. Anderer Gründe gar nicht zu erwähnen, ist die Vermutung weniger Moralität durch temporelle Tapferkeit nicht entkräftet." Für den Fall, daß der Vorschlag Bülows dennoch angenommen werden sollte, erhob der Justizminister für sein Departement ausdrücklichen Widerspruch[8]).

Schuckmann, der inzwischen zum Minister des Innern ernannt worden war, schloß sich dem schroff ablehnenden Standpunkt Kircheisens rückhaltlos an. „Nur den qualificirten Freiwilligen ist vorzügliche Berücksichtigung der Beförderung in den Staatsdienst zugesichert. Die Juden sind aber nach dem Gesetze zum Staatsdienste nicht qualificirt." Auch für eine Ausnahme derjenigen mit dem Eisernen Kreuze könne er nicht stimmen. „Denn der Mut, den dieser Orden bezeichnet, ist nicht die einzige Tugend, die zum Staatsdienst nötig ist und haben wir nur erst Aus-

---

[7]) Votum des Finanzministers von Bülow vom 16. Dez. 1815, Urkundenband S. 465.

[8]) Votum des Justizministers von Kircheisen vom 23. Dezember 1815, Urkundenband S. 466.

nahmen, so ist es dem savoir faire des Volkes zuzutrauen, daß sie in weniger Zeit zur Regel werden[9])."

Der Polizeiminister Fürst von Wittgenstein endlich sprach sich gegen die Anstellung von Juden in seinem Ressort kurz und bündig mit der Begründung aus, daß die Annahme von Juden zum Polizeidienst „besonders die Meinung der niedrigen Volksklasse ganz gegen sich haben würde[10])."

Und so entschied man sich auch. Die Gesuche wurden abgelehnt.

* *
*

Noch schroffer zeigte sich der Umschwung der Meinungen in der nächsten Folge. Wenige Monate, nachdem die Ministerien zur Frage der Zivilversorgung der jüdischen Kriegsteilnehmer Stellung genommen, beschäftigte sich die Staatsregierung ein zweites Mal mit der Judenfrage. Diesmal beschränkte man sich nicht auf einen einzelnen Punkt, sondern ging von neuem an eine Erörterung des Prinzips. Hierbei trat nun der Wandel, der sich in der Stellungnahme zu dem Problem vollzogen hatte, deutlich zutage. Nicht nur, daß von einer Weiterbildung des Ediktes von 1812 im Sinne einer völligen Durchführung der Emanzipation, von einer Beseitigung des Aemtervorbehalts, keine Rede war. Sondern die Frage wurde aufgeworfen und zur Diskussion gestellt, ob es sich nicht empfehle, die Gesetzgebung von 1812 zu revidieren und eine Beschränkung der den Juden durch sie eingeräumten Rechte eintreten zu lassen.

Unter dem 4. Mai 1816[11]) regte Schuckmann, nachdem schon vorher in einer Ministerialkonferenz eine Aussprache stattgefunden, einen derartigen Schritt an. Hatte dieser Staatsmann sich schon bei den Vorarbeiten zu dem Emanzipationsedikt nur mit sichtbarem Widerstreben den Intentionen Hardenbergs gefügt[12]), so trat unter den veränderten Zeitumständen seine Abneigung gegen eine Gleichstellung der Juden mit den Christen nur noch schärfer hervor. „Es gibt — so meinte er — gewiß rechtliche und achtbare einzelne Juden, und ich kenne dergleichen selbst; aber der Charakter dieses Volkes im Ganzen ist doch noch fortwährend aus niederträchtiger Eitelkeit, schmutziger Habsucht und listiger Gaunerei und Intrigue zusammengesetzt und es ist unmöglich, daß ein Volk, welches mit National-

---

[9]) Votum des Ministers des Innern von Schuckmann vom 24. Dez. 1815, ebenda S. 467.

[10]) Votum des Polizeiministers Fürst Wittgenstein vom 26. Dezember 1815, ebenda S. 467.

[11]) Urkundenband S. 471.

[12]) S. o. S. 191.

geist sich selber achtet, sie für seines gleichen achten kann. Wollte man dies erzwingen, so würde man entweder die Nation zu ihnen herabwürdigen, oder die Nichtachtung geht in Haß und Verfolgung über, wie sie sich schon merklich in dem Verlangen nach der erbärmlichen Posse „Unser Verkehr"[13]) ausgesprochen hat." Die Zulassung der Juden zu der Landwirtschaft, die bei der Vorberatung der neuen Konstitution fast von allen Gutachtern als ein wesentliches Erfordernis einer Besserung der Verhältnisse befürwortet worden, war Schuckmann besonders anstößig. „Die Juden verstehen die Landwirtschaft nicht. Der langsame Gewinn, den Verbesserungen derselben gewähren, ist ihrem Geiste entgegen, der unmittelbar hohe Prozente fordert. Von Verwaltern und Bauern sind sie gehaßt und verachtet, das Vorurteil in dieser Klasse allgemein, daß einen Juden betrügen keine Sünde sei. Daher geht nach allen Nachrichten auf den Gütern, die bis jetzt Juden besitzen, die Landwirtschaft im höchsten Grade schlecht und wird dies allgemeiner, so ist die Grundlage des Nationalwohlstandes erschüttert."

Welche Folgerungen zieht Schuckmann aus solchen Grundanschauungen? Den Juden das ihnen verliehene Staatsbürgerrecht wieder nehmen, das will auch er nicht. Aber es beschränken. Die kommunalen und die ständischen Aemter, die Aemter der Kreis- und Provinzialstände, die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit und jeder Polizei, insbesondere der Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei, des Schul- und Kirchenpatronats soll ihnen unmöglich gemacht werden. Zu diesem Behufe empfiehlt er, alle diese Funktionen durch eine Deklaration zu dem Edikt vom 11. März 1812 zu Staatsämtern zu erklären und als solche unter den Vorbehalt des § 9 zu stellen. Wenn durch solche Deklarationen die Neigung der Juden zum Erwerb von Grundbesitz gemindert werde, sei dies sehr wünschenswert, „und soll der bekannt gemachte christliche Tractat der Hohen Alliirten[14]) mit den darin ausgesprochenen christlichen Regierungsgrundsätzen wirklich praktische Folgen haben, so liegen solche Bestimmungen offenbar in demselben".

Zu noch weiter gehenden Forderungen als Schuckmann kam das Finanzministerium, dessen unter dem 28. November 1816[15]) er-

---

[13]) Verfasser K. B. A. Sessa. Die Posse ist in Reclams Universalbibliothek Nr. 129 erschienen. Näheres über die Sache s. bei Graetz a. a. O. S. 309 und der dort angegebenen Literatur.

[14]) Ueber die heilige Allianz v. 26. Sept. 1815 vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte I Stuttgart 1897 S. 620 f.; K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, 9. Bd. S. 492 ff.

[15]) Urkundenband S. 475.

stattetes Gutachten den Rat Wolfart zum Verfasser hat. Dieser ist überzeugt davon, daß die Emanzipation der Juden eine Uebereilung, der durch das Edikt vom 11. März 1812 geschaffene Uebergang „etwas rasch, der Schritt gewagt — wohl all zu sehr" gewesen. Das Staatsinteresse erfordere deshalb eine Revision der Gesetzgebung. Um für eine solche den Standpunkt zu gewinnen, wirft Wolfart von neuem die Frage nach den Bedürfnissen des Staatswohls und der Eigenart der Juden auf. Die Idee des christlichen Charakters des Staates, welche Schuckmann nur anklingen läßt, bildet dabei den Grundton seiner Ausführungen. Für ihn ist ein Volk in der höchsten staatswirtschaftlichen Vollkommenheit nur denkbar, wenn es lediglich aus Mitgliedern besteht, „die in den Grundideen so ihnen die teuersten sind, sich nicht trennen, die von dem mächtigsten Band umschlungen, in der Zeit des friedlichen inneren Wirkens zu einem einträchtigen Ganzen festgehalten, in Zeiten der von außen drängenden Not, begeistert zu einer tatkräftigen Masse emporgehoben werden. Ein solches Band ist nur die Religion." Diese notwendige religiöse Harmonie sieht er durch die Juden gestört. „Tausendfach zerstückelt und von Jahrhundert zu Jahrhundert gemißhandelt und gedrückt, hat sich das gesamte Judenvolk in dem kleinen Gezweige zu einem bewunderungswürdigen, übereinstimmenden Ganzen erhalten." Als solches bilden sie eine „merkwürdige Einheit in der zerstreuten Gesamtheit", die ein „fremdes Interesse in das ... Land hineinzieht und hemmend und störend wirkt".

Wie soll sich der Staat bei dieser Sachlage zu der Judenfrage stellen?

„Die Juden, wie sie uns jetzt erscheinen, sind ein Uebel, das leugnen ihre Verteidiger, das leugnen ihre Wortführer nicht." Ihre Verderbtheit ist aber nichts ihnen Eigentümliches, sondern „die herrschenden Nationen" haben „durch das Quälen, Verachten und Drücken dieser armen Flüchtlinge sich selbst strafend, diesen Krebsschaden bereitet". „Wären die Juden wirklich das, wozu man sie so sorgfältig hat machen wollen: unverbesserlich im gehässigsten Sinne des Wortes", so gäbe es für den Staat nur einen klar vorgezeichneten Weg: sie auszurotten. Da aber auch sie „das Malzeichen höherer Würde . . ., welches dem Menschen aufgedrückt ist", tragen, so gelte es, sie zu erziehen. Als Ergebnis seiner Betrachtung kommt Wolfart zu folgenden Sätzen:

„1. Es wäre zu wünschen, wir hätten gar keine Juden im Lande.

2. Die wir einmal haben, müssen wir dulden aber unablässig bemüht sein, sie möglichst unschädlich zu machen.

3. Das Einwandern fremder Juden, gegen welche wir noch keine Verpflichtung zum Dulden haben, muß erschwert, wo nicht ganz verhindert werden.
4. Der Uebertritt der einländischen Juden zur christlichen Religion als der allein herrschenden des Landes muß erleichtert werden und mit demselben sind ohne Ausnahme alle staatsbürgerlichen Rechte verknüpft.
5. Weder directer noch indirecter Zwang zu solchem Uebergang darf statt haben.
6. Solange der Jude aber Jude bleibt, kann er keine Stellung im Staate einnehmen, in welcher er als Repräsentant der Regierung über christliche Staatsbürger gebieten würde.
7. Außer diesem wird nur derjenige jüdische Untertan dem christlichen gleichgestellt, welcher diejenige Art des bürgerlichen Wirkens gewählt hat, womit unzweideutig der Charakter der Einbürgerung im Lande verbunden ist. In dem Maaße wie die Lebensweise des Juden hiervon zurückbleibt, nehmen seine Berechtigungen im Staate ab, und ziehen sich in die Grenzen der notdürftigen Hospitalität zurück."

Entsprechend den verschiedenen Arten von Juden, die Wolfart hier annimmt, schlägt er eine Klassifizierung der letzteren „nach Verhältnis ihrer Nützlichkeit" vor.

In die niedrigste Klasse wünscht er „das große Heer der Schacherjuden" zu setzen, ferner die Schriftgelehrten, „über deren eigentlichen kirchlich-politischen Standpunkt unter den Juden selbst noch verschiedene Meinungen herrschen", die aber in jedem Falle „ihre Kräfte nur zur Erhaltung des Judentums verwenden, die zur Assimilirung der Juden abzweckenden Schritte der Staatsgewalt hemmen und für die Regierung . . . keinen größeren Wert haben können, als die Kleinhändler, die doch nur in ihrer Ueberzahl und Ausartung gegenstrebend wirken." In die zweite Klasse will er diejenigen verweisen, welche bloß Großhändler sind, ferner die nicht Handel treibenden Kapitalisten, unbeschäftigten Juden und Gutsbesitzer, sofern letztere die Güter nicht selbst bewirtschaften. In die erste und vornehmste Klasse endlich diejenigen, „die ohne irgend Handel zu treiben, eine Wissenschaft, Kunst oder bürgerliches Gewerbe — wohin vornehmlich Landwirtschaft und Fabrication gehört — ausüben".

Die Juden der ersten Klasse sollen alle Rechte erhalten, die in dem Edikt vom 11. März 1812 den Juden eingeräumt sind, das Recht Grundstücke zu besitzen, jedoch erst nach Ablauf einer dreijährigen Frist. Die

Juden der zweiten Klasse sollen neben den allgemeinen Steuern ein besonderes Schutzgeld zahlen und gleichfalls erst, nachdem sie drei Jahre ihrer Klasse angehört, Grundstücke erwerben dürfen. Die Juden der letzten Klasse endlich sollen mit einer besonderen Kopfsteuer nach Vermögensklassen belegt werden, sollen, soweit es sich tun läßt, abgesondert wohnen, sollen unfähig sein, Grundstücke zu erwerben, in keine kaufmännische Korporation aufgenommen werden, keine kaufmännischen Rechte besitzen, endlich in Städten sich nicht niederlassen dürfen, die bisher das Recht besessen, Juden unter sich nicht dulden zu brauchen.

Wolfart bleibt dabei nicht stehen. Er will die Zahl der Judenfamilien überhaupt geschlossen wissen, ja er nimmt keinen Anstand, auf das finsterste Mittelalter zurückzugreifen und, zur Erleichterung der polizeilichen Kontrolle, für die Juden jeder einzelnen Klasse ein äußeres Abzeichen zu fordern. „Die Erfahrung der älteren und neueren Zeit lehrt, daß dergleichen Träger, Leiter und Festhalter des Gemeinsinns selten ohne Erfolg geblieben ist; und schon in der Vorzeit mußten die Juden sich zum Tragen spitziger Hüte, eigener Mäntel, oder Einfassungen pp. bequemen." Angesichts derartiger Forderungen ist es bezeichnend, daß Wolfart die Beibehaltung und da, wo sie noch nicht besteht, „die unbedingteste Einführung der Militärpflichtigkeit aller Juden" unbedenklich fordert und zugesteht, daß die Juden in dieser wichtigsten Pflicht, die der Staat ihnen auferlegt, voll ihren Mann gestanden: „Alles was man ehedem gegen die Möglichkeit ersprießlicher jüdischer Kriegsdienste aus den Grundsätzen ihrer Religion hat aufstellen wollen, ist durch einige Erfahrungen bereits widerlegt."

Endlich schlug Wolfart auch eine Wiederherstellung der früheren Eidesbeschränkungen für die dritte Klasse vor, trotzdem er zugab, daß die Behauptung, seine Religion gestatte dem Juden einen Falscheid gegenüber einem Nichtjuden, den Tatsachen nicht entspreche. „Selbst der Judenfeind Eisenmenger spricht sie davon frei. Ihr Kol nidre wird nicht von ihnen gebetet, um die einem andern geleisteten eidlichen Versicherungen und Versprechungen zu lösen, sondern nur, um eigentliche Gelübde (vota), womit kein bürgerliches Interesse weiter in Verbindung steht, wiederum zurückzunehmen."

Der Polizeiminister Fürst zu Wittgenstein, dem Schuckmann beide Voten, sein eigenes und das des Finanzministeriums, übersandte, äußerte sich nicht nur zustimmend zu den darin gemachten Vorschlägen (29. Juli 1817), sondern glaubte über dieselben noch hinausgehen zu sollen. Die angeregte Klassifizierung der Juden schien ihm besonders empfehlens-

wert, die von Schuckmann gewünschte Beschränkung des Landerwerbs durch die Juden nicht weitgehend genug. Er wünschte sie nicht nur für die neuerworbenen Provinzen ausgesprochen, sondern auch für die alten und empfahl, entweder das Recht, Landgüter zu erwerben, dem Anspruch auf öffentliche Aemter gleich zu setzen und somit die Juden von beiden in gleicher Weise auszuschließen oder eventuell die erste Klasse zu beiden zuzulassen[16].

* * *

Zu der angeregten Revision der gesamten Judengesetzgebung kam es im Augenblick nicht. Die veränderte Strömung innerhalb der Regierung blieb jedoch nicht ohne praktische Folgen. Insbesondere wurden die Vorschläge Schuckmanns nach und nach teils im Wege königlicher Verordnung, teils durch einfache Verwaltungsinterpretation der Behörden in die Wirklichkeit umgesetzt.

Zunächst wurden, durch königliche Verordnung vom 30. August 1816[17]), die Juden vom Patronat über christliche Kirchen ausgeschlossen. Die auf Grund des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823[18]) für die einzelnen Provinzen ergangenen Spezialgesetze wegen Anordnung der Provinzialstände taten sodann das Gleiche in bezug auf die ständischen Rechte, indem sie für die Wählbarkeit zum Abgeordneten „die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen" forderten[19]). Ein Reskript des Ministers des Innern vom 25. April 1831[20]) sprach den jüdischen Grundstückseigentümern die Patrimonialgerichtsbarkeit ab. Die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831[21]) brachte den Ausschluß von den wichtigsten Kommunalämtern, indem sie zu den Stellen der Bürgermeister und Oberbürgermeister nur diejenigen für fähig erklärte, „welche sich zur christlichen Religion bekennen". Ein Zirkularreskript des Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1833[22]) dehnte die Ausschließung auf die Schulzen-

[16]) Urkundenband S. 467.

[17]) G.-S. S. 207.

[18]) G.-S. S. 129.

[19]) Vgl. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz vom 1. Juli 1823 (G.-S. S. 130 ff.) § 5, für das Königreich Preußen (G.-S. S. 138 ff.) § 5, für das Herzogtum Pommern und das Fürstentum Rügen (G.-S. S. 146 ff.) § 5.

[20]) Rönne-Simon, S. 280.

[21]) § 89; G.-S. S. 10 ff.

[22]) Rönne-Simon, S. 283.

ämter, ein Erlaß vom 2. Januar 1841[23]) auf diejenigen Magistratsstellen aus, deren Inhaber „mit der Ausübung der Polizei persönlich und direkt beauftragt sind", indem sie nach dem Schuckmannschen Interpretationsvorschlag mit Rücksicht auf die polizeilichen Funktionen diese Aemter zu Staatsämtern erklärten. Eine Kabinettsordre vom Juni 1822 sprach den Juden die Berechtigung zur Bekleidung höherer Militärchargen ab[24]). Eine Kabinettsordre vom 18. August 1822[25]) hob das Recht zur Bekleidung akademischer Lehr- und Schulämter, das ihnen durch das Edikt von 1812 ausdrücklich zugesprochen worden war, „wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse" auf[26]). Eine Kabinettsordre vom 29. April 1835[27]) erklärt die Juden für unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Schiedsmanns, indem sie dasselbe als ein richterliches bezeichnete und damit aus dem Kreise derjenigen Aemter ausschied, die den Juden offen standen. Ein Reskript des Ministers des

---

[23]) Min.-Bl. 1841 S. 8; Rönne-Simon S. 282.

[24]) Schreiben v. Witzlebens an den Kriegsminister v. Hake vom 30. Juni 1822: „Bei Gelegenheit des Vorschlags eines Soldaten jüdischer Religion zum Portepee-Fähnrich, haben Seine Majestät über die Frage, ob jüdische Einwohner zu militärischen Aemtern gelangen können, Folgendes bestimmt: Da in dem Edikt vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden § 9 bestimmt, daß die Entscheidung darüber vorbehalten bliebe, ob Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern gelangen dürfen, als zu akademischen und Gemeinde-Aemtern; und da diese Entscheidung bis jetzt nicht erfolgt ist, so kann der Anspruch auf Zulassung zu Staatsämtern den Juden noch nicht zugestanden werden. Weil nun Militär-Personen nach tit. 10 des A. L. R. Th. 2 als Staatsdiener anzusehen sind, so können Juden, wenn gleich das Gesetz vom 3. Sept. 1814 eine allgemeine Militärpflicht, ohne Unterschied der Religion, eingeführt hat, doch in Folge des Grundsatzes, wonach das spezielle Gesetz dem allgemeinen vorgeht und nach dem, von dem Kgl. Ministerio des Innern vom 12. Aug. 1817 ausgesprochenen Princip, daß die allgemeine Militärpflicht nur Juden treffe, die das Staatsbügerrecht besitzen, immer nur als gemeine Soldaten eintreten, und in dieser Qualität der allgemeinen Pflicht genügen, auf Beförderung in höhere Militär-Chargen aber keinen Anspruch machen; solange diese Berechtigung ihnen nicht durch die im Edikt vom Jahre 1812 vorbehaltene Bestimmung beigelegt ist. Ew. Excellenz stelle ich in Folge des Allerhöchsten Befehls gehorsamst anheim, hiernach die Armee mit Instruction zu versehen.
Potsdam, den 30. Juni 1822. v. Witzleben.
Geh. St. Arch., Akten des Staatskanzleramts R. 74 J. IX. 2.

[25]) G.-S. 1823 S. 24.

[26]) Den Anlaß gab die Bemühung des Dr. Eduard Gans um Anstellung als außerordentlicher Professor der Rechte. Geh. St. Arch., Akten des Staatskanzleramts a. a. O. Worin die „Mißverhältnisse" bestanden, ist weder aus der Kabinettsordre noch aus den Akten ersichtlich.

[27]) Rönne-Simon, S. 283.

Innern und des Handels vom 31. Januar 1820[28]) tat das Gleiche für das Amt des Feldmessers, ein Reskript vom 17. August 1827[29]) für das eines Scharfrichters[30]). Eine Kabinettsordre vom 2. August 1841[31]) nahm den jüdischen Rittergutsbesitzern das Recht zum Tragen der Uniform, welches ihnen bisher ausdrücklich zuerkannt worden war. Verschiedene Ministerialreskripte endlich beschränkten den Erwerb von Grundeigentum durch Juden, indem sie ihnen die Befugnis „zu schürfen und zu muthen" absprachen und sie damit von dem unmittelbaren Erwerb des Bergwerkseigentums ausschlossen[32]).

[28]) Ebenda.

[29]) Ebenda S. 284.

[30]) Ebenda.

[31]) Ebenda S. 49.

[32]) M.-E. vom 30. Dez. 1822, 30. März 1825, 13. Dez. 1825. Die Beschränkung wurde aufgehoben durch das Min.-Reskr. v. 30. Nov. 1839; cf. Freund, Zur Judenfrage in Deutschland, Berlin 1843 S. 31.

Achtzehntes Kapitel.

Die Emanzipationsfrage in den neuerworbenen Gebietsteilen.

Abgesehen von der Wirkung auf die Anwendung und Weiterbildung des Edikts vom 11. März 1812, äußerte sich der Umschlag, der in der Judenpolitik nach den Freiheitskriegen eingetreten war, noch in einer zweiten Frage von grundsätzlicher Bedeutung: nämlich bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der Juden in den wiedereroberten und neu erworbenen Gebietsteilen.

Das Edikt vom 11. März 1812 galt naturgemäß zunächst nur in denjenigen Provinzen, die zur Zeit seines Erlasses den Bestand der preußischen Monarchie ausmachten, also den Gebietsteilen, die nach dem Tilsiter Frieden bei Preußen verblieben waren. Das waren: die Marken, mit Ausnahme des westlich der Elbe gelegenen Teiles der Altmark, Schlesien, Pommern und Preußen, mit Ausnahme eines Teiles von Westpreußen. Durch die Friedensschlüsse von 1814/15 fielen Teile des Herzogtumes Warschau, von Sachsen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Dänemark, vom Königreich Westfalen, vom französischen Kaiserreich und vielen anderen Ländern an Preußen. Es ergab sich nun die Frage, wie es in rechtlicher Hinsicht mit den Juden in diesen Gebieten zu halten sei.

War es im allgemeinen eine Forderung des Staatswohls, die heterogenen Gebietsteile durch eine gemeinsame Organisation, durch Gleichheit der Verwaltung und des Rechts zu einer Staatseinheit zu verschmelzen, so lag es am nächsten, auch hinsichtlich der Juden in all diesen verschiedenartigen Länderteilen eine Rechtsgleichheit zu schaffen. Tatsächlich bestand auch zunächst diese Absicht. Wie sich aus verschiedenen Regierungserlassen der Jahre 1814 und 15[1]) ergibt, war die Einführung des Ediktes vom 11. März 1812 in den eroberten Provinzen damals in Aussicht genommen.

---

[1]) Publ. der Königl. Regierung zu Potsdam v. 24. März 1814 (Churmärk. A. Bl. 1814 Nr. 103), Rescr. des Min. d. Inn. v. 3. Mai 1824 (Kamptz, Annalen VIII S. 471), Publ. der Regierung zu Breslau v. 27. Sept. 1814; cf. Rönne-Simon a. a. O. S. 37.

In der Folge kam man jedoch hiervon ab. Die Reaktion, welche unmittelbar nachher einsetzte, blieb auch auf die vorliegende Frage nicht ohne Einfluß.

Die Angelegenheit kam gleichzeitig mit der Frage der Revision der Verhältnisse in den alten Provinzen im Jahre 1816 innerhalb der Staatsregierung zur Beratung. Die Ansichten der Ministerien gingen dabei auseinander.

Schuckmann[2]) wollte die verschiedenen Territorien verschieden behandeln. Den Juden im Herzogtum Posen wollte er unter bestimmten Bedingungen ein Staatsbürgerrecht einräumen, jedoch mit folgenden Beschränkungen: In denjenigen Städten des früheren Großherzogtums Warschau, die das Recht besessen, Juden in ihrer Mitte nicht dulden zu brauchen, sollten sie sich auch weiter nicht niederlassen dürfen. Sie sollten vom Erwerb und der Pachtung von Rittergütern, dem Gewerbe des Branntweinbrennens und dem der Gold- und Silberschmiede ausgeschlossen sein u. a. m. Einen ähnlichen Rechtszustand wünschte er für das ehemalige schwedische Pommern, die Lausitze und die ehemals sächsischen Bezirke. Den Juden endlich in denjenigen Provinzen, die ehemals zum Königreich Westfalen oder zu Frankreich gehört und dort das volle Bürgerrecht besessen hatten, wünschte er dieses Recht mit der Maßgabe zu belassen, daß sie bis auf weiteres ebensowenig wie die Juden in den alten Provinzen zur Bekleidung öffentlicher Aemter befugt sein sollten.

Das Gutachten des Finanzministeriums[3]) forderte im Gegensatz zu diesem Standpunkt unter allen Umständen eine gleichmäßige Behandlung der Juden in der ganzen Monarchie. Das Gegenteil sei ein Akt der Willkür und ein Verstoß „gegen das Fundamentalprinzip der Gleichheit vor dem Gesetz". Entweder müsse man das Edikt vom 11. März 1812 auch in denjenigen Gebietsteilen zur Einführung bringen, die erst nachher dem Staate einverleibt wurden, oder aber ein neues allgemeines Gesetz für die ganze Monarchie erlassen.

Das Ministerium selbst sprach sich für die letztere Möglichkeit aus und schlug für ein derartiges allgemeines neues Gesetz diejenigen Grundlagen vor, die wir oben (S. 235 ff.) bereits dargelegt haben.

Das Gutachten des Polizeiministeriums endlich schloß sich, ohne nähere Begründung seines Standpunktes, den Vorschlägen Schuckmanns an[4]).

---

[2]) Urkundenband S. 472 ff.

[3]) Ebenda S. 477 ff.

[4]) Urkundenband S. 497.

Die Verhandlungen führten damals auch in der vorliegenden Frage zu keinem endgültigen Ergebnis. Dies ist nicht verwunderlich, wenn man sich die Verhältnisse, um die es sich handelt, näher ansieht.

Die neu erworbenen Gebietsteile zerfielen in bezug auf die rechtliche Lage der Juden in zwei Hauptgruppen: Auf der einen Seite standen die Länder mit französischem Recht, nach welchem die Juden den christlichen Einwohnern auch in bezug auf die Aemterfrage gleichgestellt waren, auf der andern Seite diejenigen Gebietsteile, in denen, wie im Königreich Sachsen, den Lausitzen und in Schwedisch-Pommern, noch ein Judenrecht herrschte, welches im wesentlichen dem preußischen Generaljudenreglement von 1750 glich.

Wollte man für die Gesamtmonarchie einheitliches Recht schaffen, so hatte man somit drei Möglichkeiten. Man konnte das Edikt von 1812 oder das mittelalterliche oder endlich das französische Judenrecht in der Gesamtmonarchie einführen. Bei der Entscheidung für die eine oder die andere dieser Möglichkeiten hatte man nun auf die inzwischen ergangene Bestimmung der deutschen Bundesakte Rücksicht zu nehmen, welche den Juden diejenigen Rechte, welche ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt waren, von Bundes wegen garantierte. Eine einheitliche Gesetzgebung, welche dieser Garantie Rechnung tragen wollte, war demzufolge nur auf der Grundlage desjenigen Rechtssystems möglich, welches den Juden die weitestgehenden Rechte gewährte, also auf der Grundlage des französischen Rechts, da jede andere die Rechte der ehemals westfälischen oder französischen Juden geschmälert hätte. Eine derartige Regelung, die in allen übrigen Territorien den Juden eine Erweiterung ihrer Rechte gebracht hätte, lag nun nicht in der Tendenz der Zeit. Einem neuen allgemeinen Gesetze, das dieser Tendenz entsprochen hätte, stand wiederum die Bundesgarantie entgegen, und eine Verletzung derselben mußte nicht nur rechtlich, sondern auch politisch bedenklich erscheinen, nachdem gerade Preußen es gewesen, das sich mit größtem Nachdruck für die Aufnahme der fraglichen Bestimmung in die Bundesakte eingesetzt hatte. So schien es am ratsamsten, zurzeit von einer allgemeinen Neuregelung gänzlich Abstand zu nehmen und bis auf weiteres alles beim alten zu lassen.

Zum ersten Male wurde dieser Grundsatz durch ein Ministerialreskript vom 5. September 1817[5]) bekannt gegeben, welches besagte: „Da die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu akquirierten

---

[5]) Kamptz, Annalen I,3 S. 128; Rönne-Simon S. 39.

Provinzen noch nicht festgestellt worden sind, auch das Edikt vom 11. März 1812 in denselben noch nicht zur Anwendung gezogen werden kann, so ist überall das Prinzip aufgestellt worden, die Verhältnisse der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in eben der Lage zu belassen, in welcher sie bei der Okkupation angetroffen worden sind, bis die neuen allgemeinen Bestimmungen deshalb ein anderes einführen werden."

Damit hatte es zunächst sein Bewenden. Als durch das Gesetz vom 5. Juni 1823[6]) die Provinzialstände eingerichtet worden waren, ging man von neuem an die Sache heran. Zu denjenigen Gegenständen, die den Ständen bei ihrem ersten Zusammentritt im Jahre 1824 unterbreitet wurden, gehörte auch die Regelung der Verhältnisse der Juden. Es wurde den einzelnen Landtagen die Frage vorgelegt, „ob und welche Vorschläge sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in ihrer Provinz vorzubringen hätten." In den Jahren 1824 bis 1828 ergingen die geforderten Erklärungen des preußischen, des ersten pommerschen, des sächsischen, des westfälischen, des rheinischen, des posenschen Landtages, der brandenburgischen und der schlesischen Provinzialstände. In noch höherem Maße als aus den Regierungsgutachten sprach aus diesen Erklärungen die reaktionäre Strömung der Zeit. Sie lauteten, mit größeren oder geringeren Abweichungen, im wesentlichen übereinstimmend dahin: Das Edikt vom 11. März 1812 ist eine Uebereilung gewesen; die Absichten, die man damit verfolgt, die Erwartungen, die man daran geknüpft, haben sich zum größten Teil nicht erfüllt, das Gesetz darf deshalb dort, wo es noch nicht gilt, auch nicht eingeführt, muß dort, wo es in Kraft ist, im Sinne einer Beschränkung der Rechte der Juden abgeändert werden. Auch der erste pommersche Landtag sprach sich im gleichen Sinne aus und forderte für Neupommern die Beibehaltung der dortigen mittelalterlichen Verfassung, trotzdem er ausdrücklich zugab, daß die Juden auf die Moralität und die Gewerbsamkeit der übrigen Bevölkerung nicht nachteilig eingewirkt und sich gut geführt hätten[7]).

Die Vorschläge, welche die acht Landtage im einzelnen hinsichtlich der wünschenswerten Beschränkungen machten, waren sehr mannigfacher Art und griffen zum Teil tief in die bürgerlichen Verhältnisse der Juden,

---

[6]) S. o. S. 238.

[7]) Vgl. über diese Gutachten die Denkschrift des Staatsministeriums zu dem i. J. 1847 dem Vereinigten Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes die Verhältnisse der Juden betreffend und die Beilagen dazu.

namentlich ihre Freizügigkeit und ihren Gewerbebetrieb, ein. Sie blieben jedoch ohne unmittelbare Folgen. Eine Abänderung der bisherigen Gesetzgebung, die im schroffsten Widerspruch zu der Bundesakte gestanden hätte, wollte man auch jetzt nicht. So entschloß man sich, den vorläufigen Zustand zu einem endgültigen zu erklären und es definitiv dabei zu belassen, daß der status quo in den verschiedenen Territorien aufrechterhalten blieb. In diesem Sinne erging unter dem 8. August 1830 eine königliche Kabinettsordre, welche bestimmte, „daß das Edikt vom 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publiziert worden, gelten, in den neuen und wiedererworbenen Provinzen dagegen als mit dem Allgemeinen Landrecht eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind." (Ges.-S. S. 116)

Der Zustand, wie er durch diesen Grundsatz geschaffen wurde, war in mehrfacher Hinsicht bedenklich[8]). Zunächst in moralischer: Durch die Aufrechterhaltung des mittelalterlichen Judenrechts in einem Teil der Monarchie kam der Staat mit sich selbst in Widerspruch. Durch das Edikt vom 11. März 1812 hatte man mit Rechtszuständen dieser Art gebrochen, weil eine solche Verfassung „der allgemeinen Wohlfahrt nicht angemessen war"[9]). Hielt nunmehr der Staat derartige Zustände aufrecht, so setzte er sich mit dem in Widerspruch, was er selbst als im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt liegend bezeichnet hatte. Ein zweiter Uebelstand lag in der Wirkung dieses Zustandes auf die Behörden. Indem man sie zwang, Normen zur Anwendung zu bringen, die als zeitwidrig und gemeinschädlich anerkannt worden waren, machte man sie zu willenlosen Vollstreckern von Gesetzen, die ihnen innerlich fremd waren. Am meisten galt das für die Zentralbehörden, die in die Notwendigkeit versetzt wurden, neben einander das eine und das andere Recht zur Anwendung zu bringen. „Sie sollten neben dem Edikt vom 11. März und der französischen Verfassung auch noch eine sächsische, eine schwedisch-pommersche, eine südpreußische, eine kurcöllnische und noch andere Judenverfassungen in Ausübung bringen; sie mußten also die ganze Stufenleiter der Judengesetze von der unduldsamsten Ausschließung des Mittelalters bis zur unbeschränktesten politischen Gleichstellung der französischen Gesetzgebung

[8]) Vgl. zum Folgenden: (Freund) Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen, Breslau 1842.

[9]) Einleitung zum Edikt vom 11. März 1812, Urkundenband S. 455.

fortwährend auf- und niedersteigen[10])." Unter solchen Verhältnissen war ein lebendiges Erfassen des Rechtes, ein Sich-mit-demselben-eins-Fühlen, völlig ausgeschlossen. Hierzu kam eine materielle Schwierigkeit in der Anwendung des Rechtes. Die Ländereien, die an Preußen gefallen waren, bildeten nicht nach ihrem politischen Ursprung gesonderte Provinzen. Vielmehr wurden Gebietsteile der verschiedenartigsten Herkunft zu neuen Verwaltungseinheiten zusammengeschweißt. Ueberall blieb dasjenige Recht, das hinsichtlich der Juden im Augenblick der Okkupation geherrscht hatte, weiter in Geltung. Einzelne Provinzen hatten so drei, einzelne vier, die Provinzen Westfalen und Sachsen sogar jede sieben verschiedene Judenverfassungen. Alles in allem konnte man dreißig verschiedene Judenbezirke unterscheiden[11]). Es liegt auf der Hand, mit welchen Schwierigkeiten unter solchen Umständen eine zuverlässige Orientierung im Einzelfalle verbunden sein mußte, und es ist weiter nicht verwunderlich, daß als Folge solcher Verhältnisse eine Rechtsunsicherheit einriß, die dazu führte, daß hintereinander in den gleichen Fragen die widersprechendsten Entscheidungen getroffen wurden[12]).

---

[10]) Entwurf u. s. w. S. 13.

[11]) Eine Aufzählung derselben s. bei Freund, Zur Judenfrage in Deutschland, Berlin 1843.

[12]) Beispiele dafür s. „Entwurf u. s. w." S. 19 ff.

Neunzehntes Kapitel.

Die legislative Fortbildung bis 1869.

Am fühlbarsten machte sich das Mißliche der Verhältnisse naturgemäß dort, wo die jüdische Bevölkerung am dichtesten war, das war im ehemaligen Großherzogtum Posen. Hier wohnten im Jahre 1840 zwei Fünftel aller preußischen Juden, nämlich 77 102 von 194 558[1]). Hier war das Bedürfnis nach einer Aenderung der Verhältnisse demzufolge auch am dringendsten. Man entschloß sich deshalb, für Posen nicht auf die allgemeine Neuregelung zu warten, sondern die Verhältnisse dieser Provinz schon vorher durch ein Sondergesetz zu regeln. Das geschah durch die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen vom 1. Juni 1833 (Ges.-S. S. 66). In bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse unterschied diese Verordnung, die gleichzeitig auch die kirchlichen Angelegenheiten regelte, zwei Klassen von Juden: die naturalisierten und diejenigen jüdischen Einwohner, „welche sich zur Erlangung der der gedachten naturalisierten Klasse verliehenen Rechte noch nicht eignen".

Die naturalisierten Juden wurden im allgemeinen denen in den alten Provinzen gleichgestellt, d. h. sie erhielten im wesentlichen die im Edikt vom 11. März 1812 den Juden zuerkannten Rechte unter denjenigen Einschränkungen, die in der Folge eingetreten waren. Sie wurden also von den Staatsämtern, den Stellen der Magistratsdirigenten, den Funktionen der Deputierten auf den Kreistagen, Kommunal- und Provinziallandtagen, ferner von der Ausübung der mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen Ehrenrechte ausgeschlossen und die Freizügigkeit ihnen abgesprochen. Darüber hinaus aber wurden sie bis zum Erlaß des neuen allgemeinen Gesetzes von der Heeres*pflicht* ausgenommen und lediglich „den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden *gestattet* . . ., innerhalb ihres militärpflichtigen Alters freiwillig in den Militärdienst zu treten". Dafür wurden die Väter der nicht eintretenden Söhne mit einer Sondersteuer, „Rekrutengeld" genannt, belegt.

Die nicht naturalisierten, doch mit dem Aufenthaltsrecht versehenen Juden durften ohne besondere Erlaubnis vor dem 24. Jahre nicht heiraten,

---

1) Hoffmann, Die Bevölkerung des Preuß. Staats, Berlin 1839; Rönne-Simon a. a. O. S. 25; vgl. die Zahlen für 1843 in den Beilagen zur Denkschrift des Staatsministeriums an den Vereinigten Landtag von 1847.

waren in der Regel auf die Städte beschränkt, doch vom städtischen Bürgerrecht ausgeschlossen. Der Handel mit kaufmännischen Rechten war ihnen verboten, das Schankgewerbe nur auf Grund eines besonderen Zeugnisses der Ortspolizeibehörde erlaubt, der Hausierbetrieb ihnen unbedingt versagt. Auf dem Lande durften sie nur wohnen, wenn sie entweder einen Bauernhof erwarben oder pachteten und ihn selbst bewirtschafteten, oder sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, Brenner, Brauer oder dergleichen vermieteten. Die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten war ihnen untersagt, Darlehensgeschäfte ihnen nur unter bestimmten Kautelen gestattet u. a. m.

Noch unter Friedrich Wilhelm III. wurden die Arbeiten zu einem umfassenden Gesetz für die Gesamtmonarchie wieder aufgenommen. Entwürfe zu einem solchen gingen unter dem 2. Oktober 1839 dem Staatsrat zu, fanden jedoch dessen Billigung nicht[2]). Der Staatsrat wünschte vielmehr (20. Januar 1841), daß zunächst noch Ermittelungen durch die Provinzialbehörden angestellt und eine Aeußerung der Provinzialstände über die von dem Staatsministerium gemachten Vorschläge eingeholt würde.

So wurden im Jahre 1845 die Stände zum zweiten Male gehört. Und diesmal waren ihre Aeußerungen auf einen anderen Ton gestimmt. Die Meinungen hatten sich wieder gewandelt, und während in den zwanziger Jahren sich sämtliche Landtage übereinstimmend zuungunsten der Juden entschieden hatten, geschah nunmehr fast ausnahmslos das Gegenteil[3]).

Die Stände der Provinz Preußen beantragten, im Interesse des Staates und der in demselben wohnenden Juden, unter Aufhebung sämtlicher in den einzelnen Landesteilen bestehenden Judenverfassungen, mit Ausnahme der rheinischen, welche den Juden ausgedehntere Rechte bewilligte, die allgemeine Einführung des Ediktes vom 11. März 1812.

Die Stände der Provinz Brandenburg bezeugten den Juden, daß sie sich im ganzen Umfang des Provinzialverbandes in einer Lage befänden, die sie der Teilnahme an den Vorteilen des Edikts vom 11. März 1812 würdig erscheinen lasse. Die früher im Jahre 1826 von den Ständen abgegebenen Erklärungen könnten nicht mehr unbedingt als den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend angesehen werden. Mit 48 gegen

---

[2]) Geh. St.-Arch., Akten der Gesetzgebungskommission über das Zustandekommen des Gesetzes vom 23. Juli 1847.

[3]) Vgl. zu dem Folgenden: Beilagen zu der Denkschrift des Staatsministeriums u. s. w.

17 Stimmen beantragten demzufolge die Stände, die Einheit der Gesetzgebung für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Provinz auf der Grundlage des Edikts von 1812 herbeizuführen und hierbei die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Kulturzustand der Juden einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen.

Die Stände der Provinz Schlesien beantragten die vollständige Wiederherstellung des Edikts vom 11. März 1812, da die in der Zwischenzeit eingetretenen Beschränkungen der Entwicklung nur hinderlich seien.

Die Stände der Provinz Posen meinten, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 ihren Zweck, die Erhebung der Juden vorzubereiten, bereits größtenteils erfüllt habe und es an der Zeit sei, auf dem Wege der allmählichen Emanzipation weiter fortzuschreiten. Sie beantragten deshalb die Einführung des Edikts vom 11. März 1812 für den ganzen Staat, nach Beseitigung aller späteren Zusätze, und die völlige Emanzipation derjenigen Juden, die eine dreijährige ehrenvolle Militärdienstzeit, die erfolgreiche Absolvierung eines Gymnasiums oder einer höheren Realschule oder endlich ein Attest des Magistrats und der Stadtverordneten aufzuweisen vermöchten, das sie zur Gleichstellung mit den Christen für qualifiziert erklärte.

Die Stände der Provinz Westfalen sprachen sich für eine Aufhebung der für diese Provinz geltenden Sonderbeschränkungen aus, da diese auf das Ehrgefühl der Juden nachteilig wirkten und nur dazu dienten, den christlichen Wucherern ihr Gewerbe zu erleichtern.

Die Stände der Rheinprovinz endlich forderten mit Rücksicht auf die günstigen Erfolge, die Frankreich, Belgien, die Niederlande und Nordamerika aufzuweisen hätten, mit Rücksicht ferner auf die Hemmungen, welche durch die bisherigen Beschränkungen der geistigen und sittlichen Vervollkommnung in den Weg gestellt würden, mit Rücksicht endlich auf das christliche Gebot allgemeiner Nächstenliebe die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen sowohl in den bürgerlichen als auch in politischen Rechten.

Nur eine Provinz nahm eine Sonderstellung ein, und zwar gerade diejenige, welche weitaus die geringste jüdische Bevölkerungsziffer aufwies, die Provinz Sachsen, und zudem gegen den Widerspruch derjenigen Stadt, welche die größte Judengemeinde beherbergte, nämlich Magdeburg. Diese Kommune hatte die bürgerliche Gleichstellung der Juden beantragt. Trotzdem entschied sich der Landtag gegen eine derartige Regelung, weil der Separatismus der Juden, welche gleichsam einen Staat im Staate bildeten, fernere Zugeständnisse unmöglich mache

und eine solche Maßregel die nicht wünschenswerte Uebersiedlung der Juden aus dem benachbarten Ausland zur Folge haben würde u. a. m.

Schon bevor das umfassende neue Gesetz zum Abschluß kam, suchte man wenigstens in einzelnen wichtigen Punkten die Rechtszerklüftung durch eine Reihe von Sonderbestimmungen zu beseitigen. Unter dem 31. Oktober 1845 (Ges.=S. S. 682) erging ein Gesetz, durch welches die Juden in allen Landesteilen der Monarchie zur Annahme fester Familiennamen verpflichtet wurden[4]). Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1845 (Ges.=S. 1846 S. 22) wurde die Militärfrage einheitlich geregelt, indem alle preußischen Juden der Heerespflicht unterworfen wurden[5]). Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 gestattete den Juden der Gesamtmonarchie den Betrieb stehender Gewerbe und hob die mannigfachen, zum Teil sehr wesentlichen Beschränkungen auf, welche bis dahin in vielen Landesteilen in dieser Hinsicht noch bestanden hatten[6]).

Das Gesetz vom 23. Juli 1847[7]) brachte dann endlich die umfassende Neuordnung für die Gesamtmonarchie.

Die Stellung, welche es den Juden in bürgerlicher Hinsicht einräumte, bedeutete nicht nur keinen Fortschritt gegenüber dem Edikt von

---

[4]) „Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 24. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Juden auch in denjenigen Teilen der Monarchie, in denen gesetzliche Vorschriften über die Familiennamen der Juden noch nicht bestehen, festbestimmte und erbliche Familiennamen zu führen, und diese binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Order an gerechnet, der Obrigkeit ihres Wohnorts anzuzeigen verpflichtet sein sollen."

[5]) „Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 8. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Juden fortan der allgemeinen Militärpflicht auch in denjenigen Landesteilen, in welchen sie von derselben bisher noch befreit gewesen sind, unterworfen sein sollen; es soll dagegen auch das Rekrutengeld wegfallen, welches die Juden in mehreren jener Landesteile bisher zu entrichten hatten. Die Bestimmungen des § 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen werden hierdurch aufgehoben."

[6]) G.=S. S. 41 ff. § 190: „Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landesteilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist." Derartige Ausnahmen enthalten die §§ 51—55 in Verbindung mit § 58. § 58 lautet: „Insoweit die Zulassung zum Betriebe der in den §§ 51 bis 55 bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner statt finden."

[7]) Urkundenband S. 501 ff.; vgl. das Vorwort.

1812, sondern im Gegenteil einen Rückschritt. Zwar stellte es wie dieses den Grundsatz der Rechtsgleichheit an die Spitze: „Unsern jüdischen Untertanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Untertanen zustehen." Während aber das Gesetz von 1812 diesen Grundsatz nur in bezug auf die Staatsämter durchbrochen hatte, stellte das Gesetz vom 23. Juli 1847 eine Reihe weiterer Ausnahmen fest. Es verschloß den jüdischen Untertanen jedes unmittelbare oder mittelbare Staats- und jedes Kommunalamt, mit dem „die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder erecutiven Gewalt" verbunden war, schloß sie ferner von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, von der akademischen Lehrtätigkeit mit Ausnahme der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Fächer, und von dem akademischen Senat sowie den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors aus. Es verschloß ihnen weiter die Lehrtätigkeit an Schulen, ausgenommen die Kunstgewerbe-, Handels- und Navigationsschulen, und erklärte sie endlich für unfähig zur Ausübung ständischer Rechte, des Patronats und der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Es hielt also all die Einschränkungen aufrecht, die das Edikt von 1812 in der folgenden Periode erfahren hatte. Nur in einem Punkte bedeutete das neue Gesetz einen Fortschritt gegenüber dem Edikt von 1812: es beseitigte jeden Unterschied „in Ansehnung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit" sowohl für Zivil-, als auch für Kriminalsachen.

Für das Großherzogtum Posen ließ auch das Gesetz vom 23. Juli 1847 ein Sonderrecht bestehen. Im wesentlichen hielt es die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 aufrecht, insbesondere den Unterschied zwischen naturalisierten und nicht naturalisierten Juden. Die Bedingungen der Naturalisation blieben im großen und ganzen die gleichen wie bisher. In bezug auf die Rechte wurden die Naturalisierten den Juden in den übrigen Teilen der Monarchie gleichgestellt. Die Stellung der Nichtnaturalisierten blieb mit geringfügigen Modifikationen die durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 festgelegte.

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 war, soweit es die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betraf, von nicht allzu langer Dauer. Die Verfassungsbewegung, die schon im folgenden Jahre einsetzte, stellte auch das Rechtsleben der Juden auf prinzipiell neue Grundlagen.

Bereits die Verordnung über einige Grundlinien der künftigen preußischen Verfassung vom 6. April 1848[8]) erklärte die „Ausübung staatsbürgerlicher Rechte fortan für unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse" und beseitigte damit die letzten Scheidewände, die Juden und Christen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht noch trennten.

Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848[9]) bestätigte diesen Grundsatz, indem sie im Artikel 4 bestimmte: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt, die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich" und im § 11 hinzufügte: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Teilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft."

Durch diese Bestimmungen war die Emanzipation der preußischen Juden rechtlich vollendet.

Bei der Revision der Verfassung wurde an diesen Grundsätzen nichts geändert. Sie gingen als Artikel 4 und 12 in die revidierte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850[10]) über. Zwar wurde bei der Revision als Artikel 14 die Bestimmung neu aufgenommen: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt." Doch ist, wie sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ergibt, dadurch an den angeführten Grundsätzen nichts geändert worden. Wie von dem Antragsteller ausdrücklich hervorgehoben wurde, sollte durch die neue Bestimmung nicht etwa der Grundsatz des Artikels 11 (jetzt Artikel 12) der Verfassungsurkunde irgendwie berührt werden[11]). Der Zweck des Zusatzes ging vielmehr lediglich dahin, die Zugrundelegung der christlichen Feiertage bei der Festsetzung der staatlichen verfassungsmäßig zu gewährleisten.

Unter dem 3. Juli 1869 erging das, demnächst zum Reichsgesetz erhobene Bundesgesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, dessen einziger Artikel bestimmte: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und

---

8) Urkundenband S. 520.

9) Ebenda S. 521.

10) Ebenda.

11) Vgl. Freund, Staat, Kirche und Judentum in Preußen, Berlin 1911 S. 124 ff.

zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein[12])."

Durch dieses Gesetz ist auf die Emanzipation der Juden in Deutschland der Schlußstein gesetzt worden. Für Preußen bedeutete es materiell nichts Neues, da dort ja bereits durch die Verfassung die Emanzipation der Juden bedingungslos ausgesprochen worden war. Formell ist das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 jedoch auch für Preußen von Wichtigkeit. Die bedingungslose Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht ist dadurch unter die Garantie des Reiches genommen, ihre Beseitigung oder Einschränkung durch einen Akt der preußischen Gesetzgebung rechtlich unmöglich gemacht[13]).

Damit sind wir am Ende unserer Ausführungen. Nicht als ob nach 1869 die Frage der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Juden in Preußen endgültig von der Bildfläche verschwunden wäre. Sie hat aber aufgehört eine Frage des Rechts zu sein und ist lediglich eine solche der Politik und der Theorie geblieben. Als solche aber fällt sie außerhalb des Rahmens dieses Buches.

---

[12]) Urkundenband S. 522.

[13]) Art. 2 der Reichsverfassung. Über das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur preußischen Landesgesetzgebung inbezug auf die Frage der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechtsstellung der Juden vgl. Freund, Die Rechtsstellung der Juden im preußischen Volksschulrecht, Berlin 1908 S. 302 ff.

Alphabetisches Sach- und Namenregister.

*) Wo sich nicht ohne weiteres von selbst das Gegenteil ergibt, ist bei den einzelnen Stichworten „der Juden“ zu ergänzen.

Druck von Rosenthal & Co., Berlin SO. 16.

